

TU

Technische Universität Wien

Dissertation

Bauwerk und Gefahrenabwehr

**Das österreichische Sicherheitsgefüge bezüglich Gebäude
bestehend aus rechtlichen Vorschriften und
technischen Regelwerken
in den verschiedenen Lebenszyklusphasen**

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der technischen Wissenschaften unter Leitung von

O.Univ.Prof. Dr.iur. Franz Zehetner

Institut für Rechtswissenschaften

und

Univ.Prof.i.R. Dipl.-Ing. Dr.techn. Erich Panzhauser

Institut für Hochbau für Architekten und Entwerfen

Eingereicht an der Technischen Universität Wien,
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Dipl.-Ing. Jochen Müller

M.Nr.: 6026102

1160 Wien, Sandleitengasse 9-13/1/18

Wien, im Juni 2003

Kurzfassung

Im Interesse der Bürger sorgt der moderne Staat im Rahmen der „Polizei“verwaltung für die ausreichende und vorbeugend wirksam werdende Abwehr der Gefahren für Gesundheit und Leben. Das Verwaltungshandeln ist vom Legalitätsprinzip geprägt, das das Vorgehen der Behörden bestimmt. Im besonderen Verwaltungsrecht sind die Gefahrenabwehrmaßnahmen festgelegt, die dem Stand der Technik folgen. Die beiden Komponenten der Sicherheitsvorsorge manifestieren sich in den rechtlichen Vorschriften und den technischen Regeln.

Die hauptsächlichen Rechtsmaterien, die die Sicherheit von Gebäuden zum Regelungsgegenstand haben, sind die Bauordnungen und die Gewerbeordnung. Sie fallen teils in die Landes- und teils in die Bundeskompetenz und sind geprägt durch Detailreichtum und Vielfalt. Sieht man die Sicherheit und alle Beiträge dazu als gesamtheitliche Hervorbringung unserer Gesellschaft, sind auch benachbarte Materienbereiche mit tw indirekter Auswirkung auf die Gebäudesicherheit in die Betrachtungen einzubeziehen.

Die vorliegende Arbeit soll dieses Sicherheitsgefüge aus rechtlichen Bestimmungen und technischen Regeln offen legen in der schon etliche Jahre währenden Phase des Übergangs. Dieser wird bestimmt durch den dynamischen Prozess der großräumigen wirtschaftlichen Veränderungen, denen sich Recht und Technik anzupassen haben und einen sich bei den Staatsfunktionen abzeichnenden beginnenden Prinzipienwechsel. Die Übergangssituation wirkt sich durch ständige Änderungen der Materiengesetze aus, deren Entwicklung bis 1. Jänner 2003 in der Arbeit berücksichtigt wurde.

Als Absolvent der Studienrichtung Architektur geht der Verfasser an die Rechtsvorschriften mit der Sichtweise des Planers heran, indem deren technische Inhalte Fokus und Ordnungsmerkmal sind. Der intensiven Befassung mit jenem besonderen Verwaltungsrecht, das das Bauen regelt, liegt die Überzeugung zugrunde, dass ein qualifizierter Planer seinem Bauherrn - neben Anderem - die Kenntnis nicht nur der technischen sondern auch der rechtlichen Normen schuldet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLEGENDES	1
1.1	Einleitung	1
1.1.1	Das Programm.....	1
1.1.2	Gefahrenabwehr	2
1.1.2.1	Gefahren-Quellen.....	2
1.1.2.2	Entwicklung der Gefahrenabwehr.....	4
1.1.2.3	Schadensrisiko durch Gebäude.....	9
1.1.2.4	Öffentliches Interesse und Grundrechte	12
1.1.2.5	Gemeinsame Aufgabe für Recht und Technik	14
1.1.3	Gebäude.....	16
1.1.3.1	Legaldefinition	16
1.1.3.2	Technische und rechtliche Gesamtsicht	18
1.2	Die Verwaltung.....	20
1.2.1	Organisation der Staatsfunktionen.....	20
1.2.2	Legalitätsprinzip.....	20
1.2.3	Bundesstaatliches Prinzip	21
1.2.4	Organisation der Verwaltung.....	23
1.2.5	Tätigkeitsbereiche	25
1.2.6	Hoheitliches Handeln.....	26
1.2.7	Besonderes Verwaltungsrecht	29
1.2.8	Kompetenzen des Bauwesens.....	30
1.3	Europäische Union.....	32
1.3.1	Entstehung und Ziele	32
1.3.2	Institutionen und Rechtshandlungen	33
1.3.3	Die Bauprodukte-RL.....	35
2	BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN	37
2.1	Überblick.....	37
2.2	Sicherheitsanforderungen.....	38
2.2.1	Anforderungen an den Bauplatz.....	38
2.2.2	Anforderungen an das Bauwerk	39
2.2.3	Anforderungen an die Bauprodukte	41
2.2.4	Anforderungen an die Bauschaffenden	41
2.3	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	42
2.3.1	Allgemeines.....	42
2.3.1.1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Landesbauordnungen.....	42
2.3.1.2	Hauptvorschriften.....	43
2.3.2	Bauplatz.....	48
2.3.3	Bauwerk	49
2.3.3.1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit.....	49
2.3.3.2	Brandschutz.....	49
2.3.3.2.1	Allgemeiner Brandschutz	49
2.3.3.2.2	Bauordnungen und Gesetze für besondere Bauwerke	51
2.3.3.2.3	Feuerpolizeirecht/Kehrordnungen	52
2.3.3.2.4	Beheizung.....	53
2.3.3.2.5	Belüftung.....	54
2.3.3.2.6	Aufzugsschächte	56
2.3.3.2.7	Gassicherheitsrecht	56
2.3.3.2.8	Blitzschutz.....	57

2.3.3.3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	57
2.3.3.3.1	Luftreinhaltung / Kleinf Feuerungen	58
2.3.3.3.2	Abwasserentsorgung	59
2.3.3.3.3	Müllentsorgung	61
2.3.3.3.4	Wasserversorgung	62
2.3.3.4	Nutzungssicherheit	63
2.3.3.4.1	Elektrotechnische Vorschriften	63
2.3.3.4.2	Aufzugstechnische Vorschriften	63
2.3.4	Bauprodukte	65
2.3.5	Bauschaffende	67
2.4	Durchsetzungsmittel	67
2.4.1	Bauverfahren	67
2.4.2	Kontrollen durch die Baubehörde	68
2.4.2.1	Im Baubewilligungsverfahren	69
2.4.2.2	Während der Bauausführung	70
2.4.2.3	Vor der Benützung eines Bauwerks	71
2.4.2.4	Während der Bestandsdauer	72
3	BUNDESRECHT MIT BAUBEZUG	74
3.1	Gewerberecht	74
3.1.1	Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	74
3.1.2	Produktsicherheitsregelungen	77
3.2	Arbeitnehmerschutzrecht	78
3.2.1	Arbeitsstätten	79
3.2.2	Baustellen	81
3.2.2.1	Bauarbeiterschutz	81
3.2.2.2	Bauarbeitenkoordination	81
3.3	Elektrotechnikrecht	82
3.3.1	Elektrotechnikgesetz	82
3.3.2	Verordnungen	83
3.3.2.1	Elektrotechnikverordnung	84
3.3.2.2	Niederspannungsgeräteverordnung 1995	84
3.3.2.3	Explosionsschutzverordnung 1996	84
3.3.2.4	Nullungsverordnung	85
3.4	Umweltschutz	85
3.4.1	Überblick	85
3.4.2	Luftreinhaltung	87
3.4.3	Abfallwirtschaft	88
3.4.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	89
3.5	Technisches Berufsrecht	90
3.5.1	Gewerbetreibende	90
3.5.1.1	Befähigungsnachweis	91
3.5.1.2	Berechtigungsumfang	92
3.5.1.3	EU-Anpassung / Gewerbe	92
3.5.1.4	Ingenieurtitel	93
3.5.2	Ziviltechniker	94
3.5.2.1	Diplom-Ingenieure	94
3.5.2.2	Ziviltechnikerwesen	96
3.5.2.3	EU-Anpassung / Freie Berufe	97
3.5.3	Sachverständige	98
3.5.3.1	Amtssachverständige	98
3.5.3.2	Gerichtssachverständige	98
3.6	Produktsicherheit und Handelsfreiheit	99

3.6.1	Akkreditierung und Zertifizierung.....	99
3.6.2	Bauprodukte	101
3.6.3	Notifikation	103
3.6.4	Normenwesen.....	104
4	TECHNISCHE REGELWERKE.....	106
4.1	Allgemeines	106
4.1.1	Begriffe.....	108
4.1.2	Rechtsetzung und technische Regelwerke	109
4.1.2.1	Generalklausel:.....	109
4.1.2.2	Verweisung:	111
4.1.2.3	Inkorporationsmethode:	111
4.1.3	Konformitätsbewertungssystem	111
4.1.3.1	Gesamtkonzept.....	111
4.1.3.2	TÜV-Österreich.....	114
4.1.3.3	Europäische technische Zulassung	115
4.1.3.4	Ermächtigte Stelle / OIB.....	115
4.2	Technische Regelwerke	117
4.2.1	Normen.....	117
4.2.1.1	Nationale Normen.....	117
4.2.1.1.1	Österreichische Normung / ON.....	117
4.2.1.1.2	Elektrotechnische Standardisierung / ÖVE.....	120
4.2.1.2	Übernationale Normen.....	120
4.2.1.2.1	Europäische Normen.....	121
4.2.1.2.2	Internationale Normen	122
4.2.2	Weitere (Nationale) Regelwerke und ihre Herausgeber	123
4.2.2.1	ÖVGW	123
4.2.2.2	ÖWAV	123
4.2.2.3	ÖBFV	124
4.2.2.4	ÖISS	124
4.2.2.5	BMWA.....	124
4.2.2.6	ÖKL.....	124
4.2.2.7	OAL.....	125
4.3	Grundlagendokumente.....	125
4.3.1	Allgemeines.....	125
4.3.2	Grundlagendokument 1.....	128
4.3.3	Grundlagendokument 2.....	129
4.3.4	Grundlagendokument 3.....	132
4.3.5	Grundlagendokument 4.....	133
5	SCHLUSSBETRACHTUNGEN	135
5.1	Zusammenfassender Rückblick.....	135
5.2	Gebäudesicherheit als Produkt der Mensch-Umwelt-Beziehung	137
5.3	Deregulierung und Harmonisierung	140
5.4	Ausblick.....	142
5.4.1	Musterbauordnung	143
5.4.2	Harmonisierung technischer Bauvorschriften	144
5.4.3	Liberalisierung	145
5.4.4	Veränderungen des Sicherheitsniveaus	146

Anhang 1 Baugesetzlich vorgeschriebene Gangbreiten in Schulen	2 Seiten
Anhang 2 Baunormen und Gesetze	4 Seiten
Anhang 3 Äquivalenztabelle	4 Seiten
Anhang 4 Bauordnungen und Landesgesetze mit Baubezug	17 Seiten
Anhang 5 Bundesgesetze mit thematischem Bezug	2 Seiten
Anhang 6 Richtlinien des Rates und andere EU-Dokumente mit thematischer Relevanz	2 Seiten
Anhang 7 Literaturverzeichnis	2 Seiten
Anhang 8 Abkürzungsverzeichnis	2 Seiten
Abbildung 1 Das Gesamtgebilde EU als Dreisäulenmodell	33
Abbildung 2 Technische Spezifikationen und die Bauprodukten-RL	126
Abbildung 3 Entwicklung des Sicherheitsniveaus in den BauO	147
Schema 1 Aufteilung der Staatsaufgaben - Gewaltenteilung	20
Schema 2 Organisationsstruktur der Landesvollziehung	24
Schema 3 Konformitätsbewertungssystem	112
Tabelle 1: Risikowerte – Unfallziffern je 100.000 Exponierten	11
Tabelle 2 Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern	22
Tabelle 3 Institutionelles System der EG	34
Tabelle 4 Gebäudetypen mit erleichternden Ausnahmebestimmungen	44
Tabelle 5 Besondere Bauwerke, strengere bautechnische Vorschriften	46
Tabelle 6 Besondere Bauwerke, strengere bautechnische Vorschriften	47
Tabelle-7 Wichtige Regelungen der BauG betr Beheizung	54
Tabelle 8 Bestimmungen über Leitungen, Schächte und Anlagen	55
Tabelle 9 Elektrotechnische Sicherheitsbestimmungen der BauO	57
Tabelle 10 Regelungen der Abwasserentsorgung von Gebäuden	59
Tabelle 11 Regelungen bezüglich Wasserversorgung der Gebäudebenutzer	62
Tabelle 12 Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten	66
Tabelle 13 Klassifizierung brauchbarer Trennwände	67
Tabelle 14 Systeme der Konformitätsbescheinigung	113
Tabelle 15 Österreichische Regelwerke	125
Tabelle 16 Risikogruppen hinsichtlich Nutzungssicherheit	133
Übersicht 1 Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Verwaltung	25
Übersicht 2 Struktur der baurechtlichen Vorschriften	37
Übersicht 3 Technische Normen und Gesetze	106

1 Grundlegendes

1.1 Einleitung

1.1.1 Das Programm

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Gebäudesicherheit, um einen Begriff zu verwenden, der so geläufig ist wie zB Verkehrs-, Betriebs- oder Rechtssicherheit. Unter Sicherheit wird aber subjektiv zumeist die Gewissheit verstanden, vor möglichen Gefahren geschützt zu sein, deshalb wurde der Titel "Gefahrenabwehr und Bauwerk" gewählt.

Häufig wird mit Gebäudesicherheit der Schutz vor kriminellen Angriffen und vor Brandschäden durch technische Anlagen verstanden. Mit den folgenden Ausführungen wird jedoch vorrangig auf die Abwehr der Gefahren für Leib und Leben des Menschen, einer allgemeinen grundsätzlichen Notwendigkeit nicht nur im privaten sondern auch im öffentlichen Interesse, eingegangen. Die Betrachtungen erstrecken sich allerdings nicht auf jenen Gefahrenbereich, der durch die „moderne Technik“ is *Hübners*¹ provoziert wird.

Der Schutz vor den Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie des Eigentums, die Gefahrenabwehr also, ist durch konkrete Aktivitäten im Anlassfall möglich oder vorbeugend durch Herbeiführen von risikoarmen Gegebenheiten. Das Zweite bildet den Hauptgegenstand dieser Arbeit und dabei wird den Vorschriften und Regelungen bes aus technischer Sicht nachgegangen, die menschliches Verhalten und Vorgehen bestimmen und es wird versucht, ihr unter verschiedenen Strömungen gewachsenes Gefüge nachzuzeichnen. Der Untertitel "Das österreichische Sicherheitsgefüge bezüglich Gebäude bestehend aus rechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerken in den verschiedenen Lebenszyklusphasen" weist darauf hin. Außerdem weist der Untertitel auf das Zusammenwirken von Recht und Technik hin und die dieser Interdisziplinarität innewohnende besondere Gemeinsamkeit: sowohl die Rechtswissenschaft als auch die Ingenieurwissenschaften sind „normative Wissenschaften“. Zur besseren Unterscheidung von Rechtsnormen und Techniknormen werden in der Folge die Begriffe Rechtsvorschriften oder rechtliche Vorschriften für die Erstgenannten und technische Regelwerke oder Normen für die Zweitgenannten verwendet. Schließlich drückt der Begriff Lebenszyklusphasen aus, dass Gefahrenabwehr vor, während und zum Ende der Bestandsdauer von Gebäuden Angelegenheit des öffentlichen und privaten Interesses ist.

Der Titel der Arbeit als Ganzes soll darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass eine ganzheitliche Sichtweise und eine adäquate Wiedergabe angestrebt

¹ HÜBNER, Kurt: Von der Internationalität der modernen Technik in: Sprache im technischen Zeitalter, Heft 25, 1968, 27, zitiert nach *Kühne*, Technik und Recht, Anm 5, 27: „Die moderne Technik ist nicht mehr auf eine außerhalb des unmittelbar technischen Bereichs vorgegebene Bedürfnislage angewiesen. Die Technik, so könnte man vielleicht sagen, ist hier nicht mehr Magd der Kultur, von dieser Aufgaben empfangend, deren Bedürfnisse befriedigend, - sondern sie bestimmt nun selbst weitgehend die Aufgaben und erweckt ihre eigenen Bedürfnisse, die man früher nicht einmal geahnt hat. Ihr geht es um die systematische und methodische Erforschung des unendlichen Feldes möglicher Naturbeherrschung und möglicher technischer Zielsetzung überhaupt; es wird bewusst die Leitregel gesetzt, bislang Unversuchtes auszukundschaften und auszuprobieren. Der Geist der Technik früherer Zeiten hatte keine Spur davon“.

würden, die dem Gebäude als technischem Gebilde aus vielfältigen Komponenten in einem komplexen Umfeld gerecht werden sollen.

Die Arbeit zielt darauf ab, eine generelle Orientierung zum Thema zu bieten und Durchblick durch das Gefüge von Sicherheitsbestimmungen in Österreich zu ermöglichen. Weiters soll eine Zusammenschau über die verschiedenen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Institutionen gegeben werden, die an der Schaffung, Umsetzung und Verwirklichung der Regelungen mitwirken und Knotenpunkte des Sicherheitsgefüges sind. Die tragenden Elemente des Sicherheitsgefüges werden in den rechtlichen Vorschriften - Teilen des Verwaltungsrechts und besondere Bereiche der Hoheitsverwaltung - gesehen. Der Zugang dazu erfolgt aber aus der Sichtweise des Projektanten, der seinem Auftraggeber neben einwandfreier Funktionserfüllung, angemessener Konstruktion und technischer Durchbildung sowie künstlerischer Gestaltung auch in jedem Fall die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften schuldet.

Dem Architekten mag die Erarbeitung der Kenntnis bautechnischer Vorschriften zunächst überflüssig und lästig und ihre Einhaltung hinderlich für die sog freie Gestaltung von Bauaufgaben erscheinen. Nach Befassung mit dieser Materie wird er aber feststellen, dass der Sicherheit dienende Vorschriften zumeist einen Sektor von Entwurfsvarianten offen lassen, dessen Dimension das gestalterische Geschick des Planers mitbestimmt. Dabei zeigen sich die Vorteile konkreter Sicherheitsvorschriften, nämlich die Entlastung der geistig-schöpferischen Kapazitäten des Entwerfenden dadurch, dass er auf vorgegebene Lösungen oder Lösungsansätze für die Abwehr bestimmter Gefahren zurückgreifen kann und seine Entlastung hinsichtlich Verschuldens bei möglichen Schadensfällen. Inwieweit die Nichterfüllung eines allgemein gültigen Sicherheitsniveaus ein ethisches Problem für den Planer darstellen kann, ist eine jeweils persönliche Frage, die er sich aber bei Anleitung durch ein engmaschiges Vorschriftennetz nicht stellen muss.

1.1.2 Gefahrenabwehr

1.1.2.1 Gefahren²-Quellen

Die ersten primitiven Bauwerke des Menschen sollten vor den Unbilden der Natur schützen, vor Niederschlägen, extremen Temperaturen, Stürmen. Eine den Behausungen innewohnende Gefahr bestand von allem Anfang an: unkontrolliertes Feuer, Brand. Mit der Entstehung von Siedlungen wurde diese Gefahr größer - sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch des Schadensausmaßes. Durch die Entwicklung technischer Fähigkeiten konnten Bauwerke als Schutz vor kriegerischen Angriffen ausgebildet werden und dem zivilisatorischen Wachstum folgend zu städtischen Agglomerationen verdichtet werden. Mit diesen Vorgängen stieg das Risiko der Brandgefahren und stellte ebenso ein gesellschaftliches Problem dar wie andere dem Bauen inhärente Gefahren: Unfälle bei Errichtung und Benutzung, Mängel der Standfestigkeit und unsachgemäße Ausbildung³ sowie Ein-

² "Das Wort Gefahr (...) wird mit Bezug auf eine Tätigkeit, eine Situation oder ein Ereignis verwendet und impliziert ganz generell die Möglichkeit, einen Schaden zu erleiden." *Fritzsche, Risikobewältigung*, 7. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter gem Brockhaus²⁰ 1996 die "Bedrohung der Sicherheit, drohendes Unheil" verstanden.

³ "In der ältesten Gesetzessammlung, dem Codex Hamurabi (1728-1686 v Ch), finden sich zwei solche Vorschriften. Nach der einen hatte der Baumeister, der ein Haus so errichtet hatte, dass ein Zusammensturz den Käufer (Bauherrn) tötete, mit seinem Leben zu büßen. Nach der ande-

wirkungen gewöhnlich nicht zu erwartender Naturgewalten. Die Siedlungen verdichteten sich zu Städten und es traten Probleme der Hygiene auf, die nicht vom Bauen an sich herrühren, sondern vom Zusammenleben vieler Menschen und Tiere auf engem Raum. Für die Versorgung mit Frischwasser und der Entsorgung der Fäkalien wurden schon in der Antike wirkungsvolle technische Lösungen verwirklicht, sodass Gefahren aus diesem Bereich nur durch Zerstörung oder in Krisenzeiten auftraten; Dann konnte ihnen jedoch nur mit Notmaßnahmen begegnet werden.

Zunehmende technische Fähigkeiten setzten die „Baukünstler“ in die Lage, Konstruktionen unter besserer Ausnutzung der Materialeigenschaften auszubilden. Dadurch wurden aber auch die Voraussetzungen zur Vergrößerung der Schäden durch Erdbeben geschaffen, sodass diese Gefahrenquelle an Bedeutung zunahm.

Über alle Stufen der Entwicklung der "Baukunst" vom frühen Altertum bis in die Neuzeit blieb dieser klassische Gefahrenkanon gleich, es änderten sich jedoch die technischen Randbedingungen und mit ihnen auch die Abwehrfähigkeit der baulichen Anlagen.

Der Entwicklung der Technik und ihrer Nutzung für den allgemeinen Fortschritt folgten neue Gefahren. Einfache Maschinen wurden schon im Altertum eingesetzt, bes im Transport (Schifffahrt), bei der Errichtung von Monumentalbauten und im Bergbau sowie in der frühen Neuzeit in den Manufakturen. Ihre Antriebskraft bildeten aber nur elementare Kräfte: Muskeln von Menschen und Tieren, Wasser- und Windkräfte⁴. Die Industrialisierung ab der zweiten Hälfte des 18. Jh mit der Dampfmaschine als künstlicher Energiequelle lässt jene Gefahren der Technik entstehen, deren Bewältigung eine sozialpolitische Aufgabe wird. Der Dampfkraft folgen die anderen Formen der Energiegewinnung: Elektrizität, Gas, Motorkraft und die Vielzahl der Einsatzmöglichkeiten sowie Maschinen in allen Produktionsbereichen der sich durch technischen Fortschritt rasch entwickelnden Volkswirtschaften.

Der technische Fortschritt findet auch im Bauwesen statt, einerseits macht die Bautechnologie eine parallele Entfaltung mit und andererseits bilden Bauwerke die Hüllen um technische Anlagen, sei es als Produktionsstätten oder als Einsatzorte für die sog Gebäudetechnik. Darunter fallen Heizung, Lüftung, Sanitärtechnik, Maschinenteknik (bes Aufzüge), Elektrotechnik und Sicherheitstechnik (bes Brandfrüherkennungs- und Sprinkleranlagen).

Die jüngere Phase des technischen Fortschritts ist gekennzeichnet durch das Entstehen sog Großtechnologien in den Bereichen von Chemieproduktion und Energieerzeugung. Projekte gewaltiger Größenordnungen und die urbane Lebensform sind Quellen global wirkender Gefahren, deren Abwehr von spezialisierten technischen, strategischen und politischen Kräften angegangen werden muss und deren Behandlung den Rahmen der ggstl Arbeit sprengen würde, je-

ren wurde, wenn die Trümmer eines Hauses den Sohn des Hausherrn töteten, zur Buße der Sohn des Baumeisters getötet." Kzizek, System, 18

⁴ "Über Unfälle und Arbeitsschutz auf sonstigen Arbeitsgebieten *als im Bergbau* (erg Verf) wird kaum berichtet. Seit der Antike werden Technik und Zivilisation durch den "Energie-Notstand", das Nichtvorhandensein einer künstlichen Energiequelle, niedrig gehalten." Pointner, Unfallverhütung, 311

denfalls bewirken diese Gefahren - tw indirekt - gleichfalls Schäden an der Gesundheit und am Leben der Menschen⁵.

Der Umweltschutz setzt zur Abwehr nicht nur im Bereich von Großtechnologien und öffentlichen Gebäuden Maßnahmen, sondern auch auf der Ebene der Haushalte, sodass jedes Wohngebäude davon betroffen ist.

Eine große Anzahl der Abwehrmaßnahmen gegen die vielfältigen Gefahren, die heute Leben und Gesundheit der Menschen bedrohen, sind bei Planung, Errichtung, Ausstattung, Nutzung und Betrieb sowie dem Abbruch von Gebäuden zu setzen. Die Gefahren, denen durch Aktivitäten im Baubereich zu begegnen ist, können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- herkömmliche Bauwerksgefahren,
- (Gebäude)Technik-Gefahren und
- Gefahren für den/aus dem Umweltbereich.

Als Auswirkung ist den ersten beiden Kategorien der Unfall zuzuordnen, die „ein unerwartetes und unbeabsichtigtes Ereignis, das durch Einwirkung einer äußeren Ursache ausgelöst wird und eine akute körperliche Schädigung bewirkt.“ (Unfallstatistik 2001, Abschnitt 1.1.2.3)

1.1.2.2 Entwicklung der Gefahrenabwehr

Wirksame vorbeugende Gefahrenabwehr setzt sich aus vier Hauptstufen⁶ zusammen:

- | | |
|----------------------|---|
| Kenntnis der Gefahr: | Vorbeugender Schutz ist nur vor bekannten Gefahren möglich; |
| Abwehrmaßnahme: | Die Wirksamkeit der Abwehrmaßnahmen muss erwiesen sein; |
| Forderung: | Die Maßnahme muss gefordert sein - einerseits um den Erfahrungsschatz weiterzugeben und andererseits um Risikoakzeptanz der Gewinnsucht zuliebe hintanzuhalten; |
| Durchsetzungsmittel: | Die Anwendung der Maßnahmen muss durchgesetzt werden. |

Die herkömmlichen Bauwerksgefahren sind seit Jahrtausenden bekannt, die Abwehrmaßnahmen ebenso lange erprobt, auch der Grad ihrer Wirksamkeit. Mit

⁵ "In den vergangenen Jahrzehnten hat sich immer stärker die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich die Qualität der Luft, des Wassers, der Böden und unserer Nahrungsmittel auf unsere Lebensqualität auswirkt. Diese Auswirkungen reichen vom häufigeren Auftreten von Allergien zu Erkrankungen der Atemwege, zu Krebs und Störungen des Hormon- und Fortpflanzungssystems und können bei den Betroffenen zu einer geringeren Lebenserwartung führen. Umweltbedingte Gesundheitsprobleme haben zahlreiche Ursachen: Verschmutzung durch Verkehr, Hausbrand (erg Verf), Landwirtschaft und Industrie, kommunales Abwasser und Abfallwirtschaft." (EU, Umwelt 2010, 43)

⁶ Als frühes Beispiel für diese vier Hauptstufen wirksamer vorbeugender Gefahrenabwehr folgt ein Zitat aus dem Alten Testament: "Wenn du ein neues Haus baust, so mache eine Lehne darum auf deinem Dache, auf dass du nicht Blut auf dein Haupt ladest, wenn jemand herabfiel." (5. Mose, 22, 8) Das 22. Kapitel trägt die Überschrift: „Vermischte Vorschriften, besonders der Menschenliebe und des Mitleidens mit Tieren.“ Der Hinweis darauf findet sich bei *Pointner*, Unfallverhütung, 309. Der Autor interpretiert sie als „erste konkrete Nachricht über Unfallverhütung“ iS von Arbeitsunfall; mE hat diese Vorschrift jedoch allgemeine Bedeutung, denkt man zB an ein begehbare Flachdach.

der Entwicklung der Bautechnik hielt die Abwehrtechnik Schritt, trotz der langsam wirkenden Methode der Empirie zur Gewinnung von Erkenntnissen.

Um mit den frühen Zeiten des positiven Rechts zu beginnen: Kenntnisse und Erfahrung waren jedenfalls für die ordentliche Ausführung des Bauhandwerks in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung geboten. In den Zünften findet die Festlegung der Handwerksregeln und die Wissensvermittlung statt. Die strikten Reglementierungen des Zunftwesens stellten neben vereinzelt Vorschriften wohl ein zusätzliches Durchsetzungsmittel für die Einhaltung des Handwerksbrauchs und der Schutzregeln dar. Folgt man den Ausführungen von Krzizek, System, I/18 ff, so bestanden schon im frühen Mittelalter Regelungen für das Bauen in Städten, das Bild von ihnen ist jedoch unvollständig. Manche Weistümer⁷, mit denen schon länger bestandene "Vorschriften" zusammengefasst wurden, enthielten vereinzelt baupolizeiliche Bestimmungen, bes den Bewilligungsvorbehalt durch die Behörde und die amtliche Feuerbeschau. Neben dem gesellschaftlichen Druck mögen auch die bestehenden Straf- und Schadenersatzbestimmungen fachtechnisch korrektes Verhalten nahe gelegt haben.

Aus der Gruppe der herkömmlichen Bauwerksgefahren ragt die Brandgefahr mit dem größten Schadenspotential, dem größten Risiko, heraus. Die vorbeugende Verhütung von Bränden, ihre Entstehung und Ausbreitung sowie ihre Bekämpfung bildeten von je her einen Schwerpunkt der öffentlichen Interessen jeder Gesellschaft. Diesbezügliche Vorschriften wurden im Laufe der Zeit zu eigenen Feuerlöschordnungen (Feuerpolizeiordnungen) zusammengefasst⁸.

Die ersten Bauordnungen entstehen:

- 1820 Linz und Stadt Salzburg⁹
- 1820 Herzogtum Österreich ob der Enns (kleinere Städte, Märkte und offenes Land)
- 1820 Herzogtum Salzburg
- 1829 Wien
- 1856 Graz¹⁾, Kundmachung, 1867 Bauordnung
- 1857 Steiermark¹⁾, ohne Graz, Kundmachung
- 1866 Niederösterreich
- 1866 Kärnten²⁾
- 1872 Klagenfurt²⁾, 1904 Bauordnung
- 1873 Salzburg Stadt³⁾
- 1875 Oberösterreich⁴⁾
- 1875 Linz und Steyr⁴⁾
- 1879 Land Salzburg³⁾
- 1884 Innsbruck
- 1886 Vorarlberg

⁷ Ehafttaiding von Melk 1420, Taiding von Scheibbs 1531, Taiding von Langenlebern 1749

⁸ die beiden Feuerlöschordnungen Kaiser Josef II aus 1782, eine für die Landstädte und Märkte, die andere für das "offene Land" in Österreich unter der Enns; Feuerlöschordnung für Wien und die Vorstädte, Hofdekret aus 1817; Feuerlöschordnung für Tirol aus 1817; Feuerlöschordnung für Graz und Umgebung, Gubernialverordnung aus 1822.

⁹ "Die immer zahlreicher werdenden Vorschriften baurechtlicher Natur in den Feuerlöschordnungen führten schließlich dazu, dass diese aus den Feuerlöschordnungen herausgenommen und in eigenen Gesetzeswerken, den Bauordnungen, zusammengefasst wurden. Die erste Bauordnung für Österreich ist, soweit ich feststellen konnte, die Bauordnung für die Städte Linz und Salzburg vom 18.4.1820..." (Krzizek, System, 27)

1887	Linz ⁴⁾ und Wels ⁴⁾ (1888 +Urfahr ⁴⁾ , 1893 + Gmunden ⁴⁾ , 1898 +Ried im Innkreis ⁴⁾ , 1928 +Schallerbach ⁴⁾)
1900	Tirol, ausgenommen wichtige Städte
1926	Burgenland
	1) zusammengefasst mit der BauO für die Steiermark 1968
	2) zusammengefasst mit der BauO für Kärnten 1969
	3) zusammengefasst mit BaupolizeiG 1973 und BautechnikG 1976
	4) zusammengefasst mit der BauO für Oberösterreich 1976

Wie schon zu Zeiten der Feuerlöschordnungen standen oftmals Katastrophen und spektakuläre Schadensereignisse am Beginn einer Weiterentwicklungsphase der Bauvorschriften in Richtung Dichte und Anhebung der Klassen oder Stufen der technischen Anforderungen wie zB der Ringtheaterbrand 1881 oder der Brand des Hotels Am Augarten in Wien 1979 oder gleichartige Vorkommnisse im Ausland.

Die sich in jüngerer Zeit gleichzeitig mit der fachtechnischen Entwicklung vermehrenden bau-, gebäude- und maschinentechnischen Vorschriften wurden mit eigenen Verordnungen oder eigenen Gesetzen festgelegt und den Bauordnungen zugeordnet (Baunebengesetze).

Die Gefahren, die mit dem Arbeitsprozess zusammenhängen, treten mit dem Einsatz künstlicher Energiequellen und der Verbreitung der Verwendung von Maschinen in allen Phasen der Erzeugungsprozesse in die Sphäre öffentlichen Interesses. Um die mit der Erhöhung des Dampfdrucks zunehmende Leistungsabgabe der Dampfmaschine zu nutzen wurde nicht selten das Explosionsrisiko eingegangen. Auch in diesem Gefahrensektor bringen menschlich beklagenswerte Erfahrungen die Informationen über Gefahren und Risiko und bringt Erprobung das Wissen über Vorbeuge- und Abwehrmethoden.

Der Einsatz von der Erhöhung der Sicherheit dienenden Maßnahmen fällt zunächst in den Bereich der Freiwilligkeit, die nach den haftungsrechtlichen Bestimmungen des 1811 veröffentlichten ABGB abgewickelten Schadenersatzprozesse leisten nur einen geringen Beitrag zur Risikominderung¹⁰. Das erste regulierende Eingreifen in Österreich durch die „Obrigkeit“ bildete 1817 ein Hofdekret. Aus Anlass einer Dampfkesselexplosion mit vielen Toten auf einem Donauschiff wurden technische Sicherheitsbestimmungen erlassen, die dann sukzessive ausgebaut und erweitert wurden. Auf ihrer Basis entstand der TÜV (Abschnitt 4.1.3.1) als Zusammenschluss von Dampfkesselbetreibern, um die Mitglieder zur Vermeidung von Kesselexplosionen bei Bau und Betrieb der Anlagen durch angestellte Sachverständige zu unterstützen. Die finanzielle Basis bildeten die Haftpflichtversicherungs-Prämien, deren Reduktion zufolge Unfallrückgangs der wirtschaftliche Anreiz war¹¹.

Mit dem 1854 erlassenen "Allgemeinen Berggesetz" wurden - begrenzt für den Bergbau - beispielhaft Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung (Bruderlade)

¹⁰ Der Geschädigte (oder seine Hinterbliebenen) konnten den Klagsweg auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage kaum beschreiten und hatten nachzuweisen, dass der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht verletzt hatte.

¹¹ „Gefahrenabwehr aufgrund von Gesetzen und durch Beamte ist keineswegs der einzig denkbare oder auch nur die einzige angemessene Form der Schadensverhütung.“ (Kuhlmann, Sicherheitswissenschaft 368)

sowie die wichtigsten Schutzmassnahmen geregelt¹². Die oberste Bergbehörde wird zur Kontrolle des Arbeiterschutzes und zur Behebung von Mängeln verpflichtet. Die Sicherheitsbestimmungen wurden zunächst auf alle mit dem Maschineneinsatz verbundenen technischen Gefahrenquellen wie Transmissions-einrichtungen, Hammerwerke usw ausgedehnt.

Die mit der neuen Energiequelle des elektrischen Stroms einhergehenden Gefahren stießen auf eine mit den Belangen vorbeugender Abwehr bereits vertraute Öffentlichkeit, die 1883 den Elektrotechnischen Verein Wien (Abschnitt 4.2.1.1.2) gründete, der Sicherheitsbestimmungen für die Anwendung des elektrischen Stroms erarbeitete.

Die Gewerbeordnung mit bedeutenden Regelungen für das Gewerbe legte 1859 die grundsätzliche Verantwortlichkeit von Unternehmern für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer erneut fest.

Mit dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz 1869 wurde erstmals die Beweislast umgekehrt: Ein durch Unfall Geschädigter brauchte der Bahn ein Verschulden nicht mehr nachzuweisen.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jh setzt die Gesetzgebung für den sozialen und technischen Schutz der Arbeiter in Fabriken und gewerblichen Betrieben ein; Sie führt allmählich zum aktuellen Arbeitnehmerschutz, der auch in den Materien Gewerbe-, Elektrotechnik- und Umweltschutzrecht Niederschlag findet.

Umweltgefahren traten historisch betrachtet zuletzt ins öffentliche Bewusstsein. Von technischen Anlagen ausgehende Emissionen belasten und schädigen nicht nur die Umwelt, sondern wirken auf den Menschen schädigend zurück, es handelt sich also um Gefahren für die Umwelt und von ihr, sobald ihr Zustand durch die Einwirkungen ein gefährdendes Ausmaß erreicht.

Auch auf dem Sektor der Umweltgefahren wurden schmerzliche Erfahrungen gemacht und laufend werden Langzeit-Untersuchungen abgeschlossen und Erkenntnisse gewonnen. Während Schädigungen durch herkömmliche Bauwerksgefahren und (Gebäude)Technik-Gefahren akut auftreten und zumeist direkt zurechenbar sind, erfolgt dies bei Schädigungen zufolge mit Schadstoffen belasteter Umwelt mit Verzögerung. Außerdem lässt sich der Belastungspfad oft genug nicht an seinen Ausgangspunkt zurückverfolgen. Es ist hier nicht angebracht, auf die unterschiedlichen Formen des Eintrags der vielfältigen die Umwelt belastenden Immissionen und ihre Wirkungsweise auf den Menschen, die Art der Exposition und die Ausprägung der Gesundheitsschäden einzugehen.

Die Strategie gegen Umweltschäden unterscheidet sich grundsätzlich von jener gegen die eingangs genannten Gefahrenarten, die eine eindeutige Ursache-Wirkung-Beziehung aufweisen. Nach dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips sollen Umweltbelastungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder wenigstens auf ein nach dem Stand der Technik erreichbares Mindestmaß beschränkt werden. Durch Minimierung möglicher Umweltbelastung auf einen Umfang, dass sich auch Daueremissionen nicht zu zerstörerischer Dimension akkumulieren, wird nicht direkt einer Gefahr begegnet, sondern die Lebensgrundlagen der Menschen sollen vorausschauend langfristig gesichert bleiben. Maßgebend für die vorsorgende Abwehr von Umweltgefahren sind Grenzwerte, zumeist von

¹² "Hier wird, 135 Jahre vor unserer Gegenwart (1989, erg Verf), das Sicherheits-, Schutz- und Unfallverhütungsprinzip streng, genau und detailliert geregelt." (Pointner, Unfallverhütung, 24)

Emissionen. Ihre Quantifikation erfolgt durch „die Extrapolation aus bisherigen Erfahrungen, die Simulation der für die Gefährdung verantwortlichen Prozesse und die wohlerwogene Mutmaßung(...)“¹³ Diese Methode wird bes dann angewandt, wenn Kurzzeit- oder Langzeiteinwirkungen und konstitutionelle Unterschiede der Menschen zu berücksichtigen sind. Den auf diese Weise entstehenden Ungenauigkeiten wird durch die Entscheidung „für die sichere Seite“ begegnet.

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg ist der Umweltschutz zu einer unabdingbaren existenziellen Notwendigkeit geworden. Wissenschaft und Technik ermitteln Grenzwerte für jene Umweltbelastungen durch Techniknutzung, die gerade noch zu keiner Vergiftung von Natur und Mensch führen. Dabei werden ua ausgefeilte sicherheitswissenschaftliche Methoden wie zB Sicherheitsanalysen angewandt und Forschungsergebnisse aus allen Wissensgebieten eingesetzt. Den die Sicherheits-Umweltschutz-Gesetze beschließenden Politikern werden damit die Grundlagen geliefert, um über die Größenordnungen der akzeptablen Risiken zugunsten der Techniknutzung abwägen zu können.¹⁴

Die rechtlichen Festlegungen im Dienste des Umweltschutzes sind in sämtlichen Teilen der Rechtsordnung anzutreffen: vom Privatrecht, über das Völkerrecht, das Verfassungsrecht, das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Justizstrafrecht¹⁵ mit den Schwerpunkten im Verwaltungsrecht, usw in großen Teilen desselben, sowohl im Bundes- als auch im Landeskompetenzbereich. In den Abschnitten 2.2.2.3; 2.3.2; 2.3.5; 3.4 und 4.3.4 werden jene Materien mit Umweltschutz-Bestimmungen behandelt, die mit dem Bauen und/oder den Baugesetzen im Zusammenhang zu sehen sind.

Der Wirkungsbereich der herkömmlichen Bauwerksgefahren und der (Gebäude)Technik-Gefahren ist ein lokaler, jener der Gefahren aus dem Umweltbereich jedoch ein überregionaler. Das ist mit ein Grund dafür, dass die Schutzstandards durch EU-Richtlinien harmonisiert werden¹⁶. Das Instrumentarium dafür waren die einschlägigen Richtlinien (Anhang 6), die auf Grundlage der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik aufbauen und von den Mitgliedstaaten in den nationalen (Verwaltungs) Gesetzen umgesetzt werden.

Die zeitgemäßen Anforderungen an Bauwerke zur Gefahrenabwehr, auf die alle gesetzlichen Vorschriften ausgerichtet und deren operative Ausprägungen in den technischen Richtlinien enthalten sind, werden in den „sechs wesentlichen Anforderungen“ der EU-Bauprodukte-Richtlinie (BP-RL) zusammengefasst; Es sind das:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit,

¹³ Fritzsche, Risikobewältigung, 365

¹⁴ An diesem Punkt setzen die inzwischen umfangreich gewordenen Diskussionen über Ethik und Technik ein zB Konferenz der Rektoren und Präsidenten Europäischer Technischer Universitäten 23. und 24. Juni 1993 „Ethik und Technik“, erschienen im Akademischen Verlag München 1996 oder ZIMMERLI, Walter, Ethik in der Technik - überfällig oder überflüssig? In Lutherisches Verlagshaus, Hannover 1998.

¹⁵ Funk, Vfr¹⁰, 232

¹⁶ „Wir sind in den letzten 30 Jahren durchaus vorangekommen. Die EU hat in den 70er Jahren damit begonnen, den Umweltschutz zu verstärken. Die Politik der EU hat zu einer steten Verbesserung beispielsweise der Luft- und Gewässerqualität geführt.“ (EU, Umwelt 2010)

5. Schallschutz sowie
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Wird eine der Anforderungen 1,2 und 4 nicht erfüllt, kann daraus ein Unfall, eine plötzliche Schädigung resultieren. Allfällige Schädigungen, die durch mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der Anforderungen 5 und 6 entstehen, sind auf Langzeiteinwirkungen zurückzuführen und in ihrer Kausalität zumeist sehr komplex. Schädigende Auswirkungen unzulänglicher Hygiene können kurzfristig, verabsäumten Umweltschutzes zumeist langfristig hervorgerufen werden. Für weite Teile der ggstl Arbeit wurden die wesentlichen Anforderungen als Ordnungsprinzip herangezogen, wobei sich die Ausführungen auf die ersten 4 beschränken. Dies deshalb, weil einerseits Gefahren mit unfallartigen Folgen von jeher dem Begriff Gefahrenabwehr innewohnen und andererseits baugesetzliche Regelungen, die Hygiene und Umweltschutz betreffen, so bedeutend sind, dass sie aus den ggstl Betrachtungen keineswegs ausgeklammert werden dürfen. Würden die Anforderungen Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz hingegen ebenfalls einbezogen, dann würde die Behandlung der Komplexität der Schadenskausalität und der bauphysikalischen Grundlagen eine Verlagerung des Themenschwerpunkts bewirken.

1.1.2.3 Schadensrisiko durch Gebäude

Unter dem Begriff Risiko wird iA das Maß für die Größe einer Gefahr gesehen. Risiko (R_i) iS von Quantifizierung einer Gefahr ist eine zweidimensionale Größe, ein Maß für die Wahrscheinlichkeit (W_i) und das Ausmaß eines Schadens (S_i) und wird als das Produkt ($W_i \times S_i$) ausgedrückt. „Der Risikowert bezieht sich auf einen bestimmten Kreis möglicherweise betroffener Personen - die sog Exponierten - und auf eine bestimmte Zeitspanne, in welcher der Schaden eintreten könnte.“¹⁷ Das Wort Risiko bringt also die Größe einer Gefahr, einer den Menschen bedrohenden Situation, zum Ausdruck, usw als objektives Maß.

Der komplementäre Begriff Sicherheit hingegen drückt das Maß an Gewissheit aus, dass mögliche Schäden nicht auftreten. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter Sicherheit jedoch nicht bloß der mathematische Reziprokwert des Risikowertes verstanden, denn es fließen auch subjektive Elemente ein. „Sicherheit ist eine genügend gebannte Gefahr.“¹⁸ Damit wird ausgedrückt, dass eine Situation als sicher gilt, wenn ihre Risiken als akzeptabel beurteilt werden, denn eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen.

Um das Risiko von Unfällen, die durch Gebäude und im Zusammenhang mit ihnen und/oder ihren Teilen und Anlagen entstehen können, als Maßzahl anzugeben, bedarf es der Statistiken.

Die aktuelle Unfallstatistik, jene vom Jahr 2001, herausgegeben vom Institut „Sicher Leben“, bezieht sich auf die öst Wohnbevölkerung von 8,03 Mio Einwohner. Sie weist 2673 tödliche Unfälle aus, das ergibt eine Unfallziffer von 33 Toten je 100.000 Personen. Diese Zahl sank seit 1990 ausgehend von 46 stetig (mit einer Ausnahme 1998, als sie auf 31 herabfiel), was einen bemerkenswerten Rückgang bedeutet. Die Unfalldoten sind den Lebensbereichen Heim und Freizeit mit 48%, Verkehr mit 36%, Arbeit mit 9% und Sport mit 7% zuzuordnen. Nach

¹⁷ Fritzsche, Risikobewältigung 8

¹⁸ Fritzsche, Risikobewältigung 10:

ausgewählten Unfallarten entfallen auf Sturz 40%, auf Feuer 6% (zu Folge der Schrägaufzugs-Katastrophe von Kaprun, davor lag der Prozentanteil bei 2,0-2,5%) und auf Ertrinken 3%. Typische tödliche Unfallarten bei Männern sind Kraftfahrzeuge, Vergiftungen und Sturz aus der Höhe, bei Frauen Sturz auf gleicher Ebene, bes in der Altersgruppe über 60 Jahren. 1588 Todesfälle, also beinahe 60%, scheinen in der Rubrik „Absichtliche Verletzungen an sich selbst“ auf.

Die Gesamtzahl der Unfälle betrug 805.000; Sie teilt sich auf den Lebensbereich Heim und Freizeit zu 45%, Sport zu 25%, Arbeit und Schule zu 23% und Verkehr zu 7% auf. Die Analyse der Unfälle der Bereiche Heim, Freizeit und Sport durch das Institut „Sicher Leben“ weist als häufigste Unfallart Sturz auf gleicher Höhe mit 30%, Sturz aus der Höhe mit 16%, sonstiger Sturz mit 14% und Zusammenstoß mit einem Gegenstand oder mit einer Person mit 12% aus. Auf thermische Einflüsse sind knapp über 1% aller Unfälle dieses Bereichs zurückzuführen. Bei den meisten Unfällen des Bereichs Heim und Freizeit war Unfallort die Wohnung mit 44%, gefolgt von deren näherer Umgebung mit 20%. 6% der Unfälle passierten in Geschäften bzw Einkaufszentren. Als unfallverursachende „Produkte“ scheinen vorrangig Stiegen und Stufen auf, uzw sowohl bei Sturz aus der Höhe (20%), Stolpern (36%), Umkippen und Verknöcheln (26%) als auch bei Ausrutschen (14%).

Laut Elektrounfallstatistik verletzten sich im Jahr 2000 118 Personen durch Strom, 21 davon im privaten Bereich, sowie 7 durch Blitzschlag; tödliche Unfälle durch Strom traten 8 mal auf.

1999 ereigneten sich in Österreich 8.113 Brände¹⁹, die am öftesten aufscheinende Zündquelle waren Wärmegeräte mit 19%, offenes Licht und Feuer mit 15%, elektrische Energie mit 12% und Blitzschlag mit 10%.

Die Statistik 2001 der AUVA bezieht sich auf insgesamt 4,3 Mio Versicherte, davon 3,02 Mio Erwerbstätige. Die Übereinstimmung bestimmter vergleichbar scheinender Werte mit jenen der Unfallstatistik 2001 ist mitunter nicht auf den ersten Blick erkennbar; Sie ist sicher gegeben, aber ohne eingehende Kenntnis des Zustandekommens der Statistiken nicht leicht erklärbar. Da hier aber Größenordnungen, Relationen und Tendenzen wiedergegeben werden, kann über Unschärfen hinweggesehen werden.

Die Anzahl der Schadensfälle von Erwerbstätigen ist mit rd 120.000 ausgewiesen, die um 48% weniger als 1991. Allein verglichen mit dem Vorjahr sanken sowohl die Anzahl der Schadensfälle als auch die relative Schadenshäufigkeit (Schadensfälle auf 1000 Versicherte) um 7%.

Die häufigsten Unfallursachen Erwerbstätiger waren mit 27% Sturz und Fall von Personen (12% der Toten), mit 12% maschinelle Betriebseinrichtungen (11% der Toten), mit 11% Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel (57% der Toten) sowie mit 7% Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz (9% der Toten). Bei Schülern und Studenten waren Vorgänge, welche Verletzungen bewirkten, zu 45% Stürzen und Umkippen, zu 27% Anstoßen und zu 20% von Gegenständen getroffen werden.

Die meisten Arbeitsunfälle nach Berufsgruppen gegliedert traten bei der Metallbe- und -verarbeitung mit 23% auf (Todesfälle 14% von allen tödlichen Unfällen).

¹⁹ Schadenstatistik der öst Brandverhütungsstellen 1999

len), bei Bauberufen mit 15% (Todesfälle 32%) und Verkehrsberufen mit 6% (Todesfälle 27%).

In allen Berufsgruppen werden Rückgänge der Arbeitsunfälle gegenüber 2000 zwischen 11% und 2% ausgewiesen; auch die Anzahl der Toten pro Jahr ging zurück, nicht jedoch bei den Bauberufen, hier war keine Veränderung zu verzeichnen.

Die genannten Zahlen erlauben eine Quantifizierung der Unfallgefahren allgemein, die in Tabelle 1 ausgewiesen sind.

Tabelle 1: Risikowerte – Unfallziffern je 100.000 Exponierten

		Tödliche Unfälle	Unfälle insgesamt
1	Gesamte Wohnbevölkerung (8,03 Mio)	(13) ¹⁾ 33	10.025
2	Heim und Freizeit	16 ²⁾	4.512
3	Verkehr	12 ²⁾	701
4	Arbeit	3 ²⁾	2.306
5	Sport	2 ²⁾	2.506
6	Erwerbstätige ³⁾ (3,02 Mio)		
7	In Verkehrsberufen ⁴⁾ (0,127 Mio)	17	5.279
8	In Bauberufen ⁴⁾ (0,248 Mio)	12	6.525
9	In Metallberufen ⁴⁾ (0,277 Mio)	7	8.984
10	In Handelsberufen ⁴⁾ (0,498 Mio)	2	1.096

1. Ohne Selbstmorde
2. Große Rundungswerte; Zuordnung der Selbstmorde nicht berücksichtigt
3. Arbeiter, Angestellte und Selbstständige AUVA-Versicherte
4. Die Definition der Berufsgruppen der Unfallstatistik divergiert von den Wirtschaftsklassen der Erwerbstätigen, daher Unschärfen.

Der Quantifizierung der Unfallgefahren im Konnex mit Gebäuden kann man sich wie folgt nähern:

- Auf Baustellen treten (in absoluten Zahlen) die meisten tödlichen Arbeitsunfälle auf, nämlich 30, der Risikowert liegt allerdings unter jenem der Verkehrsberufe. Bei allen Arbeitsunfällen insgesamt betrachtet sind Unfälle im Bereich der Bauberufe sowohl absolut als auch hinsichtlich des Risikowerts an zweiter Stelle nach dem der Metallbe- und -verarbeiter.
- Fertiggestellten Gebäuden sind ein großer Teil der Heim- und Freizeitunfälle zuzuordnen. Von der absoluten Zahl von 1.283 Toten müssen zunächst die Selbstmorde (60%) abgezogen werden, von den verbleibenden 513 Fällen ereignen sich 44% in der Wohnung und 6% in Geschäften. Da nur diese Gebäuden zugeordnet werden dürfen verbleiben 257, das ergibt einen Risikowert von 3, dem jener der Bauberufe von 12 gegenübersteht. (Zum Vergleich der Risikowert für den Verkehr ohne Selbstmorde: 5) Vergleicht man die Risikowerte aller Unfälle insgesamt, ergibt sich bei Heim- und Freizeitunfällen, bereinigt nach dem Unfallort, die dritte Position mit 2.256 nach Sport- und Arbeitsunfällen.

Anhand des statistischen Materials können folgende Aussagen gemacht und Überlegungen angestellt werden:

Die generelle Entwicklung aller Unfälle seit mehr als zwanzig Jahren ist rückläufig, der Rückgang der tödlichen Unfälle jedoch „... spiegelt aber weniger den Stand der Unfallverhütung wider als vielmehr den Stand der Medizin.“²⁰

Die Risiken, die die Menschen freiwillig eingehen bei Verkehr (mehr Tote) und Sport (mehr Unfälle) sind höher als jene, die von Gebäuden ausgehen.

Die Gefahrenquelle, die die meisten Unfälle in Gebäuden verursacht, sind Stiegen und Stufen. Die diesbezüglichen gesetzlichen bautechnischen Regelungen sind umfassend und am Stand der Technik, weder sie noch der Grad ihrer Verwirklichung scheinen noch steigerbar zu sein. Vielleicht trifft das auch auf andere gebäudeinhärente Gefahrenquellen zu. Das von Stiegen und Stufen ausgehende Risiko wird man wohl akzeptieren müssen. Wahrscheinlich ist auch im Zusammenhang mit anderen Bauteilen und Anlagen die Schwelle des akzeptablen Risikos erreicht, dh sie erscheinen sicher genug und es gilt nur mehr das Sicherheitsniveau zu halten.

1.1.2.4 Öffentliches Interesse und Grundrechte

Eine bedeutende Staatsaufgabe ist die Ordnungsfunktion, die Garantie von innerer und äußerer Sicherheit, von Freiheit und Eigentum. Die Maßnahmen des Staates, die die Sicherheit der Bürger bewirken, bestehen ua darin Handlungen zu verbieten oder einzuschränken, deren Folge die Rechte anderer beeinträchtigen, bes ihre Individualfreiheit einschränken. Nichtgenehmigung, Gebot, Verbot, Auflagen und Überwachung sind diese staatlichen Maßnahmen im „öffentlichen Interesse“. „Darunter versteht man jenes Interesse, das die Behörden auf Grund der Rechtsnormen für die Allgemeinheit wahrzunehmen haben. Das 'öffentliche Interesse' ist ein klassisches Beispiel für einen unbestimmten Gesetzesbegriff. Zwecks Vermeidung einer Verfassungswidrigkeit aus Gründen des Art 18 B-VG (Legalitätsbegriff) präzisieren die Verwaltungsgesetze zT ausdrücklich den Inhalt des jeweils zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses (zB § 105 WRG), zT ist dieser durch Interpretation zu ermitteln (zB § 74 Abs 2 GewO).“²¹

Im Baurecht sind dem unbestimmten Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" Sicherheit, Gesundheit, die Belange des öffentlichen Verkehrs, Umweltschutz, Luftreinhaltung, die Beschränkung des Energieverbrauchs, Baulärm, Nachbarschutz sowie Landschafts- und Ortsbildpflege zuzuordnen. Exemplarisch nachstehend der § 3 des Bgld BauG, der die „baupolizeilichen Interessen“ auflistet:

Zulässigkeit von Bauvorhaben
(Baupolizeiliche Interessen)

§ 3. Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbebauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
3. nach Maßgabe des Verwendungszweckes dem Stand der Technik, insb bezüglich

²⁰ Unfallstatistik 2001, P 3.1.2

²¹ Bachmann, BVwR, 391

- a) Festigkeit und Standsicherheit
 - b) Benützungssicherheit und Barrierefreiheit
 - c) Wärmeschutz und Energieeinsparung
 - d) Schall- und Brandschutz
 - e) Feuchtigkeitsschutz, Gesundheit und Hygiene entsprechen,
4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen,
 5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie
 6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

Der Inhalt des öffentlichen Interesses kann auch allgemeiner umschrieben werden wie im nachstehenden § 17, Abs 1 der K-BO, der jedoch in Grenzfällen präzisierend zu interpretieren ist:

Die Behörde hat die Baubewilligung zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insb solche der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Die Baubewilligung darf nur mit schriftlichem Bescheid erteilt werden.

Die Behörde hat in Wahrung der öffentlichen Interessen Bauvorhaben nicht zu genehmigen, die diesen zuwiderlaufen oder durch Auflagen im Genehmigungsbescheid deren Aufrechterhaltung sicherzustellen. Nicht alle der öffentlichen Interessen in Bezug auf Gebäude fallen allerdings in den Rahmen der Betrachtungen über die Gefahrenabwehr.

Handelt es sich demgegenüber um subjektiv-öffentliche Rechte, so steht es jenem Nachbarn zu, in dessen Rechtsbereich die Verletzung eintreten würde, im Bauverfahren Einwände geltend zu machen. § 6, Abs 2 N BauO regelt beispielhaft dieses Nachbarrecht wie folgt:

Subjektiv-öffentliche Rechte werden begründet durch jene Bestimmungen dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, sowie der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die

1. die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der Bauwerke der Nachbarn (Abs. 1 Z. 4) sowie
2. den Schutz vor Immissionen (§ 48), ausgenommen jene, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Wohnzwecken oder einer Abstellanlage im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (§ 63) ergeben, gewährleisten und über
3. die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe, den Bauwuch, die Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässige Höhe, soweit diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster (§ 4 Z. 9) der zulässigen (bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige) Gebäude der Nachbarn dienen.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass die öffentlichen Interessen und die subjektiv-öffentlichen Rechte eine weitreichende gemeinsame Schnittmenge haben, in deren Zentrum der Schutz der Menschen vor Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens liegt.

Zu den subjektiven Rechten gehören auch die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte. Die grundrechtlichen Freiheiten sind jedoch niemals unbe-

schränkt, sondern werden einerseits durch die anderen Grundrechte²² begrenzt und andererseits durch Gesetzesvorbehalte²³ beschnitten. Von den hinsichtlich Inhalt und Funktion gebildeten drei Kategorien Freiheitsrechte, politische Rechte und Leistungsansprüche ist vom Gegenstand her hauptsächlich die erste betroffen.

Die historisch ältesten „klassischen“ Grundrechte sind die Freiheitsrechte (liberale Grundrechte); sie „dienen dem Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der Staatsgewalt. Es handelt sich um staatsgerichtete Abwehrrechte zur Garantie eines staatsfreien Raumes.“²⁴ In den öffentlichen Interessen der BauG sind die Grundrechte Unverletzlichkeit der Gesundheit und des Lebens und Unverletzlichkeit des Eigentums enthalten. Aus diesem Gesichtspunkt kann in Grundfreiheiten jeweils Betroffener eingegriffen werden. Aber: „Jede Beschränkung von grundrechtlichen Freiheiten unterliegt den Maximen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit: Grundrechtseingreifende Gesetze und Vollzugsakte müssen demnach durch ein öffentliches Interesse sachlich gerechtfertigt, zu dessen Durchsetzung geeignet und in ihrer Wirkung Maß haltend sein (Übermaßverbot).“²⁵

Die Unverletzlichkeit des Eigentums wird mehrfach durch baurechtliche Bestimmungen beschränkt, Eingriffsrechte der öffentlichen Verwaltung bestehen aber auch in andere Grundrechte. Einige Beispiele:

- Eigentum – Enteignungsbestimmungen (Entschädigungspflicht)
- Eigentum – Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen (entschädigungslos)
- Baufreiheit – Bewilligungspflicht
- Hausrecht – jederzeitiger Zutritt der Behörde im Gefahrenfall und wenn es das öffentliche Interesse sonst gebietet
- Erwerbsfreiheit – Untersagung oder Beschränkung bestimmter Aktivitäten
- Datenschutz – Auskunftspflicht in bestimmten Situationen

Der Vorrang des Rechts auf Leben und Gesundheit ist nicht zweifelhaft. „Bezüglich anderer Grund- und Freiheitsrechte lässt sich allerdings ohne Bedachtnahme auf den konkreten Fall keine Rangordnung aufstellen.“²⁶

1.1.2.5 Gemeinsame Aufgabe für Recht und Technik

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen sind die vier Hauptstufen für wirksame Gefahrenabwehr wie in Abschnitt 1.1.2.2 dargelegt. Die übrigen Ausführungen folgen *Kühne, Technik und Recht* und *Lendi, Lebensraum, Technik, Recht*.

Im Weiteren werden mit "Recht" Rechtsetzung und Rechtsprechung in der Praxis von „Ordnung des Bestehenden und Bewahrung der Ordnung des Ge-

²² Zur Problematik der Grundrechtskollision und der Güterabwägung bes im Zusammenhang mit Reaktoren in der BRD zB Moser, Grundrechte, FS Josef Kühne, 61

²³ „Darunter versteht man eine verfassungsrechtliche, in der grundrechtlichen Garantie selbst enthaltene Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber, die Ausübung eines Grundrechtes auch in beschränkendem Sinne näher zu regeln.“ Funk, VfR⁹, 278

²⁴ Funk, VfR⁹, 311

²⁵ Funk, VfR⁹, 279

²⁶ Moser, Grundrechte, 63

wordenen²⁷ angesprochen, bes die vielfältigen Formen, mit denen das Verwaltungsrecht technische Erscheinungen erfasst.

Mit "Technik" sind im ggstl Zusammenhang die praktischen Ausprägungen der Ingenieurwissenschaften, va der Baudisziplinen und des Maschinenbaus gemeint. Im Zusammenhang mit Fragen des Umweltschutzes weiten sich jedoch nicht nur die angesprochenen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen auf Chemie, Agrar- und Forstwesen usw aus, sondern es sind wegen der Interdisziplinarität der Aufgaben Fachrichtungen aller naturwissenschaftlicher Disziplinen einbezogen. Vorrangig sind mit Ingenieurwissenschaften jene technischen Wissenschaften gemeint, deren Ziel so charakterisiert werden kann: „Ziel der technischen Wissenschaften ist, naturgesetzliche Möglichkeiten und Grenzen für technische Realisationen aufzuzeigen, die zu erwartenden Vorgänge und Zustände in technischen Systemen richtig vorauszusagen, Optimalbedingungen aufzufinden und die Sicherheitsgrenzen richtig einzuschätzen. Ihre Grundlage ist die exakte Naturwissenschaft.“²⁸

In Anwendung und Nutzung ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse würden Gefahrenquellen geschaffen werden, wenn nicht gleichzeitig Schutzvorkehrungen - gleichfalls Ergebnisse ingenieurwissenschaftlicher Arbeit - getroffen würden. Das Wissen um die Gefahren sowie die Kenntnis und Anwendbarkeit wirksamer Abwehrmaßnahmen sind der Sphäre der Technik zuzuordnen, hingegen die Instrumente der Forderung und der Durchsetzung jener des Rechts.

„Das Ingenieurdenken ist in der Regel auf den Dreiklang 'Funktion, Sicherheit und vertretbarer Aufwand an Mitteln' ausgerichtet.“²⁹ Das in den Lehrsätzen geforderte fachtechnisch richtige Bauen wird dann erzielt, wenn Planung, Bauvorgang und erstelltes Bauwerk den Anforderungen des Vermeidens und/oder Abwehrens von Gefahren und damit der Sicherheit für Leib, Leben und Vermögen dient. Die fachtechnischen Regelwerke fußen auf den Gesetzen der Physik, der Mathematik und der Summe der Erfahrungen und der Ingenieur hat ihre richtige Anwendung auf den jeweiligen technischen Sachverhalt als qualifizierte Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund seines Berufsethos zu verantworten³⁰. Die Ingenieurwissenschaften stellen "Sollensätze" auf, die die Bewältigung bestimmter Aufgaben festlegen und die nicht nur einzeln auftreten, sondern zusammengefasst auch als Lehre sowie praktische Anweisung an die Ausführenden. In der Frage nach der Verantwortung und des Vermeidens von Schäden und ihrer ethischen Dimension treffen sich Techniker und Jurist³¹. Am Beispiel der Optimierung der Sicherheit im Zusammenwirken von Technik und Recht sieht *Lendi* eine Überbrückungsmöglichkeit einer zwischen den beiden Berufen bestehenden Kluft, die auf hergebrachte Vorurteile zurückzuführen sei³². Als förderlich für das

²⁷ Kühne, Technik und Recht, 4

²⁸ TRAUPEL, W.: Ziele und Grundlagen der technischen Wissenschaften in: HOLZBEY (Hrsg): Wissenschaft/Wissenschaften, 1974, 132; zitiert nach *Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht 19ff, FN 2

²⁹ *Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 148 FN 13

³⁰ *Lendi* sieht darin „... dass die Ingenieurwissenschaften sich zunächst selbst ethisch herausfordern, auch wenn sie als normative Wissenschaften ihre Sollenssätze (vermeintlich) ausschließlich den Gesetzen der Physik und der Mathematik sowie der Empirie unterwerfen.“

³¹ „... obwohl sie unterschiedlichen Denkweisen angehören: hier die Suche nach Wahrheit im naturwissenschaftlichen Sinn, dort die Suche nach Gerechtigkeit.“ (*Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 128 ff)

³² „Die Verminderung des Risikos ist zudem nur zum Teil ein technisches Problem; teils ist es ein rechtlich-organisatorisches, polizeiliches und teils ein politisches Problem, das der Verknüpfung wegen im Zusammenwirken zwischen den Naturwissenschaften, den Ingenieuren, der Gesetz-

Zusammenwirken von Technik und Recht bewertet *Lendi* die Grundeinstellung der Techniker zu rechtsethischen Maximen.

Dem Schutz der Menschenwürde, der elementaren Persönlichkeitsgüter Leben und Würde dienen viele der in der Großzahl der Rechtsquellen kodifizierten Grundrechte. Ihnen werden die Ingenieurwissenschaften dann gerecht, wenn sie ihr ganzes Lehrgebäude letztlich auf den Menschen ausrichten und den Selbstzweck vermeiden, also personenbezogen und nicht ausschließlich sachbezogen vorgehen. Die Ehrfurcht vor dem Leben, die *Lendi* als roten Faden durch die gesamte Rechtsordnung sieht, ist ein bedeutendes rechtsethisches Postulat. Die Ingenieurwissenschaften kommen diesem insofern nach, als sie ihre Aussagen in den Dienst der Lebensbewahrung und darüber hinaus einer Gemeinschaft stellen, die dem Einzelnen die Freiheit zum Leben in seinem Sosein gibt³³.

Ein weiteres bedeutendes rechtsethisches Postulat ist niemandem zu schaden, weshalb seitens der Ingenieurwissenschaften präventiv und gewissenhaft vorzugehen ist³⁴. Einer der Fundamentalsätze der Rechtsordnung ist die Pflicht zum komplementären Tun: wer eine Gefahr setzt, hat die angemessenen gefahrenhemmenden Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, dementsprechend schreiben die technischen Normen sicherheitstechnische Maßnahmen vor³⁵.

Im Zusammenwirken von Technik und Recht zur Optimierung der Sicherheit ergänzen die beiden Disziplinen einander, indem einerseits die Sichtweise, wie aus der Sache heraus zweckmäßigerweise zu disponieren ist, und andererseits, wie sozialpolitisch und philosophisch-sinnsuchend Festlegungen zu treffen sind, eingebracht werden.

Als Bindeglied zwischen Technik und Recht wirkt der Plan, mit dessen Hilfe die rechtliche Frage der technischen Realisation im Voraus bewältigt werden kann³⁶.

1.1.3 Gebäude

1.1.3.1 Legaldefinition

Um dem Gefüge, gebildet aus rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln, das der Sicherheit von Personen (und Sachgütern) dient, nachzuspüren

gebung, der Verwaltung und der Politik angegangen werden muss. Dabei wird der Mensch als Risikofaktor nie ganz auszuschalten sein, so dass die Rechtswissenschaft immer vor der heiklen Aufgabe stehen wird, vorwerfbares und nicht-vorwerfbares menschliches Verhalten mitten in einer auf Sicherheit angelegten Welt der Technik zu umschreiben..." (*Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 129)

³³ "Die Ingenieurwissenschaften zielen auf eine Dienstleistung, aber nicht im Sinne der Erfüllung irgend eines Auftrages, sondern einer Dienstleistung zugunsten der Freiheit zum Leben." (*Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 143)

³⁴ "Die Ingenieurwissenschaften müssen in seinem Sinn alles bedenken und vorkehren, um potentielle Gefahren zu hemmen, dem Schadeneintritt zu wehren und im Risikobereich nicht auszuschließende Schadenfälle nach Ausmaß und Intensität einzugrenzen." (*Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 144)

³⁵ "Die Ingenieurwissenschaften sehen sich insb beim Aufstellen von Fachtechnischen Normen mit diesem rechtsethischen Postulat konfrontiert, zumal sie sich entscheiden müssen, ob und unter welchen Kostenfolgen sicherheitserhöhende Maßnahmen als Konsequenz einer geschaffenen (neuen) Gefahr normativ vorgeschrieben werden müssen." (*Lendi*, Lebensraum, Technik, Recht, 144)

³⁶ "Der 'individuelle Objektplan'... ist Gegenstand rechtlicher Regelungen nach außen - Nachbarschutz - und nach innen - Sicherheit und Gefahrenabwehr." *Kühne*, Technik und Recht 16

wurde der Komplex ausgewählt, der Gebäude betrifft. Die Betrachtungen fokussieren dabei das "gewöhnliche", immer wieder anzutreffende Gebäude als Ergebnis angewandten Ingenieurwissens, dessen Reglementierungen häufig und wiederholt zum Einsatz kommen. Aus der Vielfalt der Bauwerkstypen, die alle in die Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzubeziehen sind, wird die große Masse derer ausgewählt, die vorrangig für den - allenfalls temporären - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und den "normalen" Bestandteil des gebauten Alltags bilden.

Von der themenspezifischen Sichtweise her erscheint eine Definition nicht näher erforderlich, denn es dürfte sachlich letztlich unwesentlich sein, ob der Begriff Bau, Bauwerk, Baulichkeit oder Bauanlage herangezogen wird, handelt es sich doch um eine Anlage, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, öffentliche Interessen zu berühren³⁷. Die BP-RL subsumiert unter Bauwerken sowohl solche des Hochbaus als auch solche des Tiefbaus (Art 1). Der Begriff Gebäude wird in der ggstl Arbeit deshalb bevorzugt verwendet, da in ihm der Bezug zum Menschen als Benutzer und besonderes Schutzobjekt angelegt ist. Ein Gebäude ist ein Bau, bei dem ein allseits abgeschlossener, vorwiegend über dem anschließenden Terrain liegender Raum vorhanden ist³⁸.

Der Gesetzgeber sieht sich einem entscheidenden Begriff des Baurechts gegenüber, wenn er bewilligungspflichtige Bauvorhaben definiert. Im Folgenden wird auf die Legaldefinitionen von baulichen Anlagen, Bau, Bauwerk, die als Synonyme zu sehen sind, und Gebäuden eingegangen.

B BauG § 2

- | | |
|----------|---|
| Bauten | sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. |
| Bauwerke | sind alle anderen Bauten. |
| Gebäude | sind Bauten, die von Menschen betreten werden können und Räume zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen allseits umschließen. |

K BauO §2 keine Legaldefinition

N BO § 4

bauliche Anlagen: alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind.

- | | |
|---------|--|
| Bauwerk | ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. |
| Gebäude | ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen. |

O BauTG § 2

- | | |
|---------|---|
| Bau | eine bauliche Anlage, zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind; |
| Gebäude | ein begehbare überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mindestens eineinhalb Meter; |

³⁷ Krzizek, System, 12

³⁸ Slg 4180/06. Krzizek führt dazu noch aus: „Nach der Deutschen Musterbauordnung eine selbständig benutzbare, überdachte Bauanlage, die von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen.“ (Krzizek, System 14)

S BauPolG § 1

bauliche Anlage: das durch eine bauliche Maßnahme oder aufgrund des § 2 Abs 2 bewilligungsfrei Hergestellte sowie Stütz- und Futtermauern, Aussichtswarten und Sprungschanzen.

Bau ein überdachtes oder überdecktes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und wenigstens einen Raum zum Aufenthalt von Menschen oder zur Unterbringung von Sachen umfasst; als Bauwerk ist hiebei eine bauliche Anlage anzusehen, die bei ordnungsgemäßer Errichtung mit dem Boden verbunden ist und zu deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind; das Vorliegen von Seitenwänden ist für einen Bau nicht wesentlich.

St BauG § 4

Bauliche Anlage (Bauwerk): jede Anlage,

- zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind,
- die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und
- die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist. Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage
- durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden

Gebäude: eine bauliche Anlage, die mindestens einen oberirdischen überdeckten Raum bildet, der an den Seitenflächen allseits oder überwiegend geschlossen ist. Als Gebäude gelten jedoch auch offene Garagen.

TBO § 2

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

V BauG § 2

Bauwerk eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht.

Gebäude ein überdachtes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließt.

W BO keine Legaldefinition

Diese Gegenüberstellung der Begriffsdefinitionen, in welche tw auch die Ergebnisse der Rechtssprechung des VwGH eingeflossen sind, zB VwSlg 4125 A/1956 ua, verdeutlicht Eigenschaften der 9 Bauordnungen der Länder, die im 2. Teil wiederholt zum Ausdruck kommen werden: Übereinstimmung im Wesentlichen, Abweichungen im Detail.

1.1.3.2 Technische und rechtliche Gesamtsicht

Die umfassende Betrachtungsweise des Themas Gefahrenabwehr und Gebäude gebietet nicht allein die wissenschaftliche Ambition, sondern sie wird auch vom Wesen sowohl der Gefahrenabwehr als auch des Gebäudes impliziert.

Schadensereignisse lassen sich zwar zum großen Teil einfach kausal zuordnen, zB die CO-Vergiftung eines Bewohners wegen unzureichender Wirkung des Kamins oder die Verletzung eines Nutzers zufolge Deckeneinsturzes. Soll aber die Ursache des Versagens der Abgasführung oder der Tragfähigkeit der Decke ergründet werden - sei es um daraus Lehren für eine künftige Schadensvermei-

dung zu ziehen oder um der Schuldzuordnung willen - sieht man sich vielen möglichen Ursachen gegenüber. Das gilt besonders für Untersuchungen nach ungewöhnlich großen Schadensereignissen, etwa Bränden mit umfangreichen Auswirkungen. Häufig wird ein Zusammenwirken zweier oder mehrerer ungünstiger Umstände, die dadurch erst zu schädigenden Gegebenheiten führen, festzustellen sein. Nur eine Gesamtsicht aller Einflussgrößen kann dem Untersuchungsgegenstand gerecht werden und nur eine möglichst alle potentiellen Einwirkungen umfassende Vorbeugung führt zu wirksamer Gefahrenabwehr. Ein Gebäude ist ein komplexes Produkt mit multiplen Funktionen, hergestellt zumeist als Prototyp in einem von Mal zu Mal neu zu organisierenden Produktionsvorgang von einer Vielzahl von Mitwirkenden unter nur zT beherrschbaren externen Konditionen. Der Herstellungsvorgang muss weitgehend gefahrenmindernd organisiert sein; Der Zweck eines Gebäudes ist die gefahrlose Nutzung durch Menschen über einen längeren Zeitraum hinweg. Diesen Zielen kann man sich nur nähern, wenn man Gesamtsicht walten lässt.

Das Wirksamwerden erfolgreicher Gefahrenabwehr in Verbindung mit Gebäuden ist ein Qualitätsmerkmal. Der Qualitätssicherungsprozess kann jedoch nicht beim fertig gestellten Produkt, wie sonst, ansetzen, sondern die Qualitätssicherung findet vorweg durch Regelung von Planung, Errichtung, Überwachung und Abnahme, durch Bestimmungen über die Qualifikation der Baubeteiligten und durch Festlegungen hinsichtlich ihres Zusammenwirkens statt. Abgesehen von seiner eigenen unter Beweis zu stellenden Qualifikation hat der Planer (Architekt, Baumeister, Statiker, Gebäudetechnik-Planer usw) die entscheidende Funktion, gemeinsam mit den anderen Baubeteiligten die Einhaltung der qualitätssichernden Regelungen zu gewährleisten.

Die Bedeutung der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, des Vergabevorgangs und des Bauvertragswesens für qualitativ hoch stehende Leistungen ist unbestritten, trotzdem müssen diese Bereiche den mit der ggstl Arbeit angestellten Betrachtungen aus Platzgründen entzogen bleiben.

Der Zusammenhang von finanziellem Einsatz und qualitätvoller Bauleistung ist evident. Kurzsichtige Gewinnmaximierung könnte auf Kosten der Sicherheit gehen; Um das auszuschließen werden Anforderungen oder Zielsetzungen technischer Natur die Sicherheit betreffend in Gesetzen verankert. Dem Architekten als Treuhänder des Bauherrn und Koordinator aller Bauaktivitäten obliegt es, die Wechselbeziehung zwischen den drei Eckpunkten Planung, vorgeschriebenes Sicherheitsniveau und jeweils erforderliche Kosten zu optimieren.

Das komplexe technische Gebilde Gebäude und seine Teile sind im Laufe der Bestandsdauer den äußeren klimatischen und den inneren nutzungsbedingten Einwirkungen ausgesetzt. Der sicherheitstechnisch einwandfreie Anfangszustand kann nur durch angemessene Wartung und Instandhaltung aufrechterhalten werden. Wiederkehrende Revisionen ergeben Zustandsbilder des Gebäudes und seiner Anlagen, die Ausgangspunkt für Entscheidungen über Instandsetzungsmaßnahmen sind. Die Anliegen der Sicherheit finden rechtlichen und technisch-normativen Niederschlag für jede Phase des Lebenszyklus eines Gebäudes, also für Projektierung, Errichtung, Benützung und Abbruch.

1.2 Die Verwaltung

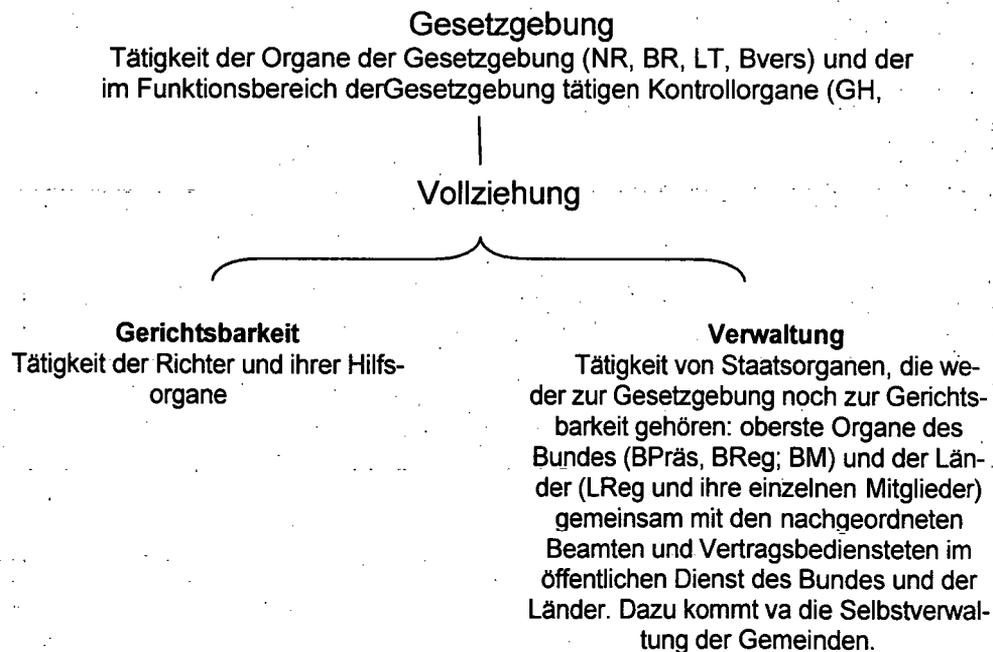
1.2.1 Organisation der Staatsfunktionen

Organisatorisch ist die Ordnungsfunktion „Gefahrenabwehr“ der Verwaltung, usw. der hoheitlichen zuzuordnen, dabei ist der Staat Träger von Befehls- und Zwangsbefugnissen³⁹.

Verwaltung ist „der Tätigkeitsbereich der weisungsgebundenen Staatsorgane, sonstiger unter staatlicher Aufsicht stehender Organe (zB Organe der Selbstverwaltung,...) sowie der Beliehenen...“⁴⁰. Sie ist durch eine hierarchische Struktur geprägt, an deren Spitze die obersten Organe stehen. Die nachgeordneten Organe sind idR Angehörige des öffentlichen Dienstes, Beamte oder Vertragsbedienstete.

„Die Aufgabe der staatlichen Verwaltung zur Erfüllung des Sicherheitszwecks durch die Verhütung von Schaden beizutragen, wird zumeist als „Polizei“ bezeichnet.“⁴¹ Verwaltungsakte sind „Polizeiverwaltungsakte..., deren Zweck auf die Abwehr von Gefährdungen der Allgemeinheit durch Mittel der Androhung oder Anwendung von Gewalt gerichtet ist.“⁴²

Schema 1 Aufteilung der Staatsaufgaben - Gewaltenteilung⁴³



1.2.2 Legalitätsprinzip

Das Verwaltungshandeln ist an die Gesetze gebunden: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ (B-VG, Art 18 Abs 1). Eine Vielzahl von materiell-rechtlichen Vorschriften, die inhaltlich vernetzt

³⁹ Im privatwirtschaftlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung (Wirtschaftsverwaltung) ist der Staat Träger von Privatrechten. Dazu gehören zB der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen oder die Ausübung von Besitz- und Eigentumsrechten.

⁴⁰ Kojan, AVwR, 194

⁴¹ Davy, Gefahrenabwehr, 112

⁴² Adamovich, Staatsrecht, 355

⁴³ Organisatorische Charakterisierung der Staatsfunktionen nach Funk, VfR⁹, 160

sind, ist dabei bestimmend. Die Vernetzung manifestiert sich durch tatbestandsmäßige Bezugnahmen und Verweisungen. Dabei zeigt sich ein „Stufenbau der Rechtsordnung“, der einerseits in Delegationsketten gesehen werden kann (Bundesverfassungsgesetz - Bundesgesetz - Verordnung) und andererseits in einzelfallbezogenen Rangordnungen von Rechtsvorschriften⁴⁴.

Dem Legalitätsprinzip kann die Problematik enge Gesetzesbindung versus notwendige Flexibilität innewohnen⁴⁵. Die Verwirklichung des Gedankens der Herrschaft des Gesetzes bewirkt Gesetzesflut, die den Ruf nach Reduzierung der Gesamtmenge an Rechtsvorschriften, also den Ruf nach Deregulierung, provoziert. *Raschauer*, spricht von einem „Hunger der Verwaltung nach Gesetzen“ und dem unbewältigten Problem der Gesetzesflut.⁴⁶

Im Grundmodell des normalen Gesetzesvollzugs sind "gebundene Entscheidungen" der Regelfall, denen Fälle von "Ermessensentscheidungen" gegenüberstehen⁴⁷. Kennzeichnend dafür, dass gem Gesetz Ermessen eingeräumt ist, sind Formulierungen mit den Worten 'kann' oder 'darf', hingegen sind 'hat zu', 'muss' oder 'ist' Indizien für eine gebundene Entscheidung.

Mitunter enthalten die Gesetze Begriffe, deren Inhalt und Umfang sehr allgemein gehalten und unbestimmt erscheinen und die daher als „unbestimmte Rechtsbegriffe“ bezeichnet werden (zB 'Nachtzeit'). Sie sind aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang und Regelungszweck interpretativ zu klären. Dabei ist zwischen Rechtsfragen⁴⁸, die durch juristische Interpretation zu beurteilen sind und Tatsachenfragen⁴⁹ zu unterscheiden, zu deren Beantwortung idR ein Sachverständigen-Gutachten benötigt wird.

1.2.3 Bundesstaatliches Prinzip

Die zweite verfassungsrechtliche Rahmenbedingung für die Verwaltungsorganisation ist neben dem Grundprinzip der Gewaltenteilung das bundesstaatliche Prinzip⁵⁰. Die Summe der Staatsaufgaben ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt, einen dritten Kompetenzbereich gibt es nicht; Die Selbstverwaltung ist entweder dem Bundes- oder dem Landesbereich zugeordnet.

⁴⁴ *Raschauer*, AVwR, 277 nennt folgendes Beispiel für rechtsinhaltlich übergeordnete Rechtsvorschriften: „Die Baubewilligung muss dem Bebauungsplan entsprechen, der Bebauungsplan darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen, der Flächenwidmungsplan darf der BauO und dem ROG nicht widersprechen, diese Gesetze dürfen wiederum weder der Landesverfassung noch den einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften widersprechen. Zum Teil kraft unmittelbarer Anwendung, zum Teil als inhaltliche Determinante, zum Teil kraft harmonisierender Auslegung hat die Baubehörde im konkreten Baubescheid alle maßgeblichen Rechtsvorschriften zu vollziehen, anzuwenden und zu berücksichtigen.“

⁴⁵ „Letztlich lassen sich alle Probleme des Legalitätsprinzips auf einen Nenner bringen: Es geht stets um den Gegensatz zwischen dem Anliegen einer möglichst engmaschigen Gesetzesbindung auf der einen und den Erfordernissen einer beweglichen und effizienten Verwaltungsführung auf der anderen Seite.“ (*Funk*, VfR⁹, 194)

⁴⁶ *Raschauer*, AVwR, 17

⁴⁷ Man spricht „von 'gebundenen Entscheidungen' und impliziert damit, dass sich aus dem Gesetz schlüssig 'die eine' richtige Rechtsanwendung ergibt.“ Dem gegenüber stehen Fälle „in denen die Verwaltung zB eine bestimmte Bewilligung erteilen kann und die dementsprechend als 'Ermessensentscheidungen' bezeichnet werden.“ (*Raschauer*, AVwR, 302)

⁴⁸ ZB eine Tätigkeit wird 'befugt' ausgeübt

⁴⁹ ZB das Landschaftsbild wird 'beeinträchtigt'.

⁵⁰ Dazu KORINEK, Karl, VfGH-Präs im Interview ua auf die Frage: „Was wünschen Sie sich vom Verfassungskonvent?“ in Die Presse vom 5.5.03: „Das größte staatsrechtliche Problem ist sicher die Zuordnung zu Bund, Ländern und Gemeinden, die Kompetenzzuordnung.“

Tabelle 2 Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern

B-VG	Art 10	Art 11	Art 12	Art 15
Gesetzgebung	Bund	Bund	Grundsatzgesetzgebung Bund Ausführungsgesetzgebung Länder	Länder
Vollziehung	Bund	Länder	Länder	Länder

Die allgemeine Kompetenzverteilung ist den Artikeln 10, 11, 12 und 15 BVG geregelt; In den drei ersten sind die Bundeskompetenzen aufgezählt, der letzte enthält eine Generalklausel zugunsten der Länder, nach welcher alle nicht dem Bund zugewiesenen Angelegenheiten in ihren Wirkungsbereich verwiesen werden. Die wesentlichen Landeskompetenzen des allgemeinen Bereichs⁵¹ sind Angelegenheiten:

- des Baurechts (soweit nicht besondere Bundeskompetenzen bestehen),
- der Feuerpolizei,
- des Natur- und Landschaftsschutzes,
- des Gemeinderechts,
- der Raumordnung und der Raumplanung (soweit nicht besondere Bundeskompetenzen bestehen)
- des Grundverkehrsrechts und
- des Straßenwesens (soweit nicht besondere Bundeskompetenzen bestehen).

Mitunter ist ein und derselbe Sachverhalt dem Geltungsbereich verschiedener Rechtsvorschriften (Tatbestände) zu unterstellen. Das Zusammentreffen der Geltung mehrerer rechtlicher Regelungen wird als Kumulation bezeichnet und steht dem Grundsatz der Kompetenztrennung nicht entgegen: Die diversen Regelungen gehen von verschiedenen Gesichtspunkten aus und verfolgen unterschiedliche Zwecke (Abschnitt 3.1.1).

Nicht immer wird die Kongruenz von Zuständigkeiten und Sachaufgaben bei der Verteilung erreicht. Sind bestimmte komplexe Aufgaben auf mehrere Kompetenzträger aufgeteilt spricht man von Querschnittsmaterien⁵².

Als Instrument gegen die Zersplitterung der Kompetenzen sowie zur Koordination und für die Erleichterung der Kooperation wurde Artikel 15a B-VG beschlossen. Mit ihm werden Bund und Länder zum Abschluss von staatsrechtlichen Vereinbarungen über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Vollziehung ermächtigt.

Die Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (15a-Vereinbarungen) werden auch als Gliedstaatsverträge oder Konkordate bezeichnet⁵³. Gliedstaatsverträge haben Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern zum Inhalt, deshalb können Rechte und Pflichten für den Einzelnen nicht unmittelbar aus ihnen abgeleitet werden; Es bedarf der Transformation, um eine für den Einzelnen wirksame Rechtsnorm zu schaffen.

⁵¹ *Funk, VfR*, 123 ff unterscheidet fünf Hauptbereiche der Kompetenzverteilung: 1. Allgemeiner Bereich, 2. Allgemeines Schulwesen, 3. Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, 4. Finanzielle Beziehungen und 5. Nicht-hoheitliche Verwaltung.

⁵² Neben den beiden in der ggstl Arbeit behandelten Belange der Raumordnung und des Umweltschutzes werden auch die der Wirtschaftslenkung, der umfassenden Landesverteidigung und der Katastrophenbekämpfung zu den Querschnittsmaterien gezählt.

⁵³ zzw zwischen Bund und Ländern vertikale Konkordate und zwischen den Ländern horizontale Konkordate.

Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bestehen zB betreffend die Einsparung von Energie und den höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizöl. Vereinbarung zwischen den Ländern betreffen zB die Zusammenarbeit in Raumordnungsangelegenheiten und, für das ggstl Thema von Wichtigkeit, über die Zusammenarbeit im Bauwesen und über die Verwendbarkeit von Bauprodukten (Abschnitt 2.3.4)

1.2.4 Organisation der Verwaltung

Die obersten Organe der Bundesverwaltung

Der Bundespräsident (BPräs) hat die Funktion des Staatsoberhauptes inne, ihm ist keine Dienststelle beigegeben. Von den ihm obliegenden verfassungsrechtlich festgelegten Aufgaben⁵⁴ wird kein direkter Zusammenhang mit dem Thema gesehen.

Die Bundesregierung (BReg) ist ein kollegiales (dh aus mehreren Amtswaltern zusammengesetztes) Verwaltungsorgan und besteht aus der Summe der vom BPräs bestellten Bundesminister (BM). Sie tagt als Ministerrat unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers (BK); Ihr ist keine Dienststelle beigegeben.

Der BK ist in verwaltungsrechtlicher Hinsicht bloß der mit der Leitung des Bundeskanzleramtes (BKA) beauftragte Bundesminister, wenngleich ihm verfassungsrechtlich bes Befugnisse zustehen.

Der BM ist ein monokratisches Verwaltungsorgan, er ist Träger von Zuständigkeiten sowie Behörde im Rechtssinn. Als administrativer Hilfsapparat ist ihm das Bundesministerium als Dienststelle beigegeben. Anzahl, innere Organisation und Wirkungsbereich der Bundesministerien werden durch das BMG geregelt. Die Ressortverteilung gehört zu den zentralen politischen Problemen jeder Regierungsbildung. Unterhalb der Ministerialebene können die Angelegenheiten der hoheitlichen Bundesverwaltung durch eigene Behörden des Bundes (unmittelbar) oder durch die Landeshauptmänner und die ihnen unterstellten Behörden (mittelbar) besorgt werden.

Die Landesverwaltung

Oberste Verwaltungsorgane der Länder sind die Landesregierungen (LReg); Sie bestehen aus dem Landeshauptmann (LH) und den Landesräten. Die LReg wird vom Landtag gewählt, dem gegenüber sie staatsrechtlich und politisch verantwortlich ist. Zumeist ist die LReg nach dem Proportionalitätsprinzip zusammengesetzt. Die Geschäftsführung der LReg erfolgt einerseits als Gesamtorgan (Kollegialitätsprinzip) und andererseits nach dem Ressortsystem. Die Geschäftsordnung der LReg, nach Landtagswahlen als Rechtsverordnung erlassen, legt fest, welcher politische Referent für welche Abteilung zuständig ist und welche Aufgaben einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen.

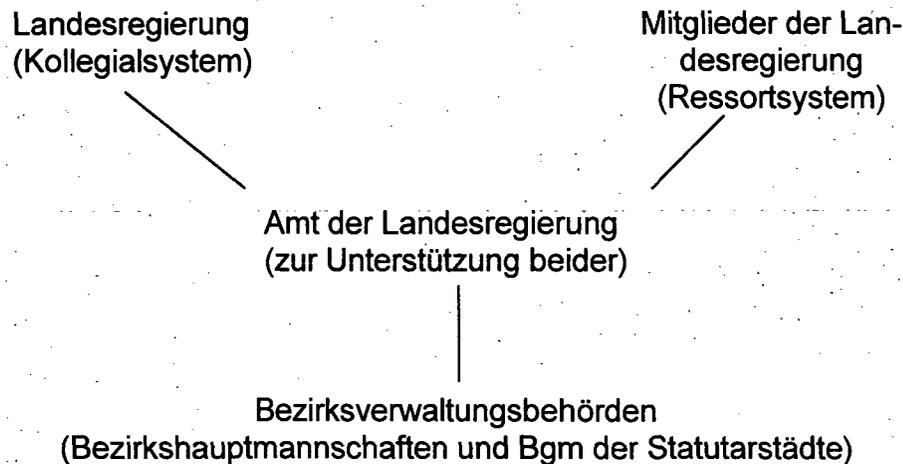
⁵⁴ Bes Abschluss von Staatsverträgen, Vertretung der Republik nach außen, Oberbefehl über das Bundesheer, Bestellung und Entlassung der Bundesregierung, Auflösung des Nationalrates, Ernennung von Beamten, Ausübung des Begnadigungsrechts, Notverordnungsrecht, Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen.

Das Amt der Landesregierung (AdLReg) ist als Hilfsorgan und gemeinsame Dienststelle der LReg und den Ressortleitern beigegeben. Es untersteht dem LH, dem der Landesamtsdirektor als Hilfsorgan beigegeben ist.

Der LH ist Mitglied der LReg und kann auch mit der selbständigen Leitung eines eigenen Ressorts betraut werden und ist überdies Träger der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung.

Auf der Ebene unterhalb der LReg werden die Verwaltungsaufgaben größtenteils von den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit umfassendem Zuständigkeitsbereich besorgt.

Schema 2 Organisationsstruktur⁵⁵ der Landesvollziehung



Die Selbstverwaltung

Bestimmte gesellschaftliche Gruppen (Gemeinden, Berufsgruppen, Interessengemeinschaften) besorgen ihre eigenen Angelegenheiten in autonomer Weise, dh weisungsfrei selbständig entscheidend und in eigener Verantwortung durch eigene Organe, die nach demokratischen Grundsätzen eingerichtet sind. Im Zusammenhang mit dem ggstl Thema steht die kommunale Selbstverwaltung im Vordergrund, im Hinblick auf Berufsgruppen wird auf die Kammern hingewiesen.

Die kommunale Selbstverwaltung hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in den Art 115-120 B-VG; Die Ortsgemeinde ist der primäre Ausgangspunkt.

Das beschlussfassende und kontrollierende Organ der Gemeinde (Gd) ist der Gemeinderat (GdR). Nach dem Stärkeverhältnis im GdR werden Mitglieder für den Gemeindevorstand (GdV), die die „Gemeinderegierung“ (Stadtgemeinden: Stadtrat; Statutarstädte: Stadtsenat) bestellt. Der Bürgermeister (Bgm) ist das leitend-exekutive Organ der Gd, dem das Gemeindeamt (Statutarstädte: Magistrat) als Hilfsorgan beigegeben ist. Die Aufgabenverteilung zwischen dem GdR, dem GdV und dem Bgm sowie die Einrichtung anderer Gemeindeorgane bleibt der Regelung durch Landesgesetze überlassen.

Die Gemeindeaufgaben sind entweder dem eigenen Wirkungsbereich (eWb) oder dem übertragenen Wirkungsbereich (üWb) zugeordnet. Ersterer ist der Bereich der Gemeindeautonomie, in den nach Art 118 Abs 2 B-VG alle Angelegen-

⁵⁵ Funk, VfR⁹, 212

heiten fallen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeindeangehörigen gelegen und die weiters zur eigenverantwortlichen Besorgung durch die Organe der Gd geeignet sind. Die Gesetze des Bundes und der Länder haben die Aufgaben des eWb der Gd ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Typische Aufgaben des eWb sind:

- Selbständige Haushaltsführung und Abgabenvorschreibung
- Örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung
- Nicht-hoheitliche Tätigkeiten (bes zu erwerbswirtschaftlichen und leistenden Zwecken - Daseinsvorsorge)

Im üWb wird die Gd im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw des Landes tätig. Verantwortliches Organ für die mittelbare Verwaltung ist der Bgm.

Die Gemeindeaufsicht hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird je nach kompetenzrechtlicher Zuordnung durch Bund oder Land vorgenommen.

Wien hat eine verfassungsrechtliche Sonderstellung. Wien ist zugleich Bundesland und Gd, bzw Statutarstadt. Der GdR hat zugleich auch die Funktion des Landtages, der Stadtssenat jene der LReg, der Bgm ist zugleich LH und der Magistrat hat die Funktion des AdLReg (Art 108 B-VG).

1.2.5 Tätigkeitsbereiche

Vom breiten Spektrum der Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Verwaltung betrifft nur ein Teil davon das ggstl Thema. Die relevanten Tätigkeiten werden in Übersicht 1 durch Hervorhebung gekennzeichnet. Diese Systematik wird vor dem Hintergrund einer „Entwicklung der Verwaltungsaufgaben und des Verwaltungsrechts in den vergangenen hundert Jahren...vom Ordnungsstaat zum Leistungsstaat (Sozialstaat)...“⁵⁶ gesehen.

Übersicht 1 Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Verwaltung

Eingriffsverwaltung

- Polizeiverwaltung
 - Sicherheitspolizei
 - Verwaltungspolizei**
- Eingreifende Planungsverwaltung
 - Raumplanung**
- Eingreifende Wirtschaftsverwaltung
 - Wirtschaftsaufsicht
 - Wirtschaftslenkung
 - Gewerberecht**
- Abgabenverwaltung

Leistungsverwaltung

- Förderungsverwaltung durch Subvention
- Sozialverwaltung
- **Daseinsvorsorge**

Bedarfsdeckungsverwaltung

Erwerbsgerichtete Wirtschaftsverwaltung

⁵⁶ Funk, VfR⁹, 163. Der Autor hat die Systematik der Tätigkeitsbereiche aus verfassungsrechtlicher Sicht erarbeitet.

Unter Eingriffsverwaltung wird jener Verwaltungsbereich bezeichnet, der nach seinen Zielen und Wirkungen die Dispositionsfreiheit des Einzelnen beschränkt. Die Polizeiverwaltung – auch Ordnungs- und Überwachungsverwaltung – verfolgt Ziele der Ordnung und Gefahrenabwehr. Die Sicherheitspolizei beugt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit „strafrechtsakzessorischen“ (aus der Vorbereitung und Ausführung von gerichtlich strafbaren Handlungen resultierenden) Gefahren vor und wehrt sie ab. Die Verwaltungspolizei setzt Maßnahmen der speziellen Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit besonderen Verwaltungsgebieten (Annexmaterien), die baupolizeilichen Tätigkeiten sind ein wichtiger Teil davon.

Die eingreifende Planungsverwaltung umfasst vor allem die Raumplanung als Instrument der Raumordnung. Hierzu zählen „jene Maßnahmen... mit denen hoheitlich planende Regelungen über die Nutzung des Lebensraums in Form von Widmungen getroffen werden.“⁵⁷

Die eingreifende Wirtschaftsverwaltung beschränkt mit ihren Interventionen die Wirtschaftsfreiheit des Einzelnen im öffentlichen Interesse, dh zwecks Gefahrenabwehr im Bereich des wirtschaftlichen Lebens. Im Gewerberecht ist in diesem Zusammenhang auf das Betriebsanlagen- und das Produktsicherheitsrecht hinzuweisen (Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Unter Leistungsverwaltung wird jener Bereich bezeichnet, der in Verfolgung sozialstaatlicher Ziele Zuwendungen und Vorsorgeleistungen umfasst. Hier interessiert aus thematischer Sicht die Daseinsvorsorge. Mit diesem Begriff wird die Bereitstellung und der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen bezeichnet, die für das Leben unter den Bedingungen der technischen Zivilisation erforderlich sind. Hervorzuheben sind die ein bestimmtes Gefahrenpotential bergenden Einrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung.

1.2.6 Hoheitliches Handeln

Im Bereich der Hoheitsverwaltung tritt der Staat als Träger von Befehls- und Zwangsbefugnissen auf. Bewilligungen, Verbote, Polizei, Strafen usw sind die Begriffe, die man mit der staatlichen Verwaltung im funktionellen Sinn verbindet.

Zur Unterscheidung, ob ein Verwaltungsakt hoheitlich oder nicht hoheitlich ist, dienen die rechtstechnischen Mittel, welche der Gesetzgeber bereitgestellt hat⁵⁸.

Die Typen hoheitlichen Handelns sind:

- Verordnungen
- Bescheide
- Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt und
- Weisungen.

Verordnungen

Darunter „ist eine von einer (staatlichen) Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassene generelle außenwirksame Regelung zu verste-

⁵⁷ Funk, VfR⁹, 172

⁵⁸ VfSlg 3262/1957: Hoheitsverwaltung wird durch das Gesetz konstituiert.

hen.⁵⁹ Verordnungen sind allgemeine Anordnungen, mit denen Rechte und Pflichten geregelt werden. Obwohl inhaltlich eine Aufgabe der Gesetzgebung, handelt es sich dabei um eine Verwaltungstätigkeit, die auf einer besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung beruht, weil sie das Prinzip der materiellen Gewaltentrennung durchbricht. Nach Art 18 Abs 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen, usw Durchführungsverordnungen. Mit ihnen wird bestehendes Gesetzesrecht näher ausgeführt. Die wesentlichen Bestimmungen für eine Materie sind im Gesetz enthalten und werden in den Verordnungen konkretisiert.

Das Ordnungsrecht der Verwaltung ermöglicht die Entlastung der Gesetze von einem Übermaß an Detailregelungen, weil sie als Instrument für nähere Ausführungen, bes in technischer Hinsicht, dienen⁶⁰.

Bescheide

Mit diesen förmlichen Entscheidungen begründet die hoheitliche Verwaltung Rechte und Pflichten einzelner Personen oder stellt sie fest, ändert sie ab oder hebt sie auf. Bescheiden geht idR ein Ermittlungsverfahren voraus.

Die Bescheidmerkmale sind in folgender Definition zusammengefasst: Der Bescheid „ist eine von einer (staatlichen) Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung förmlich⁶¹ erlassene individuelle außenwirksame Norm.“⁶²

Nach ihrem Inhalt können folgende Formen von Bescheiden unterschieden werden:

- Gestaltungsbescheide: begründen Rechtsverhältnisse oder ändern sie ab oder heben sie auf.
- Leistungsbescheide: auferlegen Verpflichtungen,
- Feststellungsbescheide: stellen Rechte und Rechtsverhältnisse verbindlich fest.

Eine Unterscheidungsmöglichkeit hinsichtlich des Bescheidinhaltes ist – neben anderen⁶³ - jene in begünstigende, aus denen jemandem ein Recht erwachsen ist, und in belastende Bescheide. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen im Bescheidspruch angebracht.

Im Spruch eines begünstigenden Gestaltungsbescheides dürfen ggf aufgenommen werden :

- Auflagen: zum Hauptinhalt des Spruchs hinzutretende selbständige, wenngleich durch die tatsächliche Ausübung des verliehenen Rechts bedingte Aufträge, die selbständig vollstreckbar sind⁶⁴.
- Bedingungen: Dispositionen über den Hauptinhalt; haben aufschiebende⁶⁵ oder auflösende⁶⁶ Wirkung.

⁵⁹ Raschauer, AVwR, 378

⁶⁰ Im AB 1994 zu § 64 O BauTG ist diese Funktion so ausgedrückt: "...Verordnungsermächtigungen sollen die Rechtsgrundlage für detaillierte bautechnische Vorschriften bilden, deren Festschreibung in Gesetzesform sich im Hinblick auf die immer raschere Entwicklung von Wissenschaft und Technik als nicht zweckmäßig erweisen würde. Gleichzeitig wird damit auch eine größere Anpassungsfähigkeit an die im Rahmen der europäischen Integration zu beachtenden EWR- und EU-Normen im bautechnischen Bereich sichergestellt."

⁶¹ Bescheidbezeichnung und Gliederung in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung

⁶² Raschauer, AVwR, 427

⁶³ zB Raschauer, AVwR, 418 ff

⁶⁴ allgemein gilt, dass Auflagen nur akzessorisch, dh sachlich unterstützend zum Projekt hinzutreten dürfen. Vollstreckbarkeit ist nur dann gewährleistet, wenn sich aus den Auflagen eine hinreichend bestimmte Verpflichtung ergibt.

- Befristungen: Dispositionen über den zeitlichen Anwendungsbereich des Hauptinhalts des Spruchs.

Nebenbestimmungen dürfen einem Bescheid nur beigelegt werden, wenn sie im Gesetz gedeckt sind, entweder *expressis verbis* oder „der Sache nach“ als Entscheidungsgesichtspunkte, falls der Behörde bei der Bewilligungserteilung die Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen aufgetragen ist.

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

Das sind Einzelmaßnahmen außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens. Es werden faktische Amtshandlungen oder sofortiger Polizeizwang ausgeübt, die zumeist in Eilfällen zur Abwehr von Gefahren erfolgen.

Weisungen

Das wichtigste Leitungsinstrument der öffentlichen Verwaltung ist die Weisung, die eine verwaltungsinterne Anordnung. Sie dient zur Gestaltung der Beziehungen innerhalb der hierarchischen Strukturen, die rechtlich geregelten Verantwortungsbeziehungen entsprechen.

Das hoheitliche Handeln ist durch eine Reihe von Determinanten charakterisiert, die verfassungsrechtlich festgelegt sind. Dazu gehören die:

- Weisungsbindung: Der Weisungsempfänger hat als untergeordnetes Organ eine erhaltene Weisung zu befolgen aber zuvor ihre Verbindlichkeit und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen und widrigenfalls die Vorgesetzten aufmerksam zu machen;
- Verantwortlichkeit der Amtswalter: Beamte können für ihr Verhalten disziplinarrechtlich verantwortlich gemacht werden⁶⁷;
- Amtsverschwiegenheit: Geheimhaltungspflicht aller ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Parteien liegen.
- Auskunftspflicht: Zugang des Einzelnen zu Informationen, die ihn betreffen;
- Amtshilfe: Alle Organe der Gebietskörperschaften sind zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet;
- Amtshaftung: Haftung des Staates für hoheitliches Vollzugsunrecht seiner Organe und die
- Organhaftung: Haftung der Amtswalter im Bereich der hoheitlichen Vollziehung für jenen Schaden, den sie dem Staat durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

⁶⁵ Zb schreibt § 31 Abs 2 Tir BauO der Behörde vor, dass sie in bestimmten Zusammenhängen eine Abbruchbewilligung nur unter der Bedingung erteilen darf, dass die erforderliche denkmalrechtlich Bewilligung erteilt wird.

⁶⁶ ZB: „Die Bewilligung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass die Anlage weder veräußert noch verpachtet wird.“

⁶⁷ das Disziplinarrecht ist ein Sonderstrafrecht (Standesstrafrecht) zur Ahndung von Pflichtverletzungen im Dienst und von sonstigen Schädigungen des Ansehens des Berufsstandes.

1.2.7 Besonderes Verwaltungsrecht⁶⁸

Insgesamt betrachtet besteht das besondere Verwaltungsrecht aus Zwangs-, Erzeugungs- oder Vollzugsgesetzen. Die gebietenden Zwangsnormen schreiben ein bestimmtes Verhalten vor und verknüpfen eine Nichtbefolgung mit einer Sanktion (Exekution, Strafe), die anderen ermächtigen eine Institution, Gesetze zu erzeugen oder aufzuheben (derogieren) oder aber zu vollziehen.

Für jeden Bereich des Verwaltungsrechts kann unterschieden⁶⁹ werden zwischen

- dem formellen Recht mit den Inhalten Organisationsrecht (Verwaltungseinrichtungen, Wirkungsbereich) und Verfahrensrecht (Ordnung der Entscheidungsabläufe) und
- dem materiellen Recht mit den Inhalten Verhaltenspflichten der Rechtunterworfenen und Entscheidungsdeterminanten für die Verwaltungsorgane.

Im formellen Teil kann sich der Rechtsanwender an folgenden Punkten orientieren:

- Ziel des Gesetzes: In vielen Verwaltungsgesetzen wird das Ziel eingangs konkretisiert.
- Geltungsbereich: Neben den Abgrenzungen nach verfassungsgemäßen Zuständigkeiten bestehen solche nach materienspezifischen Gesichtspunkten, zB nach der Größenordnung.
- Begriffsbestimmungen: IdR werden die Begriffe in den Gesetzen in jener Bedeutung verwendet, die ihnen im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Fachsprache zukommt. Wenn jedoch ein Wort mehrere Bedeutungen haben kann oder wenn der Umfang des Begriffs nicht hinreichend klar ist, wird es in den Begriffsbestimmungen erläutert (Legaldefinition).
- Ausnahmefälle: Können sich sowohl auf verschiedene Belange des formellen als auch des materiellen Teils eines Gesetzes beziehen. Die Formulierung des Umfangs der Ausnahmen ist dabei wichtig.
- Übergangsbestimmungen: Können sich gleichfalls auf beide Bereiche beziehen. Speziell bei der Festlegung technischer Neuerungen sind Übergangsregelungen vom Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr bedeutend.
- Behörden: IdR fasst der Gesetzgeber zur besseren Erkennbarkeit der Zuständigkeiten zusammen, welche Organe und Behörden das Gesetz oder einzelne Bestimmungen davon zu vollziehen haben sowie ob und welche Behörden dabei ein Mitwirkungsrecht haben.
- Vollziehung: Diese Klausel wird in Übereinstimmung mit Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung im Falle der

⁶⁸ „Lehrbücher des 'Besonderen Verwaltungsrechts' sind traditionell bestrebt, die Inhalte der Verwaltungsvorschriften wenigstens in ihren als wichtig beurteilten Teilen nachzuzeichnen.“ (Raschauer, AVwR, 2) Bestimmte Einrichtungen und Grundsätze sind in den Verwaltungsvorschriften immer wieder vorzufinden, bestimmte für das Verständnis wesentliche Begriffe und Allgemeinvorstellungen werden vorausgesetzt und eine Vielzahl verfassungsrechtlicher Determinanten liegen dem Verwaltungsrecht zugrunde. Diese Gemeinsamkeiten werden in der Lehre als „Allgemeines Verwaltungsrecht“ zusammengefasst, „wenngleich ein ‚Allgemeiner Teil‘ des Verwaltungsrechts als positives Normenmaterial“ (Raschauer, AVwR, 2) nicht existiert.

⁶⁹ Raschauer, AVwR, 27

- Novellierung des Stammgesetzes formuliert und unterliegt daher gelegentlicher Änderung anlässlich von Regierungsbildungen.
- Strafbestimmungen: Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, werden im Einzelnen bezeichnet. Dabei wird zwischen gerichtlich strafbaren Delikten und Verwaltungsübertretungen unterschieden.
 - Zeitlicher Geltungsbereich: Rechtsvorschriften können in verschiedener Hinsicht in zeitlichen Bezügen stehen:
 - Geltung (Existenz): Beginn mit Kundmachung, Ende mit späterer Aufhebung.
 - Zeitlicher Geltungsbereich: Zeitraum, auf den sich die Rechtsvorschrift bezieht.
 - Inkrafttreten: IdR nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben worden ist. Bei Abweichung erfolgt eine gesonderte Angabe. Dabei wird mitunter zwischen dem Bedingungsbereich⁷⁰ und dem Rechtsfolgenbereich⁷¹ unterschieden.
 - Außerkrafttreten: In Regelungen über die Beendigung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Rechtsvorschrift wird idR unterschieden, ob ihr Bedingungs⁷²- oder ihr Rechtsfolgenbereich⁷³ beendet werden soll.
 - Notifikation (bei Rechtsakten mit technischem Inhalt): Die Standardformel lautet: "Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2000/10/A⁷⁴)."
 - Verordnungsermächtigungen: Zumeist im Zusammenhang mit dem materiellen Rechtsteil erlassene Ermächtigungen an die Verwaltung zur Konkretisierung der wesentlichen Gesetzesbestimmungen in (Durchführungs)Verordnungen. Bisweilen ist nicht nur ein BM allein zuständig, sondern die Regelung sieht vor, dass ein BM bei der Erlassung das Einvernehmen mit einem anderen BM herzustellen hat oder dass die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist.

1.2.8 Kompetenzen des Bauwesens

Das Bauwesen ist nach Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, abgesehen von Bundeszuständigkeiten nach Art 10-12 und Art 15 Abs 5 B-VG. Soweit ein unlösbarer Zusammenhang mit einer Bundeskompetenzmaterie gegeben ist, fallen jedoch Bauführungen zB des Eisenbahn-, Luftfahrts- und Schifffahrtswesens in die Zuständigkeit des Bundes. Sofern die Ge-

⁷⁰ Zeitraum, für den die Rechtsvorschrift maßgeblich ist.

⁷¹ Zeitraum, für den die Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

⁷² Unterschiedslose Beendigung beider Zeiträume: "Diese V tritt mit Ablauf des 31. Dez. 2002 außer Kraft."

⁷³ Alleinige Beendigung des Bedingungsbereichs: "Diese V ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dez. 2001 ereignen."

⁷⁴ § 33 Abs 3 T GasG

setzungslage anzweifelbar war schafften zahlreiche höchstgerichtliche Entscheidungen⁷⁵ Klarheit.

In die Bundeskompetenz hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung fallen folgende Bauwerkstypen:

- Bahnhofsanlagen (VwGH vom 21.5.1981, ZI 06/3309/80)
- Abfertigungsgebäude für die Luftfahrt sowie Tankstellen und Hangars (VwGH vom 30.5.1995, ZI 05/0053/94)
- „Infrastruktur-Bauwerke“ des Bergwesens, des Forstwesens, der Gewässerregulierung u.dergl. (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)
- Kraftwerksbauten (VwGH vom 16.10.1992, B 492/91 und vom 1.12.1992, B 1057/91 und B 1494/92)
- Militärische Bauten, wie Befestigungsanlagen, Munitionslager (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG) und Militärflugplätze (VfGH Slg 12.465/1990)
- Anlagen der Abfallwirtschaft (§ 29 Abs 13 AWG; Verfassungsbestimmung). Für die Errichtung oder Änderung besonderer Abfall- und Altölbehandlungsanlagen ist eine baubehördliche Genehmigung nicht erforderlich, die bautechnischen Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung sind jedoch ausdrücklich zu berücksichtigen.

In die Bundeskompetenz hinsichtlich Gesetzgebung und in die Landeskompetenz hinsichtlich Vollziehung fallen folgende Bauwerkstypen:

- Schifffahrtsanlagen, sofern sie nicht an Donau, Boden- und Neusiedlersee und sonstigen Grenzgewässern liegen (Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG)

Eigene bautechnische Regelungen für die Gefahrenabwehr in Gebäuden mit Bundeskompetenz bestehen jedoch nicht, vielmehr wird mit Generalklauseln auf die Regeln der Technik verwiesen.

In die Bundeskompetenz hinsichtlich Vollziehung und in die Landeskompetenz hinsichtlich Gesetzgebung fallen folgende Bauwerkstypen:

- Bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen (Art 15 Abs 5 B-VG)⁷⁶.

Die örtliche Baupolizei gehört ausdrücklich zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG). Sie haben das Recht, diese frei von Weisungen und ohne Instanzenzug nach außen selbst zu besorgen.

Abgesehen von der Erlassung von Durchführungsverordnungen verbleibt dem Land die Vollziehung jener Materien, die nach der Rechtsprechung nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, u.zw:

- Verwaltungsstrafsachen

⁷⁵ Folgende vier Auslegungsgrundsätze sind bedeutsam: die Versteinerungstheorie, die Wesens-
theorie, die Gesichtspunktetheorie und das föderalistische Prinzip.

⁷⁶ Mit der Übertragung der bis 31.12.2001 im Bundeseigentum gestandenen Gebäude an die Bundesimmobiliengesellschaft sind allerdings „diese Gebäude betreffende Bausachen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.“ (Wessely, Bundesimmobiliengesetz 169 ff).

- Verwaltungsvollstreckungssachen
- Enteignungen
- Bauplatzeinlösungen
- Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken
- Vorhaben, die Grundstücke betreffen, die an der Gemeindegrenze bzw an der Staatsgrenze liegen.

1.3 Europäische Union

1.3.1 Entstehung und Ziele

Als Europäische Union (EU) wird im allgemeinen Sprachgebrauch einerseits die Gesamtheit aus

- Europäischen Gemeinschaften, ds
 - Europäische Gemeinschaft EG (bis 3.10.1993 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG, seit 22.7.2002 ist die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS, früher Montanunion, in ihr aufgegangen)
 - Europäische Atomgemeinschaft (früher Euratom) EAG
 - Zusammenarbeit bezüglich Polizei- und Strafsachen und
 - Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik (GASP)
- bezeichnet, andererseits aber auch das gemeinsame Dach über den genannten drei Säulen.⁷⁷

„Die seit 1.1.1958 bestehende Europäische Gemeinschaft (...) ist, eine mit supranationalen Befugnissen ausgestattete internationale Organisation, die angesichts ihres vergleichsweise umfassenden Tätigkeitsbereichs unter den drei Gemeinschaften eine besondere Stellung einnimmt. Aufgabe der EG ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung gemeinsamer Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft folgendes zu fördern (Art 2 EGV):

- eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens;
- ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz;
- die Gleichstellung von Männern und Frauen;
- ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum;
- einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen;
- ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität;
- die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität;
- den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt;
- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.“⁷⁸

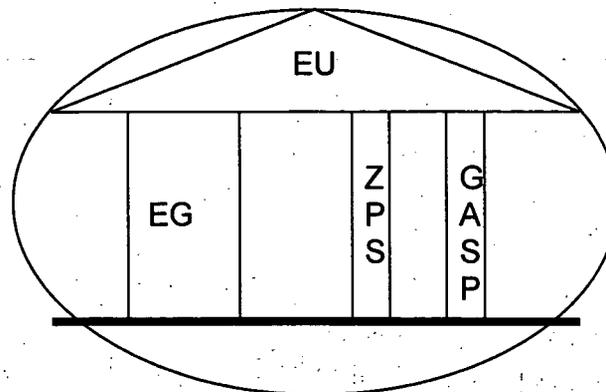
„Der Binnenmarkt ist ein Bestandteil der Errichtung des Gemeinsamen Marktes (...) und insofern der engere Begriff. Er umfasst einen Raum ohne Binnen-

⁷⁷ Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht, 32,33

⁷⁸ Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht, 40

grenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EGV gewährleistet ist.⁷⁹

Abbildung 1 Das Gesamtgebilde EU als Dreisäulenmodell



1.3.2 Institutionen und Rechtshandlungen

Als Organ der EU iS des gemeinsamen Daches legt der Europäische Rat – zusammengesetzt aus den Staats- und Regierungschefs – in der Funktion eines politischen Leitungsorgans ua Zielvorstellungen (Leitlinien) fest. Von den „eigentlichen“ fünf Organen der EU sind jene drei in Tabelle 3 dargestellt, die für die Setzung des Gemeinschaftsrechts zuständig sind.

Weitere Organe der EG sind der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) mit Sitz in Luxemburg, der die Aufgabe der Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung hat, sowie der Europäische Rechnungshof, gleichfalls in Luxemburg, mit der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Ursprünglich hatten diese beiden Organe keine Rechtsetzungsfunktion, die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dem EuGH durch seine interpretierenden Sprüche eine rechtsschaffende und -erweiternde Funktion erwachsen ist.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1.1.1995 war aus der Sicht der Rechtsanwendung eine drastische Zäsur verbunden. „... zum nationalen Recht ist ein zweiter, ebenfalls umfangreicher Rechtskreis hinzugetreten, zum Teil determinierend, zum Teil ergänzend, zum Teil verdrängend.“⁸⁰

„Die Gemeinschaftsrechtssetzung erfolgt idR im Zusammenwirken mehrerer Organe und sonstiger Einrichtungen. Das typische Schema für den Erlass eines EG- Rechtsaktes umfasst folgende Stationen:

- Die Kommission erstellt und unterbreitet in Ausübung ihres Initiativrechts einen Vorschlag (...)
- Das Europäische Parlament und beratende Hilfsorgane wie der Wirtschafts- und Sozialausschuss, die mit dem Vorschlag der Kommission befasst werden, nehmen zu diesem Vorschlag Stellung (...)
- Der Rat berät über den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakt einschließlich der diesbezüglichen Stellungnahmen des EP und be-

⁷⁹ Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht³, 43

⁸⁰ Raschauer, AVWR, Vorwort

fasster Hilfsorgane und erlässt den – von ihm allenfalls abgeänderten – Rechtsakt...⁸¹

Tabelle 3 Institutionelles System der EG

Organ und Sitz	Der Rat der Europäischen Union Brüssel Jedoch Tagungen im Apr, Jun u Okt in Luxemburg	Die Europäische Kommission Brüssel Jedoch in Luxemburg Amt f Veröffentlichungen, Statistisches Amt uam	Das Europäische Parlament Straßburg Jedoch zusätzl Plenartagungen in Brüssel, Generalsekretariat in Luxemburg
Zusammensetzung	15 Mitglieder Ein Vertreter auf Ministerbene von jedem Mitgliedstaat mit Befugnis verbindlich zu handeln	20 Mitglieder ausgewählt nach allgemeiner Befähigung, Ernennung durch Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen auf 5 Jahre, ein Präsident	626 Abgeordnete (21 aus Österreich)
Besondere Einrichtungen	Rat für allgemeine Angelegenheiten (=Außenministerrat); Fachräte für bestimmte Bereiche; Generalsekretariat und unterstützende Einrichtungen	Unterstützende und kontrollierende Einrichtungen; Große Zahl von Ausschüssen	Ausschüsse, Parteien und Fraktionen; Interparlamentarische Einrichtungen
Zuständigkeiten	Maßgebliches Rechtssetzungsorgan Wird auf Vorschlag der Kommission tätig	„Motor der Gemeinschaft; Hüterin der Verträge“ Initiativrecht und originäre Rechtssetzung, Abgeleitete Rechtssetzung und Verwaltungsbefugnisse; Ausführung des Haushaltsplans; Vertretung der EG in Mitgliedstaaten; Außenbeziehungen	Wesentliche Beratungs- und Kontrollinstanz Mitwirkung an Rechtssetzung, meist Mitentscheidung

In den Gemeinschaftsverträgen sind folgende Rechtssetzungsformen genannt und ihre rechtliche Wirkung festgelegt:

- Verordnung mit allgemeiner Geltung, verbindlich in allen ihren Teilen und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gültig,
- Richtlinie (RL), gültig für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Zieles, den innerstaatlichen Stellen bleiben jedoch Form und Mittel vorbehalten,
- Entscheidung, verbindlich in allen ihren Teilen für diejenigen, die sie bezeichnet,
- Empfehlungen und Stellungnahmen, nicht verbindlich.

„Eine ausdrückliche Rangordnung der Rechtshandlungen kennt das Gemeinschaftsrecht nicht.“⁸² Die beiden erstgenannten Rechtssetzungsformen sind die wichtigsten für das gsgl Thema.

⁸¹ Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht³, 193

⁸² Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht³, 185

Die Vollziehung der Verordnung erfolgt entweder direkt⁸³ oder – zumeist – indirekt durch nationale Vollziehungsorganisationen zur Festsetzung der zuständigen nationalen Behörden, näherer verfahrensrechtlicher Bestimmungen und von Strafbestimmungen.

Die Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, das von den zuständigen Behörden dann als solches vollzogen wird.

1.3.3 Die Bauprodukte-RL⁸⁴

Die Bedeutung der EU für den Bereich der Bautechnik manifestiert sich ua in der BP-RL, ihrer Umsetzung und ihren Auswirkungen.

Den freien Verkehr mit Waren, darunter auch Bauprodukte, behinderten anfänglich technische und rechtliche Schranken, sog nichttarifarisches Handelshindernisse. Im Konzept des old approach wurden in den Richtlinien detaillierte technische Festlegungen aufgenommen. Die angestrebte Harmonisierung schritt wegen unterschiedlicher sicherheitstechnischer Niveaus in den Mitgliedstaaten und unterschiedlicher klimatischer und traditioneller Gegebenheiten (und nicht zuletzt wegen wirtschaftspolitischer Einzelinteressen) nur langsam voran. Das neue Konzept – der new approach – auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung wurde mit der Entschliessung des Rates vom 7. Mai 1985 (85/C/136/02) festgeschrieben. Es sieht vor, dass nur mehr grundsätzliche Anforderungen zB an die Sicherheit oder die Funktion in EU-Richtlinien enthalten sein sollen, die genauen technischen Regelungen sollen in harmonisierten Normen festgelegt werden. In diesem geregelten Bereich existieren Richtlinien für folgende Produktgruppen:

- Spielzeuge,
- Gasgeräte,
- Datenübertragungsendgeräte,
- Maschinen,
- medizinische Geräte,
- nicht-selbsttätige Waagen,
- Druckgeräte und
- Bauprodukte

Als Stufen zwischen der BP-RL und den harmonisierten Normen erläutern 6 Grundlagendokumente (94/C62/01) nach Art 12 BP-RL die wesentlichen Anforderungen und bestimmen die Normungskriterien. Diese Grundlagendokumente der Kommission stellen die Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen und den Mandaten her, welche die Kommission den Europäischen Normungsorganisationen für die Erstellung der harmonisierten Normen und der EOTA für die Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung erteilt. (Abschnitt 4.3)

⁸³ zB ist die Kommission berufen, in Wettbewerbs-, Fusions-, Subventions- und Antidumpingsachen im Einzelfall zu entscheiden.

⁸⁴ "Die Richtlinie 89/106/EWG weist keinen offiziellen Kurztitel auf...Inzwischen wurde diese Richtlinie in offiziellen Dokumenten der EU, ua im Beschluss der Kommission vom 17. Jänner 1994, 94/23/EG, über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäische technische Zulassungen (...) mit der Kurzbezeichnung "Bauprodukterichtlinie" (also ohne eingeschobenem "-n-") angeführt. Die vorliegende Novelle bietet die Gelegenheit, die Schreibweise dieses Wortes und der davon abgeleiteten Bezeichnungen der im Rahmen der EU inzwischen üblichen Orthographie anzugleichen." Aus den EB zum WBAG LGBl 71/2001

Die EK ist insofern für den Bereich der Bautechnik von Bedeutung, als sie berechtigt ist, folgende Maßnahmen zu setzen:

- Aufträge an die technischen Ausschüsse zur Erarbeitung von Grundlegendendokumenten, sodann zu ihrer Annahme und zur Veröffentlichung im Amtsblatt,
- Mandat an die Europäische Normenorganisationen (CEN und CENELEC), eine harmonisierte Norm auszuarbeiten als Voraussetzung für eine Umsetzung in nationale Normen sowie Veröffentlichung im Amtsblatt und
- Anerkennung nationaler Normen als übereinstimmend mit den Grundlegendendokumenten und Veröffentlichung im Amtsblatt.

Beabsichtigt die Kommission, eine der genannten Maßnahmen zu treffen, befasst sie den ständigen Ausschuss für das Bauwesen gem Art 19 der BP-RL. Er ist für alle Fragen, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung der BP-RL beziehen, zuständig. Stimmen die Stellungnahmen des ständigen Ausschusses für das Bauwesen mit der beabsichtigten Maßnahme der Kommission überein, erlässt sie diese; Andernfalls schlägt sie sie dem Rat vor, der zu entscheiden hat. Entscheidet dieser innerhalb von drei Wochen nicht, erlässt die Kommission ihre beabsichtigte Maßnahme wie von ihr vorgesehen.

Die Normung hat über das Konzept des new approach eine bedeutende Funktion in der europäischen Wirtschaft zugewiesen erhalten.

Damit ist aufs Engste das Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung⁸⁵ (Abschnitt 4.1.3.1) verbunden, das ua vorsieht, dass die Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs-, Kalibrier- und Beglaubigungsstellen und Personen europaweit nach vergleichbaren Kriterien vorgehen sollen. Abgerundet wird das Maßnahmenpaket des new approach durch das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, der sog Notifikation (Abschnitt 3.6.3).

Mit diesen Konzepten gingen weitreichende Veränderungen auf baugesetzlichem und bautechnischem Gebiet in Österreich einher.

⁸⁵ "global approach" Entschließung des Rates vom 21.12.1989.

2 Baurechtliche Vorschriften

2.1 Überblick

Das "öffentliche Baurecht umfasst alle Vorschriften, die die öffentlichen Interessen verfolgen."⁸⁶ Die zum Baurecht zählenden Materien stecken ein weitläufiges Gebiet ab, das wie in Übersicht 2 dargestellt strukturiert werden kann. (Anhang 4 enthält die Auflistung der Rechtsvorschriften.)

Die öffentlichen Interessen des Baurechts (Abschnitt 1.1.2.4) werden in den Bauordnungen (BauO), als Bezeichnung für die Gesamtheit der baurechtlichen Vorschriften der Länder⁸⁷ verwendet, und in allen sonstigen vielfältigen rechtlichen Vorschriften für das Bauen konkretisiert.

Übersicht 2 Struktur der baurechtlichen Vorschriften

Bauordnungen (BauO) oder Baurecht

- Raumordnungs- und Raumplanungsrecht
- Baugesetze (BauG)
 - Baugesetze ieS uzv 'Bauordnung', Baupolizeigesetz (Verfahrensbestimmungen, Formalerfordernisse, Bebauungsbestimmungen, Enteignung, Errichtung und Gestaltung von Bauwerken, Aufschließungsleistungen, Gebührenregelungen, baupolizeiliche Strafbestimmungen, Altstadterhaltung und Ortsbildschutz
 - Bautechnikgesetze, -verordnungen (BauTG): (Technische Bauvorschriften, technische Anforderungen an Bauwerke, Bestimmungen über Größe und Ausstattung von Räumen, Brandschutz, besondere Bauvorhaben usw)
 - Bauprodukte-Regelungen
- Baurechtliche Nebengesetze (BauNG)
 - Landesgesetze für besondere Anlagen wie Abwasser/Kanalisation, Aufzüge, Heizungsanlagen, Wasserversorgung

Landesgesetze mit Baubezug (Weitere LG, Sonstige LG)

- Feuerpolizei
- Umweltschutz
- Gassicherheit
- Abfall, Müll
- Veranstaltungen

Technische Anforderungen an Bauwerke können sich aber neben der klassischen Baurechtskompetenz der Länder auch aus anderen Länderkompetenzen ergeben, uzv für den Arbeitnehmerschutz für Landes- und Gemeindebedienstete (Art 21 B-VG) oder die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Ausführungsgesetzgebungskompetenz, Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG) hinsichtlich Arbeitsstät-

⁸⁶ Mell/Schwimann, Grundriß, 21

⁸⁷ Dazu Jähnel, Baurecht, 345: "In einigen Bundesländern finden sich alle drei Normengruppen (allgemeine Bebauungsregelungen, baupolizeiliche Normen und bautechnische Normen) in ein- und derselben Kodifikation, teilweise besteht ein eigenes BautechnikG (O) bzw 'Bauvorschriften' in Gesetzesrang (K), in S sind die baurechtlichen Normen auf ein BebauungsgrundlagenG, ein BaupolizeiG und ein BautechnikG aufgeteilt. Daneben existieren zahlreiche Nebengesetze und Verordnungen."

ten. Im Bereich des Elektrizitätswesens (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) und der Krankenanstalten (Art 12 Abs 1 Z 12 B-VG) können die Länder gleichfalls im Rahmen ihrer Kompetenz für die Ausführungsgesetzgebung unter den durch diese Bereiche erfassten Gesichtspunkten bauliche Anforderungen regeln. Weiters können sie auch im Bereich des Schul- und Kindergartenwesens (Art 14 u 14a B-VG) bauliche Anforderungen festlegen.

Sowohl die Sicherheitsanforderungen als auch die sie erfüllenden Abwehrmaßnahmen und die Instrumente des behördlichen Eingriffs zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen objektiver und subjektiver Natur sind jedoch primär in den baurechtlichen Vorschriften verankert.

Ausgehend von den vier Hauptstufen der Gefahrenabwehr (Abschnitt 1.1.2.2) werden zunächst die rechtlichen (An)Forderungen von mehr oder weniger bestimmten Abwehrmaßnahmen behandelt. Die baugesetzlichen Sicherheitsanforderungen bilden den ersten Abschnitt dieses 2. Teils, die Konkretisierung der Abwehrmaßnahmen - soweit rechtlich festgelegt - den zweiten und die Durchsetzungsmittel der Abwehrmaßnahmen den dritten Abschnitt.

Die Sicherheitsanforderungen lassen sich hinsichtlich ihrer Ausrichtung auf völlig unterschiedliche Bereiche untergliedern in:

- Anforderungen an den Bauplatz
- Anforderungen an das Bauwerk
- Anforderungen an die Bauprodukte und
- Anforderungen an die Bauschaffenden.

Mit den folgenden Ausführungen sollen in thematischer Zusammenschau die Verknüpfungen der einschlägigen Gesetze und ihre Inhalte und auch die Verteilung bestimmter technischer Regelungsinhalte auf verschiedene Rechtsbereiche dokumentiert werden. Dabei wird hauptsächlich auf die bautechnischen Vorschriften jener Materien eingegangen, die sowohl in den BauG und BauTG als auch in den BauNG und/oder den baurelevanten sonstigen Gesetzen geregelt sind. Diese Auswahl erfasst auch Anlagen der Gebäudetechnik und wurde aus drei Gründen getroffen:

- Das Sicherheitsgefüge durch Vorschriften, die aus verschiedenen Gesichtspunkten geschaffen wurden, kann verdeutlicht werden.
- Die Ganzheitlichkeit der Betrachtung des Bauwerks als eine einzige unbewegliche Sache, zusammengesetzt aus mehreren Gefahrenpotential bergenden Elementen.
- Die Übereinstimmung der Landesgesetze hinsichtlich der Schutzziele und die weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Schutzniveaus trotz Unterschieden in Details, die noch immer bestehen, obwohl weite technische Bereiche schon "harmonisiert" sind (15a-Vereinbarungen)

2.2 Sicherheitsanforderungen

2.2.1 Anforderungen an den Bauplatz

Je nach der inhaltlichen Ausformung der BauG sind die Anforderungen an den Bauplatz in den BauO enthalten und/oder in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen verankert und finden dort ihren Niederschlag.

Aufbauend auf den gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erlässt die Landesregierung die Landesentwicklungs- und Raumordnungsprogramme als Verordnung. Diese überörtlichen Regelungen binden alle weiteren konkretisierenden Verwaltungsakte der örtlichen Raumplanung, das räumliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan⁸⁸. Ihre Aufgabe ist die räumliche Ordnung und Planung des gesamten Gemeindegebietes.

Grundflächen sind bei folgenden Voraussetzungen für die Flächenwidmung Bauland geeignet:

- Natürliche Voraussetzungen: Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u dgl dürfen eine Verbauung nicht ausschließen.
- Aufschließbarkeit: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen entweder gegeben oder ebenso wie die Energieversorgung oder Verkehrsverbindung mit vertretbarem wirtschaftlichen öffentlichen Aufwand möglich sein.
- Immissionsfreiheit: Die Fläche darf keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen u. dgl.) unterliegen.
- Orts- und Landschaftsbild: Darf durch eine Bebauung nicht beeinträchtigt werden. (Im ggstl Zusammenhang nicht wichtig.)

Diese Anforderungen an Bauland sind in allen RaumordnungsG (K, N, O, S, St, T) und den RaumplanungsG (B, V) gleichartig enthalten. Die BauO stellen an Bauplätze die Anforderungen, dass sie als Bauland gewidmet und im Flächenwidmungsplan als solches ausgewiesen sind und wiederholen zumeist die obigen Voraussetzungen.

2.2.2 Anforderungen an das Bauwerk

Als Beispiel wird der Anforderungskatalog an die Planung und die Bauausführung des § 43 St BauG zitiert.⁸⁹ Die Zielvorgaben des zweiten Absatzes entsprechen den wesentlichen Anforderungen der BP-RL.

Allgemeine Anforderungen

- (1) Jedes Bauwerk muss in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, dass es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforder-

⁸⁸ Das räumliche Entwicklungskonzept enthält die Grundlagen für die Erstellung der Flächenwidmungspläne. Neben grundsätzlichen Aussagen fließen in diese Planungsstufe die sicherheitsrelevanten Gegebenheiten der Umweltbedingungen und der lagemäßigen Exponiertheit der einzelnen Teile des Gemeindegebietes ein. Fußend auf dem räumlichen Entwicklungskonzept erlässt der Gemeinderat als Verordnung den Flächenwidmungsplan, bestehend aus planlicher Darstellung und Wortlaut. Dieser ist das zentrale Instrument der örtlichen Raumplanung und legt konkret die geordnete Art der Nutzung der gesamten Fläche des Gemeindegebietes fest (Widmung). Er enthält die Widmungskategorien (mit den Widmungsarten) Bauland (Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiet usw), Vorbehaltsflächen und Grünland (Erholungsgebiet, Campingplatz, Gebiet für Sportanlagen usw). Der Flächenwidmungsplan bindet alle weiteren Rechtsakte auf Gemeindeebene: Bebauungsplan, Bauplatzerklärung und Baubewilligung.

Der Bebauungsplan ist gleichfalls eine Verordnung des Gemeinderats in Planform und Wortlaut. Er enthält insbes die Festlegung der Fluchtlinien (Straßen-, Bauflucht-, Grenzlinien) und der baulichen Ausnützbarkeit der Grundflächen.

⁸⁹ Gleichlautend § 43 N BauO; die gleichen allgemeinen Anforderungen im § 3 des B BauG und im § 3 der O BauO sowie im § 1 des S BauTG mit Determinierungen in Folgeparagrafen; mit anderem Wortlaut aber gleichem Ziel § 1 T BO, § 97 Abs 1 BO f W sowie § 20 V BauG und Determinierungen in der V BTv.

rungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Allgemeine Anforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerkes oder eines Teiles;
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

2. Brandschutz

a) Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,
- die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
- die Löscharbeiten wirksam durchgeführt werden können,
- die Benutzer das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

b) Bauwerke, die nach Lage, Bauart oder Nutzung einer erhöhten Blitzschlaggefahr ausgesetzt sind, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass die Hygiene, die Gesundheit und der Umweltschutz durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Wasser oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- e) unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Abgasen, Rauch sowie festem oder flüssigem Abfall,
- f) Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch, Sturz und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

5. Schallschutz

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Weitere baurechtliche Anforderungen, die nicht im Zentrum der ggstl Betrachtungen liegen, sind solche der gestalterischen Rücksichtnahme auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, des Verkehrs, der Zivilisation und der Barrierefreiheit bzw der behindertengerechten Gestaltung insbes für Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen oder für größere Menschenansammlungen bestimmt sind.

Die Ausbildung des Bauwerks oder seiner Teile sowie die Verbindung derselben in der Weise einer besonderen Bauart hat den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik zu entsprechen.

Die vorstehenden Anforderungen sind primär zur wesentlichen Bestimmung von Eigenschaften von Bauprodukten bestimmt und enthalten daher *expressis verbis* nicht die gleichfalls zu den Punkten 3 und 4 zählenden Forderungen nach Beheizbarkeit, Belüftung, Wasserversorgung und Entsorgung von Abwasser und Müll.

Die - direkte oder indirekte - ausreichende Wärmeversorgung von Aufenthaltsräumen wird von allen BauG gefordert; Zumeist schränken die Vorschriften ein: Soweit der Verwendungszweck eine Beheizung nicht entbehrlich macht oder ausschließt (Tabelle 7).

Alle Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend belüftet und entlüftet werden können. Diese grundsätzliche Anforderung (§ 29 Abs 1 K-BV) wird in allen BauG gestellt, in einigen Fällen mit der Zusatzforderung 'natürlich', also idR durch offenbare Fenster; Ersatz durch mechanische Anlagen bei nicht Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen wird zugelassen, zB § 18 O BauTG.

Die Anforderungen der Punkte 5 und 6 von § 43 Abs 2 St BauG werden im Folgenden nicht gesondert behandelt. Bei voller Anerkennung, dass Lärm und mangelnder Wärmeschutz eine Gesundheitsgefahr und unmäßiger Heizaufwand, also mangelnde Ressourcenschonung, eine Umweltgefahr bilden können, werden diese beiden Anforderungsbereiche vom Kanon der „klassischen“ Gefahren, die überwiegend Unfälle hervorrufen können, abgegrenzt. Die Darstellung der bauphysikalischen Grundlagen und die Komplexität der Schadenentstehung und -beurteilung würden außerdem den Rahmen der ggstl Arbeit sprengen.

2.2.3 Anforderungen an die Bauprodukte

Die Bauordnungen bestimmen, dass für Bauführungen nur den geltenden Vorschriften entsprechende und brauchbare Produkte verwendet werden dürfen. Mit den brauchbaren Bauprodukten muss bei ordnungsgemäßer Planung und Bauführung durch Einbau, Zusammenfügen, Anbringen und Installieren ein Bauwerk entstehen, dass den wesentlichen Anforderungen entspricht.

Der Einsatz von Baustoffen zur Errichtung eines Bauwerks ist dann gesetzeskonform, wenn ihre Verwendbarkeit gegeben ist. Zu deren Festlegung haben die Länder eine Vereinbarung nach Art 15a B-VB getroffen. (Abschnitt 2.3.4)

2.2.4 Anforderungen an die Bauschaffenden

Der Personenkreis, der den Bauwillen zum Bauwerk umsetzt, hat auch für die Behörde große Bedeutung, denn diese Fachleute wenden die Bauvorschriften an. Die fachliche Qualifikation von Planern und Ausführenden ist Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Bauherr kann - abgesehen von den finanziellen Voraussetzungen - jede Person sein, aber falls bautechnischer Laie kann er nur begrenzt der ihm zustehenden Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit gerecht werden. Deshalb bestimmen die Bauordnungen, dass der Bauherr mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen hat, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind, die

Arbeiten durch einen Bauführer überwacht werden müssen und dass schließlich nur gewerberechtlich Befugte die Arbeiten ausführen dürfen.

Die Schlüsselfigur im Aufgaben- und Verantwortungsgefüge zwischen Bauherrn - Planer - Ausführenden - Behörde ist der Bauführer. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bauvorschriften durch alle am Bau Beteiligten oder - mit anderen Worten - für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung⁹⁰. In der TBO wird diese Funktion als Bauverantwortlicher bezeichnet, in anderen BauG auch als Bauleiter. Seine Bestellung oder ein Wechsel seiner Person müssen der Behörde angezeigt werden. Der Bauführer ist hinsichtlich der Kontrolle der Baubehörde als vorgeschaltetes Organ zu sehen, was auch durch die Bestimmung deutlich wird, dass er Abweichungen von den Bauplänen und von der Bewilligung der Behörde melden muss.

Die selbständig tätigen Bauausführenden werden von den BauG als Mitverantwortliche für ihre jeweiligen Teilbereiche gesehen.

Als fachliche Qualifikation von Bauausführenden legen die BauG generell die Befugnis auf Grund gesetzlicher Vorschriften fest, dh es müssen Fachleute sein, die zu den beauftragten erwerbsmäßigen Tätigkeiten gewerberechtlich berechtigt oder als Ziviltechniker befugt sind. (Abschnitt 3.5) Als fachliche Qualifikation für den Prüflingenieur zB fordert die BO f W in § 127 Abs 3, dass er Ziviltechniker oder gerichtlich beedeter Sachverständiger⁹¹ für das einschlägige Fachgebiet ist.

2.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die gesetzlichen Anforderungen an Gebäude zum Zweck der Gefahrenabwehr behandelt; Sie stellen iSd Ausführungen im Abschnitt 4.1 die Prinzipien dar. Maßnahmen der Gefahrenabwehr werden durch Maxime und operative Sätze konkretisiert durch welche das Fachwissen der Bau- und Gebäudetechnik vermittelt wird. Die Rechtsvorschriften enthalten eine erstaunlich große Anzahl operativer Sätze. Sie sind Inhalt dieses Abschnittes.

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Landesbauordnungen

Vorschriften über die Bau- und die Gebäudetechnik finden sich vorrangig in Gesetzen und Verordnungen mit der hier verwendeten Sammelbezeichnung Bautechnikgesetze (BauTG), die unterschiedliche Bezeichnungen führen, uzw:

- Bautechnikgesetz (S,O)
- Bautechnikverordnung (N, O, V),
- Bgld Bauverordnung,
- Ktn Bauvorschriften

⁹⁰ § 125 Abs 1a BO F W lautet: Bei der Bauausführung sind verantwortlich: a) für die Einhaltung der Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, sowie aller Auflagen der Baubewilligung, für die werksgerechte Bauausführung, für die Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe und Konstruktionen sowie überhaupt für die Einhaltung aller auf die Bauführung Bezug habenden Vorschriften dieses Gesetzes, seiner Nebengesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Bauführer.

⁹¹ Seit der SDG-Novelle 1998: Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

- sowie technische Abschnitte des St BauG und der BO f W, die Bau-
maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und die Konstruktion betref-
fend festlegen.

Die Festlegungen umfassen Dimensions-, Material- und Ausbildungsangaben sowie Wartungsvorschriften, durch deren Einhaltung die Erfüllung und Beibehaltung der wesentlichen Anforderungen erreicht werden kann. Gelegentlich wird auf technische Regelwerke zusätzlich oder anstelle der gesetzlichen technischen Festlegungen zur Präzisierung verwiesen. Alleine hinsichtlich mechanischer Festigkeit und Standsicherheit jedoch kann nur aus der Lehre und den technischen Regelwerken das Wissen um die konkreten Bemessungskriterien gewonnen werden.

Vergleiche der technischen gesetzlichen Vorschriften der Bundesländer zeigen auffallende Unterschiede. So hat zB der öst Stahlbauverband als Herausgeber 1979 im „Österreichischen Bradschutzhandbuch“ eine tabellarische Zusammen- und Gegenüberstellung der einzelnen Landes-Vorschriften über Brandschutzmaßnahmen veröffentlicht. Gleiches haben *Mell/Schwiemann* im „Grundriss des Baurechts“ (370 –381) mit den einzelnen Dimensionierungen und Materialangaben für Gebäudeteile, Bauelemente und Räume, differenziert nach den neun BauO und der „Muster-Bauordnung“, vorgenommen. Diese beiden Tabellenwerke verdeutlichen die länderweise Unterschiedlichkeit. Mittlerweile haben zwar Angleichungen untereinander stattgefunden, trotzdem besteht noch hinreichend Vereinheitlichungspotential.

Um weitere Beispiele zu nennen:

- Die Grenzhöhe für den Gebäudetypus Hochhaus schwankt - abgesehen von der unterschiedlichen Bemessungsform - zwischen 22,00 m (O, St, T, V) und 30,00 m (K). (Tabelle 5)
- Gangbreiten in Schulen schwanken - soweit konkret vorgeschrieben - zwischen 1,80m (W) und 2,52m (K) (Anhang 1)
- Aufzüge werden entweder ab 3 Geschossen (B, N, O, T, W) oder ab 4 Geschossen vorgeschrieben (Abschnitt 2.3.3.2.6)
- Der Grenzwert der Nennheizleistung einer Wärmezeugungsanlage für das Erfordernis eines eigenen Heizraums schwankt zwischen 15kW (O) und 35kW (S) (Tabelle 7)
- usw

Die Ursachen für die zahlreichen, auf den ersten Blick nicht erklärlichen Unterschiede in den BauO können in der unterschiedlichen Entwicklungsgeschichte der Landesgesetze, in den regional differenzierten Bau- und Nutzungstraditionen in der jeweils überwiegenden Siedlungsform (ländliches oder urban dicht verbautes Gebiet) sowie im hohen Detaillierungsgrad gesehen werden.

Trotz aller Unterschiede stimmen die Landesgesetze hinsichtlich der Schutzziele und weitgehend auch hinsichtlich des Schutzniveaus überein.

2.3.1.2 Hauptvorschriften

Technische Festlegungen in den BauTG betreffen alle Bauelemente, Konstruktionsteile, Räumlichkeiten und Funktionen. Die Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen kann ziffernmäßig mittels genormter Maßeinheiten oder klassenweise mittels erhöhter Eigenschaften (zB beim Brandschutz) und/oder

durch Vorschreibung einer bestimmten Gestaltung, Ausstattung oder Situierung der Bauwerksteile erfolgen.

Tabelle 4 Gebäudetypen mit erleichternden Ausnahmebestimmungen

	Kleinhäuser	Reihenhäuser	Ein- oder Zweifamilienhäuser	Land- (und forst-)wirtschaftliche (Betriebs-)Bauten
N BTV	Kleinwohnhäuser §§ 124 u 126 max 4 Wohnungen max 2 Geschosse Kleingartenhütten ¹⁾	§§ 124 u 125 Wohnungen nicht übereinander Zugang vom Freien max 3 Geschosse	§§ 3 - 43 max 2 Wohnungen max 2 Geschosse	§§ 152 - 154
O Bau TG	Kleinhausbauten § 38 max 3 Wohnungen max 2 G + DG nur für Wohnzwecke			§ 36
S BTG	Kleinwohnhäuser § 40 max 2 W je G max 1 W im DG max 2 G + DG			§§ 51 - 54
St BauG	§ 112 max 2 G Wohnnutzfläche <600m ² nur für Wohnzwecke			Betriebsanlagen, landwirtschaftliche Betriebsstätten § 114
T TVB	Wohngebäude ²⁾ § 16 max 5 Wohnungen			
V BTV	Wohngebäude §§ 40 - 43 max 3 Geschosse			§§ 69 - 73
BO f W	Kleinhäuser ^{3) 4)} § 116 max 2 Wohnungen Höhe max 7,5 m 1 G davon Betrieb/Geschäft	§ 116 Wohnungen nicht übereinander Zugang vom Freien Höhe max 7,5 m		

1. NÖ Kleingarteng, 8210-4
2. mit Ausnahme von Wohnanlagen
3. V über Erleichterungen für Klein-, Reihen- und Sommerhäuser, LGBl 20/1996. Der Gebäudetyp „Sommerhaus“ enthält Wohnungen, die nicht allen Erfordernissen für vollwertige Wohnungen entsprechen.
4. Wiener Kleingartengesetz 1996, Gebäudetypen: KG-Häuser und KG-Wohnhäuser

Folgt man zB dem Inhalt der N BTV 1996 sinngemäß, so sind folgende Bauwerksteile von der technischen Konkretisierung erfasst:

- Brandschutz, Fluchtwege, Wärmeschutz, Schallschutz
- Wände, Decken, Fußböden, Verputze, Verkleidungen, Dächer und Vorbauten
- Fenster, Türen, Verglasungen, Geländer, Brüstungen, Schächte
- Feuerungsanlagen, Heizräume und Brennstofflager

- Haustechnische Anlagen
- Wohnungen, Aufenthaltsräume und Räume anderer Art
- Gänge, Stiegen und Stiegenhäuser.

Aus den BauTG lässt sich folgendes Prinzip abstrahieren: für durchschnittliche Gebäude bestehen Grundstandards und für besondere Gebäude besondere bautechnische Standards. Bei letzteren handelt es sich entweder um einfache und kleinere Objekte, für welche die technischen Anforderungen verringert werden (Erleichterungen) oder um komplexe Objekte mit besonderen Zweckwidmungen, für welche die technischen Anforderungen erhöht werden. Diesem Prinzip lassen sich die einen besonderen Bauteil bildenden Schutzräume, Veranstaltungsstätten sowie Garagen - für alle bestehen höhere technische Anforderungen, tw in eigenen Rechtsvorschriften - durchaus eingliedern. Darauf wird im Abschnitt 2.3.3.2.2 näher eingegangen

Die detaillierten bautechnischen Vorschriften könnten innovativen technischen Lösungen entgegenstehen. Deshalb bestimmen alle BauTG, dass Bauwerke in allen ihren Teilen nicht nur nach den bautechnischen Vorschriften des Gesetzes geplant und ausgeführt werden müssen, sondern auch nach den Regeln (dem Stand) der Technik (zB § 43 Abs 1 St BauG; § 97 Abs 1 BO f W; §1 B BauVO). Besonders innovationsförderlich erscheinen die Formulierungen des § 2 N BTW Gleichwertiges Abweichen

Von den nachfolgenden bautechnischen Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs 1 Z. 1 bis 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.

und des § 1 Abs 3 Tir TBV

Die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass den nach dem Stand der Technik notwendigen Erfordernissen für bauliche Anlagen der betreffenden Art entsprochen wird.

Die erleichternden Ausnahmeregelungen für bestimmte Gebäudetypen mit geringem Gefahrenpotential in den BauTG der meisten Länder gelten für Kleinhäuser (Kleinhausbauten, Kleinwohnhäuser), Reihen-, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Betriebsbauten (Tabelle 4). Die Erleichterungen betreffen besonders Brandschutz- und Fluchtwegbestimmungen sowie Wärme- und Schallschutz.

Die strengeren bautechnischen Festlegungen gelten für besondere Bauwerke mit höherem Gefahrenpotential als durchschnittliche Bauwerke. Das besondere Gefahrenpotential kann aus der Bauweise resultieren, zB Hochhäuser, oder aus der Nutzung, zB Bauwerke für größere Menschenansammlungen. Die Fundstellen, die Bezeichnungen und die Definitionen dieser besonderen baulichen Anlagen sind in den Tabellen 5 und 6 zusammengestellt.

Das beschriebene Schema, für Durchschnittsgebäude grundsätzliche Vorschriften und für besondere Bauwerke besondere Vorschriften zu erlassen, gilt für die B BauVO nicht. Sie findet mit dem Verweis auf den Stand der Technik statt umfangreicher technischer Festlegungen das Auslangen. § 1 lautet:

Bauten müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Bestimmungen dieser Verordnung und darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechen.

In den EB dazu wird auf die Problematik: Statik des Rechts - Dynamik der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung eingegangen⁹².

Tabelle 5 Besondere Bauwerke, strengere bautechnische Vorschriften

	Hochhäuser	Schulen	Bauwerke für größere Menschenansammlungen	Gewerblich genutzte Gebäude
B FWG	§ 8 erlaubt besondere bau- und feuerpolizeiliche Auflagen			
K BV	§§ 59 - 74 Höher als 30m Mehr als 8 G	§§ 75 - 92, Kindergärten §§ 93- 105	Veranstaltungsräume §§ 106 - 119, > 180 m ² Bodenfläche, Kinoräume §§ 120 u 121, Gaststätten §§ 122 und 123	Gaststätten §§ 122 u 123, Betriebsbauten §§ 124 - 128
N BTV	§§ 127 - 136 Höher als 25m		§§ 137 - 145. Mehr als 120 Pers; 1)	Betriebsgebäude § 151
O Bau TG	§32 Höher als 25m FBOK letztes G über 22m		§ 33 > 120 Personen.	Betriebsbauten § 35, Fabriken, Lager, Werkstätten
S BTG	§§ 41 - 47 Höher als 25m		§§ 48 u 49. Auch Schulen, Kindergärten, Kirchen u dergl. 2)	Industriebauten § 50
St BauG	§§ 98 - 103 FBOK letztes G über 22m		Versammlungsstätten §§ 106 - 110, > 100 Pers	
T TVB	§20 Höher als 22m		§ 21, > 50 Pers u. allg zugängliche wie Schulen, UNI, Büro-, Geschäftsg 3)	
V BTV	§§ 44 - 52 Höher als 22m	§ 1 Verweis: Schaubauverordnung, LGBl 14/90	§§ 53 - 63 > 150 Pers	Gastgewerbebetriebe §§ 64 - 66
BO f W	§ 120 Höher als 26m	Sonderbauten § 121	4)	§ 119a, Industriebauten § 117

Spezifische technische Bestimmungen finden sich in: 1) VeranstaltungsbetriebsstättenG 1977, 2) VeranstaltungsstättenV, 3) Betriebsanlagen für Veranstaltungen, 4) VeranstaltungsstättenG

⁹² "Bauten können eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen herbeiführen, weshalb die BauVO im wesentlichen Schutznormen enthält. Die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik macht es aber unmöglich, alle Bestimmungen, die sich schon aus den technischen Wissenschaften ergeben, ins Baurecht aufzunehmen. Daher sind nur einzelne wichtige und grundsätzliche Bestimmungen Inhalt der BauVO. Ist eine bestimmte Bauausführung nicht explizit in der BauVO geregelt, dann ist die Ausführung des Baues in der Form zulässig, die den Vorschriften der BauVO und dem Stand der Technik entspricht. Der Stand der Technik wird im Wesentlichen nach den Erkenntnissen der Wissenschaften sowie durch Ö-NORMEN und technische Richtlinien festgelegt. Ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik entspricht, wird unter Mitwirkung von Sachverständigen zu prüfen sein."

Eine Besonderheit bilden Schutzräume. Das sind Gebäudeteile, die durch ihre spezielle bautechnische Ausbildung und spezifische gebäudetechnische Ausstattung geeignet sind, Menschen in Kriegs- und Katastrophenfällen vor folgenden Gefahren zu schützen:

- radioaktive Strahlung
- Wirkung chemischer und biologischer Schad-(Kampf-)stoffe.
- Brand und Explosion (Bomben)
- Einsturz des darüberliegenden Gebäudes

Tabelle 6 Besondere Bauwerke, strengere bautechnische Vorschriften

	Garagen	Krankenhäuser	Verkaufsstätten	Beherbergungsstätten
B FWG	§ 8 erlaubt besondere bau- und feuerpolizeiliche Auflagen			
K BV	§§ 129 - 140	Krankenanstalten §§ 155 - 179 ISd KAOrdnung LGBI 2/1993		
N BTV	Und Abstellflächen für KFZ §§ 155 - 170		§§ 146 - 150 mehr als 1000 m ²	
O Bau TG			Geschäftsbauten § 34 mehr als 2000 m ²	
S BTG	Reichs- Garagenordnung,			
St BauG	Und Abstellflächen für KFZ §§ 71 - 87		Geschäftsbauten §§ 104 u 105	
T TVB	§ 19	§ 23, Altenheime §22	Warenhäuser § 18	Und Heime § 15 Mehr als 25 Betten
V BTV		§ 1 Verweis: Spital- bauverordnung, LGBI 59/1992		
BO f W	Garagengesetz und Durchfüh- rungsverordnung,		Büro- u Geschäfts- häuser §118	§119

In einigen Bundesländern besteht für Schutzräume tw gesetzliche Baupflicht:

- B: BauG § 6: Gebietskörperschaften haben in öffentlichen Gebäuden Schutzräume zu errichten, sofern in der Nähe kein anderer geeigneter Schutzraum vorhanden oder geplant ist;
- N BauO § 65: Bei Neubauten mit Aufenthaltsräumen muss Vorsorge⁹³ getroffen werden;
- BauTG §28: bei Neubau von Gebäuden für Einsätze im Kriegs- oder Katastrophenfall sind Schutzräume zu errichten;

⁹³ "Diese Vorsorge kann in der Freihaltung einer Teilfläche des vom Neubau betroffenen Grundstücks für den späteren Bau eines Schutzraums neben dem Gebäude bestehen " N BauO § 65, 864

- S BauTG § 26: Bei Bauten, die vorwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen, sollen Schutzräume eingebaut werden

Technische Bestimmungen über die Ausbildung von Schutzräumen finden sich teils in Baugesetzen (§ 171 N BauTV, §§ 61 u 61a O BauTV, § 52 St BauTG, § 109 BOw) und teils in eigenen Schutzraumverordnungen (B, S, T). Sie stimmen mit den Technischen Richtlinien für die verschiedenen Typen und besondere Eigenschaften von Schutzräumen des BMWA (früher BMBT) überein (Abschnitt 4.2.2).

Diese technischen Regelungen gelten ebenso wie die ÖNORMEN der Serie S 6000 als Stand der Technik. Letztere enthalten Begriffsbestimmungen und besonders Spezifikationen über bau- und gebäudetechnische Ausstattungen und Anlagenteile sowie über die Einrichtung; schließlich sind Schutzräume für einen zweiwöchigen Aufenthalt von Menschen auszulegen.

Die Verwendung von Schutzräumen zu anderen Zwecken ist nach den BauO zulässig, sofern diese Verwendung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt⁹⁴.

2.3.2 Bauplatz

Könnten Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Vermehrungen, Stein-schlag, Hangrutschungen u dgl auftreten, dürfte die Widmung Bauland (theoretisch) gar nicht erst erfolgen. Dasselbe gilt für die Aufschließbarkeit und die Immissionsfreiheit. Spätestens anlässlich des Baubewilligungsverfahrens kann jedoch auch bei problematischer Baulandwidmung die Baubewilligung versagt werden.

Gegen die Gefahren der Naturgewalten, die mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren (Überschwemmungen) oder die aus der Topographie zu erwarten sind (Lawinen, Vermehrungen), hilft nur, sich ihnen nicht auszusetzen - Erdbeben ausgenommen. Auch gegen Immissionen gibt es keine Abhilfe seitens eines Neubauvorhabens. Hinlängliche Bodenbeschaffenheit und Aufschließbarkeit sind hingegen Voraussetzungen für die Bauplatzeignung, die durch technische Maßnahmen geschaffen werden können, mit der Einschränkung des vertretbaren wirtschaftlichen öffentlichen Aufwands. Hinsichtlich der Art dieser Maßnahmen enthalten die BauO keine operativen Sätze, sondern verweisen auf die Regeln der Technik. Inwieweit der mit der Realisierung der jeweils angebrachten technischen Lösung verbundene Aufwand zur Erschließung für die Öffentlichkeit noch als wirtschaftlich tragbar erachtet wird, ist Angelegenheit der jeweiligen Entscheidungsbefugten im Zusammenwirken mit Sachverständigen.

⁹⁴ „Derzeit gilt als Zweck der Schutzräume weniger der Schutz vor den Auswirkungen des Einsatzes von Atomwaffen(...), sondern eher der Schutz vor den Auswirkungen von Reaktorunfällen (...), von Unfällen beim Umgang (...) mit chemischen und biologischen Schadstoffen, von Erdbeben und anderen Naturkatastrophen und (...) von Großbränden (...). Über die Notwendigkeit und den Zweck von Schutzräumen auf lange Sicht (gesamte Bestandsdauer von Neubauten) gehen die Meinungen allerdings sehr weit auseinander.“ (Hauer/Zaussinger, NO Baurecht⁶, 2001, 863)

2.3.3 Bauwerk

2.3.3.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Unter dieser Überschrift werden in den BauO folgende Gefahren genannt

- Einsturz des gesamten Bauwerkes oder eines Teiles,
- größere Verformungen in unzulässigem Umfang,
- Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion und
- Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß,

denen nach den Regeln der Technik zu begegnen ist. Der Gesetzgeber hat in diesem Bereich mit der Generalklausel zur Gänze auf die ingenieurwissenschaftliche Lehre und die Fachausbildung, somit auf die technischen Regelwerke der Konstruktions-, Berechnungs- und Ausführungsnormen verwiesen.

2.3.3.2 Brandschutz

Unter dieser Überschrift werden in den BauO folgende Zielformulierungen gesetzt:

das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,
- die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
- die Löscharbeiten wirksam durchgeführt werden können,
- die Benützer das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Neben den Bestimmungen der BauTG weisen noch weitere MaterienG Abwehrmaßnahmen gegen Brand aus. Auf sie wird in den folgenden Unterabschnitten eingegangen.⁹⁵

Andererseits lautet die Zielformulierung dass Bauwerke, die nach Lage, Bauart oder Nutzung einer erhöhten Blitzgefahr ausgesetzt sind, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind; Diese bilden den Gegenstand des letzten Unterabschnitts.

2.3.3.2.1 Allgemeiner Brandschutz

Um die Tragfähigkeit des Bauwerkes und seiner tragenden Bauteile während eines bestimmten Zeitraumes eines Brandes zu erhalten muss

1. zunächst die Dauer dieses Zeitraumes festgelegt sein. Die BauO enthalten die diesbezüglichen Bestimmungen in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung und Dimensionierung der Gebäude - Feuerwiderstandsklassen. Sodann sind

⁹⁵ Im Gefolge der BP-RL traten umfassende Veränderungen in der Klassifikation von Brennbarkeit der Baustoffe und Feuerwiderstand der Bauteile ein. Anhang 3 gibt die Begriffe und die Äquivalenztabelle wieder.

2. Bauprodukte entsprechender Eignung zu verwenden, bzw entweder als Tragelement oder als Schutz (zB Verkleidung) und
3. sind die Tragelemente nach den Bestimmungen der technischen Regelwerke statisch zu dimensionieren.

Es bestehen mehrere Ansatzpunkte für die Brand-Abwehrmaßnahmen:

- Bautechnik und Konzeption
- Lage des Gebäudes und
- spezifische brandschutztechnische Anlagen.

Zur Begrenzung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks sind Brandabschnitte nach den Festlegungen der BauTG anzuordnen und Entlüftungen zur Rauchgasabfuhr vorzusehen. Ausreichende Gebäudeabstände behindern die Brandausbreitung auf andere Gebäude. Technische Einrichtungen für die Früherkennung von Bränden bewirken rechtzeitige Flucht und beschleunigen den Einsatz der Löschkkräfte.

Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten müssen einerseits ausreichende Zufahrts- und Aufstellflächen für die Löschfahrzeuge und andererseits Zugangsmöglichkeiten zum Vortrag des Löschangriffs im Gebäude sowie allenfalls Einrichtungen zur Löschwasservorsorge (Hydrantenleitungen, Wasservorhaltebecken) gegeben sein.

Die Benützer können ein Gebäude dann unverletzt verlassen, wenn Fluchtwege oder Sicherheitsräume entsprechend den Bestimmungen der BauTG ausgebildet werden. Kurze Räumungszeiten sind ein wesentlicher Sicherheitsfaktor, der va in Gebäuden für größere Menschenansammlungen im Vordergrund steht. Herkömmlicherweise schreibt der Gesetzgeber Mindestbreiten für Fluchtwege und Fluchttüren in Abhängigkeit von der Personenanzahl vor.

Die Sicherheit der Rettungsmannschaften wird bes durch die Erhaltung der Tragfähigkeit des Bauwerkes und die Beschränkungen der Brandlasten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet und durch Entrauchung mittels Rauchklappen.

Die Abwehrmaßnahmen als konkrete Material- und Dimensionsangaben auszudrücken baut auf Erfahrung auf und hat langjährige Gesetzgebungspraxis. Dem gegenüber drücken die neueren BauG die Anforderungen durch Zielvorgaben aus, zB § 10 Abs 1 Tir TBV:

Bauliche Anlagen müssen entsprechend ihrer Größe, ihrer Lage und ihrem Verwendungszweck so geplant und ausgeführt werden, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit der baulichen Anlage zumindest so lange erhalten bleibt und weiters ausreichende Fluchtmöglichkeiten bestehen, dass die Bewohner bzw. die Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten, diese noch verlassen oder in einen vom Brand nicht betroffenen Teil derselben gelangen können,
- b) die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der baulichen Anlage begrenzt wird,
- c) die Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Lagerplätze und dergleichen begrenzt und erforderlichenfalls verhindert wird,
- d) eine Umweltgefährdung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Damit manifestiert sich eine moderne Denkweise, die iSd Grundlagendokuments 2 rechnerisch-ingenieurmäßige Nachweisführung erlaubt⁹⁶. Damit werden großzügigere architektonische Lösungen bei entsprechender Substitution entfallender Sicherheitsmaßnahmen möglich.

2.3.3.2.2 Bauordnungen und Gesetze für besondere Bauwerke

Die Brandabwehr in Veranstaltungsstätten, Kinos und Garagen war einigen Landesgesetzgebern eigene Rechtsvorschriften mit technischem Inhalt wert, während andere die bautechnischen Bestimmungen auch für diese Sonderbauten in die BauO einbezogen (Tabellen 5 und 6).

Das Veranstaltungswesen ist in allen Ländern durch eigene Gesetze für die formellen Belange geregelt. In einigen Ländern enthalten eigene Gesetze (N, W) oder Verordnungen (S, T) auch Regelungen in technischer Hinsicht.

Veranstaltungsstätten, die auch Bauwerke für größere Menschenansammlungen oder Versammlungsstätten genannt werden, unterliegen gegenüber den „Durchschnittsgebäuden“ strengeren technischen Bestimmungen. § 49 S BTG zB bestimmt den Inhalt der VeranstaltungsstättenV zusammenfassend wie folgt:

Die Landesregierung kann durch Verordnung besondere Vorschriften für Bauten für größere Menschenansammlungen erlassen. Solche Vorschriften haben nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der technischen und sonstigen Wissenschaften jene Anforderungen zu enthalten, die wegen des besonderen Verwendungszweckes aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gesichtspunkten⁹⁷, insb mechanische Festigkeit, Brandschutz, Nutzungssicherheit, Hygiene und Schallschutz, an diese Bauten zu stellen sind. Sie können sich insb auf besondere Konstruktionen der Wände und Decken, auf die Ausgestaltung und Ausstattung der Stiegen und Gänge, Türen, Ausgänge, Höfe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung, sanitäre Anlagen, Garderoben, auf Brandschutzmaßnahmen und Sitz- und Stehplätze in solchen Bauten beziehen.

Neben der S VeranstaltungsstättenV enthalten auch das N VeranstaltungsbetriebsstättenG und das W VeranstaltungsstättenG spezifische Vorschriften über die bautechnische und ausstattungsmäßige Ausbildung von Gebäuden der genannten Verwendung. Die Festlegungen betreffen alle im oa Zitat genannten baulichen Bereiche, dabei werden besonders auch jene Räumlichkeiten behandelt, durch welche sich Bauwerke für größere Menschenansammlungen hinsichtlich des Raumprogramms von anderen unterscheiden: Kleiderablagen, Umkleieräume und im Falle von Theatern Zuschauerraum mit Rängen (Galerien), Szenenfläche, Orchesterraum –(graben) und Bühnenhaus mit Schnürboden, Arbeits-Galerien und Unterbühne.

Nicht nur die BauO und die besonderen Veranstaltungsstättengesetze sondern auch die Feuerpolizeigesetze enthalten Bestimmungen, deren Einhaltung im Interesse der Gefahrenabwehr in Veranstaltungsstätten geboten ist. Im B zB beruht auf den technischen Regelungen des § 8 Abs 1 des FWG das gesamte baupolizeiliche Vorgehen.

Zu den Pflichten des Veranstalters zählt ua die Aufrechterhaltung des für die Sicherheit maßgeblichen Zustands der Veranstaltungsstätte und ihrer Einrichtungen in bau-, brandabwehr-, maschinen- und elektrotechnischer Hinsicht. Um die

⁹⁶ Die EB zu den Tir TBV führen dazu an: „Bemerkt wird, dass die bisherigen Regelungen in der Praxis zu unflexibel waren, sodass sich der Ordnungsgeber entschlossen hat, anstelle der bisher üblichen Brandwiderstands-Begriffe darauf abzustellen, dass Gebäude innerhalb einer bestimmten Zeit je nach Verwendungszweck geräumt werden können und für eine bestimmte Zeit ein Löschangriff der Feuerwehr möglich ist.“

⁹⁷ Grundsatz für allgemeine Anforderungen

Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen, sehen die meisten Landesgesetze eine wiederkehrende Begutachtung zB durch Vorlage von Befunden von Sachverständigen vor. Für Großveranstaltungsstätten kann eine eigene Kommission für die Überprüfung und Sicherheitsberatung vorgesehen sein⁹⁸.

Die Gefahren in Kinos und die Abwehrtechnik sind gleich mit jenen anderer Gebäude für große Menschenansammlungen, weshalb in Salzburg und Wien auch Kinos technisch in der VeranstaltungsstättenV bzw im VeranstaltungsG behandelt werden. Die Materie Kino/Lichtspieltheater wird von allen Ländern ähnlich den gewerberechtlichen Bestimmungen geregelt: Hauptvoraussetzung eine "geeignete Betriebsstätte". Neben den diesbezüglichen Verweisen auf die BauO und die FeuerpolG enthalten das N LichtschauspielG und das St LichtspielG ergänzende Bauvorschriften, bes hinsichtlich des speziellen Raumprogramms.

In Garagen liegt das Gefahrenpotential im Entstehen giftiger Gase oder Dämpfe, von Brand und/oder von Explosion (Treibstoffbehälter in den Kfz) sowie in der Umweltverschmutzung durch Öle und Treibstoffe. In Wien wird wegen der Gleichheit der Gefahren auch der Bauwerkstyp Tankstellen mit dem Garagengesetz, das als lex specialis zur BauO zu sehen ist, mitbehandelt. Während der Bau von Garagen in den Ländern B, K, N, O, St, T und V in den BauO reguliert wird, weist auch Salzburg neben Wien ein eigenes Gesetz - die Reichsgaragenordnung - auf. Regelungsgegenstände sind neben Errichtung in technischer Hinsicht und Betrieb immer auch Stellplatzverpflichtung und Ausgleichsabgabe.

2.3.3.2.3 Feuerpolizeirecht/Kehrordnungen

Neben der örtlichen Feuerpolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bestehen auch Aspekte der sog überörtlichen Feuerpolizei in Form von Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt.

Abgesehen davon lässt sich die Materie in drei Bereiche gliedern:

- Materielle Feuerpolizei mit Regelungen, die der Vorsorge gegen Brände, der Sicherung von Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der zweckmäßigen Durchführung der Löschung und Eindämmung von Bränden dienen;
- Kehrordnungen: mitunter selbständige Nebengesetze der BauO (B, N, O, St), die die Verpflichtung des Hauseigentümers, die Häufigkeit und den Umfang der Reinigung von Feuerstätten und Fängen regeln;
- Organisation der Feuerwehr mit Regelungen für die Truppe, die die Brände bekämpft.

Für das ggstl Thema sind die beiden ersten Bereiche relevant. Besonderheiten finden sich im O FeuerpolG, es weist den Gebäudetyp "Risikoobjekt" aus und regelt einen O Brandverhütungsfonds. Die O FeuerpolV legt die Brandverhüttungsstelle für Oberösterreich⁹⁹ fest, definiert Risikoobjekte, enthält Theaterbestimmungen und begründet eine Brandursachenstatistik.

Die Brandbekämpfung ist grundsätzlich so geregelt, dass jedermann der Pflicht zu alarmieren unterliegt, dass jede geeignete Person erforderlichenfalls an

⁹⁸ ZB Theaterkommission für Wien, § 22 Wr Veranstaltungsgesetz.

⁹⁹ BVS, mit den Tochterunternehmen Institut f Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung IBS und Oö Blitzschutzges.m.b.H

Lösch-, Rettungs-, Sicherungs- und Bergungsarbeiten mitwirken muss und gewisse Eigentumseingriffe hierfür geduldet werden müssen.

Nach Bränden sind Brandwache, Sicherung und Aufräumung, Sachvorsorge (Bergung von vom Brand betroffenen Fahrnissen) und Feststellung der Brandursache vorgeschrieben.

Die Pflichten jedermanns zur Brandverhütung beizutragen umfassen verschiedene Maßnahmen:

- Die allgemeine Brandvorsorgepflicht oder Sorgfaltspflicht besteht darin, dass der mit Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen Agierende dafür zu sorgen hat, dass ein Brand, also eine unkontrollierte Feuerentfaltung, vermieden wird.
- Die besonderen Brandvorsorgepflichten betreffen Feuer im Freien, Lagerung brandgefährlicher Stoffe, Lagerungen auf Dachböden, Arbeiten mit offenem Feuer (Heißenarbeiten), Transport feuergefährlicher Stoffe, Ausschmücken von Veranstaltungsräumen.
- Die Wartungspflicht von Feuerstätten und Fängen in regelmäßigen Abständen idR durch den Rauchfangkehrer, der der Überprüfungs- Anzeige- und Aufzeichnungspflicht nachzukommen hat.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften erlauben unterschiedlich Vorschreibungen von Vorkehrungen für die Brandbekämpfung:

- Brandmeldeeinrichtungen können für besondere Gebäude (Fabriken, Veranstaltungsstätten) vorgeschrieben werden,
- Vorsorge für die erforderliche Löschwassermenge kann verlangt werden;
- Löscheinrichtungen sind von Eigentümern bestimmter Gebäude vorzuhalten;
- Zufahrtsmöglichkeit für Löschfahrzeuge muss sichergestellt sein.

2.3.3.2.4 Beheizung

Von Feuerungsanlagen können Brandgefährdung durch das Feuer selbst und Gesundheits- und Umweltgefährdung durch die Verbrennungsgase ausgehen. Gefahrenquellen sind die Feuerungsanlagen und die Brennstofflagerung. Soweit es sich um Einzelöfen für Raumbeheizung und/oder Warmwasserbereitung oder um Kochgelegenheiten mit offenem Feuer handelt soll der Brandentstehung durch Abstandsvorschriften gegenüber brennbaren Bauteilen entgegengewirkt werden (zB Sbg BauTG § 30 Abs 4). Bei Neubauten im urbanen Bereich erfolgt die Wärme- und Warmwasserversorgung zum größten Teil indirekt mittels Etagen- oder Zentralheizungen, Einzelöfen treten außer als Notheizung nur mehr in älteren Gebäuden in Erscheinung.

Die BauO schreiben ab bestimmten Nennheizleistungen¹⁰⁰ separate Heizräume vor (Tabelle 7). Sie sind als eigene Brandabschnitte auszubilden und ausreichend zu belüften. Wegen der Brandlast und im Falle von Heizöl wegen der leichten Entflammbarkeit befassen sich die Bauvorschriften eingehend mit der

¹⁰⁰ MOSER, Klaus, Obmann des BVS und Dir des IBS (Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung) vertritt dagegen gesprächsweise die Ansicht, Kriterium des Grades der Gefährlichkeit sei die Einsehbarkeit des Heizraumes; Liegt er an einer selten betretenen Stelle des Hauses (hinterster Keller), ist eine höhere Brandschutzklasse geboten

Brennstofflagerung und der Ausbildung der Lagerräume als eigene belüftete Brandabschnitte.

Mit zunehmendem Gefahrenpotential, also zunehmender Nennheizleistung der Feuerstätte¹⁰¹ und Lagermenge des Brennstoffs - differenziert nach dem jeweiligen Aggregatzustand - nimmt auch die Bedeutung der bautechnischen Vorkehrungen zu. Diesbezügliche Vorschriften sind tw in den BauG und tw in speziellen Heizungsanlagengesetzen enthalten.

Für Feuerungsanlagen, die mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden, finden sich die Regelungen in eigenen Materiengesetzen.

Tabelle 7 Wichtige Regelungen der BauG betr Beheizung

	Beheizbarkeitsgebot für Aufenthaltsräume	für	Eigener Heizraum erforderlich ⁴⁾	Eigener Brennstofflagerraum erforderlich ⁸⁾
B	BauVO § 9 Abs 2 ¹⁾		BauVO § 12: 26 kW (50 kW) ⁵⁾	BauVO § 12: > 1000 l
K	K-BV § 23		K-BV § 23: zentrale Feuerungsanlagen	K-BV § 200: > 800 l
N	BauO § 57 ^{2) 3)}		BTV § 80: 26 kW	BTV § 92 iVm BauO § 14 Abs 6: > 1000 l ⁹⁾
O	BauTG § 39b Abs 1 ²⁾		BauTG § 39b: 15 kW (45 kW) ⁵⁾	V ¹¹⁾ § 1 > 3000 l
S	BauTG § 30 Abs 1 ^{2) 3)}		BauTG § 30 Abs 5: 35 kW	
St	BauG § 43 Abs 1 ²⁾ (indirekt)		BauG § 59: 18 kW	BauG § 89: > 300 l
T	TBV § 2 Abs 6		HeizgsanIV § 3: 50 kW ¹⁰⁾	HeizgsanIV §§ 7, 10, 11 ¹²⁾
V	BTV § 21 Abs 2 ²⁾		BTV § 23: 25 kW (50 kW) ⁵⁾	ÖltankV § 4: > 300 l
W	BO § 112 ^{2) 3)}		ÖlfeuerungsG § 24 Abs 3 iVm § 6 Abs 1b: 25.000 kcal/h ⁷⁾	ÖlfeuerungsG § 12: > 300 l

(kursiv: bes Materieng)

1. Forderung für Gebäude, entsprechend dem Verwendungszweck
2. ausgenommen entgegenstehender Verwendungszweck
3. „Notkamin“ bei Zentralheizung, ausg Hochhäuser
4. Schwellenwert zumeist Nennheizleistung der WEA
5. bei gasförmigem Brennstoff
6. erster Wert bei zentraler Heizungsanlage für mehrere Wohnungen, zweiter bei Einzelwohnung
7. vorausgesetzt Einzelheizung und Abgastemperatur ≤ 400 °C; Nennheizleistung am Ölbrenner ≈ 25 kW Nennheizleistung der WEA
8. Angaben für Lagermenge von Heizöl; Die Lagermenge von Flüssiggas regeln die Materiengesetze
9. Feste Brennstoffe: BTV § 91: ab 15m² Grundfläche eigener Brandabschnitt
10. Brennstoffwärmeleistung, ≈ 42 kW Nennheizleistung der WEA
11. Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung brennbarer Flüssigkeiten
12. Zu detailreich für Zusammenfassung

2.3.3.2.5 Belüftung

Die Belüftung ist erforderlich zur Gewährleistung ausreichender, reiner Atemluft für die Raumbenutzer und für den gefahrlosen Betrieb raumluftabhängiger Feuerstätten. Erfolgt sie anders als über offenbare Fenster oder direkt ins Freie mündende Öffnungen, müssen Zu- und Abluft führende Leitungen, Schächte und Kanäle ausgebildet werden. Sofern der natürliche Auftrieb nicht ausreicht, müssen Geräte und Anlagen eingesetzt werden, um den jeweils erforderlichen Luftwechsel mechanisch zu bewirken. Das ist im Fall besonderer Nutzungen, wie zB

¹⁰¹ Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von 15 kW können ca 400 m² Wohnfläche beheizen, ohne Berücksichtigung des Warmwasserbedarfs.

bei Garagen, Turnsälen und Räumen für größere Menschenansammlungen im Hinblick auf die normgemäße Luftwechselrate unerlässlich.

Die Gefahren, die von Luftschächten, Luftleitungen und Lüftungsanlagen ausgehen können sind

- Erleichterung der Rauchgas- und Brandausbreitung über die Brandabschnitte hinweg im Brandfall,
- Brandgefahr durch Entzünden brennbarer Leitungsmaterialien oder brennbarer Ablagerungen in den Leitungen, bes bei Temperaturen über 60° C und
- Gesundheitsgefährdung durch (gelegentliche) Anreicherung der Atemluft mit schädlichen Partikeln, die sich in den Leitungen ablagern konnten oder die durch Fehlleitungen eingeschleust werden.

Davon abgesehen können von Luftleitungsanlagen oder Teilen derselben auch Belästigungen durch ungewollte Geräusch- und Geruchsübertragung und Lärmentwicklung (Maschinen, Luftgeschwindigkeit) ausgehen oder Zugluftbelästigungen auftreten.

Tabelle 8 Bestimmungen über Leitungen, Schächte und Anlagen

Zu den brandschutztechnischen Begriffen s Anhang 3

	Material	Ausbildung			Besonderheiten
	Brandverhalten	Feuerwiderstand	Dichtheit	Reinigbarkeit	
B BauV	§ 8:A 1)	§ 8: F 30 1)			
K-BV	§ 30: A	§ 30: F90 1)+2) und § 31: F 90 in Gebäuden > 2 Vollgeschossen	§ 30: Keine Schallübertragung	§ 30	§ 30: Leitungen nicht durch explgef Räume; Energieleitungen unzulässig
N BauTV	§§ 32 und 96: A	§ 96: F 90 1)+3)	§ 96	§§ 31, 33, 95 u 97	
O BauTV					§ 3: Luftwechselbegrenzung § 4: Schallschutz § 57: Garagenlüftung
S BauTG	§ 31: A	§ 31: F 90 1)+3)	§ 31	§ 31 1)	
St BauG	§ 63: A 4)	§ 63: F 90 5)			
V BauTV	§ 22: B1	§ 22: Brandschutzklappen, wenn nicht F 90			
W BO	§ 90: A und korrosionsbeständig	§ 90: F 30	§ 90		§ 90: luftführende Oberflächen glatt, unbrennbare Anstriche; Isoliermaterial B1;

1. Wenn sich in ihnen brennbare Ablagerungen bilden können
2. Wenn sie durch brandgefährdete Räume führen
3. Bei Luft von brand- und explgef Räumen
4. Ausnahmen bei Gefahrlosigkeit möglich
5. Von Küchen und Brandabschnittsquersungen, ansonsten Brandschutzklappen

Den genannten Gefahren und Belästigungen vorzubeugen bezwecken bes die allgemeinen Anforderungen an das Bauwerk (Abschnitt 2.3.2) bezüglich Brandschutz, Hygiene und Schallschutz. Tabelle 8 zeigt, dass die BauG darüber hinaus tw weitere konkrete technische Maßnahmen vorschreiben.

2.3.3.2.6 Aufzugsschächte

Hinsichtlich der Abwehr von Brandgefahr und Reduktion der Brandausbreitung wird in beinahe allen BauO festgelegt, dass die Aufzugsschächte, wenn sie mehrere Brandabschnitte verbinden, einschließlich Triebwerksraum aus nichtbrennbaren Baustoffen brandbeständig auszuführen sind. Leitungsführungen anderer haustechnischer Anlagen dürfen nicht durch sie hindurchführen. Die Schachttüren müssen die Übertragung von Brand und Rauch verhindern. Geschlossene Schächte müssen mitsamt den Triebwerksräumen ins Freie belüftet sein.

Neben den Brandschutzvorschriften und den in Abschnitt 2.3.3.4.2 angeführten Sicherheitsvorschriften für die maschinentechnischen Anlagen und ihren Betrieb muss das bauliche Umfeld der Aufzüge den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt werden, bes hinsichtlich der Festigkeit und der Ableitung von auf Gebäudeteile wirkenden Kräften (zB § 5 W AufzugG).

2.3.3.2.7 Gassicherheitsrecht

Für die nicht gewerbsmäßige Gasversorgung haben die Landesgesetzgeber Vorschriften hinsichtlich Planung, Errichtung, Einbau, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen sowie für den Hausanschluss von öffentlichen Gasleitungen erlassen. Unter dem Begriff Gasanlagen werden alle Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase subsumiert.

Die gewerbsmäßige öffentliche Gasversorgung ist hingegen dem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, zuzuordnen (E VfSlg 4349). Im Bereich des Bundes werden die Gasfernleitungen und die Gaserzeugung und -lieferung vom energiepolitischen Standpunkt geregelt. Außerdem gilt die GewO insofern, als Gaserzeugungsanlagen und Gasleitungen als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht unterliegen. Auf Grund der GewO wurde auch die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (Abschnitt 3.1.2) erlassen, die das Inverkehrbringen und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte regelt.

Die Vorschriften der Länder umfassen

- die Sicherheitsvorkehrungen
- die Zulässigkeit von gasförmigen Brennstoffen,
- die höchstzulässigen Abgasverluste und Emissionsgrenzwerte bei bestimmungsmäßigem Betrieb,
- die Methoden zu deren Ermittlung,
- die Vermeidung von Betriebsbereitschafts- und Wärmeverlusten.

Sie finden sich in den (Niederdruck)Gas(sicherheits)gesetzen (B, K, N, S, St, T, V, W) und -verordnungen (B, K, N, O, S, V, W), die idR auch die EU-RL über Gasverbrauchseinrichtungen, Wärmeerzeuger-Leistung, Wirkungsgrade und SAVE umsetzen sowie in FlüssiggasV (N, S, V).

2.3.3.2.8 Blitzschutz

Das Elektrotechnikrecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Angelegenheit des Bundes (Abschnitt 3.3), in die Landeskompetenz fallen jedoch Vorschriften zur Anbringung von Blitzschutzanlagen an Gebäuden aus dem Titel der Bau- oder Feuerpolizei.

Die obligatorische Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen für elektrotechnische Anlagen, wie sie durch das Elektrotechnikrecht geregelt sind, werden in den Baugesetzen der Länder in unterschiedlicher Art vorgeschrieben.

Tabelle 9 Elektrotechnische Sicherheitsbestimmungen der BauO

Bundesland	Anordnung von (Fundament-)Erden	Anordnung von Blitzschutzanlagen	Schutzmaßnahmen bei Umspannanlagen	Befunde durch befugten Elektrounternehmer an Fertigstellung
B	BauV §4(6)			BauG §27 ¹⁾
K	BauV §44			BO §39
N		BO, §43 ¹⁾		BO §30 ²⁾
O	BauTG §26			BauO §43 (2) 1
S	BauG §36			BPG §17 (2) 2b ²⁾
St		BauG §43(2)2b ³⁾		BauG §38(2)3
T	TVB §7		TVB §7	
V	BTV §37	BTV §§37,38		BauG §§ 44,45
W		BO §96(2)		BO §128(2)6 ⁴⁾

1. Indirekt
2. wenn bei Baubewilligung vorgeschrieben
3. ausdrücklich bei Brandschutz
4. für besondere sicherheitstechnische Einrichtungen

Abgesehen von den in Tabelle 9 angeführten zwingenden Sicherheitsbestimmungen im Verwaltungsrecht treten idR auch privatrechtliche Verpflichtungen ein: Alle Netzbetreiber verlangen von den Strombeziehern, dass ihre elektrischen Anlagen und Einrichtungen gemäß den SNT-Vorschriften (Abschnitt 3.3.2.1) errichtet und erhalten werden. In den Verträgen sind auch Klauseln zur Durchsetzung dieser Forderungen enthalten. Ebenso werden auch in allen Sicherheitsbestimmungen für Anlagen mit elektrischen Anschlüssen, die rechtens in Verkehr gebracht werden, nach SNT-Vorschriften errichtete elektrische Anlagen bedungen.

2.3.3.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Unter dieser Überschrift werden in den BauO folgende Gefahren genannt:

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Wasser oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- e) unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Abgasen, Rauch sowie festem oder flüssigem Abfall,
- f) Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

Den unter a) und c) angeführten Gefahren ist bes im gewerblichen Bereich sowie bei der Herstellung der Bauprodukte zu begegnen. Gefährliche Teilchen oder Gase können durch unsachgemäß errichtete oder betriebene Heizungsanlagen emittiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die in Abschnitt 2.3.3.2.4 behandelten Materiengesetze verwiesen.

Den unter d) und e) aufgelisteten Gefahren wird durch die Abwehrmaßnahmen der Kanal- und AbfallG begegnet. Die wichtige Vorsorgemaßnahme für Hygiene und Gesundheitsschutz, die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, ist mE auch den hier angeführten Gesetzen zuzuordnen.

Feuchtigkeitsansammlung wie in f) beschrieben kann rheumatische Erkrankungen hervorrufen und gefährdet va mittelbar als Voraussetzung für die Bildung von Schimmelpilz und dessen Sporen die Atemwege. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmung (15a-Vereinbarung der Länder; Vorschriften zur Energieeinsparung) und Belüftung (BauO) wehren diese Gesundheitsgefahr ab.

2.3.3.3.1 Luftreinhaltung / Kleinf Feuerungen

Seit 1.1.1989 ist die Luftreinhaltung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Abschnitt 3.4.1), allerdings sind die Länder für Heizungsanlagen, denen auch Warmwasserbereitungsanlagen zuzuzählen sind, zuständig; Andere bis zu diesem Zeitpunkt bestandene landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung werden bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen wurden.

Technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400kW zum Zweck der Wärmege winnung für die Raumheizung und zur Warmwasserbereitung gelten als Kleinf Feuerungen. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftreinhaltung sind als Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen festgelegt. Kleinf Feuerungen sind alle Arten der Feuerungsformen (feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, händische oder automatische Beschickung) samt den Brennern. Alle Heizungen, von der Einzelraumheizung und von Kochherden an einem Ende der Skala bis zu umgangssprachlich als Zentralheizungsanlagen bezeichneten Wärme erzeugungsanlagen für Objekte von rd 20.000 m³ UR (zB Amtsgebäude) einschließlich Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten werden somit erfasst. Ausgenommen sind Wärme erzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotore.

Die Bundesländer haben 1995 eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (Kleinf Feuerungsvereinbarung) beschlossen, die für alle Neugeräte gilt. Kleinf Feuerungen und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

- bestimmte Emissionsgrenzwerte nicht überschritten und bestimmte Wirkungsgrade eingehalten werden,
- durch Vorlage eines Prüfberichts einer zugelassenen Stelle die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen wird,
- eine technische Dokumentation darüber vorliegt, wie die Anlage bestimmungsgemäß zu betreiben ist, welche Prüfungen zum Nachweis

der Erfüllung der Anforderungen erforderlich und geeignet sind, die die tatsächlichen Emissionsgrenzwerte ausweist,

- Angaben über die Anlagentype, ob ein Pufferspeicher bei händischem Betrieb erforderlich ist und über die Kombinierbarkeit von Kesseln und Brennern und
- ein Typenschild mit wichtigen Größenangaben angebracht wurde.

Eine Tabelle mit den Emissionsgrenzwerten ist Bestandteil der Vereinbarung. Hinsichtlich der Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinf Feuerung in Bezug auf Verfahren und Bedingungen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen¹⁰².

Regelungen für Errichtung und Betrieb sowie für Emissionsgrenzwerte von Kesselanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 50 kW finden sich im Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen, das im Abschnitt 3.4.4 behandelt wird. Soweit es sich um Anlagen in gewerblichen Betrieben handelt, gilt die Feuerungsanlagenverordnung.

2.3.3.3.2 Abwasserentsorgung

Die Ableitung von Abwässern kann sowohl aus wasserrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung unterzogen werden, daher fällt die Materie sowohl in die Zuständigkeit des Bundes als auch in jene der Länder. In Ersterer insoweit als die Abwässerbeseitigung Einwirkung auf fremde Rechte (insbes Grundstücke und Privatgewässer) oder auf öffentliche Gewässer hat (VfGH Slg 4387/1963).

Tabelle 10 Regelungen der Abwasserentsorgung von Gebäuden

	BauO	MaterienG	EU _{RL} ¹⁾	Errichtungspflicht ²⁾	Anschlußpflicht ³⁾
B	BauG § 3 BauVO § 14	KanalanschlussG	X	§ 2a > 2000 EW ⁴⁾	§ 2 GG < 30m
K	BV § 42	GemeindekanalisationsG	X	§ 1 > 2000 EW ¹⁾	§ 4
N	BauO § 62 BTV §§ 35 u 36	KanalG			BauO § 62 Abs 2
O	BauTG § 23	AbwasserentsorgungsgG	X		§ 12 ⁵⁾ Geb < 50 m
S	BauTG § 34	AnliegerleistungsgG	X	§ 10 > 2000EW	BauTG § 34 Abs 3
St	BauG § 65	KanalG	X	§ 2a > 2000 EW	§ 4 Geb < 100m
T	TBV § 4	KanalisationsG	X	§ 3 > 2000 EW	§§ 4 u 5 Geb < 200m
V	BTV § 32	KanalisationsG		§ 1 für Bauflächen	§ 3 Geb < 100m
W	BO § 93	Kanalanlagen- u EinmündungsgebührenG			§ 2 BO § 93: GG < 30m

¹⁰² Die für alle Bundesländer einheitliche Regelung der Emissionsgrenzwerte und des Wirkungsgrades durch die beschriebene Vereinbarung setzt zwei EG-Richtlinien um, nämlich jene betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwassererzeugung und jene über Wirkungsgrade von Warmwasserheizungen.

1. EU-Kommunalabwasser-RL umgesetzt;
2. die Gemeinden sind verpflichtet, im geschlossenen Siedlungsgebiet einen Kanal zu errichten
3. nach Maßgabe des Abstands zwischen Kanalachse und Grundgrenze (GG) oder Gebäude (Geb)
4. Einwohner(gleich)wert: Grenzwert der Schmutzfracht der Abwässer gem Art 2,6 EU-Kommunalabwasser-RL
5. Entsorgungsform von Abwasserkataster (§ 5 AEG) bzw Abwasserentsorgungskonzept (§ 8 AEG) abhängig

Unabhängig von den maßgeblichen topographischen und besiedlungsmäßigen Rahmenbedingungen streben Politik und Behörden aus Gründen des Umweltschutzes die weitestgehende Entsorgung mittels Kanalisation und entsprechender Behandlung an, was auch auf EU-Ebene Niederschlag gefunden hat. 1991 hat der Rat die Kommunalabwasser-RL erlassen, die das Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwasser der Kommunen und bestimmter Industriebranchen in Binnen- und Küstengewässer betrifft. Sie ist bisher in den einschlägigen Materiengesetzen von 6 Bundesländern (B, K, O, S, St, T) umgesetzt worden.

Die BauTG schreiben vor, dass der Eigentümer eines Gebäudes unter Beachtung auf den Verwendungszweck für das Sammeln und Beseitigen der Fäkalien, der Schmutzwässer und der Niederschlagswässer in einer den Anforderungen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprechenden Weise vorzusorgen hat. Das kann einerseits durch öffentliche, idR gemeindeeigene¹⁰³ Einrichtungen erfolgen, bzw leitungsgebunden durch eine Kanalisation oder eine Fäkalienabfuhr oder andererseits durch eine eigene Abwasserbeseitigungsanlage (Kleinkläranlage und Versickerung oder Vorfluter). Für die beiden letztgenannten Entsorgungsarten müssen auch flüssigkeitsdichte Senkgruben zur Sammlung errichtet werden.

Die Fundstellen für vorstehende Regelungen sind in Tabelle 10 angeführt.

Der in § 62 Abs 2 N BauO vorgesehen gewesene Anschlusszwang war Gegenstand des Erkenntnisses VfGH 12.6.2002, G 322/01, G 360, 361/01, erster und zweiter Absatz wurden aufgehoben. Der darin vorgesehen gewesene ausnahmslose Anschlusszwang an die öffentliche Kanalisation war verfassungswidrig¹⁰⁴. Die Anschlusspflicht für Eigentümer von Gebäuden an eine bestehende oder im Nachhinein errichtete Kanalisation besteht in jedem Bundesland und ergibt sich aus der BauO (O, S, W), den Materiengesetzen (B, K, St, T, V) oder ist durch eine eigene Verordnung der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Davon ausgenommen sind idR land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude insoweit, als die Abwässer im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu Düngezwecken verwendet werden. Von der Anschlusspflicht sind weiters untergeordnete Nebengebäude und Gebäude vorübergehenden Bestandes ausgenommen. Die Rechtsgrundlagen der Länder, ausg N, sehen vor, dass von der Gemeinde über Antrag des Verpflichteten auch Ausnahmen für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung verfügt werden,

„wenn dadurch eine schadlose Entsorgung der Abwässer... gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht“ (§ 4 Abs 5 Stmk KanalG).

¹⁰³ Zunehmend ausgegliederte Unternehmen, Verbände und privatwirtschaftliche Unternehmen.

¹⁰⁴ Ausnahmeregelung in BauO-Novelle vom 7.11.2002 eingefügt

Die Ausnahmebestimmungen des K-GKG, des S BauTG und des O AEG scheinen jedoch von einer Aufhebung bedroht¹⁰⁵.

Einschlägige Materiengesetze finden sich in den Bundesländern B, K, N, O, St, T und V. Für Salzburg wird die Abwasserentsorgung im BauTG geregelt und für Wien in der BO f W, denn das Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG behandelt keine technischen Belange. Überdies wurden in Wien die zulässigen Grenzwerte chemischer Belastung von in die Kanalisation einzuleitenden Abwässern durch gewerbliche und industrielle Betriebe in zwei Verordnungen festgelegt.

Nach den Kanalgesetzen sind die Gemeinden in 5 Bundesländern zur Errichtung von Kanalisationsanlagen in Siedlungsgebieten verpflichtet und können dafür auch Verbände oder Baukonzessionäre¹⁰⁶ einsetzen.

Weitere Regelungsbereiche der Kanalgesetze baurechtlicher Art betreffen die Herstellung und Instandhaltung von Hauskanalanlagen und Senkgruben, die Inanspruchnahme fremder Grundstücke, Entsorgungsgrundsätze und die Überwachung, Gebühren, Bestimmungen über Behörden, Rechtsmittel, Strafen usw.

Die Eigentumsgrenze bildet die Einmündungsstelle ins öffentliche Kanalnetz; Von dort ins Gebäude verläuft der Hauskanal, für dessen Errichtung und Instandhaltung der Hauseigentümer zu sorgen hat.

2.3.3.3 Müllentsorgung

Auch das Abfallrecht ist in bundes- und landesgesetzliche Vorschriften aufgespalten. Die Länder haben zwar die Generalkompetenz für nicht gefährliche Abfälle, diese wird aber von der Bedarfskompetenz des Bundes nach der B-VG-Novelle 1988 überlagert (Abschnitt 3.4.1).

In den BauO finden sich Regelungen betreffend Brandschutz und Lüftung für die Müllsammelräume.

Der Geltungsbereich der Landes-Abfallbeseitigungsgesetze umfasst den Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle. Wien ausgenommen regeln die Länder auch Sperrmüll und Sondermüll (Sonderabfall). Die Regelungsziele sind:

- Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdung
- Nachbarschutz bei Müllbeseitigungsanlagen
- Gewässer-, Natur- und Landschaftschutz und
- Brandverhütung.

Die Durchsetzungsmittel dafür sind ein generelles Ablagerungsverbot von Müll (keine wilden Deponien), die Verpflichtung der Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr, andernfalls (bei Ausnahmen oder zu großen Mengen) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, selbst für den Transport des Mülls zur öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage zu sorgen.

¹⁰⁵ *Reitshammer*, Kanalanschlusszwang, 13

¹⁰⁶ Bauleistungs-Auftragnehmer, die anstelle oder zusätzlich zum Leistungsentgelt auf bestimmte Zeit Nutzungsrechte an der erbrachten Bauleistung ausüben dürfen.

Einen wesentlichen Regelungsbereich der einzelnen Landesgesetze stellt die behördliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und deren Überwachung dar.

Die Grundsätze der Abfallwirtschaft und die verschiedenen Pflichten für nicht gefährliche Abfälle sind auch im Abfallwirtschaftsgesetz festgelegt (Abschnitt 3.4.3).

2.3.3.3.4 Wasserversorgung

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage – sofern eine solche gegeben ist – besteht in allen Ländern. Die Rechtsquelle dafür ist entweder das jeweilige Materiengesetz, die jeweilige BauO oder andere Regelungen (T). Ist die Anschlusspflicht in ersterem festgelegt, so ist sie auf die Ermächtigung des § 36 Abs 1 WRG 1959 zurückzuführen, womit der Landesgesetzgebung die Regelung der näheren Bestimmungen über einen Anschluss überlassen werden¹⁰⁷.

Tabelle 11 Regelungen bezüglich Wasserversorgung der Gebäudebenutzer

	BauO	Materiengesetz	Anschlusszwang ¹⁾
B	BauO § 62 BauVO § 14	WasserleitungsverbandG nördl Bgld	§ 17, <50m
K	BV § 41	Gemeindewasserversorgungsg	§ 6
N	BTV 1997 §99	WasserleitungsanschlussG 1978	§ 1, <50m
O	BauO §23 BauTG § 23	Wasserversorgungsg	§ 1, <50m
S	BauTG § 32, < 50 m ²⁾	Gemeindewasserleitungsg	<50m ²⁾
St	BauG §§ 5, 64	Gemeindewasserleitungsg	§ 1, <150m
T	BO § 16 TBV § 2 (§7)		
V	BTV § 31 BauG § 4	Wasserversorgungsg	§ 4, <100m, ³⁾
W	BO § 91, < 30 m ²⁾	Wasserversorgungsg	<30m ⁴⁾

1. Distanz zwischen Liegenschaftsgrenze und Wasserversorgungsanlage (Netz).
2. Relative Anschlusspflicht im BauTG, sofern nicht hinreichende Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser gegeben ist.
3. § 1 : Die Gemeinde hat für die Errichtung und den Betrieb einer Gemeindewasserversorgungsanlage zu sorgen, wenn keine ausreichende, den gesundheitlichen, hygienischen und technischen Anforderungen entsprechende Wasserversorgung auf andere Weise gesichert ist.
4. Gem Hauer, Wien ist anders, verfassungswidrig, da in der BO festgelegt.

Weitere Regelungsgegenstände im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind:

- Ausnahmen von der Anschlusspflicht (zB unverhältnismäßig hoher Aufwand und einwandfreie eigene Versorgung)
- Ausbildung der Anschluss- und Hausleitungen
- Weiterbestand eigener Versorgungsanlagen im Anschlussfall
- Überwachung durch Gemeinde
- Inanspruchnahme fremder Liegenschaften
- Kostentragung von Anschluss sowie Aufschließungsbeitrag

¹⁰⁷ Hauer, Wien ist anders, 623

- Gebühren
- Organisation des Wasserversorgers
- Behördenzuständigkeit

Diese Regelungen finden sich unterschiedlich im Wasserversorgungsgesetz, in der BauO oder der Wasserleitungsordnung (Tabelle 11). Letzteres ist eine Verordnung der Gemeinde über die Bedingungen des Wasserbezuges, denn die Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsnetze sind zzt zum Großteil Gemeinden und Gemeindeverbände.¹⁰⁸

Die Anschlussleitung einschließlich Wassermesser gehört dem Wasserversorger, die Hausleitungen dem Hauseigentümer; Die Erhaltungspflichten sind dementsprechend zugeordnet.

2.3.3.4 Nutzungssicherheit

Unter Nutzungssicherheit wird die Abwehr von Unfallgefahren verstanden und beispielhaft werden aufgezählt: Verletzungen durch Rutsch, Sturz und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen. (Vgl. Abschnitt 1.1.2.3)

Der Abwehr von Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfällen dienen vor allem die Hauptvorschriften, von denen Abschnitt 2.3.1.2 handelt.

Bezüglich der Abwehr von Verbrennungen und Explosionsverletzungen wird auf Abschnitt 2.3.3.2 und die dort behandelten Materien G verwiesen.

Zum Thema Nutzungssicherheit gehört ebenfalls auch die Abwehr aller jener Gefahren, die durch gebäudetechnische Einrichtungen und Anlagen geschaffen werden. Während die Materien Heizung und Belüftung im Abschnitt 2.3.3.2 Behandlung fanden, werden hier die Vorschriften über elektrotechnische und Aufzugsanlagen zur Vervollständigung eingefügt.

2.3.3.4.1 Elektrotechnische Vorschriften

Das Elektrotechnikrecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Angelegenheit des Bundes, in die Landeskompetenz fallen lediglich Vorschriften zur Anbringung von Blitzschutzanlagen an Gebäuden aus dem Titel der Bau- oder Feuerpolizei (Abschnitt 2.3.3.2.8).

Die Nutzungssicherheit elektrotechnischer Anlagen und Geräte/Maschinen betreffend wird durch die Anwendung der Abwehrmaßnahmen des Elektrotechnikrechts, Abschnitt 3.3 erzielt.

2.3.3.4.2 Aufzugstechnische Vorschriften

Die Bestimmungen der BauO für diese Bauanlagen oder Bauteile besonderer Art regeln die Errichtungsverpflichtung generell sowie für Hochhäuser. Sie legen fest, ab welcher Geschossanzahl Aufzüge in Wohngebäuden/Wohnhausanlagen einzubauen sind:

- Bei mehr als 3 Geschossen verlangen das die B BauVO, § 16 (auch Keller und Dachgeschoss sind anzufahren), die N BTV 1997, § 94, das O BauTG, § 25, die T BV § 3 und die BO f W § 108.

¹⁰⁸ Seit Ende 2001 gehört zB auch der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu den Geschäftsfeldern der EVN, die bereits ein Drittel von NÖ mit Wasser versorgt.

- Bei mehr als 4 Geschossen schreiben die K BauV, § 34, das S BauTG, § 37 (letzter Halt vorletztes Geschoss) und das St BauG, § 54 den Aufzugseinbau vor.

In allen Ländern sind Fahrtreppen in Wohngebäuden nicht zugelassen.

In fast allen BauG wird die Erschließung jedes Geschosses mittels Aufzugs gefordert, in einigen wird das Erfordernis eines barrierefreien Zugangs und einer rollstuhlgerechten Fahrkorbgröße festgelegt (B BauVO, O BauTG, St BauG). Vereinzelt bestehen Bestimmungen über die Fahrkorbabmessungen (B BauVO, K BauV: Transportmöglichkeit von Krankentragen, BO f W). Bezüglich brand-schutztechnischer Vorschriften wird auf Abschnitt 2.3.3.2.6 verwiesen.

Eine Besonderheit stellen Aufzüge in Hochhäusern dar. Es können grundsätzlich zwei Aufzüge je Brandabschnitt vorgeschrieben sein wie zB im S BauTG § 45a oder im St BauG, § 102 (davon 1 Sicherheitsaufzug¹⁰⁹). Es kann auch verlangt werden, anlässlich des Bewilligungsverfahrens eine Förderleistungsberechnung vorzulegen, wie zB im W AufzugsG § 3 Abs 3.

Als maschinentechnische Einrichtungen sind Aufzüge Bauanlagen oder Bauteile besonderer Art, für die die Aufzugsgesetze der Länder gelten, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Letzteres ist der Fall, wenn das Inverkehrbringen sowie der Einbau von Aufzügen in gewerbliche Betriebsanlagen oder Betriebsstätten, die der Verkehrsarbeitsinspektion unterliegen, Regelungsgegenstände sind.

In allen Ländern, ausg das Burgenland¹¹⁰, bestehen Aufzugsgesetze und Aufzugsverordnungen. Die Aufzugsgesetze der Länder und die Aufzüge-SicherheitsV (ASV) 1996 des Bundes (Abschnitt 3.1.2) haben als gemeinsame Basis die EU-Maschinen-RL und die EU-Aufzugs-RL und anerkennen die Ö-NORM EN 81-1. und 2. Teil, Stand 1. Dez. 1992, als Sicherheitsvorschriften für den Einbau und Betrieb von Aufzügen. Deshalb stimmen in der Materie Aufzüge die technischen Bestimmungen in allen Kompetenzbereichen überein, abgesehen von den tw unterschiedlichen Detailregelungen in formeller Hinsicht.

Die Bestimmungen über Einbau, Wartung, Inbetriebnahme und Prüfung von Aufzügen gelten sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige.

Die Ausformung der Prüfvorgänge wird im Folgenden detailliert beschrieben, weil sie ein Beispiel für ein wiederholt anzutreffendes Schema sicherheitstechnischer Vorkehrungen für Anlagen mit Gefahrenpotential ist. Alle ua Sicherheitsbestimmungen gelten nicht nur für die Neuerrichtung von Anlagen sondern auch für wesentliche, in den Gesetzen aufgezählte Änderungen. An Prüfungen sind vorgeschrieben:

- Vorprüfung als Einreichungsunterlage; Gutachten eines Sachverständigen, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaft entspricht;
- Abnahmeprüfung als Unterlage zur Fertigstellungsanzeige; Gutachten eines Sachverständigen über die mängelfreie Ausführung;

¹⁰⁹ ist nur über ein Sicherheitsstiegenhaus zu erreichen

¹¹⁰ Die Baubehörden erteilen in den Baubewilligungsbescheiden jene Auflagen, die den Aufzugsgesetzen entsprechen.

- Führung eines Aufzugsbuches (Näheres in Verordnung geregelt);
- Wiederkehrende Überprüfungen während des Betriebs idR einmal jährlich durch einen Sachverständigen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bewilligungsgemäßen Zustandes;
- Außerordentliche Überprüfungen im Bedarfsfall von der Behörde angeordnet;
- Betriebskontrollen im Rahmen der Aufzugsbetreuung idR wöchentlich, bei automatischem Fehlerüberwachungssystem monatlich;
- Vorsorge für die ständige Aufzugsbetreuung und die Notbefreiung möglichst innerhalb von 30 Minuten;
- Aufzugssperre bei Mängeln und nicht gegebener Betriebssicherheit durch Sachverständigen, Eigentümer, Aufzugsbetreuer oder Behörde.

Als qualifizierte Personen gelten:

- Aufzugsprüfer/Sachverständiger: bei Erfüllung vorgeschriebener Befähigungen Bestellung durch den Landeshauptmann und Aufnahme in eine Liste (beim Landeshauptmann oder der Baubehörde); Beauftragung durch den Eigentümer des Aufzugs;
- Aufzugswärter oder Betreuungsunternehmen: Qualifikation und Aufgaben gem Aufzugsgesetz; Beauftragung durch Eigentümer des Aufzugs; Aufzugsprüfer checkt Befähigung anlässlich der wiederkehrenden Prüfungen.

2.3.4 Bauprodukte

Dem Bauwerber obliegt es nachzuweisen, dass die von ihm verwendeten Bauprodukte die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich Brauchbarkeit und Verwendbarkeit erfüllen. Von dieser Beweispflicht sind die Bauwerber dann befreit, wenn sie bestimmte Bauprodukte einsetzen, deren Verwendbarkeit durch veröffentlichte Dokumente belegt ist. Gebrauchte Baustoffe dürfen generell nur ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen verwendet werden.

Den gesetzlichen Regelungen der Länder für Bauprodukte liegen zwei 15a-Vereinbarungen zugrunde: jene über die Zusammenarbeit im Bauwesen und jene über die Verwendbarkeit von Bauprodukten. Sie wurden in allen Bundesländern kundgemacht und außerdem wurden verschiedentlich noch eigene AkkreditierungsG (K, St, T, W), BaustoffzulassungsG (K), BauprodukteG (S, St, T, V, W)¹¹¹ und/oder eigene Paragraphen in den BauG (N, O; St, T) dafür herangezogen, um das Inkrafttreten der Baustofflisten und Prüfzeichen in den Ländern rechtlich zu verankern.

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder im Bauwesen setzt die BP-RL um und regelt daher das Inverkehrbringen¹¹² und darüber hinaus die Verwendung von Bauprodukten. Wie im AkkG (Abschnitt 3.6.1) wird in der Vereinbarung für den Baubereich festgelegt, welche Voraussetzungen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zu erfüllen haben, um akkreditiert zu werden und wie das Konformitätsnachweisverfahren (Zertifizierung) abzuwickeln ist. Zu-

¹¹¹ Doppelnennungen: Bezeichnung des Gesetzes in Kombination.

¹¹² *Allmay/Bellina-Freimuth* Zuständigkeit, bbl 3/2000, 101., Die Autoren sprechen von einem „Umsetzungsdilemma“, halten die Zuständigkeit der Länder aber für gerechtfertigt. Gegenteilig *Gutknecht*, Umsetzung der BPR, 175-185. Die Autorin legt dar, dass nur der Bund für die Umsetzung zuständig sei.

sätzlich wird mit der Vereinbarung (Art 24 bis 29) das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) eingerichtet (Abschnitt 4.1.3.4). Es wird von den Ländern als Akkreditierungsstelle eingesetzt und wurde als europäische technische Zulassungsstelle benannt.

Die Neuregelung des Zulassungswesens erfolgte mit der Österreichischen technischen Zulassung ÖtZ für Bauprodukte, für welche europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Art 19 u 20). Die Länder können in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass eine ÖtZ für bestimmte Bauprodukte verpflichtend ist. Die ÖtZ besteht aus zwei Teilen: Der erste enthält die technische Beschreibung, die Leistungsmerkmale und die Prüfbestimmungen und wird im Zulassungsverfahren von den Ländern gegenseitig anerkannt. Der zweite Teil der ÖtZ enthält die Verwendungsbestimmungen gemäß den BauO. Zulassungsstellen für die Erteilung von ÖtZ sind entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften die Ämter der Landesregierungen. Das Gesamtverzeichnis der österreichischen technischen Zulassungen wird laufend vom OIB aktualisiert und ist dort zu beziehen¹¹³. Die ÖtZ wird in Form einer auf höchstens 3 Jahre befristeten Bescheinigung erteilt.

Tabelle 12 Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

europäische technische Spezifikationen liegen nicht vor	BP ist in der Baustoffliste ÖA angeführt	Übereinstimmungsnachweis mit ÖNORMEN und gesetzlichen Bestimmungen (oder unwesentliches Abweichen)	BP führen das Einbauzeichen ÜA	Verwendbarkeit des Bauprodukts ist gegeben
		Abweichungsfall: Nachweis der Verwendbarkeit durch Gutachten des OIB		
BP, für welche die ÖtZ - nach Einbeziehung einer Stellungnahme des OIB - durch die Zulassungsstellen der Länder erteilt wurde				
europäische technische Spezifikationen liegen vor	BP entspricht einer harmonisierten oder anerkannten Norm	Übereinstimmungsnachweis für Leistungsanforderungen (Grenzwerte für Produktkennwerte) mit zu erfüllenden Klassen und Leistungsstufen sowie mit gesetzlichen Bestimmungen und daher Aufnahme in Baustoffliste ÖE		
	EtZ liegt vor	erforderlichenfalls Aufnahme in Baustoffliste ÖE		

Die Regelung der Brauchbarkeit von Bauprodukten wurde von der BP-RL der EU übernommen, die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten erfolgt jedoch durch die baurechtlichen Bestimmungen der Länder, denn die Sicherheit der Bauwerke ist eine Angelegenheit jedes einzelnen Mitgliedstaates der EU. Die Vereinbarung über die Verwendbarkeit von Bauprodukten vervollständigt die zentrale Rolle des OIB für die Vereinheitlichung der diesbezüglichen Anforderungen, denn dieses wird dazu ermächtigt, die Baustofflisten ÖA und ÖE durch Verordnung festzulegen. In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke sowie die Art des zu erbringenden Übereinstimmungsnachweises festgelegt. Die Prozeduren im Einzelnen

¹¹³ gem EB zum WBAG, zum V Abschnitt sind "... diese Bestimmungen für den österreichischen Markt nur als interimistische Regelung gedacht, um den Zeitraum bis zum vollen Wirksamwerden europäischer Spezifikationen..., die auf Grund der EU-Bauprodukte-RL... sukzessive für den europäischen Binnenmarkt erarbeitet werden, zu überbrücken."

entsprechen der BP-RL und gleichen jenen, die durch das BauPG bestimmt werden (Abschnitt 3.6.2).

Vorrangig werden Bauprodukte anerkannt, die mit einer CE-Kennzeichnung auf den Markt kommen. Für diese werden Verwendungszweck, Klassen und Leistungsstufen einheitlich für Österreich in der Baustoffliste ÖE festgelegt um auf diese Weise "...unterschiedliche Bedingungen geographischen, klimatischer und lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedliche Schutzniveaus zu berücksichtigen." (Art 3 Abs 2 BP-RL)

Tabelle 13 Klassifizierung brauchbarer Trennwände

Zu den Eigenschaftskennzeichen s Anhang 3

E		20	30		60	90	120		
EI	15	20	30	45	60	90	120	180	240
EI-M			30		60	90	120		
EW		20	30		60	90	120		

Als Beispiel für die Verwendbarkeit werden nichttragende Trennwände näher betrachtet: In der Tabelle 13 sind die möglichen Klassifizierungen nach ÖNORM EN 13501-2 (dzt als Entwurf vorliegend) angegeben, die die Brauchbarkeit einer Trennwand in der EU bestätigen. Die BauG bestimmen ein Schutzniveau in Abhängigkeit von der Nutzung. Dementsprechend sind nur die hervorgehobenen Klassen in Österreich je nach Einsatzzweck verwendbar.

2.3.5 Bauschaffende

Die baugesetzlich geforderte Qualifikation erreichen Planer und Projektanten, Konstrukteure, Überwachungsorgane, Organisatoren und Professionisten durch Universitätsstudium, höhere Ausbildung, Lehre und Praxis. Die dafür geltenden Regelungen finden sich im Abschnitt 3.5, Technisches Berufsrecht.

2.4 Durchsetzungsmittel

Die Durchsetzung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen erfolgt seitens der Behörde durch Bewilligungs-(Genehmigungs-)Vorbehalte, Kontrollen und Sanktionen. (Allerdings sind im ggSti Zusammenhang Fragen der Verwaltungsstrafen und der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt nicht Gegenstand näherer Betrachtungen.)

2.4.1 Bauverfahren

Mittels der Bewilligungsverfahren (Bau- und Benützungsbewilligung) kontrolliert die Behörde die Einhaltung der im öffentlichen Interesse gelegenen Anforderungen und durch die Überwachung des Bauzustandes soll der Fortbestand dieser Eigenschaften gewährleistet werden. Allerdings unterliegen nicht alle Bauvorhaben dem Regime der BauO und von den übrigen werden nicht alle gleich eingehend kontrolliert.

Folgende Kategorien von Bauvorhaben werden unterschieden:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich
 - aus kompetenzrechtlichen Gründen

- weil öffentliche Interessen in anderen Bewilligungsverfahren ausreichend berücksichtigt sind
- weil öffentliche Interessen in anderen Bewilligungsverfahren ausreichend berücksichtigt sind und es sich um einen Bagatellfall handelt, für den Bewilligungsfreiheit besteht.
- Anzeigepflichtige Vorhaben
- Bewilligungspflichtige Vorhaben
 - Zweistufig (traditionell):
 - Baubewilligungsverfahren und Genehmigung des Bauplans sowie Entscheidung über die Einwendungen der Nachbarn und
 - Benützungsbewilligungsverfahren mit Prüfung, ob das Bauwerk dem Bauplan entspricht sowie öffentlich-rechtlicher Freigabe zur Benützung.
 - Einstufig: Die zweite Stufe wird ersetzt durch die Fertigstellungsanzeige unter Beischluss verschiedener Bestätigungen über die plangemäße und den baurechtlichen Bestimmungen entsprechende Ausführung des Bauwerks.

Die Differenzierung nach den oa Kategorien hat Auswirkungen auf den Baubeginn, die Verfahrensregeln und die rechtliche Stellung der Nachbarn.

Die Zuordnung baulicher Anlagen zu den einzelnen Kategorien ist länderweise unterschiedlich. Bewilligungspflicht besteht nach allen Bauordnungen für

- alle Neu-, Zu- und Umbauten und idR für
- wesentliche Veränderungen des Verwendungszwecks von Räumlichkeiten sowie
- Bauvorhaben, die die Festigkeit tragender Bauteile, die Brandsicherheit oder Nachbarrechte beeinträchtigen können, sowie der
- Abbruch von Bauten sowie
- Errichtung und wesentliche Abänderung gebäudetechnischer und sicherheitstechnischer Anlagen (Heizung, Heizöllagerung, Gasanlagen, Lüftung, Aufzug, Brandmeldeanlage usw) oder die
- Errichtung von Einfriedungen u dgl .

2.4.2 Kontrollen durch die Baubehörde

Der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen bei Planung und Ausführung eines Bauwerks obliegt dem Bewilligungswerber. Behördliche Kontrollen sind in allen Lebenszyklus-Phasen eines Bauwerks vorgesehen, besonders aber im Zusammenhang mit der seiner Errichtung:

- Im Baubewilligungsverfahren
- Während der Bauausführung
- Vor der Benützung und
- Während der Bestandsdauer.

Die Behördentätigkeit ist grundsätzlich und allgemeingültig im AVG geregelt. Für den Bereich des Baubewilligungsverfahrens gibt es jedoch eine Fülle von Sonderbestimmungen, die länderweise divergieren (Abschnitt 5.3). Die Unterschiede betreffen in Details sowohl die Zuständigkeiten und Zeitläufe als auch die

Beschaffenheit der Einreichunterlagen und auch die am Verfahren Beteiligten und ihre Stellung.

Im Folgenden werden die Prinzipien der behördlichen Kontrollverfahren beschrieben um ihre Relevanz hinsichtlich der Sicherheitsaspekte darzustellen:

2.4.2.1 Im Baubewilligungsverfahren

In diesem Verfahrensabschnitt überprüft die Behörde, inwieweit alle Anforderungen in der Planung berücksichtigt wurden und zieht dazu Sachverständige zur Beurteilung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen bei. "Beim Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem auf Grund der Pläne, der Baubeschreibung und allfälliger Modifizierungen in der Bauverhandlung die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbes auch mit dem Flächenwidmungsplan, festzustellen ist." (VwGH v 29.4.1997 ZI 94/05/0072 unter Hinweis auf VwGH v 13.2.1986, ZI 84/06/0140) Die Beurteilung erfolgt an Hand der im Gesetz vorgesehenen oder allenfalls noch weiterer Unterlagen, die die Baubehörde verlangen kann. Neben dem Nachweis des Eigentums und der Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan hat der Bauwerber als bautechnische Unterlagen Baupläne und Baubeschreibungen beizubringen. Dem Inhalt und der Form dieser Unterlagen sind oft detailreiche Regelungen gewidmet, mitunter eigene Verordnungen. Die technischen Einreichungs-Unterlagen sind vom Bauwerber und von ihrem Verfasser zu unterfertigen. Als Verfasser kommen nur befugte Personen oder Stellen in Betracht. Als weitere Unterlagen kann die Baubehörde auch Detailpläne, Berechnungen, Konstruktionspläne, den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrunds, Brandschutzberechnungen, Fluchtzeitberechnungen u dergl verlangen.

Auf Grund des Antrags des Bauwerbers wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens idR eine Bauverhandlung abgehalten, in einigen Bundesländern nach einer Vorprüfung durch die Baubehörde (Abweisung des Antrags, wenn ein Genehmigungshindernis besteht). Zur Bauverhandlung werden Bauwerber, Grundeigentümer, Parteien und Nachbarn, Planer und Bauführer sowie Sachverständige geladen. Die Parteien können gegebenenfalls Einwendungen erheben mit der Begründung, dass sie durch das Vorhaben in ihrem subjektiven öffentlichen Recht verletzt werden (Abschnitt 1.1.2.4). Ist das aber nicht der Fall und stehen auch keine öffentlichen Interessen entgegen, ist eine Baubewilligung zu erteilen.

Die meisten Bauordnungen sehen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen Verzicht auf die Bauverhandlung vor, wenn eine Beurteilung des Bauvorhabens an Hand der Unterlagen möglich ist und keine Nachbarrechte berührt werden. Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren in Wien (§ 70a BO F W) und in Kärnten (§ 24 K-BO) gibt es nicht nur keine Bauverhandlung, sondern auch keinen Bewilligungsbescheid, lediglich einen Untersagungsbescheid im Negativfall¹¹⁴.

Ansonsten endet der Verwaltungsakt der Baubewilligung mit einem Bescheid. Eine Baubewilligung kann auch Auflagen (Abschnitt 1.2.6) enthalten. Von ihrer Auswirkung her dürfen sie nur projektergänzend und nicht projektändernd sein.

Beispiele für behördliche Auflagen zur Gefahrenabwehr:

¹¹⁴ Kirchmayer, BO-Novellen 92, spricht von einer „fiktiven“ Baubewilligung.

- Vorlage von Berechnungen, Befunden und Bescheinigungen von staatlich autorisierten oder akkreditierten Stellen, Ziviltechnikern oder Gewerbeberechtigten zum Nachweis der Einhaltung von Vorschriften und technischen Regeln
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit von Menschen während der Bauausführung und zur Vermeidung von Belästigungen, besonders durch Lärm und Staub
- Überprüfung des Vorhabens oder von Teilen desselben im jeweils geeigneten Zeitpunkt der Ausführung zur Wahrung der Interessen der Sicherheit und der Gesundheit
- Überprüfung von Anlagen und Anlagenteilen anlässlich der Inbetriebnahme und in periodischen Abständen
- sicherheitstechnische Anforderungen, besonders Betriebsvorschriften und die periodischen Überprüfungen durch hierzu Befugte.

2.4.2.2 Während der Bauausführung

In diesem Verfahrensabschnitt kontrolliert die Behörde das Entstehen des Bauwerks um sicherzustellen, dass es konsensmäßig errichtet wird.

Der Bauwerber muss sich zur Ausführung des Bauvorhabens eines Bauführers bedienen, bei dem die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt. Der Bauherr zieht dafür nach gesetzlichen Vorschriften befugte Fachleute heran und hat dabei die einschlägigen gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bauführung sind für die Sicherheit relevant:

- Einhaltung der Baubewilligung und vollinhaltliche Entsprechung den dieser zugrunde liegenden Unterlagen, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der bautechnischen Erfordernisse,
- Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, von Gefährdungen und Belästigungen der Nachbarschaft (Baulärm und Staub) sowie von Sachschäden,
- Befolgung besonderer einschlägiger Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung (zB Nachweise über die Brauchbarkeit der Bauprodukte)
- Bereitstellung der im Baubewilligungsbescheid auferlegten zusätzlichen Unterlagen wie Kaminbefunde¹¹⁵, Ergebnisse von Belastungsproben, Berechnungen und Befunde der Rohbaubeschauten.

Eine ordnungsgemäße Bauführung darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides (Ausnahmen: vereinfachte Verfahren) und nach erfolgter Baubeginnsanzeige begonnen werden. Der Bauführer hat die Aufgabe, für die Erfüllung der vorstehenden Gebote zu sorgen. Außerdem hat er auch jene Unterlagen für die Überprüfung durch die Behörde bereitzuhalten, die die Bauordnung für den Kontrollfall vorsieht: Pläne, Berechnungen, statische Nachweise.

¹¹⁵ ds Befunde der Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke von einem Rauchfangkehrer. Unter ordnungsgemäßer Herstellung sind die Betriebsdichtheit und fachgemäße Anordnung der Einmündungen und Reinigungsöffnungen zu verstehen.

Im Zuge der Bauüberprüfung können sich die Behördenorgane von der vorschrifts- und bewilligungsgemäßen Bauausführung überzeugen. Deshalb ist ihnen jederzeit Zugang zum Grundstück und zur Baustelle zu ermöglichen und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

In allen Bundesländern, ausgenommen Wien, kontrolliert die Baubehörde selbst die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungen. Beispielsweise § 27 Abs 1 N BauO:

Die Baubehörde ist berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung des Vorhabens mit der Bewilligung durch besondere Überprüfungen zu überwachen. Dazu gehören vor allem:

- o die Feststellung oder Nachprüfung der Höhenlage des Geländes,
- o die Beschau des Untergrundes für alle Tragkonstruktionen,
- o die Rohbaubeschau nach Herstellung der Dacheindeckung und vor Aufbringung der Verputze und Verkleidungen,
- o die Prüfung der Tauglichkeit von Bauprodukten,
- o Belastungsproben und
- o die Beschau und Erprobung von Feuerstätten und Abgasanlagen.

In Wien hat der Bauwerber grundsätzlich durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur) Überprüfungen der Bauausführung vornehmen zu lassen (§ 127 Abs 3 BO F W).

Wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder den ihr zugrunde liegenden Plänen oder die Verwendung nicht entsprechender Baustoffe oder ihre unsachgemäße Anwendung sind vom Bauführer oder vom Prüflingenieur der Behörde zu melden.

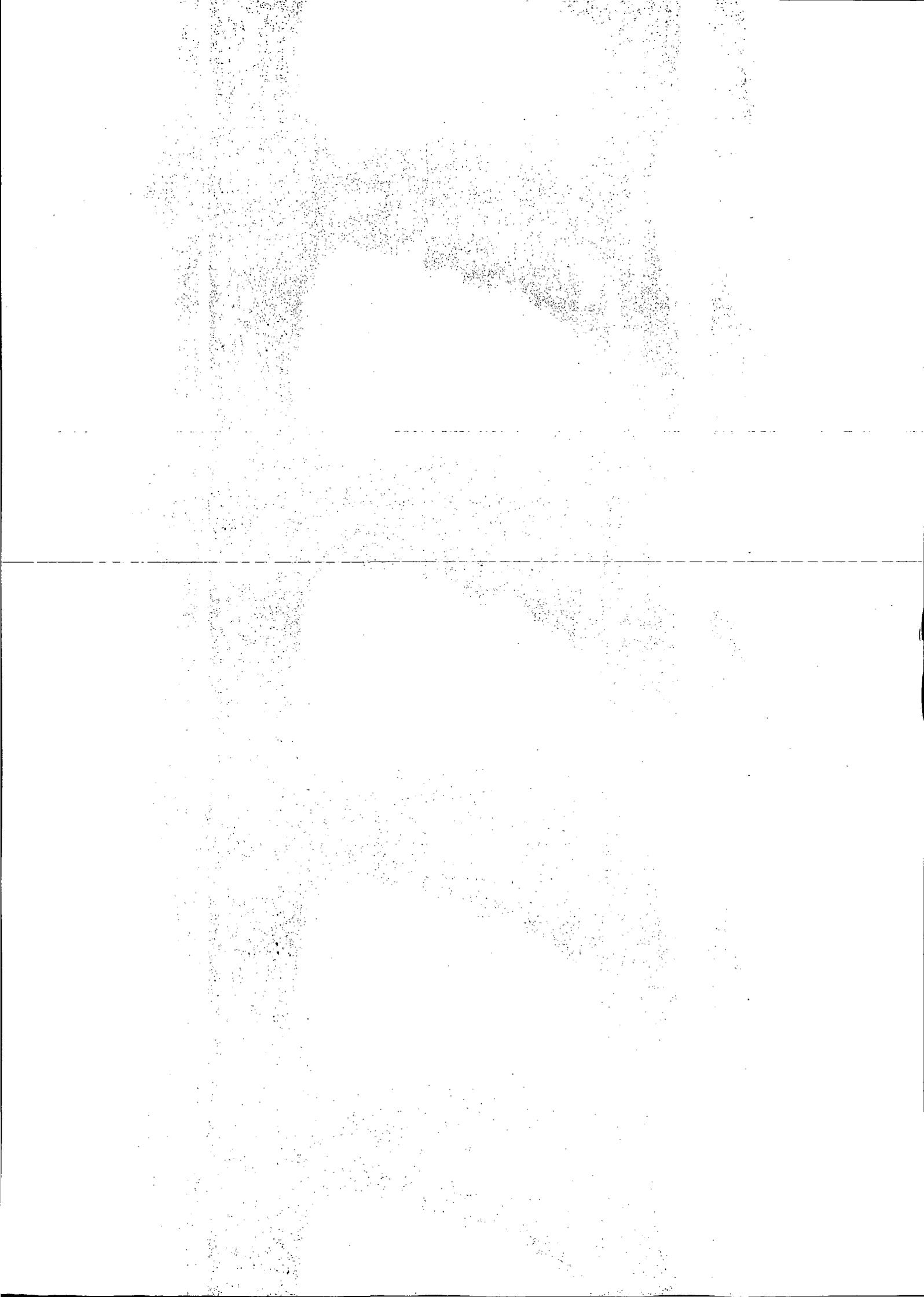
2.4.2.3 Vor der Benützung eines Bauwerks

In diesem Verfahrensabschnitt hat der Bauwerber der Baubehörde nachzuweisen, dass das Bauwerk konsensmäßig errichtet wurde. Er hat die Fertigstellung anzuzeigen und folgende Unterlagen anzuschließen:

- Urkunden¹¹⁶ über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung
- Bestandspläne, wenn die Ausführung anders als bewilligt erfolgte
- Befunde (Kamin-, Kanal-, Elektro-) und Bescheide, soweit sie vorgeschrieben sind
- Gutachten über allfällige besondere gebäude- und sicherheitstechnische Einrichtungen (Heizungsanlage, Heizöllager, Gasanlage, Aufzüge, Brandmelde-, Sprinkler-, Notstromanlage)

In einigen Bundesländern kann nach Verstreichen einer bestimmten Frist das fertig gestellte Bauwerk sodann entsprechend der Baubewilligung benützt werden, wenn nicht etwa wegen gravierender Mängel die Benützung untersagt werden muss. In anderen Bundesländern ist die Ausstellung einer Benützungsbewilligung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Benützung. Sie kann entweder

¹¹⁶ Die Feststellungen von öffentlichen Behörden (innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse) oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notare innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises, Ziviltechniker innerhalb ihrer Befugnisse) sowie Prüfberichte von PU-Stellen (Abschnitt 3.1.6)



auf Grund der Aktenlage (wenn das Bauwerk der Bewilligung entspricht) oder eines Lokalausweises erteilt werden.

2.4.2.4 Während der Bestandsdauer

In dieser idR längsten Lebenszyklus-Phase eines Bauwerks trifft den Eigentümer die Erhaltungspflicht und die Verantwortung für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude in allen seinen Teilen in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der BauG entsprechendem Zustand erhalten wird. Um diesen sicherzustellen, ist er verpflichtet, den Bauzustand zu überwachen und wenn er ein Gebrechen¹¹⁷ vermutet, hat er den Befund eines Sachverständigen einzuholen.

Die Behörde überwacht die Einhaltung der Instandhaltungspflicht des Eigentümers. Deshalb ist ihr jederzeit der Zutritt zu allen Gebäudeteilen zu gewähren und für Eigentümer, Hausbesorger und Benützer besteht Auskunftspflicht.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Baugebrechen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, bzw. im B, in N, S und W auf Grund rechtlicher Bestimmungen der BauG, sonst über Auftrag der Baubehörde. Diese ordnet dabei an, die aus öffentlichen Rücksichten notwendige Beseitigung von Baugebrechen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Sollte die gesetzte Frist erfolglos verstreichen, kann die Vollstreckungsbehörde (BVB) den bescheidgemäßen Zustand im Weg der Ersatzvornahme herstellen. Auch dabei ist ein bestimmtes Verfahren zur Wahrung der Parteienrechte einerseits und des öffentlichen Interesses andererseits einzuhalten. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die notstandspolizeilichen Maßnahmen auch ohne Anhörung des Eigentümers auf seine Gefahr und Kosten sofort vollstrecken lassen¹¹⁸.

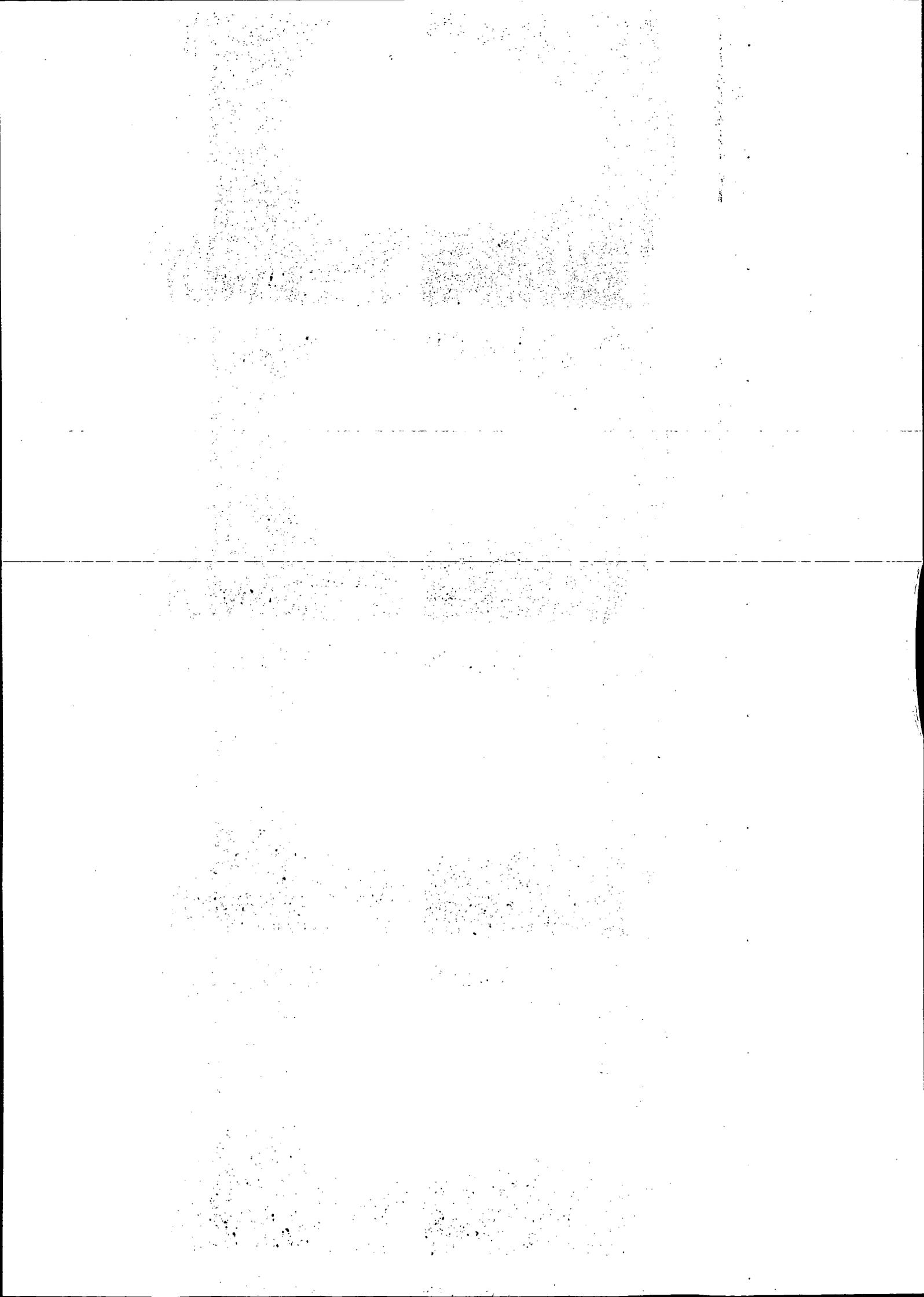
Die behördliche Überwachung der Brandverhütung besteht darin, dass für Objekte besonderer Feuergefährlichkeit oder bedeutenden Schadenspotentials (zB Veranstaltungsstätten) in regelmäßigen Abständen kommissionell überprüft werden, ob die Vorschriften zur Brandverhütung eingehalten werden. Anlässlich dieser Feuerbeschauen ist der Eigentümer bzw. der Betreiber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Behebung von Mängeln oder (ergänzende) brandverhütende Maßnahmen werden bescheidmäßig aufgetragen.

Gebäude- und sicherheitstechnische Anlagen sind in periodischen Abständen wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Zur Prüfung und Ausstellung des Prüfbefunds sind Ziviltechniker und akkreditierte Prüfstellen sowie technische Büros (Gewerbe) im Rahmen ihrer Befugnisse, Gas- und Wasserleitungsinstallateure und Gasverteilungsunternehmen berechtigt.

¹¹⁷ "Von einem Baugebrechen spricht man dann, wenn der Zustand eines gesetz- und konsensgemäßen Baues sich im Vergleich zu seinem ursprünglichen Bestand derart verschlechtert hat, dass die öffentlichen Interessen dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, mag die Ursache dieser Verschlechterung in Baufälligkeit, in der Schadhaftheit des Baumaterials oder in sonstigen inneren und äußeren Ursachen zu suchen sein. Ein öffentliches Interesse, das die Baubehörde zum Einschreiten ermächtigt, ist schon immer dann gegeben, wenn durch den bestehenden Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt oder vergrößert werden kann" (Liehr, Baurecht, 72).

¹¹⁸ Diese notstandspolizeiliche Maßnahme ist dadurch gekennzeichnet, dass das Handeln der Behörde durch eine mittelbar drohende Gefahr ausgelöst wird und die Gefahrenbeseitigung so dringend sein muss, dass keine Zeit mehr bleibt, um den vom Eingriff bedrohten Eigentümer anzuhören, ihm durch Bescheid einen Auftrag zu erteilen und diesen Bescheid unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu vollstrecken" (VwGH vom 3.5.1955, Slg 3699/A).



Die Behörde kann die genannten Anlagen jederzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Bescheide überprüfen; dafür muss der Zutritt gewährt und Auskunft erteilt werden. Bei Meldung von Mängeln muss die Behörde überprüfen.

Auch Gasverteilerunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas versorgten Anlagen zu überprüfen. Bei sonst gleichen Berechtigungen wie für die Behörde hat das Gasverteilerunternehmen bei unmittelbar drohender Gefahr alle notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers zu veranlassen und erforderlichenfalls die Lieferung von Gas einzustellen.

In allen Ländern besteht eine allgemeine Warn- und Meldepflicht an die Behörde, wenn Gas ausströmt oder dieses vermutet wird.

3 Bundesrecht mit Baubezug

3.1 Gewerberecht

Für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten¹¹⁹ gilt die Gewerbeordnung (GewO). Im § 1 Abs 2 GewO ist folgende Definition zu finden:

"Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen..."

Einerseits wird Gewerberecht als Berufsrecht gesehen. Die Vorschriften über den Antritt, die Ausübung und die Beendigung des Gewerbes sollen die Qualität von Produkten und die Qualifikation der Gewerbetreibenden gewährleisten. Neben allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung von gewerblichen Erwerbstätigkeiten enthält die GewO auch Detailregelungen für einzelne Gewerbe. Andererseits dient Gewerberecht der Gefahrenabwehr, dem Umweltschutz und dem Konsumentenschutz. Es beinhaltet ein verwaltungspolizeiliches Instrumentarium gegen Gefahren, die von der Gewerbeausübung ausgehen können.

Das Schutzziel der Vermeidung von Belastungen der Umwelt ist via im § 69a GewO verankert. Im Verordnungsweg sind Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren zu treffen, die Schäden am Boden, am Pflanzenbestand oder am Tierbestand hervorzurufen drohen. Eine Reihe von Verordnungen legt das zulässige Ausmaß von Emissionen für bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen fest, zB für Bitumen-aufbereitungsanlagen, Gießereien, Lackierereien. Emissionsbegrenzungen für Wärmeversorgungsanlagen im gewerblichen Bereich enthält die FeuerungsanlagenV. Auf den Gewässerschutz zielt bes § 74 Abs 2 ab.

Dem Ziel der Gefahrenabwehr direkt dienen erstens das Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren und zweitens die Produktsicherheitsregelungen. Der berufsrechtliche Teil des Gewerberechts wird im Abschnitt 3.5 abgehandelt.

3.1.1 Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren

Da gewerbliche Betriebsanlagen¹²⁰ geeignet sein können, Gefährdungen, Belästigungen oder nachteilige Einwirkungen hervorzurufen, unterliegen sie der Genehmigungspflicht. Das Genehmigungsverfahren wird auf eine einheitliche Betriebsanlage ausgerichtet, dh es erfolgt eine gemeinsame Betrachtung der Gesamtheit der Einrichtungen, die alle dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens dienen. Dadurch kann das Zusammenwirken der Anlageteile einschließlich Gebäude(n) und ihre Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt und der angestrebte Personen- und Eigentumsschutz erzielt werden.

¹¹⁹ Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts der Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 StGG) sind nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (VfSlg 13177/1992). Das zweite Grundrecht, das als rechtliche Vorgabe zur GewO gesehen werden kann, ist jenes der Freiheit der Berufswahl und -ausbildung (Art 18 StGG)

¹²⁰ Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist (§ 74 Abs 1 GewO).

Die persönlichen und sachlichen Schutzgüter der GewO, deren Durchsetzung der Genehmigungsvorbehalt dient, werden im § 74 Abs 2 GewO taxativ umschrieben, ebenso wie der geschützte Personenkreis:

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten; wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; ...
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Entscheidend für die Genehmigungspflicht ist, dass die schädlichen Wirkungen von der Betriebsanlage ausgehen können, es genügt also eine abstrakte Gefährdung. Im Zweifelsfall hat der Landeshauptmann einen Feststellungsbescheid über die Genehmigungspflicht zu erlassen (§ 358 GewO). Wenn es zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO bestimmten Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, sofern nicht genau umschriebene Tatbestände vorliegen (§ 81 Abs 1 u 2 GewO).

Von der Genehmigung ist eine Betriebsanlage ausgenommen, von der keine abstrakten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen ausgehen, zB Bürobetriebe. Ausgenommen sind auch die Verwendung von durch Verordnung näher bezeichneten "typenzugelassenen" Maschinen, Geräten und Ausstattungen (§ 67 GewO). Außerdem können durch Verordnungen jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, von denen hinreichender Schutz der oa Interessen erwartet werden kann, zB kleine Handelsgeschäfte.

Einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen jene Betriebsanlagen, bei denen zwar das Auftreten von Folgen iSd § 74 Abs 2 GewO nicht ausgeschlossen werden kann, diese aber offenkundig nur ein geringes Ausmaß erreichen. Solche Betriebsanlagen sind nach der Verordnung über Betriebsanlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind (BAvGV), zB Gaststätten mit bis zu 200 Verabreichungsplätzen ohne Musikbespielung, Betriebsanlagen zur Ausübung bestimmter freier Gewerbe und sonstige kleinere Betriebe.

Neben den Normalanlagen, den BAvGV-Anlagen und den genehmigungsfreien Anlagen werden auch noch Betriebe unterschieden, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind und verarbeitet werden (§ 84a-h GewO). Die Abschnitte 8a und 8b der GewO stellen ein Regulativ für die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen dar.

Nach § 82a GewO gibt es außerdem noch den Typus der "gefahrengeeigneten Anlagen". Für diesen besteht die Gefahr von Störfällen, weshalb den Inhabern besondere Verpflichtungen auferlegt werden. Die Störfallverordnung enthält taxative Aufzählungen bestimmter Stoffe und der jeweiligen Mengenschwellen sowie

eine Liste betroffener Betriebsanlagen. Sie regelt die Vorsorge und Abwehr bei Störfällen und definiert die Sicherheitspflichten des Unternehmers.

Bedarf eine gewerbliche Betriebsanlage einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde, so werden die Belange des Brandschutzes, des Immissionschutzes und des Arbeitnehmerschutzes im gewerblichen Verfahren, jedoch die Belange der örtlichen Raumordnung, der Bauprodukte, der Statik und der Heizung aber im baubehördlichen abgehandelt. Sofern die Gemeinde nicht ohnehin ihre Zuständigkeit als Baubehörde an die Bezirkshauptmannschaft übertragen hat, werden die Verhandlungen zusammengelegt, um sie gleichzeitig abzuwickeln.

Im Regime der BauO wird die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben idR durch detaillierte bautechnische Festlegungen in Gesetzen und Verordnungen definiert. Auf diese Weise wird konkret vorgeschrieben, wie Gebäude beschaffen sein müssen, um bewilligt zu werden. Im Regime des Gewerberechts hingegen kann die Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage nur durch Vorschreibung zusätzlicher Auflagen im Genehmigungsbescheid gem § 77 Abs 1 GewO bewirkt werden, da die Schutzgüter in der GewO durch unbestimmte Rechtsbegriffe umschrieben sind¹²¹. Die Auflagen müssen so klar gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen. Außerdem müssen sie den Erfordernissen der Bestimmtheit, der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der behördlichen Erzwingbarkeit entsprechen (Abschnitt 1.2.6). Stellt sich heraus, dass die vorgeschriebenen Auflagen trotz ihrer Einhaltung den erforderlichen Schutz nicht bewirken, muss die Behörde nachträglich andere oder zusätzliche Auflagen erteilen (§ 79 Abs 1 GewO).

Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Dem Antrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen, aus denen alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen hervorzugehen haben. Abgesehen von Bagatellanlagen hat die Genehmigungsbehörde eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gem § 3 UVP-G sind bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen (Abschnitt 3.4.2). Bei bestimmten Projekten ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren gem §§ 30 ff UVP-G durchzuführen.

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig und wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für diese Anlage geltenden gewerblichen Vorschriften entspricht. § 82b GewO regelt diese interne Betriebsanlagenrevision mit zeitlichen Abständen von jeweils maximal fünf Jahren, bei Bagatellanlagen sechs und bei gefahreneigneten drei Jahren. Für die Überprüfung kommen befugte und qualifizierte Dritte (staatlich autorisierte Anstalten, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung und Ziviltechniker) in Betracht, sie kann aber auch von geeigneten und fachkundigen Betriebsinhabern oder Betriebsangehörigen

¹²¹ Für die Verwendung von durch Verordnungen typenzugelassenen Maschinen usw sind jedoch auch im Regime des Gewerberechts die Sicherheitsanforderungen tw ex lege präzise konkretisiert.

durchgeführt werden. Mängel sind in der Prüfungsbescheinigung festzuhalten und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Als gewerbepolizeiliche Maßnahmen bestehen die amtswegige Betriebsanlagenrevision (§ 338 GewO) und die Beauftragung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen (§ 360 GewO) seitens der Behörde. Die Vollziehung der GewO erfolgt grundsätzlich durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

3.1.2 Produktsicherheitsregelungen

Die Schutzregelung des § 69 Abs 1 GewO lautet:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen ...durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf vermitteln...zu treffen haben. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, wie der Gewerbetreibende die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen nachzuweisen hat.

Im § 71 GewO ist festgelegt, dass Maschinen, Geräte und Ausrüstungen von Gewerbetreibenden nur dann in den inländischen Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn eine Übereinstimmungserklärung vorliegt. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sind vom BMWA durch Verordnung festzulegen, denen ua Verzeichnisse anzuschließen sind mit den harmonisierten Normen, bei deren Anwendung davon auszugehen ist, dass den jeweiligen grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprochen wird. Sollten harmonisierte Normen noch nicht angenommen worden sein, sind jene österreichischen Normen oder Richtlinien anzuführen, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich sind.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen wurden mehrere Verordnungen erlassen, die auch das AschG (Abschnitt 3.2) als Grundlage haben und daher im Einvernehmen mit dem BMSG erarbeitet wurden. Sie sind - bei allen Unterschiedlichkeiten - gleichartig strukturiert und weisen hinsichtlich Produktsicherheit nachstehende Regelungsgegenstände auf: (hinsichtlich Konformitätsbewertungssystem s Abschnitt 4.1.3)

- Übereinstimmungsverfahren
- Grundlegende Sicherheitsanforderungen
- Mindestkriterien für zugelassene Stellen
- Anhänge mit Mustern für Übereinstimmungserklärungen und Endabnahmen sowie
- Regelungen der verschiedenen Qualitätssicherungsprüfungen und den
- Verzeichnissen der ÖNORMEN.

Vom Standpunkt der gesamtheitlichen Gebäudesicherheit erscheinen folgende Verordnungen nennenswert in diesem Zusammenhang:

- Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV)
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV), die neben dem Inverkehrbringen und Ausstellen von Aufzügen auch Einbau, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung von Aufzügen in gewerblichen Betriebsanlagen und Betriebsstätten im Bereich der Verkehrsarbeitsinspektion regelt¹²²

¹²² Zum ASV 1996 gehören 14 ergänzende Anhänge, einer ist ein informatives Verzeichnis der ÖNORMEN, die bis zur Annahme entsprechender harmonisierter Europäischer Normen für die sachgerechte Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und

— Gasgeräte-Sicherheitsverordnung

Der Vollständigkeit halber wird noch auf das Produktsicherheitsgesetz 1994 (PDG) hingewiesen, das gleichfalls dem Schutz des Lebens und der Gesundheit vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte dient. Es ist nach dem Subsidiaritätsprinzip gestaltet und nur insoweit anzuwenden, als nicht besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschriften dem gleichen Ziel dienen, wie die Angeführten oder das ETG und die ETV. (Abschnitt 3.3)

3.2 Arbeitnehmerschutzrecht

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb und mit seiner Arbeitsleistung können Gefahren auftreten. Die Rechtsvorschriften der Arbeitsrechtsordnung bezwecken den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer.

Das Arbeitsrecht ist das Sonderrecht der in abhängiger Stellung fremdbestimmte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmer; Es ist gem Art 10 Abs 11 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung¹²³. Ein wichtiger Teil davon ist das Arbeitnehmerschutzrecht oder Arbeitsschutzrecht, das den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, den Arbeitszeit- und den Verwendungsschutz umfasst; Themenbedingt wird auf Ersteres näher eingegangen.

Unter technischem und arbeitshygienischem Arbeitnehmerschutz werden jene Vorschriften zusammengefasst, die zur Vorbeugung gegen Betriebsgefahren erlassen wurden, die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen. Anhang 5 enthält eine Auflistung der wichtigsten themenbezogenen Rechtsvorschriften mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) an der Spitze. Vom Anwendungsbereich des ASchG sind Arbeitnehmer bestimmter Arbeitgeber ausgenommen, die taxativ im § 1 aufgezählt werden, darunter besonders der Bund, in dessen Bereich das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) gilt, und die Länder.

ASchG und B-BSG stimmen in den essentiellen Teilen, nämlich jenen mit den Sicherheitsbestimmungen, überein und enthalten auch sonst analoge Regelungen. Der wesentliche Unterschied liegt in den Adressaten der Gesetze: Der geschützte Personenkreis des ASchG sind die Arbeitnehmer, im B-BSG wird der Begriff Bedienstete in Dienststellen des Bundes verwendet. Dem Begriff Arbeitgeber des ASchG steht der Dienstgeber Bund im B-BSG gegenüber, dessen Aufgaben einerseits die Dienststellenleiter in Angelegenheiten der Betriebsführung und andererseits die Gebäudeverwalter der zuständigen Organisation¹²⁴ in bautechnischen Angelegenheiten wahrzunehmen haben. (In der weiteren Folge der Ausführungen werden vorrangig die Begriffe des ASchG angewandt.)

Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes richten sich vorrangig an den Arbeitgeber bzw den Betriebsinhaber. Er ist verpflichtet, die Arbeitsstätte auf sei-

— hilfreich sind. Neben 3 verbindlichen europäischen-Normen zählen etwa 35 nationale Normen dazu, darunter bes die der Serie B 2450 Bauvorschriften für Aufzüge

¹²³ Ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer gem Art 12 Abs 1 B-VG.

¹²⁴ Das waren bis Ende 2000 die Dienststellen des staatlichen Hochbaues im BMWA, von denen lediglich die Burghauptmannschaft für einen kleinen Restbestand übrigblieb; Ds weiters die Heeresbauverwaltungen und für den größten Teil der von Bundesdienststellen benutzten Gebäude die BundesimmobiliengesmbH (BIG) und ihre Tochter ImmobilienmanagementgesmbH (IMB).

ne Kosten so zu gestalten und zu betreiben, dass der notwendige Schutz vor Gefahren gegeben ist (Fürsorgepflicht). Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer auf die betriebsimmanenten Gefahren aufmerksam machen und darauf achten, dass die Vorkehrungen eingehalten und wirksam werden. Für den Arbeitnehmer hingegen besteht die Verpflichtung, sich entsprechend den Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie den dadurch gebotenen Schutzmaßnahmen zu verhalten und die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz erteilten Weisungen zu befolgen. Die Arbeitsinspektion kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften.

Die Verhinderung (Ausschaltung) von Gefahren hat stets Priorität und deshalb stehen technische und bauliche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung an erster Stelle. Die Gefahrenabwehr setzt gem AschG strategisch in folgenden Bereichen an: (in Klammern die Fundstellen des AschG)

- Arbeitsstätten und Baustellen (2. Abschnitt)
- Arbeitsmittel (3. Abschnitt)
- Arbeitsstoffe (4. Abschnitt)
- Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (6. Abschnitt).

Als Erfolgskontrolle und Früherkennung mangelnder Effizienz sieht das AschG vor:

- Gesundheitsüberwachung (5. Abschnitt).

An Durchsetzungsmitteln stehen den Behörden neben dem Genehmigungsvorbehalt in Form der Arbeitsstättenbewilligung zur Verfügung:

- Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 96).

Bevor jedoch diese die Arbeitsvorgänge unterbrechenden Schritte gesetzt werden, sieht das AschG eine Skala innerbetrieblicher Maßnahmen vor, die vA durch folgende Institutionen und das ihnen verbrieft Vorgehen bewirkt werden:

- Präventivdienste (7. Abschnitt).

Unter der großen Zahl von Rechtsvorschriften, die das AschG zur Grundlage haben, wird neben den im Anschluss an diesen Abschnitt behandelten noch auf jene hingewiesen, die Anlagen(teile) betreffen, die im Haustechnikbereich eingesetzt werden oder als Arbeitsmittel auf Baustellen. Sie basieren ua auf den § 33 (Arbeitsmittel-Sicherheit), § 34 (-Aufstellung), § 35 (-Benutzung), § 37 (-Prüfung) und § 38 (-Wartung). Diese Verordnungen beruhen auch auf den wesentlichen Schutzbestimmungen der GewO (§§ 69 - 71a), im Abschnitt 3.1.2 wurde schon darauf hingewiesen.

Zum Vergleich mit den Bewilligungsverfahren nach den BauO und nach der GewO werden die Arbeitsstättenbewilligung und als weiters für das Thema relevant die Bestimmungen für Arbeitsstätten in Gebäuden und für Baustellen näher behandelt.

3.2.1 Arbeitsstätten

Eine Arbeitsstätte ist idR ein Gebäude oder ein Gebäudeteil, der von einem Unternehmen benutzt wird. Wenn sie infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel usw in besonderem Maße eine Gefährdung bewirken kann, darf sie nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (§ 92 Abs 1 AschG). Auch Änderungen der Arbeitsstätte bedürfen

einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer erforderlich ist (§ 92 Abs 5). Allerdings kommt es zu keiner Kumulation, denn die Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen iS der GewO 1994¹²⁵, da in diesen Verfahren auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind (§ 93 Abs 1 u 2).

Für Arbeitsstätten, die keiner Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, hat hingegen die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben (§ 94 Abs 4). Das bedeutet, dass bei der Errichtung und Abänderung von Gebäuden oder Räumen für Gewerbebetriebe, die keiner Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, sowie für nichtgewerbliche Betriebe (§ 2 GewO 94) die Arbeitnehmerschutzvorschriften von den Baubehörden mitberücksichtigt werden. Sie sind zwar nicht Entscheidungsgrundlagen für diese, doch gilt ihr technischer Inhalt bei der Auslegung allgemein formulierter Anforderungen der BauO als Stand der Technik.

Die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich Konstruktion, Beschaffenheit und Ausstattung sowohl von Arbeitsstätten als auch von Baustellen sind in den §§ 19 - 32 AschG festgelegt. Dabei wird unterschieden zwischen Arbeitsräumen mit mind einem ständigen Arbeitsplatz (§ 20), sonstigen Betriebsräumen (§ 23) in denen vorübergehend Arbeiten verrichtet werden, sanitären Vorkehrungen (§ 27) und Sozialeinrichtungen (§ 28).

Die Arbeitsstättenverordnung (AstV) konkretisiert die grundsätzlichen Anforderungen im Einzelnen uzw sowohl für Arbeitsstätten in Gebäuden und für Gebäude auf Baustellen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, als auch im Freien. Von den detaillierten Regelungen sind insbes erfasst:

- Fluchtwege und Notausgänge,
- Brandmeldung und Brandbekämpfung,
- Lüftung von Arbeitsräumen,
- Raumtemperatur,
- Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume,
- Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
- Fenster und Oberlichter,
- Türen und Tore,
- Verkehrswege und Gefahrenbereiche,
- Laderampen,
- Raumabmessungen, Luftraum, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz,
- Pausenräume,
- Sanitärräume, Kleiderschränke, Duschen, Toiletten, Waschbecken und
- Räume für erste Hilfe.

Die Regelungen sind im Detail tw strenger als jene der BauO (Anhang 1¹²⁶).

¹²⁵ Ebenso nicht für Bergbauanlagen, Apotheken, Eisenbahnanlagen, Schifffahrtsanlagen, Bäder, Abfall- und Altölbehandlungsanlagen und Zivilluftplätze, die den einschlägigen MaterienG unterliegen. Außerdem legt § 94 noch fest, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes in den Verfahren für folgende Anlagen zu berücksichtigen sind: Rohrleitungsanlagen, Anlagen nach dem StarkstromwegeG, Dampfkesselanlagen, Anlagen nach dem StrahlenschutzG und dem WasserrechtsG.

¹²⁶ Bezüglich des Lehr- und sonstigen Personals in Bundesschulen zB ist die B-AStV anzuwenden, die mit der AStV hinsichtlich der geforderten Mindestbreiten der Fluchtwege übereinstimmt. Wie im Anhang 1 dargestellt ist im spezifischen Fall nach der B-AStV eine Gangbreite von 2,00m erforderlich, also mehr als nach der BO f W oder der O BauTV.

Mit den oa Bestimmungen des AschG und mit der AstV wird die EG-Arbeitsstätten-RL in österreichisches Recht umgesetzt.

3.2.2 Baustellen

Das Wesen von Baustellen besteht darin, dass mehrere Unternehmer, Professionisten, zum Zweck der Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen temporär zugleich oder unmittelbar hintereinander arbeiten. Die jeweiligen Arbeitsplätze verändern sich dabei mit dem Fortschritt des gemeinsamen Werkes. Der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten obliegt

- einerseits dem Arbeitgeber, also jedem einzelnen Werkunternehmer für jeweils seine Mitarbeiter. Diesen Bereich regelt die Bauarbeiterschutzverordnung BauV).
- Andererseits obliegt es dem Bauherrn durch sinnvolle Vorbereitung im Zuge der Planung und vorausschauende Koordination während der Durchführung der Bauarbeiten gefahrenabwehrende Rahmen- und Schnittstellenbedingungen zu schaffen, die außerhalb der Einflussphäre der einzelnen Arbeitgeber liegt. Diesen Bereich regelt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

3.2.2.1 Bauarbeiterschutz

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst nach der BauV allgemein die Aufsicht durch eine geeignete Aufsichtsperson, den Einsatz nur geeigneter Arbeitnehmer, die Obsorge für entsprechend gesicherte Arbeitsplätze und Verkehrswege sowie für den SNT-Vorschriften entsprechende elektrische Anlagen und Betriebsmittel und schließlich die Gefahrenvermeidung bei Transport, Be- und Entladung und Lagerung diverser Materialien und Güter, die Gestaltung der Arbeitsvorgänge, die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, die Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung, die sanitären Vorkehrungen und Brandschutzmaßnahmen.

Besondere Maßnahmen verlangt die BauV für den Sicherheitsschutz unter Bezug auf die einzelnen Gewerke (Professionistenarbeiten) und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Gefährdungsmöglichkeiten. Mit der BauV wird die EU-Baustellen-RL umgesetzt mit ihren umfangreichen Sicherheitsvorschriften in den Anhängen.

3.2.2.2 Bauarbeitenkoordination

Das BauKG regelt die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten und erlegt dem Bauherrn die Pflicht der Gefahrenverhütung für seine Baustelle auf, wenn auf ihr Arbeitnehmer mehrerer Unternehmer beschäftigt werden. Er oder ggf sein Projektleiter haben dafür zu sorgen, dass bei

- Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigt werden,
- dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung (ausg Kleinbauvorhaben) mit den wesentlichen Angaben über das Bauwerk zugesandt wird,

- Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz bestellt werden und dass
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage für spätere Arbeiten erstellt und durch die bauausführenden Unternehmen umgesetzt werden.

Für die Vorbereitungs- und die Ausführungsphase werden idR Koordinatoren bestellt (entgeltlich beauftragt). Planungs- und Baustellenkoordinator können auch eine Person sein, die jedenfalls über eine einschlägige Ausbildung und eine einschlägige Berufserfahrung verfügt. Beispielsweise kommen Baumeister in Betracht und Personen, die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine höhere technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus abgeschlossen haben und die eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit nachweisen können. Zusätzlich zu diesen Erfordernissen der Baupraxis müssen die Koordinatoren auch ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung besitzen.

Für die Überwachung der Einhaltung der BauV ebenso wie des BauKG sind die Verkehrsarbeitsinspektion und die Arbeitsinspektion zuständig.

Mit dem BauKG werden die Hauptbestimmungen der EU -Baustellen-RL umgesetzt.

3.3 Elektrotechnikrecht

Das Elektrotechnikrecht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Angelegenheit des Bundes, aus dem Titel der Bau- oder Feuerpolizei besteht jedoch die Landeskompentenz zur Anbringung von Blitzschutzanlagen an Gebäuden (Abschnitt 2.3.3.2.8). Die wesentlichen Kompetenzen, nämlich die Erlassung der Durchführungsverordnungen und die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel obliegt dem BMWA, zu seiner Beratung ist der „Elektrotechnische Beirat“ vorgesehen.

Das Elektrotechnikrecht umfasst einerseits Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren im Bereich elektrotechnischer Anlagen und andererseits Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Fernmeldeanlagen und mobile elektrische Anlagen der Landesverteidigung.

3.3.1 Elektrotechnikgesetz

Den Rahmen für das Elektrotechnikrecht bildet das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG), das Regelungen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und ortsfeste elektrische Anlagen enthält.

Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden (§ 2 ETG). Der erste Satz des § 3 Abs 1 lautet:

Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder der

Verordnungen der Überwachung durch die Behörde. Bereits in Verkehr gebrachte Betriebsmittel sind nur insoweit betroffen, als sie Teil einer Anlage sind. Werden Betriebsmittel gewerblich verwendet, unterliegen sie ebenso der Überwachung wie wenn sie in Verkehr gebracht würden. Entsprechen sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht, wird ihr Betrieb untersagt.

Der ÖVE (Abschnitt 4.2.2) wurde mit dem Abs 5 des ETG rechtlich verankert:

(5) Bestimmungen für die Elektrotechnik, die gemäß Abs. 3 für allgemeinverbindlich erklärt oder gemäß Abs. 4 zur Anwendung empfohlen werden sollen, müssen aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitet sein, von fachlichen Stellen herausgegeben werden und in Österreich erhältlich sein. Die „Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik“ werden vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik erarbeitet und veröffentlicht; dieser unterliegt hiebei der Aufsicht durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Neben der Überwachung nach dem ETG bestehen unabhängig davon auch Überwachungen durch die Gewerbeaufsicht oder durch die Arbeitsinspektion.

Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften. Nicht gewerbsmäßig ist eine solche Tätigkeit nur Personen gestattet, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder wenigstens von solchen beaufsichtigt werden.

Regelungen über das Führen einer Zentralstatistik elektrischer Unfälle und über Zusammensetzung und Aufgaben des "Elektrotechnischen Beirats" runden die Materie des ETG ab. Zur Rechtsverwirklichung ist vorgesehen, dass Verletzungen der betreffenden Vorschriften verwaltungsbehördlich strafbar sind.

3.3.2 Verordnungen

Das ETG enthält mehrfach Verordnungsermächtigungen für den BMWA, der zu diesem Zweck auch ÖNORMEN und Normen internationaler Normungsorganisationen und Bestimmungen für die Elektrotechnik für verbindlich erklären kann. Letztere heißen dann elektrotechnische Sicherheitsvorschriften. Außerdem werden mit den Verordnungen die einschlägigen EU-Richtlinien hinsichtlich Harmonisierung umgesetzt.

Von den mehr als zehn Verordnungen, die aufgrund der Ermächtigung des ETG erlassen wurden, erscheinen die nachfolgenden vier im ggstl Zusammenhang am wichtigsten.

Auch auf dem Gebiet elektrischer Anlagen besteht folgende Problematik: einerseits eine relativ lange Bestandsdauer und andererseits rascher Fortschritt auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik. Müsste jede neue Entwicklung zeitgleich auch an bestehenden Anlagen oder Betriebsmitteln umgesetzt werden, wäre damit enormer verlorener Aufwand verbunden. Deshalb finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften idR keine Anwendung auf bestehende elektrische Anlagen und Betriebsmittel, wenn sie nach den zur Zeit ihrer Errichtung oder Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ausgebildet wurden (§ 4 Abs 1 ETG). Für diese gelten die seinerzeitigen Vorschriften weiter.

Allerdings können bestehende Anlagen und Betriebsmittel in die Anwendung neuer Sicherheitsvorschriften einbezogen werden, wenn erhebliche Missstände

dadurch beseitigt werden oder nur geringer Aufwand und geringe Kosten auftreten.

3.3.2.1 Elektrotechnikverordnung

Die ETV beinhaltet einerseits Regelungen für Normalisierung und Typisierung. Dafür sind ausschließlich die gesetzlich verbindlich erklärten Normen vorgesehen. § 2 ETV 2002 lautet:

Die im Anhang III abgedruckten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (in dieser Verordnung als „SNT-Vorschriften“ bezeichnet) werden für verbindlich erklärt.

Rd siebzig ÖVE- Bestimmungen und über zwanzig ÖNORMEN gelten als verbindlich.

Andererseits legt die ETV sicherheitstechnische Anforderungen an elektrische Anlagen und Betriebsmittel fest. Elektrische Betriebsmittel und Anlagen müssen einheitlich, betriebssicher sowie gefahren- und störungsfrei sein, uzw unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer und unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen dann, wenn die Betriebsmittel und Anlagen in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind. Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn jene den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instand gehalten und betrieben werden.

Die Übereinstimmung mit den SNT-Vorschriften wird durch ÖVE-Prüfzeichen bei elektrischen Betriebsmitteln, Installationsrohren und Leitungen ausgedrückt. Diese Norm-Konformitätszeichen, die von der Zertifizierungsstelle des ÖVE vergeben werden, führen zur Rechtsvermutung der Gesetzmäßigkeit.

3.3.2.2 Niederspannungsgeräteverordnung 1995

Mit der NspGV 1995 wird die EU-Niederspannungs-RL, die elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen betrifft, in österreichisches Recht umgesetzt. Die definierten Spannungsgrenzen sind 50 V und 1000 V Wechsel- oder Drehstrom und 75 V und 1500 V Gleichstrom.

Elektrische Betriebsmittel erfüllen die Erfordernisse hinsichtlich der Sicherheit von Menschen und Nutztieren und der Erhaltung von Sachwerten, wenn sie so hergestellt sind, dass sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie vernünftiger Nutzung den nachstehenden Bedingungen und Sicherheitszielen entsprechen:

- Angabe der wesentlichen Merkmale einer gefahrlosen Verwendung,
- Herstellerzeichen und Handelsmarke,
- sichere Anschlussmöglichkeit und
- Schutz vor vorgesehenen Beanspruchungen und Belastungen durch angemessene Isolierung.

3.3.2.3 Explosionsschutzverordnung 1996

Durch die ExSV wird die EU-Explosionsschutz-RL über Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen in österreichisches Recht umgesetzt. Sie gilt für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und gilt auch für Sicherheits-, Kontroll- und

Regelvorrichtungen (zB Abschaltvorrichtungen im Gefahrenfall, Temperatur-Überwachungseinrichtungen) für den Einsatz außerhalb davon, wenn diese für deren sicheren Betrieb erforderlich sind oder dazu beitragen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Anforderungen an Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen sind besonders umfangreich, gelten sie doch für alle Gefahrenbereiche, sowohl was den Gefährdungsgrad, die Quelle (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube, Schlagwetter usw) als auch die Zündgefahren (elektrisch, mechanisch, durch Strahlung usw) anbelangt. Die Geräte werden in zwei Gruppen mit jeweils mehreren Kategorien eingeteilt, um den unterschiedlichen Gefahren angemessen Rechnung tragen zu können.

3.3.2.4 Nullungsverordnung

Mit dieser Verordnung sollen die Voraussetzungen für die grundsätzliche Anwendung der Schutzmaßnahme Nullung bewirkt werden, um die Zuverlässigkeit des Schutzes bei indirektem Berühren zu erhöhen. Die dafür erforderlichen technischen Maßnahmen betreffen sowohl Verteilernetze als auch Verbraucheranlagen.

Alle neuen Verteilernetze mit der Netzspannung 400/230 V müssen die Voraussetzung für die Anwendung der Nullung bieten. Für alle bestehenden Verteilernetze ist eine schrittweise Anpassung vorgesehen. Die Nullungsbedingungen sind in den SNT-Vorschriften enthalten.

Für alle neu zu errichtenden Verbraucheranlagen ist die Schutzmaßnahme Nullung vorgeschrieben, sofern der Anschluss an ein Verteilernetz erfolgt, das für die Anwendung dieser Schutzmaßnahme freigegeben ist; Andernfalls ist für die künftige Umstellung vorzusorgen. In bestehenden, noch nicht genullten Verbraucheranlagen muss die Nullung realisiert werden oder dafür Vorsorge getroffen werden, wenn wesentliche Änderungen oder wesentliche Erweiterungen vorgenommen werden.

3.4 Umweltschutz

3.4.1 Überblick

"Umweltschutz ist - verfassungsrechtlich gesehen - eine Querschnittsmaterie, für die der Bund und die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. In allen Materien des Bundes und der Länder sind also Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit verfassungsrechtlich zulässig..."¹²⁷

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz hat die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) ihr Bekenntnis zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen festgelegt. § 1 Abs 2 lautet:

Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insb in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Verfassungsrechtlich wurde der Umweltschutz wie folgt mit der B-VG-Novelle 1988 als Ergänzung zu Art I 0, Abs 1 Z 12 der Bundeskompetenz zugeordnet:

Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zu-

¹²⁷ Geuder/Hauer, Wr Bauvorschriften 41

ständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

Die Bezüge von Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes auf Bundesebene zum ggstl Thema sind folgende:

- bestimmte Bauvorhaben sind nach dem UVP-G einem eigenen Verfahren zu unterziehen,
- bei Bautätigkeiten anfallende Materialien sind gemäß Vorschriften nach dem AWG zu behandeln,
- die Landesgesetze über Kanalisation dürfen die Emissionsgrenzwerte des WRG nicht überschreiten und die Landesgesetze über Wasserversorgungsanlagen müssen den Anschlusszwang des WRG umsetzen und
- gewerbliche Betriebsanlagen dürfen keine Schadstoffe über den Emissionsgrenzwerten für Luft- und Wasserschadstoffe emittieren.

Herstellung, Inverkehrbringen und Betrieb von Kesselanlagen und die landesgesetzlichen Regelungen für Heizungsanlagen müssen die durch das LRG-K festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten.

„Eine Darstellung des Umwelt(verwaltungs)rechts würde große Teile des Verwaltungsrechts erfassen.... Er (*der Umweltschutz*, erg Verf) ist auch bei so gut wie allen Tätigkeitsbereichen der Verwaltung anzutreffen bzw zu beachten“¹²⁸. In der nachstehenden Liste der wichtigen Gebiete von Verwaltungsvorschriften des Bundes nach *Funk* sind jene hervorgehoben, die zum ggstl Thema in Verbindung stehen:

- Betriebsanlagen - anlagenbezogene Rechtsvorschriften
 - **der GewO**
 - des MinRoG (Bergbau)
 - des WRG (Wasserkraftwerke)
 - **des LRG-K**
 - des EisenbahnG
 - des BStG
 - der StraßenG der Länder
 - des SchifffahrtsG und
 - des LuftfahrtsG
- Reinhaltung der Luft
 - **LRG-K**
 - SmogalarmG
 - OzonG
- Gefährliche und nichtgefährliche Abfälle
 - **AWG**
 - AltlastensanierungsG
- Umweltgefährdende Projekte
 - **UVP-G**
- Nutzung und Schutz der Gewässer und des Waldes
 - Wasserrecht
 - Forstrecht
- Produktbezogener Umweltschutz

¹²⁸ *Funk*, Vfr¹⁰, 233, 234

- Umweltdaten
 - UmweltinformationsG

3.4.2 Luftreinhaltung

Die Angelegenheiten der überörtlichen Feuerpolizei/Luftreinhaltung wurden mit der bereits zitierten Ergänzung zu Art 10 Abs 1 Z 12 der BV-G-Novelle 1988 dem Bund zugeordnet. Außerdem wurde zu Art 11 folgender Abs 5 hinzugefügt

Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.

Das Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen (LRG-K) erfüllt diese Bedarfskompetenz. Sein Gegenstand sind Grenzwerte von an die Atmosphäre abgegebenen schädlichen Emissionen von ortsfesten Kesselanlagen. Es regelt den Betrieb und die Sanierung von Dampfkesselanlagen aus diesem Gesichtspunkt.

Für die Errichtung von Dampfkesselanlagen ist eine Genehmigung durch die Behörde erforderlich, wenn ihre Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt. Für Anlagen von mehr als 2 MW für gasförmige Brennstoffe und von mehr als 500 kW für andere Brennstoffe und für Abwärme sind besondere Genehmigungsverfahren festgelegt.

Dampfkessel müssen derart errichtet, ausgerüstet und betrieben werden, dass

- die nach dem Stand der Technik¹²⁹ vermeidbaren Emissionen unterbleiben,
- nicht vermeidbare möglichst geringe Auswirkungen haben,
- Gefährdungen oder Belästigungen unterbleiben und
- Umweltbelastungen vermieden werden.

Die Genehmigung für die Errichtung neuer Dampfkesselanlagen wird erteilt, wenn vorzuschreibende Grenzwerte nicht überschritten werden und keine Immissionen entstehen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn iS des § 77 Abs 2 der GewO¹³⁰ führen.

Befugte Sachverständige haben die Dampfkesselanlagen zu überwachen um sicherzustellen, dass die allgemein verbindlichen Standards (Emissionsgrenzwerte, Schwefelgehaltsbegrenzung der Brennstoffe) nicht überschritten werden. Erfasst werden dabei staubförmige Emissionen, Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionen, Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxide (NO_x). Die Emissionsgrenzwerte sind in der Luftreinhaltungsverordnung für Kesselanlagen, LRV-K festgelegt. Diese Verordnung regelt auch die Messtechnik, welche Normen für die Brenner (Ausrüstung) anzuwenden sind, die Beschaffenheit von Brennstoffen, die Emissionsgrenzwerte

¹²⁹ Nach § 2 Abs 2 ist darunter "...der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, zu verstehen. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insb vergleichende Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen."

¹³⁰ Die Regelungselemente des LRG-K sind weitgehend dem Gewerberecht angegliedert samt der behördlichen Aufsicht über Dampfkesselanlagen und der Verpflichtung des Betreibers zur eigenverantwortlichen Kontrolle.

auch für besondere Anlagen (Müll, Krankenhaus-Abfälle, Altöl) und die Schornsteinhöhen.

Hinsichtlich der Bewertung der Immissionen ist das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) anzuwenden. Als weitere maßgebliche gesetzliche Regelung der überörtlichen Feuerpolizei ist das Gesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigung, Smogalarmgesetz, anzusehen.

3.4.3 Abfallwirtschaft

Das AWG 2002 regelt die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung gefährlicher Abfälle. Das öffentliche Interesse an diesen Aktivitäten ist - abgesehen von den Umweltschutzaspekten¹³¹ - ua dann gegeben, wenn die Gesundheit der Menschen gefährdet oder Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können. Gestützt auf die Bedarfskompetenz nach der B-VG-Novelle 1988 sind die Bestimmungen für folgende Angelegenheiten auch nicht gefährliche Abfälle betreffend vom Bundesgesetzgeber festgelegt worden:

- Ziele und Grundsätze,
- Abfallverzeichnis,
- Feststellungsbescheide,
- Abfallvermeidung und -verwertung,
- Behandlungspflichten,
- Aufzeichnungspflichten,
- Registrierungs- und Meldepflichten,
- Einrichtung und Führung von elektronischen Registern,
- Berechtigung zur Sammlung und Behandlung,
- Sammel- und Verwertungssysteme (ausg die Erfassung von Siedlungsabfällen im Pflichtenbereich der Gemeinden),
- Anlagenrecht,
- grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und
- Behandlungsaufträge und Kontrolle.

Durch eine entsprechende Abfallbewirtschaftung nach den Grundsätzen der Abfallvermeidung, -verwertung und der -entsorgung soll das Ziel erreicht werden, schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Neben der Geringhaltung der Umweltbeeinträchtigungen bestehen noch die Grundsätze, Energie und Rohstoffreserven zu schonen und ausschließlich jene Ablagerungen zurückzulassen, die keine Gefährdungen für die Zukunft darstellen (Vorsorgeprinzip).

Die Pflichten aus dem AWG werden hauptsächlich nach dem Verursacherprinzip verteilt: diejenigen Personen werden verpflichtet, in deren Interessenssphäre Abfall entstanden ist oder zu entstehen droht. Der Abfallbegriff beinhaltet gem § 2 Abs 4 AWG Altstoffe, Siedlungsabfälle (Hausmüll), gefährliche Abfälle, Problemstoffe (gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen) und Altöle.

¹³¹ Vorsorgeprinzip, Nachhaltigkeit, Luftreinhaltung.

Das zum AWG gehörige Anlagenrecht ist dreigeteilt (§ 37 AWG) in ein allgemeines Genehmigungsverfahren, ein vereinfachtes Verfahren¹³² und ein Anzeigeverfahren¹³³. Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen zB Behandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen und Verbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle bis zu einer Leistung von 2,8 MW, sofern sie der Genehmigungspflicht der GewO unterliegen. Das Genehmigungsverfahren ist geprägt durch die sog Konzentration, die nicht nur Bundesrecht, sondern auch Landesrecht umfasst. Zuständige Genehmigungs- und Kontrollbehörde für gewerblichen Bodenaushub oder Baurestmassendeponie unter 100.000 m³ ist die BVB, für alle anderen Anlagen der LH mit Delegationsmöglichkeit an die BVB; Der UVS ist Berufungsinstanz für Bescheide des Anlagenrechts.

Auf Grund der Ermächtigung der AWG wurde die Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien erlassen. Mit dieser, bisweilen auch Bauschutttrennverordnung genannten Vorschrift wird der Bauherr (Veranlasser der Ausführung, § 1 Abs 1) verpflichtet, die bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Materialien ab einer bestimmten Mengenschwelle nach Stoffgruppen zu trennen. Der Abfallanfall ist durch Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung nachzuweisen und entsprechend der Deponieverordnung zu entsorgen. Baurestmassen ab einer festgelegten Menge sind dabei einer Gesamtbeurteilung nach einem bestimmten Vorgehen zu unterziehen und mit den Begleitpapieren dem Deponiebetreiber zu übergeben.

3.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das UVP-G legt fest, dass bestimmte Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen sind. Die Landesregierung hat als Behörde alle nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Verfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben zu konzentrieren und das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, das Feststellungsverfahren und die Nachkontrolle durchzuführen. Der Umweltsenat ist Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Das dritte besondere Institut des UVP-G ist neben der Verfahrenskonzentration und der Umweltverträglichkeitsprüfung die Bürgerbeteiligung.

Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind im Anhang 1 zum UVP-G angeführt; Dabei wird in solche der Abfallwirtschaft (Deponien, Behandlungsanlagen), der Energiewirtschaft (Kraftwerke), Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bergbau und Infrastrukturprojekte untergliedert. Zur letzten Gruppe gehören bestimmte Straßen, Eisenbahnanlagen, die Erschließung von Gletschergebieten, Rohrleitungen für Erdöl, Flugplätze, Hafenanlagen, Starkstromfreileitungen und jene Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem ggstl Thema stehen und beispielhaft im Folgenden angeführt werden.

Die Größe oder Kapazität (§ 3 Abs 5) einer Anlage ist ausschlaggebend dafür, ob ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden ist. Sie wird durch Schwellenwerte

¹³² zB Deponien für Bodenaushub; Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 t/a.

¹³³ zB Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt.

für bestimmte Merkmale ausgedrückt, wie nachstehende Beispiele als Auszug von Anhang 1 zum UVP-G zeigen:

- Freizeit- oder Vergnügungsparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 (5) ha oder mindestens 1500 (750) Kfz-Stellplätzen,
- Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha,
- Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 1000 Kfz-Stellplätzen,
- Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenanzahl von mindestens 500 (250) Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 (2,5) ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete,
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für mehr als 1500 (750) Kfz-Stellplätzen.

Die in Klammern angeführten Werte gelten in schutzwürdigen Gebieten, für welche vier Kategorien definiert werden. In diesen zT durch Verordnung genannten Gebieten könnte die Behörde auch für kleinere Vorhaben durch Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht feststellen.

Beim Umweltverträglichkeitsverfahren ist ein UVP-Gutachten zu erstellen, auf Grund dessen die Behörde ihre Entscheidung fällt. Sind die Interessenskonflikte zwischen Antragstellern und Beteiligten zu groß, wird ein Mediationsverfahren eingeschoben. Im Bewilligungsbescheid ist neben den Auflagen auch der Zeitraum für Nachkontrollen festzulegen. Im vereinfachten Verfahren fällt die Behörde ihre Entscheidung auf Grund einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Nachkontrolle ist nicht vorgesehen.

Mit dem UVP-G wird die EU-UVP-RL in österreichisches Recht umgesetzt.

3.5 Technisches Berufsrecht

Der technische Bereich des Baugeschehens und der Instandhaltung ist wegen der Vielfalt der Produktionsmöglichkeiten, der Technologien und der Formen des unternehmerischen Zusammenwirkens ein komplexes Gebiet. Die Anforderungen, die an die Mitwirkenden an der Bauproduktion gestellt werden, sind fundiertes Fachwissen und praktische Erfahrung, damit die technischen Vorschriften des Baurechts und die Sicherheitsstandards realisiert werden. Zur Erfüllung der Anforderungen an die Bauschaffenden (Abschnitt 2.2.4) ist ein Berufsrecht Voraussetzung, das die ausreichende Qualifikation der am Bauwerk Beteiligten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion festlegt.

3.5.1 Gewerbetreibende

Das Spektrum der Tätigkeiten von Gewerbetreibenden im Baubereich ist groß und umfasst einerseits Dienstleistungen wie Planen, Berechnen und Leiten, wofür besonders Baumeister und technische Büros in Frage kommen. Andererseits gibt es die große Zahl der materiellen Bauleistungen, der Ausführungsarbeiten, mit unterschiedlichem Verantwortungsumfang.

Im Baubereich sind überwiegend folgende Gewerbetreibende tätig:

- Baumeister*, Brunnenmeister,

- Steinmetzmeister,
- Zimmermeister*,
- Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) und
- Handwerke (zB Heizungs-Lüftungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik*, Elektrotechnik*, Rauchfangkehrer, Stukkateur und Trockenausbauer, Schlosser, Tischler usw).

Sie zählen zu den reglementierten Gewerben gem § 94 GewO, ds Tätigkeiten, deren Ausübung die Erbringung eines Befähigungsausweises erfordert. Die mit * gekennzeichneten dürfen erst ausgeübt werden, wenn die Bewerber die aus öffentlichen Rücksichten für die Ausübung des Gewerbes unerlässliche Zuverlässigkeit besitzen und diese anlässlich der Gewerbeanmeldung überprüft worden ist (§ 95 GewO).

3.5.1.1 Befähigungsnachweis

Zum Ausbildungsinhalt künftiger Gewerbetreibender gehört ua die Vermittlung des Wissens über Gefahren, die der jeweiligen Profession innewohnen und wie ihnen wirkungsvoll begegnet werden kann. Mit der fachlichen Qualifikation geht sozusagen eine Gefahrenabwehr-Qualifikation einher. Aus diesem Grund wird in allen Bauordnungen der Einsatz befugter Fachleute bedungen, d bed solcher, die ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Für jedes reglementierte Gewerbe wird durch Verordnung festgelegt, durch welche Belege die Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung als erfüllt anzusehen sind (§ 18 GewO). Solche Belege sind Zeugnisse über Prüfungen (Meisterprüfung, Unternehmerprüfung) über den Abschluss oder den erfolgreichen Besuch von Studiengängen usw, über fachliche Tätigkeiten und Nachweise selbständiger Tätigkeiten. Die fachliche Tätigkeit muss geeignet sein, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Daneben ist auch ein individueller Befähigungsnachweis als Zugangsweg für ein reglementiertes Gewerbe möglich.

Für das Baumeistergewerbe bestehen die Zugangsvoraussetzungen (BaumeisterV) in akademischer Ausbildung, solcher auf dem Niveau berufsbildender Schulen oder Lehre und fachlicher Tätigkeit von drei bis sechs Jahren, abgestuft je nach Ausbildungsniveau, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier. Dazu kommt die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Baugewerbe. Sofern die fachliche Befähigung durch ausführende Tätigkeiten belegt wird, sind idR sechs Jahre als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachzuweisen; Damit ist allerdings nur die Voraussetzung für das Baumeistergewerbe hinsichtlich ausführender Tätigkeiten (also nicht unbeschränkt) gegeben.

Zum Handwerk bildet vorrangig die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung den Zugangsweg (§ 20 GewO). Sie besteht aus vier (fünf) Modulen, über welche Einzelprüfungen abgelegt werden können, um handwerkliche, praktische und theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten auf fachlichem Gebiet nachzuweisen. Das Modul fünf besteht in der Unternehmerprüfung. Ihr wird die Ausbildung schulischer und universitärer Lehrgänge gleichgestellt, die unternehmerische Lehrinhalte in vergleichbarem Umfang vermitteln.

3.5.1.2 Berechtigungsumfang

Der Berechtigungsumfang ergibt sich aus dem Befähigungsnachweis:

- Der Baumeister ist gem § 99 GewO berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen, zu berechnen und zu leiten (sog umfassende Planung) sowie sie auszuführen und abzubrechen. Er ist zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung berechtigt und ist darüber hinaus berechtigt, die Arbeiten anderer taxativ aufgezählter Gewerbe selbst auszuführen. Dem Baumeister steht auch die Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden zu. Die Bezeichnung „Baumeister“ ist geschützt und auf Ausübende des Baumeistergewerbes mit dem Recht zu umfassender Planung beschränkt.
- Der Berechtigungsumfang vom Steinmetzmeister (einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher) und der vom Zimmermeister beschränken sich iW auf die Ausführung von Steinmetz- oder Zimmererarbeiten und die einschlägige Planung und Berechnung (§ 206 GewO).
- Der Gewerbeumfang der Technischen Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) umfasst gem § 134 GewO die Beratung, Planung, Berechnung, Projektierung, Untersuchung, Überprüfung, Ausführungsüberwachung und Abnahme sowie Gutachtenerstellung auf einschlägigen Fachgebieten einer Studienrichtung einer Universität, Fachhochschule oder einer einschlägigen BHS.
- Der Berechtigungsumfang der Handwerke besteht aus dem jeweiligen Kernbereich (ds jene essentiellen Tätigkeiten, die das typische Erscheinungsbild des Gewerbes ausmachen), und aus allenfalls verbundenen Gewerben.
- Die Gewerbeberechtigung für Rauchfangkehrer umfasst gem § 120 GewO das Reinigen, das Kehren und die Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen, -leitungen und der dazugehörigen Feuerstätten sowie Abgasmessungen. Rauchfangkehrer sind auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr. Außerdem bestehen noch besondere Voraussetzungen und abgegrenzte Kehrgebiete.

3.5.1.3 EU-Anpassung / Gewerbe

Die GewO enthält im VI Hauptstück die EWR-Anpassungsbestimmungen. Mit ihnen wurden die gewerberechtlich relevanten EG-Regelungen für die internationale Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs in das Gewerberecht übernommen.

Berufliche Qualifikationen von EU/EWR-Bürgern und Schweizern werden gem § 373c GewO anerkannt, sofern sie der EU-Diplomanerkennungs-RL oder der zweiten oder der dritten Anerkennungs-RL oder der EU-Architektur-RL entsprechen (Gleichhaltung). Weisen die zu vergleichenden Qualifikationen grundlegende Unterschiede auf, kann ein Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Besuch eines Anpassungslehrgangs erwerben oder eine Eignungsprüfung ablegen. Der Besuch eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung können vorgeschrieben werden, wenn die in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeiten die Kenntnisse und die Anwendung

von spezifischen inländischen Vorschriften erfordern und die Anwendung dieser Vorschriften im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises verlangt wird. Im Falle der angestrebten Gleichhaltung von EU/EWR-Bürgern nach der Diplomanerkennungs- oder der Architektur-RL kann die Äquivalenz auch in Form einer zusätzlichen Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) erreicht werden.

3.5.1.4 Ingenieurtitel

Der Titel Ingenieur (Ing.) ist eine Standesbezeichnung; Das Ingenieurgesetz (IngG) regelt die Berechtigung ihn zu führen.

Der österreichische Ingenieur genießt auch im Ausland beträchtliches Ansehen¹³⁴. Um dieses Ansehen zu bewahren ist die Standesbezeichnung „Ingenieur“ ausschließlich jenen Personen vorbehalten, die über eine bestimmte Ausbildung verfügen und diese auch in der Praxis erprobt haben. Sie ist nicht Voraussetzung für den Antritt eines Berufes oder einer weiterführenden Ausbildung und ist weder Auszeichnung noch Ehrentitel sondern Kennzeichnung einer Person mit technischer¹³⁵ Qualifikation.

Mit der Standesbezeichnung Ingenieur sind keine Rechte verbunden, außer sie in zB persönlichen Urkunden zu führen. Diese Berechtigung wird auf persönlichen Antrag beim BMWA durch konstitutiven Verwaltungsakt verliehen. Zur Verleihung führen folgende Voraussetzungen:

- Ablegung der Reifeprüfung an inländischen höheren technischen Lehranstalten (HTL) oder nach ausländischen Lehrplänen und die
- Absolvierung einer dreijährigen Berufspraxis in Österreich. Sie muss einschlägige höhere Fachkenntnisse voraussetzen, die durch Abschluss einer Lehre erworbenen Kenntnisse reichen nicht aus. Statt der österreichischen Berufspraxis kann auch die Berechtigung zur Führung einer Berufs- und Standesbezeichnung nach ausländischem Recht herangezogen werden.

Absolventen von HTL, die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, sollen ihre nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einem Diplom der EU-Diplomanerkennungs-RL gleichgehalten werden. Vergleichsmaßstab für die Ausbildung ist das Niveau einer Fachhochschule iSd FHStG. Diese Personen sind zur Führung der Bezeichnung "Diplom-HTL-ingenieur" (Dipi-HTL-Ing.) berechtigt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Absolvierung einer HTL,
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, die die erworbenen Kenntnisse in größerer Breite erfordern muss als für die Erlangung des Ingenieurtitels,
- eine schriftliche Arbeit, die dem Niveau einer qualifizierten Ingenieur-tätigkeit entsprechen muss und
- Ablegung einer Prüfung vor Sachverständigen.

¹³⁴ ErlRV zum IngG 1990

¹³⁵ oder mit land- und forstwirtschaftlicher Qualifikation. Die weiteren Ausführungen behandeln die technischen Gebiete, gelten aber prinzipiell auch für die Land- und Forstwirtschaft

3.5.2 Ziviltechniker

3.5.2.1 Diplom-Ingenieure

Die akademischen Grade „Dipl.-Ing. (FH)“ und „Dipl.-Ing.“ werden Absolventen von postsekundären Studien an Fachhochschulen oder technischen Universitäten verliehen.

Zur Anpassung des berufsbildenden Bildungssystems an den europäischen Standard (EG-Kompatibilität der Diplome) wurde in Österreich die Grundlage für die Errichtung von Fachhochschulen mit dem Fachhochschul-Studiengesetz FHStG 1993 geschaffen¹³⁶. Die EU-Diplomanerkennungs-RL regelt nämlich die Anerkennung von Hochschul-Diplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen. Die österreichischen berufsbildenden höheren Schulen vermitteln - trotz anerkannt hohem Niveau - keinen Hochschulabschluss.

Die Absolventen der FH erwerben den akademischen Grad „Diplom...“ mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“, zB Dipl.-Ing. für Bauplanung und Baumanagement (FH).

FH-Studiengänge können durch Institutionen betrieben werden, die selbst keine FH sind. Damit ein FH-Studiengang durchgeführt werden kann, muss ein Anerkennungsverfahren vor dem FH-Rat, einer autonomen Behörde mit ministeriellem Genehmigungsvorbehalt, abgewickelt werden. Die Studienpläne sind für eine Studiendauer von zumindest drei Jahren mit Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung festgelegt.

Im Fachbereich Bautechnik gibt es folgende FH-Studiengänge:

- Bauingenieurwesen-Baumanagement in Wien
- Bauingenieurwesen-Hochbau in Spittal an der Drau
- Bauingenieurwesen-Projektmanagement in Spittal an der Drau
- Bauplanung und Baumanagement in Graz
- Gebäudetechnik in Pinkafeld

Das Studium an technischen Universitäten wird (noch bis 30.9.2003) durch das Tech-StG 1990 geregelt, das seinerseits auf das AHStG und das UniStG Bezug nimmt.

Zulassungsvoraussetzungen zum Universitätsstudium sind das Mindestalter von 17 Jahren und die allgemeine Universitätsreife. Für EU/EWR-Bürger sowie für andere Ausländer bestehen separate Regelungen. Die Studierenden kommen in den Genuss der Lernfreiheit¹³⁷ und unterliegen vor allem der Pflicht, sich dem Studium ernsthaft zu widmen.

Die Ziele des Studiums einer technischen Studienrichtung definiert § 1 Abs 2 Tech-StG 1990 wie folgt: Die Studierenden sollen insb Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um

¹³⁶ FH-Studiengänge haben Hochschulniveau und dienen einer wissenschaftlichen Berufsausbildung mit den Zielen praxisbezogene Ausbildung und Vermittlung berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenzen.

¹³⁷ Rechte der Lernfreiheit: Recht auf Zulassung zum Studium; Wahl der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Studienpläne; Wahl des Uni-Lehrers bei Lehrveranstaltungen des selben Fachs; Recht Prüfungen abzulegen; Recht Lehr- und Forschungseinrichtungen zu benutzen; Wahl der Themen von Diplomarbeit und Dissertation.

1. in der an das Studium anschließenden beruflichen Tätigkeit nach einer angemessenen Einarbeitungszeit die konstruktiven und sonstigen praktischen Aufgaben selbständig, schöpferisch, planvoll und zweckmäßig lösen zu können;
2. auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend wissenschaftlich lösen zu können;
3. Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;
4. die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;
5. unter Absehung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können.

Um diese Ziele zu erreichen ist eine Studiendauer von mindestens 10 Semestern vorgesehen, die sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils einer abschließenden Diplomprüfung gliedert. Den Prüfungsfächern sind in jeder Studienrichtung Lehrveranstaltungen durch Studienordnungen und Studienpläne zugrunde gelegt; Letztere regeln auch Umfang (Wochenstunden) und Art (Vorlesungen, Übungen) und legen Pflicht- und Wahlfächer (gebundene und freie) fest.

Dem Fachbereich Bautechnik können von den insgesamt 17 technischen Studienrichtungen, deren Einrichtung durch Verordnung erfolgt, die nachstehenden zugeordnet werden:

- Architektur,
- Bauingenieurwesen,
- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Raumplanung und Raumordnung und
- Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen

Die Standorte der technischen Universitäten sind Graz und Wien, die Universität Innsbruck führt eine Bau fakultät und die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung eine ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung.

Absolventen eines Diplomstudiums können ein Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften einschlagen und haben dabei in mind vier Semestern eine Dissertation zu erarbeiten und ein Rigorosum abzulegen. Bei positivem Ausgang erwerben sie den akademischen Grad Doktor der technischen Wissenschaften (Dr.techn.)

Die Universitäten sind dzt noch Einrichtungen des Bundes und werden ab dem 1.1.2004, nach dem jetzigen Übergangsstadium, Personen des öffentlichen Rechts sein, die ihre Aufgaben¹³⁸ weisungsfrei erfüllen und sich und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung konstituieren (§§ 1, 3, 4 u 5 UniG 2002).

¹³⁸ ds insbes die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Bildung durch sie, die wissenschaftliche Berufsvorbereitung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Weiterbildung sowie die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität.

3.5.2.2 Ziviltechnikerwesen

Die Tätigkeiten der Ziviltechniker sind Dienstleistungen auf vielen Fachgebieten. Das Ziviltechnikerwesen wird mit dem Ziviltechnikergesetz 1993 (ZTG), dem Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG) und der Ziviltechniker-PrüfungsV geregelt.

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf bestimmten Fachgebieten auf Grund einer vom BMWA verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind (§ 1 ZTG). Sie sind berechtigt, Planungen, Berechnungen und Bauleitung auf dem gesamten Fachgebiet ihrer Befugnis und auch disziplinübergreifende Gesamtplanungen unter Einbeziehung der anderen Fachplaner zu erbringen. Sie nehmen Messungen vor, erstellen Gutachten und Urkunden und vertreten ihre Auftraggeber vor Behörden. Ziviltechniker sind im Rahmen ihrer Fachgebiete zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt¹³⁹.

Ziviltechniker erbringen ihre Dienstleistungen für private und (privatrechtlich) für öffentliche Auftraggeber. Außerdem nehmen sie auch öffentliche Aufgaben wahr, die ihnen im Zuge von Liberalisierung, Deregulierung und Entbürokratisierung vermehrt überantwortet werden¹⁴⁰.

Ziviltechniker werden in Architekten und Ingenieurkonsulenten eingeteilt. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität oder eines entsprechenden Doktoratsstudiums an einer inländischen Universität sind (§ 3 ZTG). Die fachliche Befähigung umfasst neben dem Studium eine dreijährige Berufspraxis und die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung. Die Befugnis wird für einen bestimmten Kanzleisitz vom BMWA verliehen, sie darf erst nach Ablegung des Berufseides ausgeübt werden. Ziviltechniker sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen, die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wären diese Urkunden von Behörden ausgefertigt worden.

Die Berufsorganisation bilden vier Architekten- und Ingenieurkammern¹⁴¹, die ihrerseits Mitglieder der Bundeskammer sind. Das Verfahren zur Erlangung einer ZT -Befugnis ist weitgehend einem Qualitätssicherungsverfahren gleichzuhalten: Kommissionelle Prüfung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insb fachliche Qualifikation) und das Eintragungsverfahren bei den Länderkammern samt Eidesablegung sowie die Einhaltung von Standesregeln, der Unbefangenheitsbestimmungen und der Verschwiegenheitspflicht. Lediglich ein formelles Nachprüfungsverfahren zur Qualitätskontrolle besteht nicht, erscheint jedoch im Hinblick auf die Bewährung in der Berufspraxis und die Überwachung der Einhaltung der Standesregeln durch die Kammern verzichtbar. Ziviltechniker können auch Ziviltechnikergesellschaften bilden.

Die Berufsbezeichnungen Ziviltechniker, Architekt, Ingenieurkonsulent dürfen von Personen ohne entsprechende Befugnis nicht geführt werden. Als Nachweis der Befugnis dient die Führung des Siegels und der Berufsbezeichnung sowie eine Legitimation.

¹³⁹ Ausnahme: die seit dem ZTG 93 auslaufende Gruppe der Zivilingenieure

¹⁴⁰ "...die Ausstellung besonderer Urkunden durch Notare oder Ziviltechniker, denen gesetzlich der Wert öffentlicher Urkunden zugeordnet wird, ist nicht 'mittelbare Staatsgewalt', sondern eine - gesetzlich geschützte, aber dennoch -private Tätigkeit." (Raschauer, AVwR, 72).

¹⁴¹ Für W, N u B, für St u K, für O u S sowie für T u V

3.5.2.3 EU-Anpassung / Freie Berufe

Für Unternehmer und Freiberufler bestehen seit dem EU-Beitritt Österreichs 1994 zwei neue Freiheiten: die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit in der gesamten Europäischen Union.

Dienstleistungsfreiheit bedeutet, Selbständige können ihre Erwerbstätigkeit überall im Binnenmarkt aufnehmen und ausüben sowie Unternehmen gründen und leiten, allerdings nach den Bestimmungen des Aufnahme Staates. Folgende Merkmale bestehen:

- selbständige Erwerbsfähigkeit,
- dauerhafte Niederlassung und
- Inländergleichbehandlung.

Als Problem im Bereich der Inländergleichbehandlung könnte das Erfordernis des Nachweises bestimmter Diplome oder sonstiger Fähigkeitszeugnisse als Voraussetzung für die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit auftreten. Mit der EU-Architektur-RL und der EU-Diplomanerkennungs-RL ist die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen festgelegt worden, wenn ihnen ein mindestens dreijähriges Studium vorausgeht. Dabei gilt der Grundgedanke, dass jener Qualifikationsstandard, den ein Mitgliedstaat für ausreichend hält, auch den anderen genügen soll. Beide Richtlinien enthalten Auflistungen der Diplome, Prüfungszeugnisse usw., die den Technikern aufgrund erworbener Rechte oder bestehender einzelstaatlicher Vorschriften den Zugang zu den einschlägigen Tätigkeiten eröffnen. Da aber die Inhalte der Ausbildung in den einzelnen Staaten unterschiedlich sind, kann nach der EU-Diplomanerkennungs-RL entweder ein maximal dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

Dienstleistungen können von Selbständigen grenzüberschreitend erbracht werden. Auch hier gilt das Prinzip der Inländergleichbehandlung. Daneben besteht der Grundsatz, dass Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig erbracht werden, in einem anderen mit strengeren Bestimmungen nicht unterbunden werden dürfen. Allerdings sind Beschränkungen zulässig, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und unterschiedslos gelten.

Die EU-Architektur-RL wurde mit der EWR-ArchV und die EU-Diplomanerkennungs-RL mit der EWR-Ing-KonsV mit dem oben beschriebenen Inhalt umgesetzt. Zur konkreten Frage, ob ein Architekt oder Zivilingenieur aus einem EWR-Staat rechtens in Österreich tätig ist:

- Dienstleistung: der Angehörige eines anderen Staates hat vor der Erbringung seiner Dienstleistung die Durchführung des Vorhabens der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Bestätigungen und Nachweise für die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen anzuschließen. Die Bestätigung der Kammer über die ordnungsgemäße Anzeige ist der Nachweis der rechtmäßigen selbständigen Tätigkeit in Österreich.
- Niederlassung: Die rechtmäßige Niederlassung nach dem entsprechenden Anerkennungsverfahren durch die Kammer, das dem für Inländer gleichkommt, ist verbunden mit der Erteilung der Befugnis und wie bei einem Architekten oder Ziviltechniker österreichischer Provenienz, mit Rundsiegel und Berufsbezeichnung belegbar.

3.5.3 Sachverständige

"Der Sachverständige ist eine natürliche Person, die wegen besonderer Sachkenntnis (zB Wissenschaft, Kunst, Handwerk) oder besonderer Erfahrungen auf bestimmten Gebieten (zB Technik, Medizin, Recht, Handel) von einer Sache mehr versteht als andere Personen"¹⁴². Er übt seine Tätigkeit im Auftrag eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zumeist neben einem Beruf aus und stellt das nötige Fachwissen für den Erkenntnisprozess bei. Rechtliche Grundlagen für die SV Tätigkeit sind neben ZPO u StPO, AVG und verschiedenen Materiengesetzen das Sachverständigen- und DolmetscherG (SDG).

Der Sachverständigen-Beweis ist ein besonderes Beweismittel neben anderen. Die Behörde hat einen Beweis durch Sachverständige immer dann zu führen, wenn ihr entsprechendes Fachwissen fehlt und wenn eine Verwaltungsbestimmung dies ausdrücklich und zwingend gebietet¹⁴³.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation bestehen nicht, idR werden sich Sachverständige für den Baubereich aus den Personengruppen der Gewerbetreibenden, Angehörige einer Gebietskörperschaft oder Ziviltechniker mit der einschlägigen Ausbildung rekrutieren. Sie haben sich im Falle der Befähigung der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.

Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden.

3.5.3.1 Amtssachverständige

Der Amtssachverständige tritt überwiegend im Verwaltungsverfahren in Erscheinung, speziell im Bauverfahren, im gewerberechtigten Bewilligungs- und im UVP-Verfahren. Er steht der Behörde zur Verfügung oder er ist ihr beigegeben und ist jedenfalls Angehöriger einer Gebietskörperschaft. Der Amtssachverständige wird zum Verfahren beigezogen, nicht bestellt. Er ist organisatorisch weisungsgebunden, zum fachlichen Inhalt von Befund und Gutachten ist er jedoch weisungsfrei. Die Erstattung eines Gutachtens ist eine persönliche Leistung des Amtssachverständigen, die Verantwortung dafür wird ihm individuell zugerechnet.

3.5.3.2 Gerichtssachverständige

Die dem Gericht zur Verfügung stehenden Fachleute müssen neben Sachkenntnis ausreichende Kenntnis des Wesens und der Bedeutung der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit und der einschlägigen Verfahrensbestimmungen verfügen. Darüber hinaus müssen sie über das Sachverständigenwesen, über Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens Bescheid wissen und letztlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

"Durch die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger... wird klargestellt, dass es sich um einen Sachverständigen

¹⁴² *Grünner*, Sachverständigenrecht, 4

¹⁴³ zB N-BO § 21 Abs 3: „Weiters sind zur Bauverhandlung die für die Beurteilung des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen notwendigen Sachverständigen beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.“

handelt, der sich - ähnlich wie bei einer Zertifizierung durch eine nach dem AkkG akkreditierte Zertifizierungsstelle - einem Qualitätssicherungsverfahren unterzogen hat und kontinuierlich unterzieht¹⁴⁴. Zertifizierungsstellen in diesem Verfahren sind die jeweiligen Landesgerichtspräsidenten, die Eintragung in die SV-Listen ist die förmliche Bescheinigung der Übereinstimmung des betreffenden SV mit den im SDG geregelten Eintragungsvoraussetzungen. Wichtigster Teil des Zertifizierungsverfahrens ist das kommissionelle Begutachtungsverfahren¹⁴⁵ (§ 4a SDG); Es endet mit dem Beeidigungs- und Eintragungsverfahren bei Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung.

Zertifizierte Sachverständige sind standesmäßig im Hauptverband und in vier Landesverbänden organisatorisch vertreten; Sie sind verpflichtet, Landesregeln einzuhalten.

3.6 Produktsicherheit und Handelsfreiheit

Dieser Abschnitt enthält die österreichischen gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Konzepts des new approach (Abschnitt 1.3.3):

3.6.1 Akkreditierung und Zertifizierung

Das AkkG regelt die Akkreditierung¹⁴⁶ von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-stellen), um die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen. Damit werden die wesentlichen Elemente des europäischen Konformitätsbewertungssystems im nationalen Recht etabliert, nämlich

- Voraussetzungen für PÜZ-stellen, europaweit zusammenarbeiten zu können,
- System der Akkreditierung für PÜZ-stellen nach genormten Kriterien und
- Konformitätsbewertungsverfahren, die transparent und nachvollziehbar sind und von kompetenten Stellen vollzogen werden.

Das Wesen der Zertifizierung besteht aus folgenden Schritten:

- eine Institution (Zertifizierungsstelle)
- prüft in einem förmlichen Verfahren (Zertifizierungsverfahren)
- die Übereinstimmung (Konformität) eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person
- mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten (Standards)
- und bestätigt die Übereinstimmung mit einer förmlichen Urkunde (Zertifikat).

Die Prüfberichte von akkreditierten PÜZ-stellen sind öffentliche Urkunden. Nur akkreditierte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, die Konformität, also die Übereinstimmung mit einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und anderen norma-

¹⁴⁴ Krammer, SV, 4

¹⁴⁵ Eine Prüfung besonders über Sachkunde, Verfahrensrechtskunde sowie über Gestaltung von Befund und Gutachten.

¹⁴⁶ gem § 7 lit 1 AkkG "... formelle Anerkennung, dass eine PÜZ-Stelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist."

tiven Dokumenten zu bescheinigen. Auf Grund des Zertifikates kann der Hersteller ein Zeichen am Produkt anbringen, das die Konformität zum Ausdruck bringt. Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte und Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, dasselbe gilt für solche, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellt wurden. Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit wird vom BMWA durch Verordnung festgestellt. Akkreditierte PÜZ-stellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Bundeswappen zu führen. Für die beschäftigten Personen und Sachverständigen besteht Geheimhaltungspflicht.

Die Akkreditierung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren für einen festgelegten fachlichen Bereich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Alle fünf Jahre ist zu prüfen, ob sie noch weiter erfüllt werden. Die Akkreditierungsstelle führt ein öffentliches Verzeichnis aller akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs. Die Akkreditierung von PÜZ-stellen erfolgt durch Bescheid.

Die Voraussetzungen, die PÜZ-stellen gemeinsam erfüllen müssen, sind:

- Unbeeinflussbarkeit und Unabhängigkeit,
- Konkursfreiheit,
- personelle Leistungsfähigkeit und Qualifikation,
- Zuverlässigkeit des gesamtverantwortlichen Leiters,
- ausreichende räumliche und technische Ausstattung,
- Betrieb eines Qualitätssicherungssystems.

Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen erfolgt durch Verordnung des BMWA, wenn sie darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erwartbarkeit der internationalen Anerkennung ihrer Zertifikate,
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit durch entsprechende Organisation,
- Bestand eines Lenkungsgremiums zur Festlegung der Geschäftspolitik mit Aufsicht darüber und über die Gebarung,
- Festlegung eines Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden (diese werden an den BMWA gerichtet).
- Die Zeichnungsberechtigten von Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen als zusätzliche Voraussetzung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein.

Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

Die PÜZ-stellen sind durch diverse Vorschriften verpflichtet, ihren Standard aufrecht zu erhalten und eine Schadenersatzversicherung einzugehen.

Prüfstellen können übernommene Aufträge in geringem Umfang bei Tragung der Gesamtverantwortung weitervergeben. Aufzeichnungen zum Nachvollzug der Schlüssigkeit der ausgestellten Prüfberichte sind zehn Jahre aufzubewahren.

Überwachungsstellen untersuchen ein Produkt, eine Dienstleistung usw und stellen ihre Konformität zutreffendenfalls auf Grund einer sachverständigen Beur-

teilung fest; Sie müssen auch als Prüfstellen akkreditiert sein, um Stichproben ziehen und prüfen zu dürfen.

Führt eine Zertifizierungsstelle Prüfungen und Überwachungen selbst durch, muss sie diesbezüglich akkreditiert sein; Vergibt sie ausnahmsweise einen Teil ihrer Zertifizierungsaufträge weiter, darf das nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen. Zertifizierungsstellen haben fortlaufende Aufzeichnungen mit allen maßgeblichen Einzelheiten zu führen, diese zehn Jahre aufzubewahren und darüber ein öffentliches Verzeichnis führen.

Stellen können auf deren Antrag notifiziert werden, dh sie können für europäische Richtlinien oder für die Teilnahme an internationalen Prüfungsübereinkommen benannt werden, sofern sie den Anforderungen, die in der Richtlinie oder den Prüfungsübereinkommen näher beschrieben sind, entsprechen und die Kompetenz zur Durchführung der in den genannten Dokumenten spezifizierten Tätigkeiten nachgewiesen haben. Als Kompetenznachweis ist idR eine Akkreditierung ausreichend. Für benannte Stellen ist die gegenseitige Anerkennung und damit die Vertrauensbildung und der Kompetenznachweis durch das europäische Recht gegeben. Mit der Notifizierung wird die benannte Stelle zu einem Teil des Europäischen Konformitätsbewertungssystems. (Abschnitt 4.1.3)

Der Begriff Notifizierung findet auch bei den internationalen Informationsverfahren auf dem Gebiet technischer Vorschriften usw (Abschnitt 3.6.3) Anwendung.

Die Akkreditierung endet mit dem Entzug derselben, mit dem Tod einer physischen Person oder dem Verlust der Eigenberechtigung, mit dem Untergang des Rechtssubjekts oder der Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle.

Akkreditiert werden nicht nur PÜZ-stellen für Produkte, Managementsysteme und Personal in Bereichen, in denen der Bund zuständig ist, sondern auch Beglaubigungsstellen und Kalibrierstellen auf Grund des Maß- und Eichgesetzes und Erstprüfstellen und Kesselprüfstellen nach dem Kesselgesetz. Außerdem ist die Akkreditierungsstelle Zulassungsstelle für Werksprüfstellen und Umweltgutachter.

3.6.2 Bauprodukte

Der Anwendungsbereich des BauPG erstreckt sich auf Bauprodukte, sofern sie in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen und insb im Verkehrswesen, im Forstwesen und zur Wildbachverbauung, im Bergwesen, zum Bau und zur Instandhaltung von Wasserstraßen oder für Bundesstraßen verwendet werden.

Für ihren Zuständigkeitsbereich haben die Länder eine 15a-Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten beschlossen. (Abschnitt 2.3.4).

Das BauPG umfasst in Umsetzung der BP-RL folgende Regelungstatbestände:

- Das Inverkehrbringen von,
- die Anforderungen an und

- den freien Warenverkehr mit Bauprodukten
- und es regelt die Anforderungen, die Bauprodukte aus Dritt-Staaten bei der Einfuhr nach Österreich erfüllen müssen.

Tragen Bauprodukte die CE-Kennzeichnung und entsprechen damit der geltenden Konformitätsbewertung (Abschnitt 4.1.3.1), gelten sie als brauchbar, dh sie sind so beschaffen, dass die Bauwerke für die sie verwendet werden bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen entsprechen.

Bauprodukte iS des § 2 Abs 1 BauPG sind:

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

Die Definition Nr 1 entspricht der BP-RL, Art 1 Abs 2. Die EU hat auch für Aufzüge, Maschinen, Gasverbrauchseinrichtungen und andere Produkte, auf welche der Begriff Bauprodukt oder Baunebenprodukt zutreffen würde, eigene Richtlinien erlassen. Diese wurden mit Durchführungsverordnungen zur GewO (Abschnitt 3.1.2) umgesetzt, soweit sie das Inverkehrbringen der betreffenden Produkte regeln und mit Landesgesetzen und -verordnungen (Abschnitt 2.1), soweit sie den Einbau regeln.

Die Vorschriften des BauPG gelten für Bauprodukte, für die

- harmonisierte oder anerkannte und kundgemachte Normen vorliegen,
- Leitlinien für EtZ kundgemacht wurden,
- EtZ ohne Leitlinien¹⁴⁷ und
- eine Beurteilung der Brauchbarkeit nach einem Sonderverfahren erfolgte.

Zum Nachweis der Konformität ist ein formelles Verfahren einzuhalten. Für ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach harmonisierten oder anerkannten Normen oder nach einer europäischen technischen Zulassung richtet, wird die Übereinstimmung nach folgenden möglichen Schritten bestätigt (§ 9 Abs 2 BauPG):

- Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller,
- Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle,
- Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
- Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
- Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
- ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle),
- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle oder
- laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

¹⁴⁷ Aus der RV zum BauPG: "Das Gesetz kann dann auf Bauprodukte angewandt werden, wenn auf Antrag des Herstellers wegen Fehlens von harmonisierten oder anerkannten Normen eine EtZ erteilt wird, obwohl keine Leitlinie für EtZ bekannt gemacht ist."

Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch:

- Konformitätserklärung des Herstellers, womit er bestätigt, dass die vorgeschriebenen Verfahren, die die Konformität des Bauproduktes ergeben haben, durchgeführt worden sind, oder durch
- Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle, wenn die zum Nachweis der Konformität des Bauprodukts vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und dessen Konformität ergeben haben.

Bauprodukte mit nachgewiesener Konformität werden mit dem CE-Kennzeichen ausgewiesen, das entweder auf ihnen selbst oder auf ihrer Verpackung oder auf Begleitpapieren angebracht wird. Wenn für bestimmte Bauprodukte keine technischen Spezifikationen (harmonisierte oder anerkannte Normen, Leitlinien für die europäische technische Zulassung, europäische technische Zulassungen ohne erarbeitete Leitlinien) vorliegen, werden österreichische Vorschriften, Normen, Zulassungen oder andere normative Dokumente herangezogen, um die Brauchbarkeit zu beurteilen (§ 13). Nach diesem Sonderverfahren konformitätsgeprüfte Bauprodukte dürfen das CE-Kennzeichen nicht tragen.

Zulassungsbehörden sind nach § 7 für die jeweils in ihrem Wirkungsbereich fallenden Bauprodukte der BMfLuFW (BMLFUW), der BMfWuV (BMVIT) und der BMWA.

3.6.3 Notifikation¹⁴⁸

Das NotifG 1999 behandelt die wechselseitige Durchführung eines Informationsverfahrens auf den Gebieten

- der technischen Vorschriften, die in technischen Spezifikationen,
- sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Verwendung im Bundesgebiet oder in einem großen Teil verbindlich ist,
- der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, die jede idR gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung und
- der Normen.

Zur Notifikation technischer Vorschriften haben gem § 2 NotifG die zuständigen Stellen¹⁴⁹ ...jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, der von ihnen im Bereich der Verwaltung des Bundes ausgearbeitet wird, vor der Erlassung dem BMWA zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, also technische Vorschriften über Merkmale eines Erzeugnisses sind vor ihrer Erlassung der EK mitzuteilen, um technische Handelshemmnisse nicht entstehen zu lassen. Innerhalb bestimmter Anhörungsfristen können die Mitgliedstaaten Stellungnahmen abgeben, die ebenso wie allfällige rücklangende Bemerkungen der Europäischen Kommission so weit wie möglich vom Gesetzgeber zu berücksichtigen sind. Dafür sind Still-

¹⁴⁸ Unter Notifikation ist ganz allgemein Bekanntmachung, Benachrichtigung via im diplomatischen Verkehr zu verstehen.

¹⁴⁹ Gem § 1 Abs 1 Z 11: jene Stellen, die im Bereich der Verwaltung des Bundes zur Erlassung von technischen Vorschriften oder zur Ausarbeitung von Entwürfen solcher Vorschriften zuständig sind oder in deren Zuständigkeitsbereich der Gegenstand eines von einem anderen Staat notifizierten Entwurfs fällt. Gemeint sind damit die gem BMG zuständigen Minister.

haltefristen vorgesehen. Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist sodann ebenfalls der EK mitzuteilen.

Das Verfahren ist bis in alle Einzelheiten geregelt, ebenso alle erforderlichen Angaben hiezu.

Vom Notifikationsverfahren sind gem § 5 ausgenommen:

- Umsetzung verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakte und Verpflichtungen internationaler Übereinkommen,
- Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs der EG,
- Änderungen technischer Vorschriften zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der EK und
- Anwendungen des Art 8 Abs 1 der EU-Produktsicherheits-Richtlinie.

Entwürfe anderer Mitgliedstaaten langen beim BMWA ein und werden an die zuständigen Stellen zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen weitergeleitet. Die Stellungnahmen haben sich nur auf jene Aspekte der Maßnahmen zu beziehen, die möglicherweise ein Handelshemmnis darstellen (§ 7 Notifg).

3.6.4 Normenwesen

Der Bestand des Österreichischen Normungsinstituts (ON) beruht auf dem Normengesetz 1971, mit welchem die Verleihung der Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen durch den BMBT (jetzt BMWA) festgelegt ist. Die vom ON geschaffenen Normen dürfen die geschützte Bezeichnung „Österreichische Normen“ („ÖNORMEN“) tragen. Das ON ist als nicht auf Gewinn gerichteter Verein organisiert und darf das Staatswappen führen (§ 1 NormenG).

Voraussetzungen für die Befugnis sind gem § 2 folgende satzungsmäßige Festlegungen:

- Mitwirkungsrecht an der Normenarbeit von Vertretern der Behörden, der Wissenschaft, der Erzeuger und der Verbraucher,
- Selbstfinanzierung,
- Geschäftsordnung mit festgelegten Einzelheiten der Vorgangsweise zur Normenschaffung.

Diese Geschäftsordnung muss die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, die Veröffentlichungsmaßnahmen und die Verwendungsbestimmungen des ÖNORM Kennzeichens festlegen. Sie hat auch den Umfang der Mitwirkung der beteiligten Fachvertreter, die Arbeitsweise in den Fachausschüssen und die Zeitabstände der Überarbeitung zu regeln. Die Pflege der Verbindungen zu ausländischen und zu internationalen Normenorganisationen hat gleichfalls Gegenstand der Geschäftsordnung zu sein.

Zum Nachweis, dass ein Erzeugnis nach einer geltenden ÖNORM ausgeführt wurde, kann das Kennwort ÖNORM oder ein entsprechendes Kennzeichen verwendet werden. Gelten für Erzeugnisse besondere Sicherheitsvorschriften, darf die Kennzeichnung nur verwendet werden, wenn diese erfüllt sind.

Das Normengesetz sieht vor, dass ÖNORMEN durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder tw für verbindlich erklärt werden können (§ 5). Es schreibt dem ON die Führung und Aktualisierung der Normenverzeichnisse (Re-

gister) vor und deren Veröffentlichung und es behält die Anwendung der Bezeichnung für Normen und der Kennzeichnung von Erzeugnissen in der beschriebenen Form dem ON bei Sanktionen vor.

4 Technische Regelwerke

4.1 Allgemeines

„Das Wesen des Rechts ist seit seinen Anfängen in der Gesellschaft auf Ordnung des Bestehenden und Bewahrung der Ordnung des Gewordenen gerichtet. Der Normativismus und die innewohnende Statik des Rechts muss nun notwendigerweise in Spannung zum Funktionalismus und zur Dynamik der naturwissenschaftlich technischen Entwicklung stehen.“¹⁵⁰ Dieses Spannungsverhältnis wird jedoch im Interesse der gemeinsamen Aufgabe für Technik und Recht, nämlich Gefahrenabwehr (Abschnitt 1.1.2.5) erfolgreich bewältigt, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

Übersicht 3 Technische Normen und Gesetze¹⁵¹

Ingenieurnormen	Rechtsnormen
Verbindlichkeit	
Sachliche Geltung; Formulierung einer gültigen Aussage über eine Sache	Verbindlichkeit ist von durchsetzbar, nötigenfalls mit Staatsgewalt
Entstehung	
Abstraktion aus einer Summe konkreter Fälle zum Regelfall, enthalten Sachwillen	<i>Kehlsen</i> : "...entstehen in einem und durch einen deduktiv-schöpferischen Prozess aus den Normen höherer Stufe. Sie drücken zudem ein politisches Wollen aus."
Adressat	
Fachleute, Ingenieure	Allgemeinheit
Ausrichtung	
Gesetze der Physik, der Mathematik und der Empirie	Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit (moralische Kategorien)

Technische Regeln als „geronnener Sachverstand“ haben unterschiedliche Anwendungsbereiche und Funktionen:

- Anleitung zum technisch richtigen Handeln für Planen, Bauen und Instandhalten/Warten,
- Grundlagen für das ordnungsrechtlich orientierte Verwaltungshandeln und
- Maßstab für gerichtliche Beurteilung von Fehlhandlungen im Rahmen von Haftpflicht und Gewährleistung.

Technische Normen werden mit dem Anspruch herausgegeben, dass ihre Aussagen sachlich zutreffen und ethisch zu verantworten sind und dass sie bewährte Lehre und Praxis erfassen.¹⁵² Normherausgeber zielen darauf, den Regelfall einzufangen. Die Normen sollen jedoch – im Unterschied zu Gesetzen, die angewandt werden müssen – nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sie auf

¹⁵⁰ Kühne, Technik und Recht, 4

¹⁵¹ nach Lendi, Lebensraum, Technik, Recht, 136 ff

¹⁵² Lendi, Lebensraum, Technik, Recht 172. Lendi's Ausführungen bezogen sich auf die SIA-Normen (des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins), enthalten aber Aussagen, die für Normen allgemein gültig sind.

die zu bearbeitende Aufgabe zutreffen und sich Wissen und Erfahrung nicht weiterentwickelt haben. Verantwortliche Normanwender müssen andernfalls von den Normen abweichen, denn sie enthalten keine allgemeingültigen „Rezepte“. Normen enthalten Regeln für den Normalfall und für diesen übernimmt der Normenherausgeber mit seinem Regelwerk, entlastend für alle Beteiligten, die Verantwortung. „Die an einem Bauwerk Beteiligten sind aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer erfahrungsgegründeten beruflichen Tätigkeit dazu befähigt, die Aussagen von SIA-Normen im Verhältnis zur konkreten, anstehenden Aufgabe zu gewichten. Allerdings sollten sie ein Abweichen von den Normen, das geboten sein kann, begründen, damit immer nachvollziehbar bleibt, aus welchen Anlässen heraus was getan worden ist.“¹⁵³

Der Anwender von Normen muss sich bewusst sein, dass der Regelinhalt in unterschiedlicher sprachlicher Form vermittelt wird. Der sachliche Gehalt der bautechnischen Normen - die Sollenssätze (Abschnitt 1.1.2.5) - gliedert sich in drei Regelungsstufen, nämlich in Prinzipien, Maximen und operative Sätze¹⁵⁴

Zur Verdeutlichung dieser Unterscheidung wird die ÖNORM B 4700 Stahlbetontragwerke, Eurocodenahe Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung, 2001, herangezogen und aus ihr zitiert.

— Prinzipien sind Leit motive mit universellem Geltungsanspruch, die alle Handlungen einer Praxis durchziehen wie zB die Überschriften der wesentlichen Anforderungen. In ÖNORM B 4700 etwa wird Tragfähigkeit/Standsicherheit nicht mehr ausdrücklich gefordert, steckt aber implizit zB im Grundsatz des Nachweises der Tragsicherheit 3.1 (1)

Die rechnerische Tragsicherheit ist nachgewiesen, wenn der Bemessungswert des Widerstandes nicht kleiner ist als der Bemessungswert der Beanspruchung

— Maximen, unterhalb der Prinzipien zu sehen, erstrecken sich auf umfassende Handlungskomplexe und beschreiben bestimmte zweckrationale Handlungen. Texte mit Maximencharakter sind auslegungsbedürftig, für den Fachkundigen aber aussagekräftig genug, sie anzuwenden. Beispiele: Betondeckung der Stahleinlagen 5.1. (3)

Abstandhalter dürfen den Korrosionsschutz, gegebenenfalls den Brandschutz und die Wasserundurchlässigkeit nicht beeinträchtigen.

Abstände der Stahleinlagen 5.2. (1)

Bei der Anordnung der Stahleinlagen ist schon bei der Planung auf die Möglichkeit einwandfreien Einbringens und Verdichtens des Betons zu achten.

— operative Sätze beschreiben einzelne konkrete Handlungen, sind unmittelbar instruktiv und gehören einfach befolgt. Beispiele:

Einwirkungen 3.2.1.

Die charakteristischen Werte der Einwirkungen... sind den einschlägigen Belastungsnormen zu entnehmen oder durch den Bauherrn bzw den Planer in Übereinstimmung mit dem Bauherrn festzulegen, wobei Normenwerte nicht unterschritten werden dürfen.

Maßgebende Einwirkungskombinationen 3.2.2.

Der Bemessungswert der Beanspruchung ist für die nachstehend festgelegten Lastniveaus L_d zu berechnen – es folgen präzise Angaben.

Platten mit Hauptbewehrung in einer Richtung, Mindestdicke 6.1.

Die Mindestdicke der Platte ist 7cm, in Ausnahmefällen (...) 6cm. Die Dicke befahrbarer Platten muss mindestens 12cm betragen...

¹⁵³ Lendi, Lebensraum, Technik, Recht 178

¹⁵⁴ Eckart/Löffler, Regulierungsfunktionen 45 ff

„Das Problem der Normenanwendung lässt sich zusammenfassend so beschreiben, dass man beim Konstruieren, Bauleiten usw. Prinzipien gerecht werden muss, indem man Maximen interpretierend anwendet und operative Sätze befolgt.“¹⁵⁵ Die Qualifikation eines Normanwenders zeigt sich, inwieweit er die beiden ersten Stufen zu erfüllen vermag.

Bautechnische Normen bilden aber auch „ein Regulationsmedium für die Beziehungen zwischen den Baubeteiligten, und sie sind insofern soziale Normen.“¹⁵⁶ Die typischen organisatorischen Bedingungen für das Bauen sind die große Anzahl der handelnden Personen aus vielen Lebensbereichen mit verschiedenen, immer wieder neu konstituierten rechtlichen Beziehungen untereinander, aber ohne Direktionsrecht. Unter diesen Umständen erscheint verantwortliches Bauen nur möglich, wenn die technischen Regeln allgemein als verlässliche und stabile Schiene für die ausgeprägt arbeitsteiligen Kooperationszusammenhänge anerkannt werden.

4.1.1 Begriffe

Unter dem Oberbegriff technische Regelwerke werden

- technische Normen,
- ON-Regeln,
- Richtlinien und Empfehlungen von Interessensvertretungen oder öffentlichen und „halböffentlichen“ Institutionen (Stiftungen, Verbände) sowie
- technische Spezifikationen und Standards, z.B. Anleitungen für die Praxis von Herstellern oder Vertreibern u dgl

verstanden. Synonym ist der Begriff „normatives Dokument“ (ÖNORM EN 45020, Leitfaden für die Erstellung von Normen. Allgemeine Begriffe, 3.1), das Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt (Abschnitt 4.2.2).

Die herausragende Stellung nehmen die technischen Normen ein.

Eine „Norm“ ist ein „Dokument, das mit Konsens erstellt und von einer anerkannten Institution angenommen wurde und das für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, wobei ein optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt wird.“ (ÖNORM EN 45020, 3.2). Norminhalt ist gleichsam generalisierter Sachverstand.

Normung resp. Normungsarbeit ist definiert als „Tätigkeit, zur Erstellung von Festlegungen für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung, die auf aktuelle oder absehbare Probleme Bezug haben und die Erzielung eines optimalen Ordnungsgrades in einem gegebenem Zusammenhang anstreben.... Wichtige Vorteile der Normung(sarbeit) sind die Verbesserung der Eignung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen für ihren geplanten Zweck, die Vermeidung von Handelshemmnissen und die Erleichterung der technischen Zusammenarbeit.“ (ÖNORM EN 45020, 1.1) Zum Ziel der Normung gehören auch Gebrauchstauglichkeit, Verträglichkeit (Kompatibilität) und Austauschbarkeit sowie Gesundheit (die Fähigkeit, einem bestimmten Zweck unter festgelegten Bedingungen die-

¹⁵⁵ Eckart/Löffler, Regulierungsfunktionen 49

¹⁵⁶ Eckart/Löffler, Regulierungsfunktionen, 54

nen zu können), Sicherheit und Umweltschutz von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen.

Nach der Definition im Brockhaus soll die Normung auch die Entwicklung und Humanisierung der Technik fördern, „was von Normen in den Bereichen Umwelt-, Verbraucher-, Arbeits-, Unfall-, und Datenschutz erwartet wird.“

4.1.2 Rechtsetzung und technische Regelwerke

Technische Normen sind unverbindlich festgelegte Regeln der Technik, vereinheitlichte technische Standards. Sie sind qualifizierte Empfehlungen und gelten im juristischen Sinn ohne zusätzlichen Rechtsakt für niemanden. In Bauverträge zB werden sie idR integrierend eingebunden und so zum Vertragsinhalt und erlangen dadurch rechtliche Relevanz. Sie stellen ansonsten aber immerhin eine maßgebliche Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung von Werkvertragsleistungen dar. Sie können als Handelsbrauch oder Verkehrssitte bewertet werden insofern sie von den maßgeblichen Verkehrskreisen regelmäßig als Handlungsmaßstab herangezogen werden. Schließlich dienen sie zur Orientierung hinsichtlich Sorgfaltspflichten in Schadenersatzfällen.

Im Folgenden wird die Stellung technischer Normen gegenüber den verbindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wiedergegeben.

Die durch private Verbände erarbeiteten fachlichen Standards können auch als „private Rechtssetzung“ betrachtet werden. Jedoch: „Private Regelwerke bleiben auch dann private Regelwerke, wenn sie staatsentlastend und bürokratievermeidend wirken“¹⁵⁷. Erklären staatliche Rechtsvorschriften private Regelwerke für verbindlich, so handelt es sich um eine besondere staatliche Rechtssetzungstechnik. Fest steht, „dass der Gesetzgeber nur mit Hilfe der Technik Klauseln flexible, den sich wandelnden technischen Umfeldbedingungen genügende Regelwerke schaffen kann oder dem technischen Vertragszweck dienende ausreichende Vereinbarungen getroffen werden können.“¹⁵⁸

Zur Verknüpfung von technischen Regeln und Rechtsvorschriften bestehen grundsätzlich 3 Methoden:

- Generalklausel,
- Verweisung und
- Inkorporation.

4.1.2.1 Generalklausel:

Mit einer Generalklausel wird ein technischer Soll-Zustand bestimmt. Die Rechtsvorschrift wird von eigenen Detailregelungen freigehalten indem dasjenige aufgegriffen wird, was die Praxis bereits an Lösungen technischer Probleme aufweist. Außerdem findet eine flexible Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt statt. Als Nachteil könnte vom Rechtsanwender die Unbestimmtheit dieser Formulierung gesehen werden, weil er das von ihm Verlangte

¹⁵⁷ Raschauer, AVwR, 73. Der Autor behandelt diesen Fragenkreis im Zusammenhang mit „Privaten als Verwaltungshelfer und Organe“ und sieht in den fachlichen Standards „generalisierte, antizipierte Sachverständigengutachten“. Eine Missachtung derselben führe in Gewährleistungs- oder Schadenersatzprozessen iA zur Einschätzung der Schlechterfüllung.

¹⁵⁸ Straube, Technik Klauseln, 39

nicht direkt der Rechtsvorschrift entnehmen kann, sondern dazu eigene Ermittlungen anstellen oder Sachverständige heranziehen muss.¹⁵⁹

Beispiele für Technik Klauseln: jedes Bauwerk muss entsprechend dem (jeweiligen) Stand der Technik geplant und errichtet werden. Diese Formulierung findet sich im § 1 Bgld BauVO, § 43 Abs 2 NÖ BO, § 3 OÖ BauTG und § 1 der Tir TVB. Ähnlich die Formulierung „nach den Regeln der Technik“ in § 43 Stmk BauG. Im § 1 der K-BV sind der Maßstab für die Anforderungen die Erkenntnisse der technischen Wissenschaften, in § 1 Sbg BTG Erkenntnisse und Erfahrungen der technischen Wissenschaften und schließlich im § 1 Vbg BTV und in § 97 BO f W die Erfahrungen der technischen Wissenschaften.

Man kann 3 Stufen von Generalklauseln unterscheiden, deren jede auf ein bestimmtes Niveau des Fachwissens abzielt um eine konkrete technische Leistung verlässlich zu erbringen, damit eine mangel- und störungsfreie Lösung oder die gesetzlich angestrebte Gefahrenabwehr herbeigeführt werden¹⁶⁰.

Ausgehend von der ständigen Rechtssprechung des Reichsgerichts der BRD haben sich folgende klassische Definitionen verbreitet¹⁶¹:

- „Die (allgemein) (anerkannten) Regeln der Technik (und des Handwerks)“ sind praktisch bewährte technische Lösungen. ÖNORM EN 45020: "Technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird."
- „Der Stand der Technik“ verweist auf fortschrittliche Entwicklungen, die noch zu selten angewandt wurden, um als allgemein anerkannt zu gelten. ÖNORM EN 45020: "Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Erzeugnisse, Verfahren und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung."¹⁶² Im Entwurf zur 15a-Vereinbarung über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften (Abschnitt 5.4), Art 2 Z 3 findet sich die Definition:
 "Auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist."
- Mit der Formulierung „Stand von Wissenschaft und Technik“ könnte die jeweils neueste Entwicklung angesprochen werden, die technisch von einigen Instituten oder Spezialisten gerade schon machbar ist. Dieser fortschrittlichste Entwicklungsstand hätte auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fußen. Allerdings hätte die Rechtssprechung keine Möglichkeit auf hinreichend gesicherte Maßstäbe zurückzugreifen.

¹⁵⁹ „Legalität durch Sachverstand“, *Straube*, Technik Klauseln 28

¹⁶⁰ *Hartmann*, ÖNORMEN. Anderer Ansicht ist *Straube*, Technik Klauseln, 39: Ein Stufenbau der Technik Klauseln existiere nicht, im Einzelfall wäre aus dem Zusammenhang zu klären, welche Bedeutung der jeweils verwendeten Technik Klausel zukommt, sofern keine gesetzliche Inhaltsdefinition besteht.

¹⁶¹ *Straube*, Technik Klauseln, 32

¹⁶² Diese Form der Generalklausel findet zB im ASchG Anwendung, wo im § 3 Abs 2 vom Arbeitgeber verlangt wird, dass er sich über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zu informieren hat, um die jeweils optimale Gefahrenabwehr sicherzustellen.

4.1.2.2 Verweisung:

In Rechtsvorschriften kann auf Bestimmungen verwiesen werden, die außerhalb bestehen. Dabei wird auf Regelungen Bezug genommen, die in einem ganz bestimmten Dokument zu finden sind.

Die Form der gleitenden (oder dynamischen) Verweisung wird von der Rechtslehre für verfassungswidrig gehalten. Eine mit etwa den Worten "in der jeweils gültigen Fassung" angesprochene technische Norm kann nämlich unabhängig vom Willen des Gesetzgebers in unvorhersehbarer Weise von der normenschaftenden Körperschaft geändert werden¹⁶³.

Die statische Verweisung hingegen gilt als verfassungsrechtlich konform. Dabei wird das in Bezug genommene Dokument konkret durch Merkmale einer bestimmten Fassung bezeichnet, das Verweisungsobjekt muss hinreichend bestimmt und in einer dem Gesetzblatt gleichwertigen Form zugänglich sein¹⁶⁴. Ein Beispiel für die letztgenannte Form der Verknüpfung ist die Elektrotechnikverordnung (ETV) 2002, eine Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz 1992, die 70 österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik und weiters 20 ÖNORMEN verbindlich erklärt (Abschnitt 3.3.2.1). Der Inhalt von durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärten technischen Regelwerken erhält unmittelbar rechtliche Bedeutung. Von der Verbindlichkeit sind bestimmte genannte Teile der SNT-Vorschriften sowie dezidiert alle Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge udgl ausgenommen.

4.1.2.3 Inkorporationsmethode:

Damit bezeichnet man die vollständige Aufnahme der Texte von Technikregeln in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Beispielsweise enthält die Bäderhygieneverordnung, § 11 Formeln für die Bemessung von Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder. Es ist evident, dass durch Inkorporation der Rechtsakt mit technischen Einzelheiten überlastet werden und eine Erstarrung gegenüber der technischen Entwicklung eintreten kann.

4.1.3 Konformitätsbewertungssystem

4.1.3.1 Gesamtkonzept

Der freie Warenverkehr innerhalb der EU setzt voraus, dass die verschiedenen Bauprodukte besonders hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit so beschaffen sind, dass sie keiner gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaates, die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen hat, zuwiderlaufen. Diese nationalen gesetzlichen Regelungen werden mittels einschlägiger EU-Richtlinien harmonisiert. Nach dem Konzept des new approach (Abschnitt 1.3.3) beinhalten die Richtlinien die grundsätzlichen Anforderungen an die Bauprodukte, während die Normen die

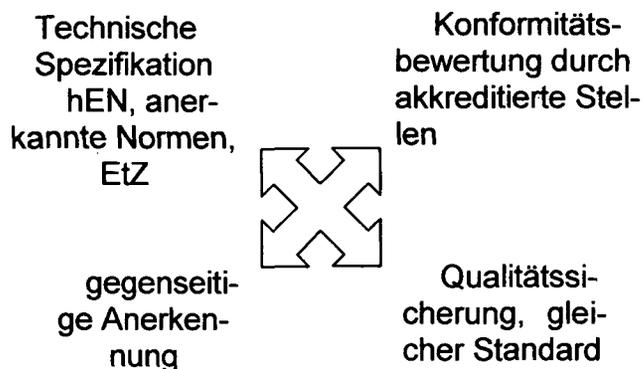
¹⁶³ zB § 2 Abs 1 der NÖ AuO ausschnittsweise: „Aufzüge, deren Einbau in Bauwerke nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wird, müssen den auf sie zutreffenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in den Richtlinien der EU für Aufzüge und Maschinen festgelegt sind.“ Damit sind auch Richtlinien über Aufzüge gemeint, die von der EU erst später in Kraft gesetzt oder geändert werden und daher handelt es sich hier um eine „...ansonsten verfassungswidrige und daher unzulässige dynamische Verweisung auf andere als landesgesetzliche Vorschriften.“ (Hauer/Zaussinger, NÖ Baurecht, Anm 2 zu § 2 AuO)

¹⁶⁴ Thinel, Verweisungen auf ÖNORMEN, 83

detaillierten technischen Anforderungen ausweisen. Zu jenem Bereich, der durch den new approach geregelt wird gehören bes die Bauprodukte¹⁶⁵.

Den ersten Eckpunkt des Systems, nämlich die Festlegung der Beschaffenheit von Bauprodukten, stellen die technischen Spezifikationen dar¹⁶⁶.

Schema 3 Konformitätsbewertungssystem



Die tatsächliche Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Spezifikationen wird durch Konformitätsbescheinigungen bestätigt. Als Konformitätsbewertung werden die Tätigkeiten für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung zusammenfassend bezeichnet. Die für das Inverkehrbringen der Bauprodukte unerlässliche Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den in technischen Spezifikationen festgelegten Eigenschaften für die bedeutsamen Merkmale erfolgt zumeist durch den Hersteller allein oder seltener durch Hersteller und zugelassene Stelle im Zusammenwirken (Tabelle 14). Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gehen dabei EU-weit nach gleichen Kriterien vor, die auf der Entschließung des Rates vom 21.12.1989, als global approach bezeichnet, fußen.

Die Konformitätsbewertung durch akkreditierte Stellen ist der zweite Eckpunkt des Systems.

Die Akkreditierung/Zulassung ist die formelle Anerkennung, dass eine Stelle die für sie geltenden Anforderungen an Qualität und Ausstattung, beides nach harmonisierten Standards, erfüllt und somit für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten kompetent ist.

- Das Akkreditierungsverfahren,
- die zu erfüllenden Voraussetzungen,
- die Regelungen für den laufenden Betrieb und
- die periodische Überprüfung

sichern die Qualität der Institution und ihrer Zertifikate. Akkreditierungsstellen in Österreich sind der BMWA nach dem AkkG (Abschnitt 3.6.1) und das OIB nach der 15a-Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen. (Abschnitt 4.1.3.3)

Das Qualitätssicherungssystem stellt den dritten Eckpunkt des Systems dar.

Die akkreditierte Stelle wird durch Nennung als benannte Stelle (Notifizierung) zu einem Teil des Europäischen Konformitätsbewertungssystems. Die von den

¹⁶⁵ weitere Produktgruppen: Spielzeuge, Gasgeräte, Datenübertragungsendgeräte, Maschinen, medizinische Geräte, nicht-selbsttätige Waagen und Druckgeräte.

¹⁶⁶ Gilt für Inverkehrbringen, nicht aber für Verwendung am Bauwerk

akkreditierten Stellen ausgestellten Prüfberichte sind öffentliche Urkunden. Diese Zertifikate, Prüf- und Überwachungsberichte österreichischer Stellen sind innerhalb der EU solchen von akkreditierten Stellen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt und umgekehrt.

Diese gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten ist der vierte Eckpunkt des Konformitätsbewertungssystems.

Tabelle 14 Systeme der Konformitätsbescheinigung

System Modul	oder	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der zugelassenen Stelle (Art 18 BP-RL)	Status
1 gem 2 i		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan	Erstprüfung Erstinspektion des Werks und der WPK Laufende Überwachung der WPK	Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle
1 +			Stichprobenprüfung	
2 gem 2 ii Möglichkeit 1		Erstprüfung WPK	Zertifizierung der WPK auf Basis einer Erstinspektion des Werks und der WPK	Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt
2 +		Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan	Laufende Überwachung der WPK	
3 gem 2 ii Möglichkeit 2		WPK	Erstprüfung	
4 gem 2 ii Möglichkeit 3		Erstprüfung WPK		

WPK werkseigene Produktionskontrolle

Tabelle 14 gibt eine Übersicht über die vier bevorzugten Verfahren der Konformitätsbescheinigung für Bauprodukte gemäß Anhang III der BP-RL wieder.

„Die CE-Kennzeichnung kann als eine Art ‚Pass für Industrieprodukte‘ bezeichnet werden, der den freien Verkehr dieser Produkte im EWR ermöglicht“¹⁶⁷ da sie zwingend vorgeschrieben ist. Sie richtet sich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden als sichtbarer Konformitätsnachweis, keinesfalls als Qualitäts- oder Sicherheitszeichen. Es wird vom Hersteller oder dem Inverkehrbringer in Eigenverantwortlichkeit am Produkt angebracht um zu signalisieren, dass letzteres die als Mindestanforderungen festgelegten Bestimmungen einhält. Welches Modul als Basis für die Konformitätsbewertung herangezogen wurde, ist nicht zu erkennen.

Für Produkte mit geringem Risikopotential ist die Herstellererklärung wegen beschleunigter Abläufe und geringerer Kosten sinnvoll. Für Produkte mit höherem Risikopotential sind jene Bewertungsverfahren angebracht, bei denen neben der Herstellererklärung auch PÜZ-Stellen einbezogen werden, zB zur Zertifizierung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Herstellungsprozesses und der werkseigenen Produktionskontrolle. Für mit hohem Risikopotential belastete Produktbereiche können sichere Produkte nur dadurch gewährleistet werden,

¹⁶⁷ Antwort auf die schriftliche Anfrage E 2111/95/ an die Kommission durch Herrn Bangemann im Namen der Kommission – 28. September 1995 (aus TÜV-TIMES unter //www.tuev.at).

dass eine zugelassene Stelle anhand einer Produktprüfung die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen überwacht. Akkreditierte Stellen, die auf diese Weise Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Qualität prüfen, überwachen und zertifizieren vergeben eigene Kennzeichen.

Die Zulassungsbestimmungen der Staaten regeln auch die Anwendung der jeweiligen Prüfverfahren. Dabei wird von jenem Konformitätsbescheinigungsverfahren ausgegangen, das von der Kommission nach Konsultation mit dem ständigen Ausschuss für das Bauen für eine Produktgruppe beschlossen wurde.

Von den zahlreichen akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen für Bauprodukte seien beispielhaft Institutionen für Brandversuche angeführt:

- Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, MA 39,
- Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung IBS - Tochterunternehmen der Brandverhütungsstelle f O (Abschnitt 2.3.3.2.3),
- Öst Textilforschungsinstitut.

Im Verzeichnis des OIB vom 23.07.2002 sind für Bauprodukte fünf akkreditierte (ermächtigte) Zertifizierungsstellen ausgewiesen, uzw die Ämter der LReg von N, S, der St und von W sowie die Zertifizierungsstelle beim Amt der oö LReg.

Im Verzeichnis des BMWA vom 8.11.2002 sind drei dem Bauwesen zuordenbare akkreditierte Zertifizierungsstellen (von insgesamt 15) ausgewiesen, uzw das ON (Abschnitt 4.2.1.1.1), der ÖEV (Abschnitt 4.2.1.1.2) und der TÜV.

4.1.3.2 TÜV-Österreich

Der Technische Überwachungsverein sieht sich als ein Dienstleistungsunternehmen für die Sektoren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung (daneben auch für Beratung und Ausbildung) insb im Bereich der Haustechnik. Er hat - neben rd 12.000 medizinischen Geräten - etwa 60.000 Aufzüge und Hebezeuge und 400.000 Druckgeräte (Dampfkessel, Druckbehälter u dergl) gem den einschlägigen rechtlichen Vorschriften in ständiger Überwachung. Die Akkreditierung des TÜV umfasst die Bereiche Druckgeräte, Aufzugstechnik, Maschinen-, Hebe- und Fördertechnik und Elektrotechnik (sowie Medizin-, Nachrichtentechnik, EMV, Werkstoff- und Schweißtechnik, KFZ-technik und Verkehr, Umwelttechnik und Chemie).

Die Anfänge des TÜV gehen zurück bis in die zweite Hälfte des 19. Jhdt. Die maßgeblichen Dampfkesselbetreiber und -hersteller gründeten 1872 die „Dampfkesseluntersuchungs- und -versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“, um sich für Schäden zufolge Dampfkesselunfällen zu versichern. Diese Gesellschaft sorgte durch den Einsatz von Inspektoren für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften in den Fabriken und schulte die Arbeiter im richtigen Umgang mit den explosionsgeneigten Antriebsaggregaten. Dadurch wurde die Anzahl der einschlägigen tödlichen Arbeitsunfälle deutlich reduziert. (Abschnitt 1.1.2.2)

Zur TÜV-Gruppe Österreich gehören mehrere Laboratorien und Prüfzentren sowie Außenstellen in Deutschland, Griechenland, im Iran, in Italien, Ungarn und Tschechien, die TÜV-Akademie und die TÜV-Consulting GmbH.

4.1.3.3 Europäische technische Zulassung

Die EtZ ist neben harmonisierten und anerkannten Normen die dritte technische Spezifikation, mit denen alternativ ein Produkt übereinstimmen muss, um zu Recht - nach einer Konformitätsbescheinigung - CE-gekennzeichnet zu werden (Art 4 BP-RL).

Wenn für Produkte (oder Produktgruppen) auf Grund des jeweiligen Standes der Technik (noch) keine Normierung möglich ist, sieht die BP-RL die Alternative EtZ vor¹⁶⁸. Sie wird idR für fünf Jahre erteilt und kann verlängert werden. Sie stellt eine positive Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck dar auf Basis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, unter Bedachtnahme auf seinen Einsatz. Damit soll auch Produkten mit sehr speziellen Eigenschaften oder besonderen Aspekten oder spezieller Zusammensetzung aus verschiedenen Komponenten der Marktzugang ermöglicht werden. Die EtZ gilt nicht als Konformitätsbescheinigung und ist kein Zertifizierungsverfahren, sie befindet sich auf der gleichen Ebene wie eine hEN und erst nach einer zusätzlichen Konformitätsbescheinigung unter einem bestimmten System darf das CE-Kennzeichen am Produkt angebracht werden. Die EtZ enthält als Kernpunkte die Eigenschaften des Produkts und die Nachweismethoden, Angaben über Evaluierung und CE-Kennzeichnung und über die Voraussetzungen bezüglich Herstellung und/oder Installation des Produkts sowie über die Rahmenbedingungen, unter denen die Prüfung der Brauchbarkeit für einen bestimmten Zweck durchgeführt wurde. Eine Zulassung ist bei einer Zulassungsstelle zu beantragen, die EOTA-Mitglied ist (Abschnitt 4.1.3.4).

EtZ-Leitlinien sind Dokumente, die die EOTA auf Grund eines Mandates der Kommission verfasst (Abschnitt 1.3.3). Diese Mandate der Kommission fußen - ebenso wie jene an die CEN für die Erstellung harmonisierter Normen - auf den Grundlegenden Dokumenten. Die EtZ-Leitlinien enthalten die Regeln für die Evaluierung von Leistungen des Produkts einer bestimmten Gruppe, die für alle Gremien gelten, die zur Erteilung von einschlägigen EtZ berechtigt sind.

Die EtZ kann auch dann erteilt werden, wenn Leitlinien nicht oder noch nicht vorliegen, ein Produkt jedoch die einschlägigen wesentlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Grundlegenden Dokumente erfüllt. Voraussetzung ist, dass sich die Bewertung des Produkts auf einvernehmliche Stellungnahmen der einzelnen Zulassungsstellen der EOTA stützt. Ist letzteres nicht der Fall, wird der ständige Ausschuss für das Bauwesen befasst.

4.1.3.4 Ermächtigte Stelle / OIB

Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Europäische technische Zulassungsstelle¹⁶⁹ der Vertragsparteien (Länder) der 15a-Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, Art 11 in Umsetzung des Art 10 BP-RL (jeder Mitgliedstaat gibt den anderen und der EK die Stellen bekannt, die er zur Erteilung der EtZ ermächtigt hat.)

¹⁶⁸ Weitere Fälle für ein EtZ-Verfahren sind: 1) Noch keine hEN mandatiert; 2) Beträchtliche Abweichungen des Produkts von hEN; 3) Für eine Übergangsperiode.

¹⁶⁹ Zur Unterscheidung: Zulassungsstellen sind von den Mitgliedstaaten bestimmte Stellen, die die EtZ erteilen. Zugelassene (akkreditierte und notifizierte) Stellen hingegen sind PÜZ-Stellen, die in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschaltet sind.

Das OIB ist ein gemeinnütziger Verein und wurde - neben seiner Funktion als ermächtigter Stelle - von den Bundesländern Niederösterreich (§ 45 Nö BO), Tirol (§§ 5 u 7 TBAG 2001) und Vorarlberg (§§ 7 u 11 Vbg BauprodukteG) als Akkreditierungsstelle eingesetzt. In Kärnten (§ 5 Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsg), Oberösterreich (§ 42 ff BautG), Salzburg (§ 15 BauprodukteG), in der Steiermark (§ 44 ff Stmk BauG) und in Wien (§ 6 WBAG) ist eine Landesbehörde die Akkreditierungsstelle, die ihre Aufgaben dem ÖIB übertragen hat.

Dem OIB kommt zufolge der Vereinbarung der Bundesländer eine für das Bauwesen bedeutende Funktion zu. Neben den genannten Funktionen als Zulassungs- und Akkreditierungsstelle nimmt das OIB als Koordinationsplattform die gemeinsamen Interessen aller Bundesländer im Bereich der Bautechnik wahr. Dazu gehören folgende Tätigkeiten (Abschnitt 2.3.4):

- Festlegung der Baustoffliste ÖE durch Verordnung¹⁷⁰ des OIB, die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundgemacht wird (Art 4 und 12 der Vereinbarung). Sie enthält Bauprodukte, die das CE-Kennzeichen tragen und einer hEN oder einer EN entsprechen oder für die eine EtZ vorliegt. In ihr können bezogen auf die einzelnen Bauprodukte Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen festgelegt werden.
- Festlegung der Baustoffliste ÖA durch Verordnung¹⁷¹ des OIB, die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundgemacht wird (Art 4 und 12 der Vereinbarung). Sie enthält jene Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, die jedoch nationalen technischen Spezifikationen entsprechen (oder unwesentlich davon abweichen), oder für welche ein Übereinstimmungsnachweis vorliegt. Auch in der Baustoffliste ÖA können Leistungsanforderungen sowie Bestimmungen über die Verwendung und die Übereinstimmungsnachweise festgelegt werden. Bei Entsprechung erhalten diese Bauprodukte das Einbauzeichen ÜA. Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen ÜA trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach den Bestimmungen der oa 15a-Vereinbarung verwendbar ist. Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Landesvorschriften zugelassen sind oder wenn für sie eine Österreichische technische Zulassung (ÖtZ) vorliegt.
- Erarbeitung von Verwendungsgrundsätzen für die Baustoffliste ÖA, die nationale technische Regelwerke darstellen und mit der Kundmachung der Baustoffliste ÖA rechtswirksam werden.
- Erarbeitung von OIB-Richtlinien. ÖtZ werden auf der Basis einer Stellungnahme des OIB erteilt. Diese Stellungnahmen liegen in Form von Richtlinien vor.

Darüber hinaus hat das OIB einen Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen herausgebracht und veröffentlicht eine Vielzahl einschlägiger Verzeichnisse.

Das OIB ist Mitglied der European Organisation for Technical Approvals. Die EOTA ist der Dachverband aller Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten, 1990 als

¹⁷⁰ und

¹⁷¹ vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer anzuhören. Die Erlassung der Baustofflisten bedarf der Zusammenwirkung mit den Ländern

internationale Non-Profit-Organisation gegründet und anerkannt (Belgien). Dieses Gremium ist auf die diesbezüglichen Festlegungen im Anhang II der BP-RL zurückzuführen. Die EOTA hat 29 Mitglieder aus 17 Ländern (EU sowie Norwegen und Island). Sie ist in Vollversammlung, Exekutiv-Komitee, Technischen Lenkungsausschuss und Arbeitsgruppen organisatorisch strukturiert.

In die Arbeit der EOTA wird die Industrie stets eingebunden, besonders hinsichtlich der Ausarbeitung der Leitlinien, in Beobachterfunktion im technischen Lenkungsausschuss und in den sog Spiegelausschüssen, die in den meisten Zulassungsstellen für jede Arbeitsgruppe bestehen.

4.2 Technische Regelwerke

4.2.1 Normen

4.2.1.1 Nationale Normen

4.2.1.1.1 Österreichische Normung / ON

Das Österreichische Normungsinstitut, organisiert als privater gemeinnütziger Verein, ist in Österreich zufolge des Normengesetzes 1971 (Abschnitt 3.6.4) allein berechtigt, Normen zu erarbeiten. Das ON hat sich aus dem 1920 gegründeten ÖNIG¹⁷² und darauffolgend dem ÖNA (mit Unterbrechung während der Angliederung) entwickelt.

Das ON stellt die Organisation für die Arbeit der Normschaffenden bereit und organisiert die Teilnahme an der europäischen und der internationalen Normungsarbeit (Abschnitt 4.1.1). Es ist seit 1991 das österreichische CEN-Mitglied. Zu den wichtigen Aufgaben des ON zählen auch Herausgabe, Veröffentlichung und Verbreitung von ÖNORMEN sowie Verbreitung und Veröffentlichung überregionaler Normen. Seit 1.1.1999 besteht eine Kooperation mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE).

Weitere Aufgaben des ON sind die Zertifizierung auf Normkonformität und die Führung der ÖNORMEN-Register.

Das österreichische Normenwerk umfasste 2002 rd 12.700 Dokumente, davon rd 2.700 nationale ÖNORMEN und ÖVE/ÖNORMEN sowie rd 6.900 europäische

¹⁷² Zur historischen Entwicklung des ON wird aus den EB zum Vorläufergesetz (BGBl 64/1954; 157 BgNR, 33. Sess. GP 7) zitiert:

„Das allgemeine Bedürfnis der Wirtschaft nach Vereinheitlichung von Erzeugnissen und nach Vereinfachung der Herstellungsverfahren hat seit Beginn des 20. (erg Verf) Jahrhunderts in den meisten Industriestaaten zur Bildung von Zentralstellen für Normungsangelegenheiten... geführt. In Österreich hat bis zum Jahre 1938 der Österreichische Normenausschuss (ÖNA), der am 23. September 1920 im Rahmen der Technischen Abteilung des Hauptverbandes der Industrie Österreichs als „Österreichischer Normenausschuss für Industrie und Gewerbe (ÖNIG)“ gegründet wurde, das österreichische Normenwesen aufgebaut und geführt. Nach Angliederung Österreichs an das Deutsche Reich wurde der ÖNA aufgelöst und in den Deutschen Normenverband eingereiht.“ Während dieser Zeit wurden DIN-Normen (Deutsche Industrienormen) angewandt resp verbindlich erklärt.

„Im Jahre 1945 wurde der ÖNA wieder in seine Rechte eingesetzt. Seither erfreut sich das Normenwesen in Österreich zunehmender Inanspruchnahme und Anerkennung und hat sich geradezu zu einem unentbehrlichen Faktor der industriellen und gewerblichen Wirtschaft entwickelt.

Berufene Stellen der Industrie und Wirtschaft, sowie die mit Normungsfragen befassten Behörden haben daher die gesetzliche Regelung des Normenwesens angeregt. Der vorliegende Entwurf soll nach seiner Gesetzwerdung einem Verein die gesetzlichen Grundlagen für eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete Normungstätigkeit bieten und die Ausschließlichkeit der Schaffung österreichischer Normen sichern.“

Normen, ÖNORMEN EN einschließlich ENV (Europäische Vornormen) und HD (Harmonisierungsdokumente). Den Rest bilden besonders europäische Telekommunikationsnormen – ÖNORMEN ETS – sowie internationale Normen (150) und andere Dokumente.

Ein technisches Regelwerk kann den Status einer Norm in Anspruch nehmen, wenn es unter Einhaltung folgender Prinzipien erstellt wurde, die die allgemeine Akzeptanz des Inhalts, der für die tägliche Praxis geeignet sein muss, sicherstellen sollen:

- **Neutrale Gemeinschaftsarbeit:** durch die Teilnahme von Vertretern aller betroffener Kreise an der Normungsarbeit.
- **Konsens:** Allgemeine Zustimmung zum Dokument, die auch durch Berücksichtigung der Gesichtspunkte aller wichtigen Parteien oder Argumentation gegen ihre Einwände erzielt wird. ÖNORMEN werden nur einstimmig von den Fachnormenausschüssen verabschiedet, EN und ISO hingegen mit einer qualifizierten Mehrheit.
- **Publizität:** Die vorgenannte allgemeine Zustimmung wird durch Veröffentlichung der Norm als Entwurf und die Berücksichtigung berechtigter Einwände erreicht.
- **Kohärenz:** Widerspruchsfreiheit und Einheitlichkeit des Normenwerks wird schon bei der Erarbeitung jeder Norm beachtet. Auf nationaler und europäischer Ebene wird dieses Ziel erreicht, indem widersprechende nationale Normen zurückgezogen werden (müssen).

Die Geltungsdauer von Normen ist nicht befristet, die Fachnormenausschüsse (FNA) überprüfen jedoch alle 3 Jahre die Aktualität der von ihnen erarbeiteten Normen.

Nachstehende Normenarten können hinsichtlich ihres Inhalts oder Einsatzbereichs als Typ unterschieden werden, treten zumeist auch in kombinierter Form auf:

- **Grundnorm** (zB ÖNORM B 4007, Gerüste): Sie hat ein weitreichendes Anwendungsgebiet oder allgemeine Festlegungen für ein bestimmtes Gebiet zum Inhalt.
- **Terminologienormen** (zB die in Abschnitt 4.1.2.1 mehrfach zitierte ÖNORM EN 45020): Sie hat Fachausdrücke (Benennungen) zum Inhalt und deren Definitionen, bisweilen auch erläuternde Bemerkungen.
- **Symbol-, Bildzeichennorm** (zB ÖNORM A 3011-3 Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation)
- **Produktnorm** (zB ÖNORM B 3341, Mauermörtel – Begriffsbestimmungen, Einteilungskriterien, Anforderungen und Normkennzeichnung): Sie legt Anforderungen (zu erfüllende Kriterien) an ein Produkt oder eine Produktgruppe fest, die zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit erfüllt werden müssen. Abmessungen, Werkstoffe und technische Lieferbedingungen können in einer Norm vollständig und umfassend festgelegt oder einzeln abgehandelt sein. Produktnormen dienen gleichfalls als Nachweis für die Einhaltung der Regeln der Technik, besonders auf Grund der ihnen zufolge ausgestellten Konformitäts-Kennzeichnungen. Eine Produktnorm dient der Klarheit und Eindeutigkeit von Angeboten, Bestellungen, Ausschreibungen sowie Liefer- und Werkverträgen

- Prüf(methoden)norm (zB ÖNORM B 3343, Mauer- und Putzmörtel, Prüfverfahren für die Eigen- und Fremdüberwachung): Sie hat Prüfverfahren von Produkten zum Inhalt sowie andere diesbezügliche Festlegungen wie zB Probenentnahme, Anwendung statistischer Methoden und Reihenfolge der einzelnen Prüfungen. Prüfnormen sind Grundlage für Klassifizierungen, Zertifizierungen und sachverständige Beurteilungen, ermöglichen auf exakter Basis Vergleiche mit anderen gleichartigen Erzeugnissen und dienen der Qualitätskontrolle.
- Klassifikationsnorm (zB ÖNORM EN 13501-1, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten): legt Klassen und Klassifizierungskriterien fest.
- Verfahrensnorm (zB ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag): sie legt die Anforderungen an Verfahren zur Sicherstellung ihrer Gebrauchstauglichkeit fest.
- (Werk-) Vertragsnorm: Sie beinhaltet Vertragsbestimmungen, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln und die Leistung konkretisieren. Aufbauend auf der Grundnorm ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm, bestehen Normgruppen für Bauleistungen und Handwerkerarbeiten (ÖNORM B 22xx) und für Leistungen der Haustechnik (ÖNORM H 22xx). Dieser Normtyp beinhaltet auch Hinweise für die Ausschreibung und Festlegungen hinsichtlich Aufmass, Abrechnung und Gewährleistung und kann daher Streit und unberechtigte Forderungen verhindern.
- Dienstleistungsnorm (zB für Wäscherei, Transport, Telekommunikation, Versicherung, Bankwesen, Handel): Sie legt die Anforderungen an Dienstleistungen zur Sicherstellung ihrer Gebrauchstauglichkeit fest.
- Schnittstellennorm: Sie legt Anforderungen fest, die sich mit der Kompatibilität (Verträglichkeit) von Erzeugnissen oder Systemen an Verbindungsstellen beschäftigen.
- Ausführungsnorm: (zB ÖNORM B 2606-2 Sportplatzbeläge-Tennenbeläge) Enthält die fachlichen Erfahrungen, deren Einhaltung die Erfüllung der bedingenen Leistung und die sachgemäße Verarbeitung der angewendeten Produkte bewirken. Sie dienen dem Auftragnehmer als Nachweis für fachgerechte Arbeit und dem Auftraggeber als Richtschnur bei der Geltendmachung von etwaigen Mängeln und der Verschuldensklärung. Normen dieser Art werden auch häufig als Lehrmittel eingesetzt.
- Berechnungsmethodennorm: (zB ÖNORM B 3350 Tragende Wände - Bemessung und Konstruktion) Konstruktions- und Berechnungsnormen geben dem Konstrukteur einen gesicherten Weg vor und dienen ihm und den Behörden als Nachweis für die Einhaltung der Regeln der Technik. Auch sie haben Lehrmittelfunktion.
- Planungsnorm: (zB ÖNORM B 2608 Sporthallen - Richtlinien für Planung und Bau) enthalten Anleitungen für Planungen, gleichfalls mit Lehrmittelfunktion.

Im Anhang 2 sind jene Normen-Gruppen aufgelistet, die als Baunormen bezeichnet werden können. Die 72 Gruppen beinhalten rd 2360 Dokumente; Der Anteil der nationalen Regelwerke an den Baunormen beträgt rd 37%, ist also nicht so klein wie in der Gesamtzusammenschau zu Beginn dieses Abschnittes,

wo er mit insgesamt nur rd 21% ausgewiesen ist. Die stärkste Ausprägung hat die nationale Normung in den Gruppen

- vertragliche Aspekte,
- Heizungsanlagen,
- Brandbekämpfung und
- Erdarbeiten.

Die Harmonisierung ist am weitesten fortgeschritten bei den Gruppen

- Beton/Betonfertigteile,
- Zement. Gips. Kalk. Mörtel,
- Zünd- und Brennverhalten von Materialien und Produkten sowie
- Bindemittel. Dichtungsstoffe.

In der Liste des Anhangs 2 werden der Anzahl der Normen (2356) die Anzahl der Gesetze (464) gegenübergestellt, die bestimmte Normen verbindlich erklären. Die Verknüpfungen mit bestimmten Normen-Gruppen ist häufiger anzutreffen (Rechtliche Aspekte, Wohnhäuser, Baustoffe, Bauelemente), die meisten Normen-Gruppen werden aber durch Generalklauseln verknüpft (Abschnitt 4.1.2.1).

4.2.1.1.2 Elektrotechnische Standardisierung / ÖVE

Der Österreichische Verband für Elektrotechnik ist gem § 3 ETG 1992 (Abschnitt 3.3.1) die für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik zuständige Stelle. Eine Abteilung des ÖVE ist das Österreichische Elektrotechnische Komitee (ÖEK). Es gestaltet mit seinen Experten aus allen Interessentenkreisen die elektrotechnischen Bestimmungen, die großteils durch das ea Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Das ÖEK entsendet auch seine Vertreter als Mitarbeiter in die europäischen (CENELEC) und internationalen (IEC) Gremien zur elektrotechnischen Standardisierung.

Der ÖVE geht zurück auf den 1883 gegründeten Elektrotechnischen Verein Wien (EVW), der sich der Gestaltung jener Sicherheitsbestimmungen annahm, die die Grundlage für die gefahrlose Nutzung elektrischer Energie darstellen. "Heute ist er eine Gemeinschaft von Elektrotechnikern - Fachleuten und Firmen, die sich mit der Entwicklung und Förderung des Berufsstandes, dem Fortschritt der Technik, der Wissenschaft und den technischen Problemen bei der Anwendung der elektrischen Energie befasst." (Selbstdarstellung)

Bereits 1889 wurde mit der Arbeit an den ersten Vorschriften (Regulative) des EVW begonnen, 1901 wurden die ersten von der kk Statthalterei von NÖ und der BH von Wien für verbindlich erklärt.

Die ÖVE-Standards, gleichrangig mit den ÖNORMEN, werden in gleichartig organisierten Fachgremien erarbeitet, nämlich in Fachausschüssen und Fachunterausschüssen und Arbeitsgruppen. Für die Arbeitsweise gelten dieselben Prinzipien wie für die übrige Normungsarbeit.

4.2.1.2 Übernationale Normen

In Österreich und Deutschland herrschte seit jeher die Ansicht vor, dass eine Norm Qualitätsmerkmale für Produkte oder Werke festlegen soll. Jedoch im übrigen Europa meint man, eine Norm hätte bloß zu bewirken, dass keine gefährli-

chen Produkte in den Verkehr gebracht werden. Damit kommen unterschiedliche Haltungen hinsichtlich der Qualität von Normen zum Ausdruck¹⁷³.

4.2.1.2.1 Europäische Normen

Im Rahmen des Europäischen Komitees für Normung (Comité Européen de Normalisation CEN) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique CENELEC) erarbeiten die Mitglieder eines Technischen Komitees (technical committee TC) Europäische und harmonisierte Normen. Die Arbeit wird auf Subkomitees (subcommittees SC) und Task Groups (TG) verteilt.

Europäische Normen (EN) werden auf Initiative eines CEN-Mitglieds oder von dritter Seite nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverwaltung erarbeitet, wenn keine nationalen Normungsergebnisse annahmefähig vorliegen. EN sind innerhalb einer bestimmten Frist in das nationale Normenwerk zu übernehmen.

Harmonisierte Normen (hEN) werden aufgrund von Mandaten der Kommission, die auch Arbeitsanleitungen entsprechend den Grundsatzdokumenten enthalten müssen, nach den einschlägigen Richtlinien der neuen Konzeption erarbeitet. Wenn sie ausschließlich Bauprodukte betreffen, werden sie im Amtsblatt der EG veröffentlicht und müssen in Form nationaler Normen in den Mitgliedstaaten anwendungsfähig gemacht werden (Art 7 Abs 3 iVm Art 4 Abs 2 der BP-RL)¹⁷⁴. Betreffen die harmonisierten Normen hingegen Bemessung, Ausführung und Konstruktion von Bauwerken (mandatiert nach Art 4 Abs 1) müssen sie in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar anwendungsfähig gemacht werden¹⁷⁵.

Eine Besonderheit stellen die 9 Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau dar. Sie gehen zurück auf die ersten Bestrebungen in den siebziger Jahren des 20. Jh die Bauvorschriften auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Das CIB¹⁷⁶ arbeitete in Kommissionen an einheitlichen Codes betreffend Standsicherheit – „Structural Eurocodes“. Sie bilden eine Gruppe von Normen für den Entwurf, die

¹⁷³ HÖHNL, Wolfgang; aus dem Vortrag: Was ein österreichischer CEN-Delegierter wissen sollte, „Auf europäischer Ebene sind zwei unterschiedliche Aspekte feststellbar, nach denen die Fachleute der verschiedenen Länder an die Erstellung von Produkt- oder Ausführungsnormen herangehen:

- a) die Norm soll eine bestimmte Gesamtqualität eines Produkts oder Werks bewirken, für welche beispielsweise folgende Kriterien maßgebend sein können: Funktionstüchtigkeit, Instandhaltbarkeit, Langlebigkeit, Austauschbarkeit, Maßhaltigkeit (Toleranzen), optische Gleichmäßigkeit (Farbtreue) u dgl.
- b) Mit einer Norm soll lediglich sichergestellt werden, dass von dem betrachteten Produkt keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit des Menschen ausgehen und dass Umweltfreundlichkeit, Hygiene, Energieeinsparung, Abfallvermeidung etc gewährleistet erscheinen.

In Österreich und auch in Deutschland herrschte in der Vergangenheit bei der Erarbeitung der nationalen Normen stets die erstere Ansicht vor, in einigen anderen Ländern hingegen letztere. Es wurde festgestellt, dass bei der europäischen Normungsarbeit diese beiden beinahe gegensätzlichen Philosophien immer wieder aufeinanderprallen, was große Schwierigkeiten bereitet.

Die EU-Kommission fordert mit den an das CEN vergebenen Mandaten, dass die so genannten harmonisierten Europäischen Normen (Ausformulierung von EU-Direktiven, Basis für das CE-Zeichen) nur Aspekte gemäß b) enthalten und immer häufiger ist auch der Wunsch großer westeuropäischer Industrien zu erkennen, dass von den unter a) angeführten reinen Qualitätskriterien möglichst wenige in die Europäischen Normen Eingang finden.“

¹⁷⁴ Kategorie B-Normen nach P 4.1. Abs 2 der Grundlagendokumente

¹⁷⁵ Kategorie A-Normen nach P 4.1. Abs 2 der Grundlagendokumente

¹⁷⁶ vormalis Conseil international du Bâtiment, nunmehr International Council for Research and Innovation in Building and Construction

Berechnung und die Bemessung von Tragwerken des Hoch- und Ingenieurbaus und geotechnische Bemessungsregeln für bauliche Anlagen. Den Eurocodes liegt, wie der später entwickelten BP-RL, das Prinzip zugrunde, Anforderungen funktional und leistungsbezogen und nicht detailliert beschreibend zu definieren. Sie wurden als Europäische Vornormen veröffentlicht, um das Sammeln von Erfahrungen zu ermöglichen und haben den Status einer österreichischen Vornorm.

Mit dem Konzept des new approach, genauer mit der BP-RL, wurde die Dominanz der europäischen Normen festgelegt. Die darin enthaltenen und nachstehend aufgeführten Prinzipien haben weitreichende Auswirkungen auch auf den nationalen Bereich:

- Definition detaillierter technischer Merkmale in einer Norm statt in gesetzlichen Regelungen,
- Vorrang europäischer Normen vor nationalen,
- Inhaltliche Beschränkung der europäischen Rechtsvorschriften nach Art. 100 EG-V auf grundlegende Sicherheitsanforderungen oder Anforderungen im Gemeinwohlinteresse,
- Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit einer Norm bei Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers bei Nichtbefolgung der Norm bzw bei Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen durch andere Mittel als durch die Norm,
- Prüfung einer nationalen Norm hinsichtlich ihrer Eignung, Richtlinienanforderungen abzudecken im Rahmen von Verfahren nach der jeweiligen technischen Harmonisierungsrichtlinie,
- Anfechtbarkeit der Norm hinsichtlich ihrer Eignung Richtlinienanforderungen abzudecken,
- Anfechtbarkeit der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit einer Norm oder der Gültigkeit von diesbezüglichen Bescheinigungen,
- Veröffentlichung der Fundstelle der Norm auf nationaler und europäischer Ebene (Amtsblatt).

Dem ON als österreichischem CEN-Mitglied seit 1971 wurden mit den Internal Regulations von CEN/CENELEC folgende Grundsätze und Pflichten für die eigene Normenarbeit auferlegt:

- Europäische Normen werden in TC's erarbeitet.
- Mehrheitsentscheidungen mit Stimmgewichtung (zB Deutschland 10, Österreich 4 Stimmen)
- Stillhalteverpflichtung: Wird eine Norm auf europäischer Ebene erarbeitet, dürfen gleichzeitig keine nationalen Normungsaktivitäten zu dem betreffenden Thema stattfinden.
- Übernahmeverpflichtung: Europäische Normen müssen in das nationale Normenwerk übernommen werden. In Österreich tragen sie die Bezeichnung ÖNORM EN.
- Zurückziehungsverpflichtung: Widersprechende nationale Normen müssen zurückgezogen werden.

4.2.1.2.2 Internationale Normen

Die Internationale Organisation für Normung (International Organisation for Standardisation ISO) und die Internationale Elektrotechnische Kommission (In-

ternational Electrotechnical Commission IEC) sorgen für die Erarbeitung von weltweit gültigen Normen. Die ISO wurde mit Sitz in Genf 1947 gegründet und hat mehr als 12.000 Normen geschaffen, die in den mehr als 130 Mitgliedstaaten gültig sind. ISO-Normen können in die nationalen Normenwerke übernommen werden (ÖNORM ISO), müssen es aber nicht. Die Delegation von Experten in internationale Normungsgremien der ISO (ebenso der IEC) erfolgt über die nationalen Normungsorganisationen, die im Regelfall sogenannte Spiegelgremien zu den jeweiligen internationalen Komitees führen.

4.2.2 Weitere (Nationale) Regelwerke und ihre Herausgeber

Das ON bringt noch folgende normative Dokumente auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und Gebäude heraus:

- ÖNORM VORNORM: behandelt ein Thema, dessen Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Bedeutsame Änderungen können noch hinzutreten und deshalb darf diese Dokumentart nicht als Grundlage für eine Normenkennzeichnung dienen.
- ON Regel (ONR): Seit 1998; 2002 hat ihre Zahl mehr als 40 erreicht. Es sind dies vom ON geschaffene technische Spezifikationen im Sinne von "code of good practice" mit vornormativem Charakter. Sie müssen nicht in allen Bereichen den international anerkannten Prinzipien der Normungsarbeit entsprechen.
- Österreichische Technische Regeln ÖTR: ist im ON erhältlich, wird aber von anderen österr Institutionen herausgegeben.

Betreffend den Österreichischen Verband für Elektrotechnik.(ÖVE) wird auf die Abschnitte 3.3.1 und 4.2.1.1.2 verwiesen

4.2.2.1 ÖVGW

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, kurz Verband Gas & Wasser, ist ein Verein dem einschlägige Dienstleistungsunternehmen und Firmen sowie Einzelpersonen angehören. Ganz allgemein bezweckt er die Förderung des sinnvollen Umgangs mit Trinkwasser und den umweltschonenden Einsatz von Erdgas durch wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und rechtliche Maßnahmen.

4.2.2.2 ÖWAV

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband ist die freiwillige Interessensvertretung und der Dachverband für alle Bereiche der Wasser- und Abfallwirtschaft. Er entwickelte sich aus dem 1909 gegründeten österreichischen Wasserwirtschaftsverband. Ihm gehören die meisten öffentlich-rechtlichen Institutionen, Wasserwerke, einschlägige Verbände, EVU, Kammern, Universitätsinstitute, Betriebe usw als Mitglieder an. Neben einschlägigen Periodika bringt er Arbeitsbehelfe, Regelblätter und Merkblätter heraus, die von Fachleuten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet werden. Der ÖWAV wird regelmäßig eingeladen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abzugeben.

4.2.2.3 ÖBFV

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband und die Brandverhütungsstellen der Bundesländer bringen gemeinsam die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB heraus, deren Bedeutung einschlägig an jene von Normen herankommt. Der ÖBV betreibt auch eine Prüfstelle für Brandschutz, akkreditiert für die Prüfung von Einrichtungen für den vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz.

4.2.2.4 ÖISS

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau wurde 1967 als gemeinsame Stiftung des BMU (BMBWK), BMBT (BMWA) und des BMF eingerichtet mit dem vorrangigen Zweck der „Erarbeitung und Herausgabe allgemeingültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) für Planung, Bau und Betrieb von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen; zu diesem Zweck auch: Vergabe von Forschungsaufträgen“ (Satzungen, II/1.). Außerdem wirkt das ÖISS an der Normungsarbeit mit, führt Beratungen durch und wirkt als fachliche Drehscheibe durch Sammlung, Austausch und Auswertung von Informationen, Erfahrungen und Erkenntnissen im In- und Ausland. 2002 betrug die Anzahl der aufliegenden Empfehlungen und Richtlinien 60. Außerdem hat das ÖISS ein Computer-Simulationsprogramm entwickelt, das Fluchtwege, Räumungszeiten und gefährliche Stauungen simuliert sowie Gebäuderisiken aufzeigt und Maximalbelegungszahlen liefert. Die ÖISS-Datensysteme GmbH als Tochter des ÖISS setzt dieses Computerprogramm zur Feststellung der Sicherheit bestehender Gebäude und zur Prüfung von Projekten als entgeltliche Dienstleistung ein.

4.2.2.5 BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen seiner Mitwirkung an den Aktivitäten für eine zivile Landesverteidigung technische Richtlinien für Schutzräume¹⁷⁷ herausgebracht. Die Abteilung für Haustechnik aus dem Bereich des ehemaligen staatlichen Hochbaus hat eine Reihe von Studien veröffentlicht, die zur Weiterentwicklung einzelner technischer Ansätze, vorwiegend auf gebäudetechnischem Gebiet, beauftragt worden sind.

4.2.2.6 ÖKL

Das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung versteht sich ua als Bindeglied zwischen Forschung, Verwaltung und Praxis im Auftrag des BMLFUW, von welchem auch die Basisfinanzierung des gemeinnützigen Vereins stammt. Er verfolgt neben anderen Zielen die Förderung und Weiterentwicklung innovativer Produktionsverfahren und Anwendungstechniken in der Landwirtschaft und im Energiebereich und die Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Funktion von Gebäuden (Haus und Hof) im landwirtschaft-

¹⁷⁷ Anordnung mehrerer Schutzräume in einem Raumverband und für Sammelschutzräume (1972)

Filtersand (1976)

Luftstoß-Schutzbauten (1982)

Schutzräume mittlerer Größe (für 50 - 500 Schutzplätze; 1987)

Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzraumbauten (1989)

Grundschutz in bestehenden Gebäuden (1992)

Teilschutz-Belüftungsanlagen (1996)

lichen Bauwesen. Das ÖKL gibt Merkblätter heraus, die auch als ÖTR vom ON veröffentlicht werden.

4.2.2.7 OAL

Der Österreichische Arbeitskreis für Lärmbekämpfung behandelt als interdisziplinäre und unabhängige Organisation mit einer großen Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter alle Probleme auf dem Gebiet des Lärmschutzes. In Arbeitsgruppen werden die diversen Fragen disziplinübergreifend bearbeitet. Die themenspezifische Dokumentation des Wissensstandes erfolgt in Form von Richtlinien, die ua die Grundlagen für die Raumplanung und für die Beurteilung der Auswirkungen von Schallimmissionen auf den Menschen sind.

Tabelle 15 Österreichische Regelwerke

Herausgeber	Bezeichnung
Österreichisches Normungsinstitut	ÖNORM VORNORM ON Regel Österreichische Technische Regel
Österreichischer Verband für Elektrotechnik	ÖVE-Richtlinie
Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Verband Gas& Wasser)	ÖVGW-G Richtlinie ÖVGW-W Richtlinie
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	ÖWAV-Regelwerk
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband ÖBFV in Zusammenarbeit mit den österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB - Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau	ÖISS-Richtlinien
BMWA	Technische Richtlinien für Schutzräume Publikation von Studien
Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung	Merkblätter, bes über Bauen, Energie und Umweltschutz
Österreichischer Arbeitskreis für Lärmbekämpfung	Richtlinien über alle Bereiche des Lärmschutzes

4.3 Grundlegendokumente

4.3.1 Allgemeines

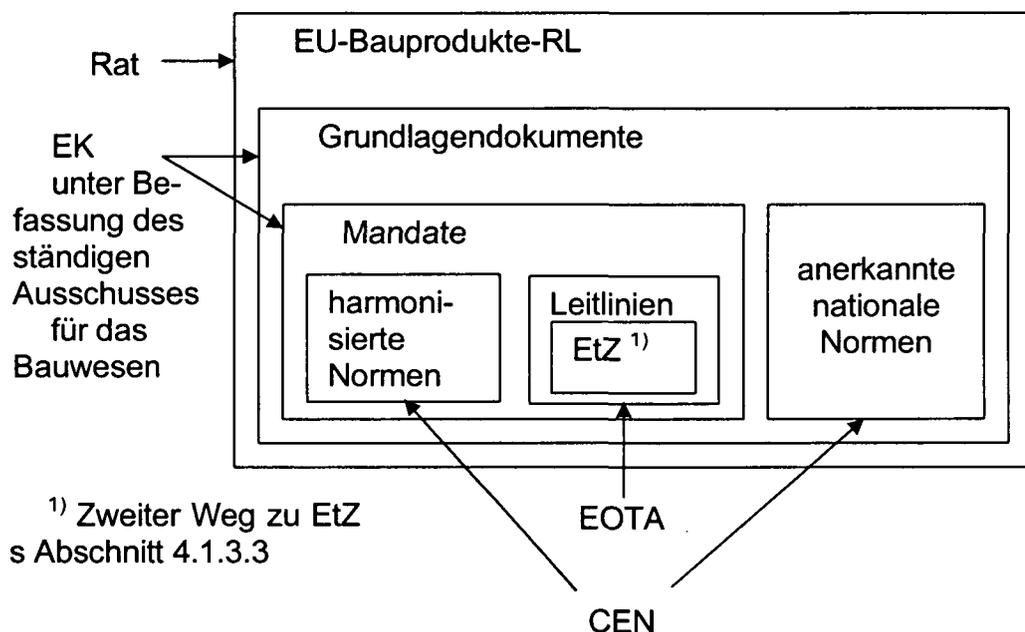
Die große Anzahl der technischen Normen, das in ihnen dokumentierte Fachwissen in ganzer Summe und in seiner Spezialisierung sowie der Umstand, dass die technischen Normen an die Fachleute der jeweiligen Disziplinen adressiert sind, lassen eine Beschreibung ihrer Inhalte als Gesamtheit unmöglich erscheinen. Um trotzdem einen Eindruck über das Wie der Gefahrenabwehr, als einem wesentlichen Teil des konkreten Inhalts der technischen Normen, wiederzugeben wurde der Zugang über die Sicherheitsanforderungen an Bauwerke gewählt, wie sie in den Grundlegendokumenten der Europäischen Kommission enthalten sind.

Das Ziel der Grundlegendokumente liegt primär darin, Bestimmungen über die Leistungen/Eigenschaften von Bauprodukten zu geben und dabei wird der "Umweg" über die Definition des Sollzustandes von Bauwerken in Hinblick auf Sicherheit gegangen. Deshalb wird in den Grundlegendokumenten auch ein geeignetes Instrument gesehen, einerseits die technischen Abwehrmaßnahmen gegen

Gefahren in und durch Bauwerke zu vergegenwärtigen und andererseits die Normen auf die genannten Aspekte hin zu durchleuchten.

Die 6 Grundlagendokumente umfassen jeweils zwischen 15 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) und 50 Seiten (Brandschutz) und sind in Punkte (P) untergliedert. Da die wesentlichen Anforderungen in die BauO aufgenommen wurden (Abschnitt 2.2.2) eignen sich die Grundlagendokumente auch dafür, die Gefahren näher zu bezeichnen und die Abwehrmaßnahmen in Form umfassender Handlungskomplexe darzustellen. Im Folgenden wird, wie in den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.3, lediglich auf die ersten vier Grundlagendokumente eingegangen, denn die - keinesfalls zu unterschätzenden - Gefahren, die von mangelhaftem Schallschutz, von Energievergeudung und mangelhaftem Wärmeschutz ausgehen wirken indirekt, in großem Zeitintervall und mit komplexer Kausalität.

Schema 5 Technische Spezifikationen und die Bauprodukten-RL



Der Anhang I der BP-RL definiert die auf Bauwerke anwendbaren wesentlichen Anforderungen wie folgt, um an die in den technischen Spezifikationen zu konkretisierende Leistung¹⁷⁸ heranzuführen:

WESENTLICHE ANFORDERUNGEN

Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus.

I. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

¹⁷⁸ gem P 1.3.7. zB Grundlagendokument 1: "...mengenmäßiger Ausdruck (Zahlenwert, Grad, Klasse oder Stufe) für das Verhalten eines Bauwerks, eines Teils eines Bauwerks oder eines Produkts unter einer Einwirkung (ds mechanische, chemische, biologische, thermische und elektromagnetische Einflüsse), der es ausgesetzt ist oder die unter den vorgesehenen Bedingungen der Nutzung (bei Bauwerken oder Bauwerksteilen) oder der Verwendung (bei Produkten) on ihnen ausgeht.

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

2. Brandschutz

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner insb durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung giftiger Gase,
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- Emission gefährlicher Strahlen,
- Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

5. Schallschutz

...

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

...

Die wesentlichen Anforderungen sollen gem Art 3 Abs 3 der Richtlinie in Dokumenten konkretisiert werden. Diese Grundlagendokumente stellen die Verbindung zu den Mandaten (Abbildung 2) her, auf Grund derer harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen (anerkannte nationale Normen) geschaffen werden sowie zu den Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (EtZ). Im jeweiligen Mandat können einige oder alle Bestimmungen eines oder mehrerer Grundlagendokumente angeführt werden und auch durch weitere spezielle Festlegungen für die jeweils mandatierte Aufgabe ergänzt werden.

In der vorstehenden Definition der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke sind einige grundlegende Begriffe enthalten, die ihrerseits iSd Grundlagendokumente zu definieren sind:

Unter Nutzungsdauer ist jener Zeitraum zu verstehen, während dessen das Bauwerk die wesentlichen Anforderungen erfüllt (P 1.3.5 Abs 1 zB Grundlagendokument 1)¹⁷⁹ Für die Bewertung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Nutzungsdauer¹⁸⁰ müssen alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, uzw zB gem P 1.3.5. Abs 2:

Entwurfs-, Bau- (zus Anschaffungs-) und Nutzungskosten;

durch verhinderte Nutzung entstehende Kosten;

Risiken und Folgen des Versagens des Bauwerks während seiner Nutzungsdauer und Versicherungskosten zur Deckung dieser Risiken;

planmäßige Teileerneuerung;

Inspektions-, Instandhaltungs-, Wartungs-, und Reparaturkosten;

Betriebs- und Verwaltungskosten;

Entsorgung; Umweltaspekte.

Nach den Grundlagendokumenten (P 5.1) bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, Vorgaben zur Nutzungsdauer zu machen, also Vorschriften hinsichtlich der Intervalle für Revisionen und Instandhaltungen zu erlassen.

Unter Instandhaltung (P 1.3.3.) ist ein Bündel von vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Bauwerks oder Bauwerksteils zu verstehen, bezogen auf den vorgesehenen Verwendungszweck (P 1.3.4.). Zur normalen Instandhaltung gehören Inspektionen, Wartung, Austausch von Teilen, Ausbesserung, Reinigung, Neuanstrich u dgl.

Über die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen bestimmen die Grundlagendokumente allgemein, dass sie

- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit während einer angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks gegeben sein muss und
- durch eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen sichergestellt wird, wie den Entwurf und die Bemessung der Bauwerke, die Ausführung und die erforderliche Instandhaltung sowie die Eigenschaften, Leistungsmerkmale und Verwendung der Bauprodukte.

4.3.2 Grundlagendokument 1

Die wesentliche Anforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ wird näher erläutert, indem die einzelnen Gefährdungsmomente, denen es vorzubeugen gilt, erklärt werden.

- Zum Einsturz führen verschiedene Formen des Versagens des Tragwerks (der tragenden Baukonstruktion), die dann eintreten, wenn Grenzzustände, seien es solche der Tragfähigkeit oder solche der Gebrauchstauglichkeit, überschritten werden.

¹⁷⁹ Die Grundlagendokumente sind gleichartig strukturiert und da sie für eine Einzel-Anwendung konzipiert sind, finden sich die Definitionen in jedem Grundlagendokument unter der gleichen Piktation wieder.

¹⁸⁰ Verallgemeinert kann zur Ersichtlichmachung des Größenverhältnisses vereinfachend angegeben werden, dass von den Gesamtkosten eines Bauwerks während seines gesamten Lebenszyklus ca 20% an Anschaffungskosten und ca 80% an Betriebs- und Instandhaltungskosten aufzuwenden sind.

- Zu unzulässiger Verformung wird auch Rissbildung gezählt; Diese Gefährdungsmomente werden als gegeben angesehen, wenn die den Rechenverfahren zum Nachweis der Tragsicherheit zugrunde gelegten charakteristischen Werte des Materialwiderstands nicht mehr erfüllt werden oder wenn die Dauerhaftigkeit des Bauwerks erheblich gemindert wird.
- Beschädigungen des Bauwerks gelten als unverhältnismäßig, wenn sie im Verhältnis zur Ursache (Explosion, Anprall, Überlastung oder als Folge menschlichen Fehlverhaltens) groß sind und ihre Vermeidung oder Begrenzung ohne unannehmbare Schwierigkeiten oder Kosten möglich gewesen wäre.

Als Nachweis für die Erfüllung der wesentlichen Anforderung mechanische Festigkeit und Standsicherheit verwenden die EU-Mitgliedstaaten fast ausschließlich das Konzept der Grenzzustände unter Verwendung geeigneter Bemessungsmodelle und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Parameter. Vereinfacht ausgedrückt hat das Tragwerk die Forderung zu erfüllen, dass die in der Nutzungszeit zu erwartende größtmögliche Beanspruchung kleiner ist als die kleinstmögliche Beanspruchbarkeit der Konstruktion. Zur Ermittlung der Bemessungswerte werden die charakteristischen Werte der Einwirkungen und der Widerstandsgrößen mit Teilsicherheitsbeiwerten multipliziert oder dividiert (sog semiprobabilistisches Nachweiskonzept).

4.3.3 Grundlagendokument 2

Zum Nachweis der wesentlichen Anforderung „Brandschutz“ gibt das Grundlagendokument 2 den Ingenieurmethoden auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Vorrang vor Brandversuchen und dabei ist von einer strategischen Grundlage auszugehen.

Die Strategie des Brandschutzes wird eingeschränkt auf das eigentliche Ziel der BP-RL, das ja nicht die Beschaffenheit der Gebäude, sondern primär jene der Bauprodukte ist. Deshalb wird zB bei den Faktoren zur Verhinderung der Brandentstehung das Brandschutzmanagement nicht erläutert. Ebenso sind Festlegungen hinsichtlich des Gebäudeinhalts, frühzeitiger Brandmeldung und Wirkungsweise der Feuerwehr nicht Gegenstand des Grundlagendokuments.

Folgende die Entstehung und Ausbreitung von Bränden beeinflussende Faktoren werden genannt:

- Art und Verteilung des Gebäudeinhalts (Brandlast),
- Luftzufuhr,
- thermische Eigenschaften der begrenzenden Bauteile,
- Anlagen zur Brandbekämpfung und für den Rauchschutz,
- Wirksamkeit des Brandschutzsystems,
- Innenauskleidung der Räume.

Die Brandschutzstrategie setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Brandabschnittsbildung: Die Begrenzungen eines Gebäudeabschnitts müssen einem Brand während eines bestimmten Zeitraums standhalten. Dabei sind sowohl die Umfassungsbauteile als auch die Verbindungen zu den angrenzenden Abschnitten (Türen, Leitungsschächte usw) wichtig -

sie dürfen die raumabschließende Funktion der Umfassungsbauteile nicht beeinträchtigen;

- Gesamtstabilität des Tragwerks;
- Begrenzung oder Verhinderung der Brandausbreitung zwischen benachbarten - getrennten - Gebäuden;
- Bedachtnahme auf das Eingreifen, die Brandbekämpfung und die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr.

Das Grundlagendokument 2 - sieht in der Anwendung ingenieurmäßiger Grundsätze zur Bewertung des erforderlichen Brandsicherheitsniveaus und zur Berechnung der notwendigen Schutzmaßnahmen einen brauchbaren Ansatz und nennt einige ingenieurmäßige Grundsätze im P 2.3. beispielhaft:

zur Ermittlung grundlegender Kenntnis über die Entwicklung und Ausbreitung von Feuer und Brandgasen in Bauwerken, zB:

- Berechnung der Brandentwicklung in Räumen,
- Berechnung der Brandausbreitung innerhalb und außerhalb von Gebäuden über den Brandentstehungsraum hinaus,
- Bewertung der Bewegung von Brandgasen in Gebäuden...;

zur Bewertung von Einwirkungen, zB:

- Einwirkung von Wärme und Brandgasen auf Personen und Bauwerke,
- mechanische Einwirkungen auf Baukonstruktionen und/oder Bauwerke;

zur Beurteilung des Verhaltens von Bauprodukten, wenn sie einem Brand ausgesetzt sind, zB:

- in Entstehungsbränden Merkmale wie Entzündbarkeit, Flammenausbreitung, Wärmeabgabegeschwindigkeit, Entwicklung von Rauch und toxischen Gasen,
- Widerstand von Konstruktionen gegen einen Brand hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Trennfunktion;

zur Beurteilung der Brandmeldung, Aktivierung und Brandbekämpfung, zB:

- die Zeit bis zur Aktivierung von Schutzsystemen, von Brandbekämpfungsanlagen, der Feuerwehr und der Gebäudenutzer,
- die Wirkung von Feuer- und Rauchschutzanlagen (einschließlich Löschmittel),
- die Bewertung von Brandmeldezeiten je nach Art und Anordnung der Brand-/Rauchmelder,
- die Wechselwirkung zwischen Brandbekämpfung und anderen Sicherheitsmaßnahmen;

zur Beurteilung der Räumungs- und Rettungsmaßnahmen.

- Gegenwärtig sind nur einige Teile der Ingenieurmethoden für den Brandschutz entwickelt; es sind erhebliche Forschungsanstrengungen erforderlich, um einen umfassenden Ansatz zu entwickeln

Der ingenieurmäßige Ansatz erfordert, dass die maßgebenden Produktmerkmale zur Verfügung stehen und die Rechen- und Bemessungsverfahren auf abgestimmter und harmonisierter Basis anerkannt sind.

Die fünf Vorgaben, die die wesentliche Anforderung Brandschutz charakterisieren werden im Grundlagendokument 2 wie folgt näher erörtert:

- Die Tragfähigkeit des Bauwerks muss im Brandfall erhalten werden, um die Sicherheit für Nutzer und Feuerwehr zu gewährleisten. Die erforderliche Dauer der Standsicherheit wird vom jeweiligen Gesetzgeber in Form der Feuerwiderstandsdauer ausgedrückt, usw abhängig von Gebäudetyp, -nutzung und -gestaltung. Die lasttragenden Bauteile, die die Standsicherheit bewirken, sind Wände, Decken, Dächer, Stützen und Zugglieder, Balken und Stiegen. Den Feuerwiderstand erhöhen passiv Brandschutzbe-

kleidungen und wassergefüllte Konstruktionen, aktiv Berieselungsanlagen, die die tragenden Bauteile im Gefahrenfall kühlen.

- Das Hauptziel bei der Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks ist die Verzögerung, um einerseits den Nutzern in der unmittelbaren und weiteren Umgebung der Brandentstehung ausreichend Zeit zur Rettung zu geben und andererseits Feuerwehr und Rettungsmannschaften zu ermöglichen, den Brand unter Kontrolle zu bekommen, bevor er zu groß wird.
- Zur Verhütung der Brandentstehung tragen die besonderen rechtlichen Vorschriften für die Anlagen der Gebäudetechnik bei und dienen die diversen brandschutztechnischen Anlagen.
- Zur Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch unterscheidet das Grundlagendokument 2 zwei Zonen: den Brandentstehungsraum und das Gebäude darüber hinaus. Zunächst ist im Frühstadium des Brandes ein möglichst geringer Beitrag der Bauteiloberflächen zum Brand anzustreben, was durch die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Brennbarkeit bewirkt werden soll. Eine wichtige schadensmindernde Funktion üben die verschiedenen Löschanlagen aus (Sprinkler, CO₂, Halonersatz, Schaum, Pulver). Die Aufgabe von Rauchabzugsanlagen (Lüftungen) sollen den flash-over¹⁸¹ zu verzögern und Brandfolgeschäden einzudämmen. Die weitere Ausbreitung des Feuers wird durch Brandabschnitte verhindert sowie durch alle bereits genannte Bauteileigenschaften und Anlagen.
- Die Begrenzung der Brandausbreitung auf benachbarte Bauwerke dient gleichfalls den Zielen Schutz weiterer Personen und Sachwerte, Vermeidung von Großbränden und Gewährleistung des Feuerwehreinsatzes. Neben den bereits genannten Bauteileigenschaften und technischen Anlagen tragen besonders ausreichende Gebäudeabstände dazu bei, Wärmestrahlung und Funkenflug als Zündquellen für Nachbarobjekte unwirksam zu machen.
- Die Rettung der Nutzer des Bauwerks bewirken Vorkehrungen für deren Selbstrettung (sichere und rauchfreie Fluchtwege, Sicherheitszonen) und Vorkehrungen für den sicheren Zugang der Rettungsmannschaften samt Einsatzgeräten sowie Notfalleinrichtungen.
- Alle bereits genannten Maßnahmen dienen auch der geforderten Sicherheit der Rettungsmannschaften; dazu können noch in speziell gelagerten Fällen Hydrantenanlagen, Feuerwehraufzüge und Notkommunikationsreinrichtungen kommen.

Die Laborversuche zur Untersuchung des Brandverhaltens von Produkten sollen mit realen Brandszenarien korrelieren und im Einbauzustand stattfinden, wobei maßgebliche Leistungskriterien vorgegeben sind wie Entzündbarkeit, Wärmeabgabegeschwindigkeit uam. Grundlage für die Klassifizierung der Bauprodukte ist die ÖNORM EN 13501-1. Sie definiert 7 Klassen des Brandverhaltens, die im Anhang 3 in Form von Äquivalenztabelle der herkömmlichen Klassifizierung gegenübergestellt wurden. Für die Bemessung des Feuerwiderstands von Bauteilen wird iA der ISO-Normbrand angewandt. Die grundlegenden Kriterien für die Beschreibung des Feuerwiderstands sind die Tragfähigkeit R, der Raumabschluss E und die Wärmedämmung I, ausgedrückt in Minuten. Daraus ergibt

¹⁸¹ Schlagartiges Übergreifen eines Brandes auf die Oberflächen aller brennbarer Stoffe eines Bereichs.

sich eine vielfältige, kleinskalige Klassifizierung, die nur für einen Teil der Bauteile äquivalent zu den herkömmlichen österreichischen Klassen ist, die in rechtlichen Vorschriften verwendet werden.

4.3.4 Grundlagendokument 3

Die wesentliche Anforderung „Hygiene, Gesundheitsschutz und Umweltschutz“ wird unter nachstehenden Gesichtspunkten behandelt.

- Bei der Beurteilung der Umwelt im Innern von Gebäuden werden zwei Bereiche analysiert:
 - Luftqualität: Gefordert wird die Begrenzung von Schadstoffen verschiedenen Ursprungs (Stoffwechsel- und Verbrennungsprodukte, Tabakrauch, diverse Emissionen und organische Teilchen) durch seine Minimierung. Das kann durch Bekämpfung an der Quelle, Verbesserung der Luftqualität mit verschiedenen Methoden und Begrenzung der Exposition der Personen geschehen. In Bauwerken kann die Luftqualität mittels Rechen- oder Messverfahren (Luftwechselrate, Wirkungsweisen von Lüftungen, Schadstoffkonzentration) beurteilt werden. Bauprodukte, Klima- und Lüftungstechnische Anlagen, Feuerungsanlagen sowie Trennschichten und Abdichtungen sind anhand jeweils spezifischer Merkmale zu beurteilen.
 - Feuchtigkeit: Die Gesundheitsbeeinträchtigung der Benutzer kann direkt durch zu hohe oder zu niedrige relative Luftfeuchtigkeit oder indirekt durch Auswirkungen zu hoher Luftfeuchtigkeit (Schimmel, Hausstaubmilben) erfolgen. Ansatzpunkte für die Vermeidung von übermäßiger Feuchtigkeit liegen sowohl bei der Luftbeschaffenheit (Gebäudetechnik), als auch bei der Gebäude- und Bauteilbeschaffenheit (Witterungsbeständigkeit, Isolierung, Wärmedämmung).
- Der Gesundheitsschutz bezüglich der Versorgung mit Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, zielt auf die Vermeidung der Verunreinigung des Trinkwassers, das sich in den Verteilungs- und Versorgungsanlagen befindet und konzentriert sich somit gleichfalls auf die gebäudetechnischen Anlagen.
- Der Gesundheitsschutz betreffend die Entsorgung von Abwasser befasst sich mit dem Abwassersystem, das flüssigkeitsdicht und rückflussfrei sein muss, keine Faulgase freisetzen darf und mikrobiologische Verschmutzungen nicht zulassen darf.
- Gefahren, die bei der Entsorgung fester Abfälle auftreten können, sind das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser, unangenehme oder ekelerregende Geruchs- und Flüssigkeitsbildung zufolge offener Gärung, Infektionsverbreitung durch Wind oder Wild oder durch die Vermehrung von Insekten und Nagetieren. Entsprechend sind die Anforderungen an Lagerungs- und Sammelgebeheiten zu stellen.
- Zum Schutz der äußeren Umwelt führt das Grundlagendokument 3 in P 3.3.5.0. an:

Die Wirkung von Bauprodukten auf die Umwelt spielt bei der Harmonisierung der Normen eine wichtige Rolle. Bauprodukte dürfen keine Schadstoffe und Abfallströme freisetzen, die in die Umwelt gelangen, deren Qualität verändern und dadurch die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie das Gleichgewicht der Ökosysteme gefährden können. Die Auswirkungen auf die Umwelt müssen wäh-

rend des gesamten Lebenszyklus eines Baustoffes berücksichtigt werden und schließen ein:

Gewinnung, Herstellung, Einbau

Nutzung von Bauwerken,

Abbruch, Deponierung, Verbrennung oder Wiederverwendung von Abfall.

Das Grundlagendokument 3 weist außerdem erläuternd auf die anderen Richtlinien des Rates hin, die auf bestimmten Sektoren und jenen des Arbeitnehmerschutzes bestehen (Anhang 6), und fordert ihre Berücksichtigung bei der Ausarbeitung technischer Spezifikationen (P 2).

Den Anhang zum Grundlagendokument 3 bilden sechs umfangreiche Tabellen, die für jeden Regelungsbereich Anforderungen an Bauwerke (Funktions- und Leistungsanforderungen) sowie Produktmerkmale definieren, die bei Erarbeitung technischer Spezifikationen durch entsprechende Eigenschaften nachzuweisen wären.

4.3.5 Grundlagendokument 4

Die wesentliche Anforderung „Nutzungssicherheit“ wird in der Weise erläutert, dass Risikogruppen mit zugeordneten Verletzungen und ihren Ursachen definiert werden. P 2 enthält diese Definitionen, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben; sie werden in Tabelle 16 vereinfacht wiedergegeben. Der Gleichklang mit den Aussagen der Unfallstatistik (Abschnitt 1.1.2.3) ist deutlich erkennbar.

Tabelle 16 Risikogruppen hinsichtlich Nutzungssicherheit

Risikogruppe	Verletzungen und Ursachen
Ausrutschen, Stürzen, Aufprallen	Ausrutschen und Aufprallen nach einem Sturz: stürzen, stolpern oder ausrutschen zufolge Gleichgewichtsverlusts
	Zusammenstöße oder sonstige Kontakte: Anprall an feste oder bewegliche Gebäudeteile;
	Getroffenwerden durch bewegliche Gebäudeteile oder zum Bauwerk gehörende Teile
Verbrennen, Verbrühen, Stromschläge, Explosionen	Hauptursache sind gebäudetechnische Anlagen: elektrische und Heizungsanlagen und Geräte, Wasserleitungen und Installationen
Unfälle durch fahrende Fahrzeuge ¹⁾	Aufprallen von Fahrzeugen auf Konstruktionen am Fahrbahnrand - beschränkt auf Vorkommnisse, die sich aus der Bauweise von Bauwerken (Leitplanken, Straßenausstattungen) ergeben ²⁾

1. Diese Risikogruppe wird aus der Sicht der ggstl Arbeit nicht den Gebäuden zugeordnet. Ihre Nennung erfolgt zur Vervollständigung der Aufzählung.

2. Bauwerke: sowohl solche des Hochbaus als auch des Tiefbaus (Art 1 BP-RL)

Das Grundlagendokument 4 stellt klar, dass „unter unannehmbarem Risiko“ Folgendes zu verstehen ist:

Bauwerke einschließlich Gebäudetechnik bergen immer ein gewisses Risiko, da Unfallgefahren praktisch und wirtschaftlich nicht vollständig auszuschalten sind. „Ob ein Unfallrisiko eingegangen werden kann, hängt davon ab, wie schwer ein Unfall wäre, wie wahrscheinlich er ist und ob es technisch und wirtschaftlich vertretbare Schutzvorkehrungen gibt.“ (Pkt 2) Für die Beurteilung ist von einer

„normalen“ bzw. „normalerweise vorhersehbaren“ Nutzung des Bauwerks auszugehen. Dabei ist die Benützung durch Ältere, Behinderte und Kinder eingeschlossen, nicht aber bewusst und absichtlich eingegangene Risiken (Abschnitt 5.2). Vorausgesetzt wird ein vernünftiges und verantwortungsbewusstes Verhalten der Nutzer (oder bei Kindern der für sie Verantwortlichen).

Daran anschließend erfolgen nähere Risikobeschreibungen im Einzelnen und darauf ausgerichtete abwehrende Eigenschaften („Leistungen“), die die Bauwerke und die Bauprodukte aufzuweisen haben.

Beispiel für eine Risikoart:

Das Risiko des Sturzes (P 3.1.1.1.) kann auch als Folge der Überwindung von Höhenunterschieden auftreten. Dabei entsteht es „durch erhebliche und unerwartete Höhenunterschiede... wenn ausreichende Schutzeinrichtungen fehlen oder ungeeignete Treppenaufgänge... benützt werden.“ Die „Leistung“ der Bauwerke hat darin zu bestehen (P 3.1.1.2.), dass

- Vorschriften für die Neigung der Stiegen, der Abmessungen für Stufen, Absätze und Geländer bestehen;
- abgesehen davon anzuordnen sind: Öffnungsabdeckungen und Geländer, letztere müssen ausreichend hoch, seitlich belastbar, mit kleinen Öffnungen versehen und nicht bekletterbar sein usw.

In dieser Weise erfolgen für jede Risikoursache Forderungen nach Festlegungen zur Eindämmung der Risiken auf ein annehmbares Maß.

Dem Grundlagendokument 4 wurden im Anhang Analyseblätter beigefügt; Dazu wird in P 3.3.0. ausgeführt:

Für jedes Risiko wurde ein Analyseblatt entwickelt, in dem die Ursachen des Risikos, die Leistungsanforderungen an das Bauwerk, die entsprechenden Produktgruppen und die zur Erfüllung der Anforderungen wesentlichen Produktmerkmale der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zusammengefasst sind.

5 Schlussbetrachtungen

5.1 Zusammenfassender Rückblick

Im Allgemeinen knüpft man an den Begriff Gebäude vorrangig die Vorstellung einer den Menschen vor Wind, Wetter und Einblick schützenden baulichen Hülle für eine spezifische Funktion. Im historischen Rückblick kann man sich auch eine Schutzfunktion bei kriegerischen Auseinandersetzungen vergegenwärtigen.

Ganz anders ist die Sichtweise mit welcher Gebäude, ihre Errichtung und ihre Nutzung in der ggstl Arbeit unterzogen wurden, nämlich als Ausgangspunkt von Gefahren, die erst durch sie selbst auftreten können. Mit diesen Betrachtungen beginnend wurde das Thema der Gefahrenabwehr und ihrer Komponenten aufgerollt. Die beiden Komponenten sind

- die gesetzliche Vorschrift, die das Grundrecht des Schutzes des Lebens und der Gesundheit (und des Eigentums) der Mitmenschen verankert und für seine Einhaltung auch Zwangsmaßnahmen vorsieht und
- die technische Regel, die festlegt, wie die Baubeteiligten diesem Grundsatz operativ gerecht werden können und zufolge ihrer Qualifikation sowie des dahinterstehenden Haftpflicht- und Schadenersatzrechts sinnvollerweise auch müssen.

Diese Funktionsteilung zwischen rechtlichen und technischen „Sollensätzen“ stellt ein Modell dar, das die Realität nur teilweise wiedergibt. Die technischen Regeln gehen zwar über den fachlichen Rahmen nicht hinaus, die Rechtsvorschriften enthalten aber beinahe in jeder dem Baubereich zurechenbaren Materie auch konkrete technische Ausführungsbestimmungen - wenn schon nicht im Gesetz, dann aber in den zugehörigen Verordnungen. Allemal kann aber das weite Gebiet der technischen Regeln im Gesetzesrahmen nicht Platz finden. Der Gesetzgeber verknüpft daher mittels Generalklauseln, Verweisungen und Inkorporation die Technik mit dem Recht, um dem Gesetzesunterworfenen und den behördlichen Vollziehungsorganen weitgehend klare Handlungsanleitungen zur Erfüllung der grundrechtlichen Schutzvorschriften für Leben und Gesundheit zu geben.

Die Baufreiheit, als Teil des Eigentumsrechts gleichfalls ein Grundrecht, wird im rechtsstaatlichen System unter Gesetzesvorbehalt gewährleistet, dh der Gesetzgeber kann sie einschränken. Und das macht er auch: nur mit Bewilligung der Behörden darf gebaut und das Gebaute auch benützt werden.

Die baurechtlichen Vorschriften werden dem Verwaltungsrecht zugeordnet, uzw vorwiegend der sog Eingriffsverwaltung, zu der die spezifischen Schwerpunkte Verwaltungspolizei, Gewerbeamt sowie Raumordnung und -planung zählen. Die Bezeichnung Eingriffsverwaltung drückt aus, dass der Staat in diesem Bereich der Hoheitsverwaltung als Träger von Befehls- und Zwangsbefugnissen auftritt. Die rechtlichen Regelungen, die jene Bürger, die ihr Baurecht ausüben gleichermaßen binden wie die Behörden, finden sich in den einschlägigen Materiengesetzen und den (Durchführungs)Verordnungen. Letztere regeln ebenso wie Gesetze Rechte und Pflichten, sind ein Typ hoheitlichen Handelns mit allgemeinen Anordnungen und inhaltlich eine Aufgabe der Gesetzgebung, zählen aber zu den Verwaltungstätigkeiten. Die Verwaltungsbehörden werden

durch die Gesetze ermächtigt, innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen zu erlassen. Der gegenüber einem Gesetz einfachere Werdegang einer Verordnung erleichtert die Anpassung des Verwaltungsrechts an geänderte Gegebenheiten. Zwischen dem Umstand rascher Anpassungserfordernis und Detailreichtum einer Regelung besteht offensichtlich eine Wechselbeziehung und gerade in den Verordnungen kann der Hauptgrund für die allgemeine Klage, es bestehe Überregulierung, gesehen werden.

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Bau- und Feuerpolizeirecht bei den Ländern und für das Gewerbe(Anlagen)recht beim Bund, Raumordnung und -planung ist eine Querschnittsmaterie. Die Vollziehung des Baurechts obliegt in erster Instanz den Bürgermeistern der Gemeinden, die Vollziehung des Gewerberechts den BVB als mittelbarer Verwaltungserstinstanz des Bundes, Raumordnung und -planung wird primär vom Bürgermeister vollzogen. Die Kompetenzregeln stellen einen Wesenszug der österreichischen Baugesetze dar, nämlich seine regionale Ausrichtung und unterschiedliche Ausprägung, Umstände, die Anlass für die zweite allgemeine Klage über die Aufsplitterung und Unübersichtlichkeit des Baurechts geben.

Ziel der zum Themenbereich gehörenden Verwaltungsgesetze ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Wahrung des öffentlichen Interesses, insb des Schutzes vor den Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen. Behörden und vereinzelt auch bevollmächtigte Private setzen die Vorschriften im Dienst der Allgemeinheit um. Im Baubereich wird vorrangig den herkömmlichen Bauwerksgefahren (mangelhafte Konstruktion, Feuer, unsichere Gestaltung im Einzelnen, unzureichende hygienische Gegebenheiten), den Gebäudetechnikgefahren und einem Teil der Umweltgefahren vorgebeugt. Bestimmte bewährte Gefahrenabwehrmaßnahmen werden daher gesetzlich vorgeschrieben und legen so Qualitätsmerkmale für Bauplatz, Bauwerk, Bauprodukte und Bauschaffende fest. Hinsichtlich Entwurf und Ausführung des Bauwerks werden Forderungen über Festigkeit/Standesicherheit, Brandschutz, Hygiene/Gesundheit/Umweltschutz und Nutzungssicherheit erhoben.

Worin wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestehen haben und wie sie auszubilden sind beruht auf den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften. Die Ergebnisse wissenschaftlicher und empirischer Arbeit finden in der Lehre und in technischen Regelwerken ihren Niederschlag, in denen das „technisch Richtige“ festgelegt wird. Wissenschaftlicher Fortschritt, ständige lebensgewohnheitliche Veränderungen und das unabdingbare Postulat der Ressourcenschonung bewirken Weiterentwicklung, der die technischen Regelwerke zu folgen haben. Die Ansatzbereiche für Sicherheitsmaßnahmen bleiben gleich (solange keine neuen, noch unbekannte Bedrohungen auftreten), die Ausformungen der Maßnahmen selbst unterliegen jedoch permanenter Veränderung.

Das Streben der Wirtschaft nach ökonomischer Optimierung führte letztlich zum europäischen Wirtschaftsraum, womit auch für die rechtliche Entwicklung ein bedeutender Dynamisierungsimpuls seit der Beitrittsabsicht - und in vermehrtem Maß nach erfolgtem Beitritt – Österreichs gegeben war.

Zur Erzielung der Handelsfreiheit auch mit Bauprodukten mussten die historisch gewachsenen nichttarifrischen Handelshemmnisse in Form nationaler technischer Vorschriften überwunden werden. Die Harmonisierung ohne gleich-

zeitige Zerschlagung des in jedem Mitgliedstaat bestehenden Sicherheitsniveaus gelang mit dem Modell des new approach und dem globalen Konformitätsbewertungssystem und komplexen Übergangsregelungen. Bestimmte technische Eigenschaften von Bauprodukten und ihre Deklaration auf Grund harmonisierter Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsschritte und die dadurch berechnete Annahme der Brauchbarkeit ermöglichen den freien Warenverkehr, die Eignung für eine konkrete Verwendung als Bauwerkstoff bestimmen jedoch technische Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Als zentrale Rechtsgrundlage legt die BP-RL die wesentlichen, auf Bauwerke anwendbaren Anforderungen fest, die die technischen Merkmale eines Produkts beeinflussen können. Diese technischen Spezifikationen mit Gültigkeit in allen EU/EWR-Staaten konkretisieren die zugehörigen technischen Eigenschaften und wurden mittlerweile in alle österreichischen Bauordnungen aufgenommen¹⁸².

Bauwerke sind aus einer großen Anzahl von Komponenten zusammengesetzt - die Gebäudetechnik bildet einen wesentlichen Bestandteil - und sie können für eine größere Anzahl von Nutzungszwecken bestimmt sein. Entsprechend umfangreich sind die für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Gebäuden relevanten Gesetzesmaterien, die Bauschaffende und Eigentümer zu befolgen haben. Der Inhalt der technischen Vorschriften kann nur von Fachleuten zur Gänze erfasst und umgesetzt werden. Die einschlägigen Experten stellen im Sicherheitsgefüge das verbindende Element dar: Als Praktiker wenden sie Forschungsergebnisse an, erarbeiten Techniken und entwickeln so die Grundlagen dafür, dass Baufachleute an der Gestaltung der Vorschriften und Richtlinien mitwirken und sie umsetzen, sei es als Behördenorgan, als Auftragnehmer des Bauherrn oder als unabhängiger Sachverständiger. Die Grundlage zur Erlangung der sich nach der jeweiligen Funktion im Baugeschehen richtenden, vom Gesetz vorgeschriebenen Qualifikation der Baufachleute ist ihre Ausbildung. Auch die Struktur der Ausbildung und ihr Inhalt ist geprägt durch die sie regelnden Gesetze, die dadurch mittelbar zum Bestandteil des Sicherheitsgefüges werden. (Wesentlich für die Ausbildung, aber außerhalb des ggstl. Themas gelegen, sind die Lehrkräfte und ihre Qualifikation.)

5.2 Gebäudesicherheit als Produkt der Mensch-Umwelt-Beziehung

In den vorangegangenen Ausführungen über Gefahrenabwehr und Bauwerke wurde der Sektor der Außenwelt des Menschen zusammenfassend beschrieben, der für das Sicherheitsgefüge maßgeblich ist. Dabei wurden die spezifischen Gefahren und das Ergebnis empirisch und wissenschaftlich gewonnener Erkenntnisse über Methoden, sich ihnen zu entziehen, zu widersetzen, ihnen vorzubeugen, nicht ausgeliefert zu sein, sie abzuwehren, sie auszuschalten dargestellt und es wurde auch jener vom Menschen geschaffene Bereich der Außenwelt umrissen, der die Umsetzung und Anwendung der Erfahrungswerte und Erkenntnisse bewirken soll, nämlich die Sicherheitsgesetze. Dabei traten die Aktivitäten der Menschen in den technischen und rechtlichen Lebensbereichen mit dem Ziel hervor, für sie ungünstige Gegebenheiten bezüglich Gesundheit, Leben und Vermögen zu verbessern. In diesem Abschnitt wird versucht einer Erklärung

¹⁸² Zwar bildet der Inhalt der „wesentlichen Anforderungen“ - obwohl diese Bezeichnung nicht verwendet wurde - schon seit der Entstehung der Baugesetze die bautechnisch bedingten Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Bewilligungen, allerdings nicht mit gleichem Wortlaut und tw. weniger deutlich ausgedrückt.

dafür nahe zu kommen, wie das Verhalten des Menschen grundsätzlich auf die von ihm mehr oder weniger risikoarm gestaltete gebaute Umwelt sein kann, um vielleicht Rückschlüsse auf diesen Gestaltungsvorgang ziehen zu können. Neben den bisher beschriebenen soziologischen, gesetzlichen und technischen Sachverhalten der realen Welt soll im Folgenden der Mensch, sein internes Modell der Umwelt und seine Reaktion auf Umwelteinwirkungen treten und dazu wird auf den Erkenntnissen der Humanökologie aufgebaut.

Am Beginn aller Überlegungen der Humanökologie steht das Verhältnis

ökologische Potenz, als Gesamtheit der konkreten Ausprägungen der Eigenschaf- ten eines oder mehrerer Men- schen in ihrer Bedeutung für die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt,	zu	ökologischer Valenz, als Gesamtheit der konkreten Ausprägungen der Eigenschaf- ten der Umwelt in ihrer Bedeu- tung für die durch sie beein- flussten Menschen.
--	----	---

Dazwischen finden die
Wechselbeziehungen statt.

Grundlage für die spezifische Sichtweise sind die Materialien zur Humanökologie von *Knötig/Guttmann/Panzhauser* 1992¹⁸³. Die humanökologische Betrachtungsweise drängt sich beim ggstl Thema förmlich auf, handelt es sich bei der Humanökologie doch per definitionem um die „Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen einem Menschen oder einer Anzahl von Menschen und der ihn oder sie umgebenden Außenwelt.“¹⁸⁴ Als Modell veranschaulicht das von *Knötig* entwickelte G.I.A.S. (Generelles Inter-Aktions-Schema) die Wirkungsweise der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt. Gleichzeitig mit der Einwirkung der Umwelt wirken interne Informationen auf die humanen Speicher und Modelle ein und bewirken dadurch ständige Anpassung. In seinem Beitrag zu den oa Materialien hat *Sanytr* protektivökologische Fragen bei der Habitatgestaltung¹⁸⁵ behandelt. Er schilderte ein Beispiel für ein Fehlverhalten in einer Gefahrensituation. Nach dem G.I.A.S. werden die Einwirkungen der umgebenden Außenwelt in mehreren „Verrechnungsschritten“ im Gehirn des Menschen unter Mitwirkung der Speicher „Erfahrung“, „Ziele“ und „Status“ und unter Einbeziehung der Modelle „Umwelt“, „Ich in der Umwelt“ und „Aktivität“ verarbeitet und äußern sich dann als Reaktionen. Mögliche Ursachen für das Fehlverhalten sind folgende Störungen, die einzeln oder kombiniert aufgetreten sein können¹⁸⁶:

- Fehlen der Sinneseindrücke der Änderung der umgebenden Außenwelt,
- Fehlen entsprechender Erfahrung,
- Fehlen entsprechender Ziele,
- Fehlen der Möglichkeit ein ausreichend vollständiges Modell „Aktivität“ zu erstellen und
- Fehlen entsprechender Möglichkeiten der Umsetzung in Aktivität.

¹⁸³ Terminologie, Grundgedanken, Modelle, Definitionen etc sind den Materialien entnommen. Die dort eingehend dokumentierten Quellen werden hier nicht weiter nachgewiesen.

¹⁸⁴ I.O.H.E. International Organization for Human Ecology, 1981

¹⁸⁵ Habitat ist der topographisch fixierte Ort, an dem Menschen (mindestens ein Mensch) regelmäßig anzutreffen sind (ist). Während der Mensch ursprünglich ein einziges „integriertes“ Habitat besaß, fand fortschreitend eine Differenzierung in Wohn-, Arbeits-, Regenerations- und Verkehrshabitat statt mit jeweils anderen Grundfunktionen.

¹⁸⁶ *Sanytr* in *Knötik et al*, Materialien, 232

Die protektivökologische Aufgabe an die Habitatgestaltung im Hinblick auf Risiken besteht allgemein ausgedrückt darin, die ökologische Valenz der gebauten Umwelt an die ökologische Potenz der Inhabitanten weitgehend anzupassen. Dieser Anpassungsvorgang setzt sinnvollerweise auf beiden Seiten an.

Ausgehend vom dzt überwiegend hoheitlichen Modell der Sicherheitsvorsorge liegt es im öffentlichen Bereich, durch Vorschriften, Kontrollen, und Sanktionen die ökologische Valenz zu verbessern. Neben der individuellen Persönlichkeitsentwicklung durch Familie und soziales Umfeld ist es gleichfalls öffentliche Aufgabe, zur Hebung der ökologischen Potenz infrastrukturell beizutragen. Diese abstrakte Sicherheitspolitik aus den Gesichtspunkten der Habitatgestaltung manifestiert sich in konkreten Hervorbringungen für und im alltäglichen Baubereich. Das Ziel Risikominimierung ist zunächst einfach zu benennen aber in Abhängigkeit der jeweiligen örtlichen, sachlichen, zeitlichen, sozialen und individuellen Bedingungen in vielfältig unterschiedlicher Weise erreichbar. Bei der Erarbeitung risikomindernder Vorkehrungen im Konkreten rückt das Individuum (oder die Gruppe von Individuen mit gleichem ökologischem Potential), das (die) im betrachteten Habitat zu erwarten ist (sind) und für das (die) adäquat vorzusorgen ist, in den Vordergrund.

Beispiele für spezielle Gefahrenabwehrmaßnahmen für bestimmte Personengruppen sind:

Behinderte und alte Menschen, in Panik Geratene Kinder Sachkundige	}	Besondere Sicherheitsvorkehrungen Beaufsichtigungsgebot Zutrittsverbot (zB zu gefährlichen technischen Anlagen)
---	---	---

Die Wechselwirkungen zwischen Habitat und Inhabitant können dazu führen, dass sich das Individuum an den sukzessive entstandenen risikoarmen („sicheren“) Zustand gewöhnt und das sein untrainiertes Sensorium ihm das Verweilen in Habitaten anderer Populationen mit höherem Risikoniveau gefährlich werden lässt. Daher bedarf es für außergewöhnliche bauliche Situationen besonderer sicherheitstechnischer Vorkehrungen oder die Menschen müssen besondere, erhöhte Vorsicht walten lassen, um Schäden an Leib und Leben hintanzuhalten. Dazu einige Beispiele:

- In Gebäuden für große Menschenansammlungen muss der mangelnden Orientierung der Zuschauer, der emotionalen Beeinflussung durch das im Mittelpunkt des Interesse stehende Ereignis, der Ablenkung durch die ungewohnte Umgebung und schließlich einer möglichen Panik im akuten Gefahrenfall technisch und durch Aufsichtsorgane vorgebeugt werden.
- In einer Schwimmhalle mit sonst nirgends anzutreffenden Einbauten wie Startsockeln usw sowie mit das Ausrutschen fördernder Nässe am Fußboden muss dem Benutzer mittels Hausordnung, Hinweisen (schriftlich, Piktogramme) und Aufsichtsorganen das richtige Verhalten vermittelt werden.
- In Gebäuden mit erkennbar größerem Unfallrisiko zufolge unzureichender technischer Ausformung (Provisorien, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, antike Monumente u dergl) oder bei Gebäudeteilen mit nicht weiter re-

duzierbarer Gefährlichkeit (Stiegen und Stufen – Abschnitt 1.1.2.3) muss der selbstverantwortliche Benützer all seine Sinne und Fähigkeiten auch selbst aktivieren.

Die Wechselwirkung zwischen Habitat und Individuum kann auch darin gesehen werden, dass das menschliche Sicherheitsbedürfnis durch den Speicher „Erfahrung“ bewertet wird.¹⁸⁷ Tritt über einen längeren Zeitraum hinweg zB keine erkennbare Verschlechterung der jeweiligen Situation ein, wird iA das Ausmaß von Bedrohungen wegen nicht eingetretener akuter Gefährdung abgeschwächt bewertet. Das Sicherheitsbedürfnis und das Bedrohungsbewusstsein spiegeln diese Wechselwirkung wider. Darauf wird im Abschnitt 5.4.4 nochmals eingegangen werden.

5.3 Deregulierung und Harmonisierung¹⁸⁸

„Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nützlichungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.“

Mit diesem § 354 des ABGB ist auch die Baufreiheit verankert worden. Trotzdem wurde die Rechtslage auf dem Gebiet des Baurechts vor einigen Jahren noch so beurteilt: „Aus der Baufreiheit ist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt geworden. Jede Bautätigkeit, die nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.“¹⁸⁹ Mit anderen Worten: Die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zur Errichtung eines Bauprojektes wird in vielen Fällen in einem aufwendigen Genehmigungsverfahren erteilt. Der Grad der Regulierungen im Baurecht ist soweit fortgeschritten, dass die Bewilligungswerber die Verfahren oft als „Projektverhinderungsverfahren“ empfinden.

Daher bestand schon seit Jahrzehnten die Forderung der Fachöffentlichkeit nach Abbau von gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Regulierungsmaßnahmen, also nach Deregulierung. Einerseits soll als quantitativer Ansatz die Regelungsmenge der Gesetze und Verordnungen verringert werden. Andererseits sollen als qualitativer Ansatz die Privatinitiative gestärkt werden, die Liberalisierung bei Übereinstimmung von privatem und öffentlichem Interesse eingeführt werden, die Rechtsnormen vereinfacht und verständlicher gemacht und überflüssige sowie doppelte Regelungen beseitigt werden.

Langwierige und umständliche Baubewilligungsverfahren hatten zwei Hauptursachen: das Kumulationsprinzip und die Verfahrensgleichheit für Bauvorhaben unterschiedlicher Kategorien.

Die Kumulation wirkte sich besonders bei Projekten gewerblicher Betriebsanlagen behindernd aus. Zur Milderung der Kumulation von baubehördlicher Bewilligung und gewerbebehördlicher Betriebsanlagengenehmigung bestehen folgende Ansätze:

- Einschränkung des Prüfungsumfanges im Baubewilligungsverfahren bei gewerblichen Betriebsanlagen, die auch einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene Bestimmungen, die durch die Genehmigung nach der GewO nicht erfasst sind.

¹⁸⁷ Sanytr, BS-Analysen, 2

¹⁸⁸ Dieser Abschnitt folgt in weiten Teilen den Darlegungen des Forschungsberichts von Raschauer et al: Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich.

¹⁸⁹ Liehr, Deregulierung, 4

- Eingeschränkte Parteistellung: die Nachbarn können bei gewerblichen Betriebsanlagen den Schutz vor Immissionen im Bauverfahren nicht mehr geltend machen. In diesen Fällen werden nämlich von der Baubehörde subjektiv-öffentliche Rechte nur mehr hinsichtlich baurechtlicher Bestimmungen über Bebauungsweise, -höhe, den Bauwuch, die Abstände zwischen den Bauwerken und deren zulässiger Höhe abgehandelt (§ 6 Abs 3 NÖ BauO 1996).

Die gleiche verfahrensmäßige Behandlung von einfachen Bauvorhaben und von Großprojekten sowie die Zweistufigkeit der Bewilligungen führten zu langen und umständlichen Bauverfahren. In den neueren BauO-Novellen traf der Gesetzgeber allerdings schon Gegenmaßnahmen:

- Einschränkung der bewilligungspflichtigen Vorhaben durch
 - Ausnahmen vom Anwendungsbereich (zB § 2 Abs 2 K-BO 1996: Bagatellfälle) oder durch
 - Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (zB § 25 Abs 1 Oö BauO 1994 oder § 21 Abs 1 Stmk BauG 1995: kleine bauliche Anlagen, Umbauten im Inneren) oder durch das
- Anzeigeverfahren (§ 20 und § 33 Stmk BauG: Kleinhäuser usw).
- Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren. Diesen Deregulierungsschritt hat der Wiener Gesetzgeber gewählt: § 70a BO F W 1997 und „Verfahrensnovelle 2001“.
- Verzicht auf ein zweistufiges Verfahren, bzw entweder Verzicht auf Bauverhandlungen, zB § 24 Abs 2 Z 2 Stmk BauG oder § 22 NÖ BauO oder Verzicht auf eine Benützungsbewilligung vor der Benützung eines fertiggestellten Bauwerks, zB § 128 der BO F W und §§ 39 und 40 K-BO 1996.

Zusammenfassung der Deregulierungs- und Vereinfachungsschritte, die die Länder in den letzten Jahren vorgenommen haben:

- Abbau der Regelungsdichte,
- Entschärfung des Kumulationsprinzips,
- Anzeige-(Anmelde-)Verfahren statt Bewilligungs(Genehmigungs) Verfahren,
- Bewilligungsfreiheit von Bagatelleanlagen ausgedehnt,
- Verfahrensvereinfachung.

Die Deregulierung wird aber auch kritisch gesehen; Es erscheint nämlich „ziemlich problematisch, wenn *im Anzeigeverfahren* (erg Verf) die Anwendung eines auf die verwaltungsbehördliche Vollziehung zugeschnittenen Regimes baurechtlicher Vorschriften mit allen damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dem Rechtsunterworfenen übertragen wird.“¹⁹⁰

Die angeführten Deregulierungsmaßnahmen stellen in der Gesamtsicht jedoch auch ein „paradoxes Phänomen“ dar: „Die Bemühungen der Bundesländer etwa um eine Beschleunigung und Vereinfachung ihres jeweiligen Baubewilligungsverfahrens haben die Rechtslage noch weiter kompliziert, weil jedes Land dabei seinen eigenen besonderen Weg eingeschlagen hat.“¹⁹¹

¹⁹⁰ Haas, Genehmigungsfreiheit, 50

¹⁹¹ Gutknecht, Kompetenzen, 6

Deregulierungsmaßnahmen könnten sich auch negativ auswirken, indem sie die Sicherheit gefährden und zum Verlust der staatlichen Kontrolle führen.¹⁹² Sowohl der Entfall materiell-rechtlicher Bestimmungen (weinigere staatliche Observanz) als auch der Entfall oder die Modifikation verfahrensrechtlicher Prozeduren können zu Negativauswirkungen führen.

Unter Harmonisierung wird die Vereinheitlichung des Baurechts verstanden, ein jahrzehnte altes Anliegen der Bundes- und der Landespolitik. Schließlich hat das BMWA eine Studie über die Vereinheitlichung der Bauordnungen mit Konzentration auf die verfahrensrechtlichen Aspekte beauftragt.

Die Studie der Rechtsexperten „verfolgt das Ziel, Möglichkeiten der Deregulierung und Vereinheitlichung aufzuspüren und zu veranschaulichen, ohne dass damit Fragen der heute verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzordnung in Frage gestellt werden.“¹⁹³ Und das, obwohl „die manifeste Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des für das Bauen in Österreich maßgebenden Rechts durch Faktoren bestimmt ist, die ihren Ursprung letztlich im System der Kompetenzverteilung selbst haben.“¹⁹⁴ In der Studie wurde daher als Potential der Vereinheitlichung die Überregulierung herausgearbeitet. Ihr könnte einerseits mit einer „Entfeinerung“ bisweilen kasuistischer Bestimmungen begegnet werden und andererseits mit einer Straffung der Vorschriften in der Weise, dass sie mit bestehenden Regelungen in anderen Materien zur Übereinstimmung gebracht werden, zB generell mit dem AVG¹⁹⁵.

Neben der Harmonisierung des Baurechts in formaler Hinsicht fordern bes die Wirtschaftstreibenden auch die Vereinheitlichung der technischen Bauvorschriften. Das Harmonisierungskonzept des OIB (Abschnitt 5.4.2) sieht vor, die Anforderungen funktional oder leistungsbezogen zu definieren und nicht durch beschreibende und detaillierte Regelungen. Mikulits: „Das bedeutet, dass nicht der konkrete technische Lösungsansatz (zB Vorschriften über die maximale Größe eines Brandabschnittes, über erforderliche Dimensionen der Fluchtwege und Stiegenhäuser in Maßangaben etc) im Zentrum der Rechtsvorschriften stehen soll, sondern das Ziel, das erreicht werden soll (zB Personen müssen das Gebäude im Brandfall sicher verlassen können) bzw eine Leistungsanforderung (zB Personen müssen das Gebäude im Brandfall in x Minuten verlassen können).“¹⁹⁶

5.4 Ausblick

Nach dem vorherrschenden politischen Willen soll bei der öffentlichen Verwaltung gespart werden, d bed die Anzahl der Amtorgane soll verringert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ohne deutliche Mängel in der Hoheitsverwaltung entstehen zu lassen, müssen zwei Voraussetzungen geschaffen werden:

¹⁹² Geuder, Bau- u ROR, 174

¹⁹³ Raschauer, Vereinheitlichung, 5

¹⁹⁴ Raschauer, Vereinheitlichung, 15

¹⁹⁵ Jahnel, Baurecht, 346 weist aber auch in diesem Fall auf divergierende Vorgangsweisen hin, etwa bezüglich der Derogationsregel des § 82 Abs 7 AVG Novelle 1998. Die Landesgesetzgeber in O, N, S und W haben ihre Sondervorschriften in Abweichung davon neu kundgemacht und jene in T und V in die Wiederverlautbarung der BauG aufgenommen. Den jeweiligen Gesetzestexten in B, K und der St kann nicht entnommen werden, dass einzelnen Bestimmungen durch die AVG Novelle derogiert wurde.

¹⁹⁶ Mikulits, Harmonisierung, WBFÖ 1/2001, 9

- Aufgabenreduktion: Abbau von Antragspflichten und Genehmigungsvorbehalten im Bereich der Verwaltungspolizei sowie Verfahrensvereinfachungen und
- Aufgabenübertragung: Verbleibende Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung vermehrt an Private zu überantworten.

Von Vereinfachung, Vereinheitlichung und Verringerung der Verwaltungsvorgänge kann jedenfalls eine Reduktion des Personalaufwands und somit Kostensenkung erwartet werden.

Abgesehen vom Sparwillen zwingen und zwingen noch andere Gegebenheiten zur Deregulierung: die vier Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes und die damit einhergehenden Liberalisierung und Harmonisierung. Vereinheitlichung von Regelungen bedeutet zwar nicht a priori deren Verringerung, sie wird sich aber aus praktischen Gründen einstellen müssen, weil sonst der kleinste gemeinsame Nenner zu groß werden könnte und die Summe aller Regelungen enorm anschwellen würde, sollte jede Landesvorschrift einzeln erhalten bleiben.

Fortschritte auf dem Gebiet der Deregulierung sind in allen Novellen der Bauvorschriften der vergangenen Jahre deutlich erkennbar¹⁹⁷. Der Umfang baubehördlicher Kontrollen wurde gegenüber früher zurückgenommen, Private (Gewerbetreibende, Ziviltechniker) wirken immer öfter in Bauverfahren behördenentlastend mit.

Wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, wurden im baugesetzlichen Bereich die Entwicklungen zur Vereinheitlichung der Bauordnungen in verfahrensrechtlicher und bautechnischer Hinsicht deutlich merkbar vorangetrieben und in Kürze werden zwei Meilensteine auf diesem Weg gesetzt werden: Die Musterbauordnung für Österreich und die 15a-Vereinbarung der Länder über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften.

5.4.1 Musterbauordnung

Die Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen (FGW) erhielt vom BMWA den Auftrag für das Forschungsvorhaben „Musterbauordnung für Österreich“. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie „Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich“ (Abschnitt 5.3) soll die Musterbauordnung einschließlich Erläuterungen bis Jahresende 2003 in Zusammenarbeit mit vier Universitätsprofessoren erarbeitet werden. Dieses Projekt wird als bedeutender Schritt zu einer Harmonisierung des öst Baurechts – im Kontext der Arbeiten des OIB an der Vereinheitlichung der technischen Bauvorschriften – gesehen.

Zunächst zeichneten sich folgende Arbeitsschwerpunkte ab:

- Schnittstellen zum Bautechnikrecht,
- Verfahrensfragen (welche Regelungen sind über das AVG hinausgehend erforderlich),
- Anwendungsbereich und Bescheidinhalte und
- Geltungsbereich sowie Verfahrensvereinfachung.

¹⁹⁷ Giese, vJbG BauG, 47: „Ausgehend von Oberösterreich (1994) und der Steiermark (1995) wurde auch das Baurecht der übrigen Bundesländer: 1996 in Kärnten, Niederösterreich, Wien, Salzburg, 1997 in Vorarlberg, 1998 im Burgenland, in Tirol und ein weiteres Mal in Oberösterreich in erheblichem Maße liberalisiert, dereguliert und privatisiert.“

Die Erkenntnisse der oa Analyse über das Vereinheitlichungspotential im öst Baurecht in seiner jetzigen Ausprägung sollen in die Musterbauordnung einfließen, uU wird im Zuge der Arbeit die Herausbildung weiterer Schwerpunkte erwartet. Inwieweit dazu Gestaltungsfragen, also solche der Flächenwidmung, der Bebaubarkeit von Bauflächen, des Stadt- Ortschafts- und Landschaftsbildes, zählen, wird sich zeigen. Man kann hier durchaus unterschiedliche Kulturen sehen, denen eine Vereinheitlichung abträglich wäre¹⁹⁸. Schließlich muss über das Ergebnis politischer Konsens hergestellt werden; Um ihn vorzubereiten informiert die FGW die in ihren Gremien vertretenen Bundesländer über den Projektfortgang. Während der vorangegangenen Musterbauordnung Ende der siebziger Jahre¹⁹⁹ politischer Konsens nicht beschieden war, könnte eine Musterbauordnung diesmal vor dem Hintergrund europaweiter Harmonisierung als Vorstufe zu einheitlichem Baurecht in Österreich von den Ländern akzeptiert werden.

5.4.2 Harmonisierung technischer Bauvorschriften

Das OIB hat im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz gemeinsam mit einer Expertengruppe der Länder einen Entwurf für die 15a-Vereinbarung „über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften“ und für EB hiezu ausgearbeitet. Als Ziel war vorgegeben gewesen, nicht nur Vereinheitlichung sondern auch Vereinfachung im Sinn möglichst offener Regelungen anzustreben, wobei „sich für kein Land die Notwendigkeit ergeben sollte (erg Verf), strengere und dichtere Regelungen als bisher vorzusehen.“

Als Vorbild auf dem Weg zur Harmonisierung dient dem OIB das Prinzip der Struktur der Eurocodes und der BP-RL. Die Rechtsvorschriften als „erste Ebene“ enthalten zielorientierte Anforderungen – nämlich die sechs wesentlichen Anforderungen der BP-RL – und die technischen Detaillösungen werden in Richtlinien als „zweiter Ebene“ präzisiert.²⁰⁰

Im Vereinbarungsentwurf sind nur die Anforderungen bautechnischer Art an das Bauwerk enthalten, während jene aus den Gesichtspunkten der Gestaltung (Orts-, Straßen- und Landschaftsbild, Bebauungsbestimmungen), der Standortbeschaffenheit (Raumplanung) und der Qualifikation der Baubeteiligten den BauO ieS vorbehalten bleiben. Die Regelungen über die Verwendbarkeit von Bauprodukten werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt, denn er befasst sich mit den Anforderungen an das Bauwerk und nicht, unter welchen Voraussetzungen Bauprodukte grundsätzlich verwendet werden dürfen. Vorschriften

¹⁹⁸ Dazu zB KORINEK, Karl, VfGH-Präs im Interview zur Frage der Kompetenzbereinigung in Die Presse vom 5.5.03

¹⁹⁹ Mell/Schwiemann, Grundriss

²⁰⁰ Aus dem Entwurf zu den EB P 4.1: „In der ersten Ebene, die nach wie vor eine Rechtsvorschrift in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung sein soll, werden die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke...definiert und präzisiert. Da in dieser Ebene jedoch grundsätzlich keine technischen Detaillösungen festgelegt werden sollen, wie zB Maße, Grenzwerte oder Klassen, werden diese Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene funktional, zielorientiert und schlank sein. Dies gewährleistet nicht nur eine hohe Flexibilität in der Anwendung, sondern auch, dass diese Anforderungen längerfristige Gültigkeit haben und nicht allzu oft an die technische Entwicklung angepasst werden müssen.“

Die technischen Detaillösungen, die der Erfüllung der auf Ebene 1 gesteckten Ziele dienen, werden in Richtlinien (Ebene 2) ausgelagert, die vom OIB unter Beiziehung von externen Experten erarbeitet werden. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, so ist sichergestellt, dass die auf normativer Ebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden. Der Bauwerber hat jedoch die Möglichkeit, von diesen Richtlinien abzuweichen, wenn er nachweist, dass er die Schutzziele dennoch erreicht.“

über andere allenfalls dem Baurecht unterliegenden Anlagen, wie Maschinen, sonstige gebäudetechnische Anlagen, Einfriedungen, Zelte usw., finden sich gleichfalls nicht im Vereinbarungsentwurf.

Die sechs wesentlichen Anforderungen wurden um die zum öffentlichen Interesse zählenden Regelungsgegenstände erweitert, die sonst unabgedeckt blieben. Daher wurden

- der Anforderung Hygiene/Gesundheit/Umweltschutz die Teilmaterien Beleuchtung und Beleuchtung, Belüftung und Beheizung sowie Niveau und Höhe der Räume und
- der Anforderung Nutzungssicherheit jene der Barrierefreiheit sowie die Teilmaterie Blitzschutz zugeordnet.

Die Richtlinien (Ebene 2) müssen von den Ländern nicht unbedingt und sofort als verbindliche Rechtsvorschriften übernommen werden. Während einer so entstehenden Übergangsphase sollen dann noch die landesrechtlichen Vorschriften oder – bei deren Fehlen – die Richtlinie als antizipiertes Sachverständigen-Gutachten gelten. Werden die Richtlinien in Landesrecht übernommen und gelten somit kraft rechtsnormativer Anordnung, darf neben ihnen keine andere konkretisierende Bestimmung mehr bestehen. Gem Abs 1 des Art 39 des Vereinbarungsentwurfs ist hinsichtlich der Richtlinien Folgendes vorgesehen:

Die Vertragsparteien beauftragen das OIB, Richtlinien zu beschließen und herauszugeben, in denen sachverständig festgestellt wird, unter welchen Voraussetzungen die in den Art 3 bis 36 festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Vor Beschlussfassung der Richtlinien sind die Landesregierungen, der Bund, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Öst Ärztekammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der öst Städtebund und der öst Gemeindebund anzuhören. Die Richtlinien sind durch Bekanntmachung in den Mitteilungen des OIB herauszugeben.

5.4.3 Liberalisierung

Die Liberalisierung ist nicht nur im Rahmen der Übernahmepflicht des Rechts der EU geboten, sondern auch eines der Ziele beinahe aller politischen Kräfte in Österreich.

Das Ziel Liberalisierung wurde in einigen Bereichen schon in beachtlichem Umfang erreicht. Das Bauen ist von folgenden Veränderungen betroffen:

- Berufliche Qualifikation der Gewerbetreibenden (Abschnitt 3.5.1). Mit der Gewerberechtsnovelle 2002 wurden „...bürokratische Barrieren für das Selbständigwerden beseitigt.“ (EB, Ziele) Tätigkeiten, deren Ausübung die Erbringung eines Befähigungsnachweises erfordern, werden zwar in den reglementierten Gewerben (als Ersatz für die früher gebundenen Gewerbe) ausgewiesen, doch sind die Zugangsvoraussetzungen wesentlich „erleichtert“:
 - § 18 der GewO sieht insgesamt 11 Alternativen vor, die fachliche Befähigung durch Belege aus dem gesamten EU-Raum nachzuweisen; Kann der Befähigungsnachweis darnach nicht erbracht werden, hat die Behörde gem § 19 GewO das Vorliegen der individuellen Befähigung anhand anderer Beweismittel festzustellen;
 - Für ausführende Baumeister-Tätigkeiten ist gem § 2 BaumeisterV der Beleg zB über eine sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter als Befähigungsnachweis irgendwo innerhalb der (demnächst erweiterten) EU ausreichend.

- Betriebsanlagengenehmigungsverfahren: Mit der Verordnung gem § 359b Abs 2 GewO wurden jene Betriebsanlagen festgelegt, die einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind.
- Konformitätsbestätigung: Die CE-Kennzeichnung, als Voraussetzung für das Inverkehrbringen eines Produktes in der EU wird vom Hersteller oder Importeur in Eigenverantwortung am Produkt oder seiner Verpackung angebracht und zeigt den staatlichen Aufsichtsbehörden an, dass die EU-Richtlinien eingehalten werden. Zusätzlich ist noch eine Produktzertifizierung als Bestätigung eines neutralen Dritten erforderlich, dass ein Produkt die Normanforderungen erfüllt („ON-CERT“, die CEN/CENELEC „Key-mark“ usw). Der Verbraucher und Anwender darf von dem im Handel befindlichen Produkt nur dann ein bestimmtes Qualitätsniveau und die Normkonformität erwarten, wenn zusätzlich zum CE-Kennzeichen weitere – akkreditierte – Zertifizierungszeichen aufscheinen.

Wie weit Liberalisierungsbestrebungen in Bezug auf das Verwaltungsrecht noch führen können ist natürlich nicht vorhersehbar. Der nächste größere Schritt dürfte im Bereich der Daseinsvorsorge bevorstehen, wo im Rahmen der Verpflichtungen auf Grund des GATS²⁰¹ ein Zurückdrängen der öffentlichen Dienstleistungen zugunsten privater Erbringer zu erwarten ist.

Ideologischer Liberalismus kann sich auch im Zusammenhang mit den Deregulierungsmaßnahmen manifestieren. Sollte das (Neben)Ziel der Deregulierung tatsächlich darin liegen, dem Bürger ein größeres Maß an Freiheiten und Eigenverantwortung einzuräumen, scheinen Bedenken angebracht. Materiell-rechtliche Bestimmungen sind nur insoweit verzichtbar, als sie sicherheitsmäßig unbedenklich sind oder als sie durch den technischen Fortschritt bedingt substituiert werden können. Befreiungen von der Überwachungspflicht dürfen den Sektor staatlichen Handelns im öffentlichen Interesse nicht schrumpfen lassen.²⁰²

5.4.4 Veränderungen des Sicherheitsniveaus

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt 5.2 über das Bewusstsein des Menschen Bedrohungen gegenüber wird auf das Sägezahn-Schema von MOSER²⁰³ über die Entwicklung des Sicherheitsniveaus der Bauordnungen zurückgegriffen, Abbildung 3.

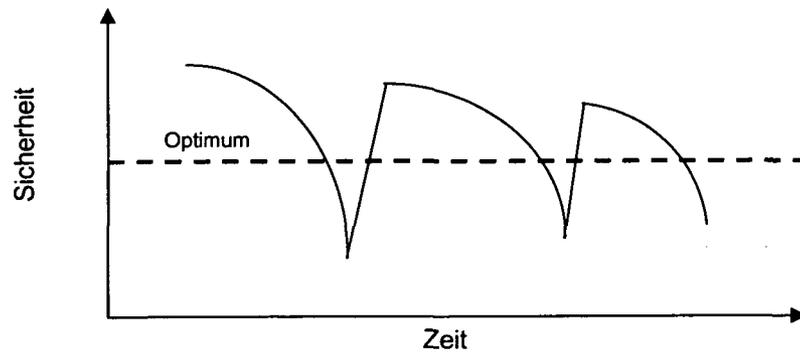
Was dabei unter optimalem Sicherheitsniveau von den gesellschaftlich relevanten und von den rechtssetzenden Kräften jeweils verstanden wird hängt wesentlich von den im Bewusstsein der Menschen gespeicherten Schadensereignissen ab. Um das ökonomisch-technische Optimum der Sicherheitsregelungen, das freilich nicht objektivierbar aber als Konstante aufgefasst werden kann, pendelt jenes Niveau, das die Sicherheitsgesetzgebung jeweils bestimmt. Es reicht dabei von äußerst rigoros nach großen und/oder spektakulären Schadensfällen (Ringtheaterbrand zB) bis zu äußerst freizügig, wenn sich die Regelungen lange Zeit unbemerkt bewährt haben, sich aber der Eindruck ihrer Verzichtbarkeit etabliert hat.

²⁰¹ das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, General Agreement on Trade in Services, eine der Säulen der WTO

²⁰² Geuder, Bau u ROR, 171 ff

²⁰³ MOSER, Klaus, Obmann des BVS u Dir des IBS, in *Sanytr*, BS-Analysen 2

Schema 6 Entwicklung des Sicherheitsniveaus in den BauO



Der Staat kommt ua mittels Rechtssetzung seiner Verantwortung im Rahmen der Ordnung des sozialen Zusammenlebens für den Schutz wichtiger Rechtsgüter (Grundrechte) wie Leben und Gesundheit nach, und trifft dabei Interessensabwägungen. Ein nachfolgender Ausgleich von Schäden sowie Sanktionen wäre jedoch ebenso „unzureichend wie es eine vorbeugende Gefahrenabwehr wäre, die nicht für den Fall des Versagens durch die Verpflichtung zu ausgleichendem Schadenersatz ergänzt und für den Fall von Zuwiderhandlungen mit Sanktionen bewehrt ist.“²⁰⁴ Daher besteht der Inhalt der Sicherheitsgesetzgebung aus der sich gegenseitig ergänzenden Dreieinheit nachträgliche Haftung (iW Zivilrecht), Sanktion und vorbeugende Gefahrenabwehr (iW öffentliches Recht).

Der derzeitige Status der vorbeugenden Gefahrenabwehr bezüglich Gebäude bewirkt das bestehende, als gehoben zu beurteilende Sicherheitsniveau. Die Anzeichen vieler gesellschaftlicher Strömungen und im Vorstehenden beschriebener Veränderungstendenzen lassen befürchten, dass das Risiko, Schaden an Gesundheit und Leben durch Gebäude zu erleiden, langfristig zunehmen wird, obwohl im Rahmen der Weiterentwicklung der technischen Richtlinien Fortschritte auch hinsichtlich der Sicherheit erwartet werden können. Dies deshalb, weil sicherheitsrelevante Vorsorge im Verwaltungspolizeirecht voraussichtlich rückgängig sein wird. Diese Entwicklung geht von Deregulierung und Liberalisierung aus und findet im allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Menschen keine gegenläufige Strömung, denn durch die positiven Auswirkungen des in den vergangenen Jahrzehnten erreichten hohen Sicherheitsniveaus ist das Bedrohungsbewusstsein weitgehend zurückgegangen.

Mit der zunehmenden Rechtsharmonisierung im Gemeinsamen Markt finden auch Grundhaltungen anderer Rechtssysteme, die dem Zivilrecht größere Bedeutung als dem öffentlichen Recht beimessen, in die öst Rechtsordnung Eingang. Es darf eine Gewichtsverlagerung innerhalb der Dreieinheit Haftung/Sanktionen/Gefahrenabwehr in Richtung Zivilrecht erwartet werden.

Die Befürchtung der Risikoerhöhung bleibt solange bestehen, wie die Frage offen bleibt, inwieweit die Privatmaxime des Zivilrechts den Rückgang hoheitlich gesicherter Gefahrenabwehr auszugleichen vermag.

²⁰⁴ Kuhlmann, Sicherheitswissenschaft 390

Baugesetzlich vorgeschriebene Gangbreiten in Schulen

Ein Beispiel für die Unterschiedlichkeit der Regelungen.

Ausgangslage: beinahe alle BauG enthalten (sinngemäß) die Forderung, die Entfernung jedes Teils eines Aufenthaltsraums zum Ausgang ins Freie oder zu einem Fluchtstiegenhaus darf höchstens 40,00m betragen. Daher wird den Ermittlungen folgender **spezifischer Fall** zu Grunde gelegt:
zweihüftige Anordnung von jeweils 3 Klassen mit den Maßen B=9.30m und T=8.00m. Ohne Berücksichtigung der Gangflächen ergibt das eine zugeordnete Bodenfläche von rd $75m^2 \times 6 = 450m^2$. Unter Einbeziehung der Lehrpersonen beträgt die Anzahl der diesen Gang Benützenden 192 Personen.

	Max Entfernung ¹⁾ zu Hauptstiege od Ausgang	Mindestgangbreiten, Maße in m		Zulässige Einengung Türen, Vor- sprünge	
		Allgemein	Schulen		
			grundsätzlich		fallspezifisch
B	BauV § 8: 40,00 ²⁾				
K	K-BV § 21: 40,00	K-BV § 21: 1,20 ³⁾	K-BV § 83: 1,80	K-BV § 83: 2,52	K-BV § 21: 0,00
N	BTV § 66: 40,00	BTV § 68: 1,20	4)	4)	BTV § 68: 0,10
O	BauTG § 19: 40,00	BauTV § 14: 1,20		BauTV § 14: 2,00	BauTG § 19: 0,00
S	BTG § 14: 40,00	BTG § 14: 1,20			
St	BauG § 53: 40,00	BauG § 53: 1,20	5)	5)	
T		TBV § 11: 1,20	6)	6)	TBV § 11: 0,00
V	BTV § 9: 30,00 ⁷⁾	BTV § 9: 1,20 ⁸⁾			
W	BO § 106: 40,00 ⁹⁾	BO § 106: 1,20		BO § 106: 1,80	BO § 106: 0,10
	ÖNORM B 5371 ¹⁰⁾	1,20		1,90	
	B-ASIV § 17: 40,00 ¹¹⁾	§ 18: 1,20 für 120 Personen	12)	2,00	

- 1) eines Teils eines Aufenthaltsraumes
- 2) alle Maßangaben in Meter
- 3) bei mehr als zwei Vollgeschossen
- 4) BTV § 68 Abs 1: Breite muss bemessen werden nach Verwendungszweck des Gebäudes und Zahl der Personen
- 5) BauG § 53 Abs 7: Bemessung unter Bedachtnahme auf Verwendungszweck und Verkehrsbelastung
- 6) BTV § 11 Abs 3: Brandabschnitt muss innerhalb von 5 Minuten, Gebäude nach weiteren 10 Minuten geräumt sein
- 7) Gehweg vom Ausgang des Aufenthaltsraumes ins Freie oder zum Stiegenhaus
- 8) Bei mehr als drei Geschossen
- 9) Abs: In Obergeschossen Entfernung Tür zur notwendigen Stiege
- 10) Gebäudetreppen, Abmessungen; Ausgabedatum: 1.12.2000.
- 11) Max Entfernung zu gesichertem Fluchtbereich.
- 12) Schulen sind Arbeitsstätten für Lehrpersonal

Erklärungen zur Tabelle:

K-BV § 83 Abs 5: 1,80m Gangbreite bis 225m² zugeordneter Bodenfläche, darüber je angefangene 25 Personen 8cm zusätzlich. Rechnung: $450\text{m}^2 - 225\text{m}^2 = 225\text{m}^2$; $225:25=9$; $9 \times 0,08\text{m} = 0,72\text{m}$; $1,80\text{m} + 0,72\text{m} = 2,52\text{m}$.

Oö BauTV § 14 Abs 4: 1,20m Gangbreite bis 120 Personen, für je weitere 10 Personen jeweils 0,1m mehr. Rechnung: $192\text{ P} - 120\text{ P} = 72\text{ P}$ d bed $+0,8\text{m}$, das ergibt 2,00m.

BO f W § 106 Abs 7: 1,20m Gangbreite bis 180 Personen, 1,40m bis 180 P, 1,80m bis 240 P.

Bundes-ArbeitsstättenV (B-AStV):§ 18: 1,20m Fluchtwegbreite bis 120 Personen, für je weitere 10 Personen jeweils 0,1m mehr.

Abkürzungen:

BauV	Bauverordnung, B
K-BV	Krtn-Bauvorschriften
BTV	Bautechnikverordnung, N, V
BauTG	Bautechnikgesetz, O
BauTV	Bautechnikverordnung, O
BTG	Bautechnikgesetz, S
BauG	Baugesetz, St
TBV	Technische Bauvorschriften, T
BO	Bauordnung, W

Baunormen und Gesetze

Quelle: ON Katalog vom 1.1.2003

Anmerkungen zu den Zahlenangaben: (zu den nationalen Normen wurden auch vereinzelt DIN und zu den EN die EN-ISO-Normen hinzugezählt):

1. Mehrfachnennungen möglich
2. (Darunter) ÖStV-Richtlinien
3. (Darunter) ÖVGW-Richtlinien
4. (Darunter) ÖWAV-Richtlinien
5. (Darunter) ÖVE-Richtlinien
6. (Darunter) ÖKL-Richtlinien
7. Darunter zahlreiche Form(Bei)Blätter

Abkürzungen:

ICS	International Codification for Standards
ÖNORMEN EN	offizielle Fassung einer Europäischen Norm
ÖKL	Öst Kuratorium f Landtechnik und Landentwicklung
ÖVE/ÖNORM (EN)	Elektrotechnische Norm (Öst Verband für Elektrotechnik)
ÖStV	Öst Stahlbauverband
ÖTR	Öst technische Regel; Jene, die von anderen öst Institutionen als vom ON herausgegeben werden und im ON erhältlich sind werden zusätzlich gekennzeichnet.
ÖVGW	Öst Verband Gas & Wasser
ÖWAV	Öst Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

ICS-Notation	Bezeichnung	Önormen ¹⁾			Gesetze ¹⁾		
		nation al	EN	ÖTR	BG	LG	EG-RL
13.220.01	Brandschutz iA	10	3	2 ²⁾		14	
13.220.10	Brandbekämpfung	41	46	5 ^{3 5)}		3	2
13.220.20	Brandverhütung	7	12			2	1
13.220.40	Zünd- und Brennverhalten von Materialien und Produkten	7	72	15 ⁵⁾			2
13.220.50	Zünd- und Brennverhalten von Baustoffen und -elementen	11	40	3			5
1.322.099	weitere Aspekte des Brandschutzes	5					3
91.010.01	Bauwesen iA	2			2		
91.010.10	Rechtliche Aspekte des Bauwesens	1			10	139	9
91.010.20	Vertragliche Aspekte des Bauwesens	95		3			
91.010.30	Technische Aspekte des Bauwesens	34	35	3 ²⁾			
91.010.99	weitere Aspekte des Bauwesens	3		1	1	2	
91.020	Raumordnng. Stadtplanung	1				34	
91.040.01	Gebäude iA	4	42	15 ²⁾			
91.040.10	öffentliche Gebäude	1				2	
91.040.30	Wohnhäuser	4		8 ^{2) 6)}	1	75	
91.060.01	Bauelemente iA	5	25		1	34	23
91.060.10	Wände. Trennwände. Fassaden	14	14	1 ²⁾	1		4
91.060.20	Dächer	5	40	2 ²⁾			4
91.060.30	Decken. Fußböden	19	14	1 ²⁾			3
91.060.40	Schornsteine. Schächte	23	9			1	
91.060.50	Türen. Tore. Fenster	39	59				3
91.060.99	weitere Bauelemente		1				4

ICS- Notation	Bezeichnung	Önormen ¹⁾			Gesetze ¹⁾		
		nation al	EN	ÖTR	BG	LG	EG-RL
91.080.01	Baustrukturen iA		1				
91.080.10	Metallbau	24	42	40 ²⁾			
91.080.20	Holzbau	7	28	1 ⁶⁾			
91.080.30	Mauerwerksbau	4	31				1
91.080.40	Betonbau	17	66				1
91.090	Außenkonstruktionen	10	16	1 ⁵⁾		6	
91.100.01	Baustoffe iA	4	24		1	39	16
91.100.10	Zement. Gips. Kalk. Mörtel	16	78				4
91.100.15	mineral. Materialien und Produkte	26	65		3		
91.100.25	keramische Mat. u. Prod.	1	55				
91.100.30	Beton. Betonfertigteile	22	82	2			4
91.100.40	Produkte aus faserverstärktem Zement	1	9				
91.100.50	Bindemittel. Dichtungsstoffe	30	71	1			5
91.100.60	Isolierstoffe. Dämmstoffe	22	48				2
91.100.99	weitere Baustoffe	9	3				
91.120.01	Schutz von und in Gebäuden iA	18				4	
91.120.10	Wärmedämmung von Gebäuden	32	45	1 ⁶⁾		7	2
91.120.20	Bauakustik. Schallschutz	19	25	1 ²⁾			
91.120.25	Erdbebenschutz. Erschütterungsschutz	2	15				
91.120.30	Schutz vor Feuchtigkeit	7	2				
91.120.40	Blitzschutz	7		1 ⁵⁾		1	
91.120.99	weitere Schutzmaßnahmen	5					
91.140.01	Gebäudeinstallationen iA	5					
91.140.10	Heizungsanlagen	53	44	8 ^{3) 5) 6)}	2	1	2
91.140.30	Belüftungsanlagen. Klimaanlage	31	29	2 ⁵⁾			
91.140.40	Gasversorgungsanlagen	4	13	11 ³⁾		12	1
91.140.50	Elektrische Anlagen	16	5	13 ^{5) 6)}	1		
91.140.60	Wasserversorgungsanlagen	13	25	7 ^{3) 4) 5)}			
91.140.65	Warmwasserinstallationen	5	12	6 ^{3) 5)}			2
91.140.70	Sanitäre Anlagen	1	29	1 ⁵⁾			2
91.140.80	Wasserentsorgungsanlagen	4	31				
91.140.90	Aufzüge. Fahrtreppen	21 ⁷⁾	15	2 ^{5) 6)}	5	26	6
91.160.01	Beleuchtung iA		6	2 ⁵⁾			
91.160.10	Innenbeleuchtung	1	2	1			
91.160.20	Außenbeleuchtung	1	4	1			
91.180	Innenausbau	13	11	1			
91.190	Schlosserwaren	10	12				
91.200	Bautechnologie	2		1 ⁵⁾		1	2
91.220	Baumaschinen. Baugeräte	13 ⁷⁾	23		5		6
93.020	Erdarbeiten. Schachtarbeiten. Fundamente. Untertagarbeit	41	15	1			
93.025	Wasserversorgungssysteme	5	1	43 ^{3) 4)}	17	4	13
93.030	Kanalisation	2	10	14		5	
97.100.01	Heizgeräte iA	9				2	
97.100.10	Elektrische Heizgeräte	1	4	19 ⁵⁾			
97.100.20	Gasheizgeräte	1	46	1 ³⁾			2
97.100.30	Heizgeräte für feste Brennstoffe	2	3	1 ⁶⁾			1
97.100.40	Ölheizgeräte	4	2				3
97.120	Elektrische Systeme für Heim und Gebäude		24	52			
		872	1484	294	50	414	138
	Summen ohne jeweils dritte Spalte	2356				464	
	Summen insgesamt	2650				602	

Sortiert nach der Anzahl der nationalen Normen

ICS-Notation	Bezeichnung	national	EN	ÖTR	BG	LG	EG-RL
91.010.20	Vertragliche Aspekte des Bauwesens	95		3			
91.140.10	Heizungsanlagen	53	44	8	2	1	2
13.220.10	Brandbekämpfung	41	46	5		3	2
93.020	Erdarbeiten. Schachtarbeiten. Fundamente. Untertagarbeit	41	15	1			
91.060.50	Türen, Tore, Fenster	39	59				3
91.010.30	Technische Aspekte des Bauwesens	34	35	3			
91.120.10	Wärmedämmung von Gebäuden	32	45	1		7	2
91.140.30	Belüftungsanlagen, Klimaanlage	31	29	2			
91.100.50	Bindemittel, Dichtungsstoffe	30	71	1			5
91.100.15	mineral. Materialien und Produkte	26	65		3		
91.080.10	Metallbau	24	42	40			
91.060.40	Schornsteine, Schächte	23	9			1	
91.100.30	Beton, Betonfertigteile	22	82	2			4
91.100.60	Isolierstoffe, Dämmstoffe	22	48				2
91.140.90	Aufzüge, Fahrtreppen	21	15	2	5	26	6
91.060.30	Decken, Fußböden	19	14	1			3
91.120.20	Bauakustik, Schallschutz	19	25	1			
91.120.01	Schutz von und in Gebäuden iA	18				4	
91.080.40	Betonbau	17	66				1
91.100.10	Zement, Gips, Kalk, Mörtel	16	78				4
91.140.50	Elektrische Anlagen	16	5	13	1		
91.060.10	Wände, Trennwände, Fassaden	14	14	1	1		4
91.140.60	Wasserversorgungsanlagen	13	25	7			
91.180	Innenausbau	13	11	1			
91.220	Baumaschinen, Baugeräte	13	23		5		6
13.220.50	Zünd- und Brennverhalten von Baustoffen und -elementen	11	40	3			5
13.220.01	Brandschutz iA	10	3	2		14	
91.090	Außenkonstruktionen	10	16	1		6	
91.190	Schlosserwaren	10	12				
91.100.99	weitere Baustoffe	9	3				
97.100.01	Heizgeräte iA	9				2	
13.220.20	Brandverhütung	7	12		2		1
13.220.40	Zünd- und Brennverhalten von Materialien und Produkten	7	72	15			2
91.080.20	Holzbau	7	28	1			
91.120.30	Schutz vor Feuchtigkeit	7	2				
91.120.40	Blitzschutz	7		1		1	
1.322.099	weitere Aspekte des Brandschutzes	5					3
91.060.01	Bauelemente iA	5	25		1	34	23
91.060.20	Dächer	5	40	2			4
91.120.99	weitere Schutzmaßnahmen	5					
91.140.01	Gebäudeinstallationen iA	5					
91.140.65	Warmwasserinstallationen	5	12	6			2
93.025	Wasserversorgungssysteme	5	1	43	17	4	13
91.040.01	Gebäude iA	4	42	15			
91.040.30	Wohnhäuser	4		8	1	75	
91.080.30	Mauerwerksbau	4	31				1
91.100.01	Baustoffe iA	4	24		1	39	16
91.140.40	Gasversorgungsanlagen	4	13	11		12	1
91.140.80	Wasserersorgungsanlagen	4	31				
97.100.40	Ölheizgeräte	4	2				3
91.010.99	weitere Aspekte des Bauwesens	3		1	1	2	
91.010.01	Bauwesen iA	2			2		
91.120.25	Erdbebenschutz, Erschütterungsschutz	2	15				
91.200	Bautechnologie	2		1		1	2
93.030	Kanalisation	2	10	14		5	
97.100.30	Heizgeräte für feste Brennstoffe	2	3	1			1
91.010.10	Rechtliche Aspekte des Bauwesens	1			10	139	9
91.020	Raumordnung, Stadtplanung	1				34	
91.040.10	öffentliche Gebäude	1				2	
91.100.25	keramische Mat. u. Prod.	1	55				
91.100.40	Produkte aus faserverstärktem Zement	1	9				
91.140.70	Sanitäre Anlagen	1	29	1			2
91.160.10	Innenbeleuchtung	1	2	1			
91.160.20	Außenbeleuchtung	1	4	1			
97.100.10	Elektrische Heizgeräte	1	4	19			
97.100.20	Gasheizgeräte	1	46	1			2
91.060.99	weitere Bauelemente	1					4
91.080.01	Baustrukturen iA	1					
91.160.01	Beleuchtung iA	1	6	2			
97.120	Elektrische Systeme für Heim und Gebäude	1	24	52			

Sortiert nach der Anzahl der Europäischen Normen

ICS-Notation	Bezeichnung	national	EN	ÖTR	BG	LG	EG-RL
91.100.30	Beton, Betonfertigteile	22	82	2			4
91.100.10	Zement, Gips, Kalk, Mörtel	16	78				4
13.220.40	Zünd- und Brennverhalten von Materialien und Produkten	7	72	15			2
91.100.50	Bindemittel, Dichtungsstoffe	30	71	1			5
91.080.40	Betonbau	17	66				1
91.100.15	mineral, Materialien und Produkte	26	65		3		
91.060.50	Türen, Tore, Fenster	39	59				3
91.100.25	keramische Mat. u. Prod.	1	55				
91.100.60	Isolierstoffe, Dämmstoffe	22	48				2
13.220.10	Brandbekämpfung	41	46	5		3	2
97.100.20	Gasheizgeräte	1	46	1			2
91.120.10	Wärmedämmung von Gebäuden	32	45	1		7	2
91.140.10	Heizungsanlagen	53	44	8	2	1	2
91.080.10	Metallbau	24	42	40			
91.040.01	Gebäude iA	4	42	15			
13.220.50	Zünd- und Brennverhalten von Baustoffen und -elementen	11	40	3			5
91.060.20	Dächer	5	40	2			4
91.010.30	Technische Aspekte des Bauwesens	34	35	3			
91.080.30	Mauerwerksbau	4	31				1
91.140.80	Wasserentsorgungsanlagen	4	31				
91.140.30	Belüftungsanlagen, Klimaanlage	31	29	2			
91.140.70	Sanitäre Anlagen	1	29	1			2
91.080.20	Holzbau	7	28	1			
91.120.20	Bauakustik, Schallschutz	19	25	1			
91.140.60	Wasserversorgungsanlagen	13	25	7			
91.060.01	Bauelemente iA	5	25		1	34	23
91.100.01	Baustoffe iA	4	24		1	39	16
97.120	Elektrische Systeme für Heim und Gebäude		24	52			
91.220	Baumaschinen, Baugeräte	13	23		5		6
91.090	Außenkonstruktionen	10	16	1		6	
93.020	Erdarbeiten, Schachtarbeiten, Fundamente, Untertagarbeit	41	15	1			
91.140.90	Aufzüge, Fahrtreppen	21	15	2	5	26	6
91.120.25	Erdbebenschutz, Erschütterungsschutz	2	15				
91.060.30	Decken, Fußböden	19	14	1			3
91.060.10	Wände, Trennwände, Fassaden	14	14	1	1		4
91.140.40	Gasversorgungsanlagen	4	13	11		12	1
91.190	Schlosserwaren	10	12				
13.220.20	Brandverhütung	7	12			2	1
91.140.65	Warmwasserinstallationen	5	12	6			2
91.180	Innenausbau	13	11	1			
93.030	Kanalisation	2	10	14		5	
91.060.40	Schornsteine, Schächte	23	9			1	
91.100.40	Produkte aus faserverstärktem Zement	1	9				
91.160.01	Beleuchtung iA		6	2			
91.140.50	Elektrische Anlagen	16	5	13	1		
91.160.20	Außenbeleuchtung	1	4	1			
97.100.10	Elektrische Heizgeräte	1	4	19			
13.220.01	Brandschutz iA	10	3	2		14	
91.100.99	weitere Baustoffe	9	3				
97.100.30	Heizgeräte für feste Brennstoffe	2	3	1			1
91.120.30	Schutz vor Feuchtigkeit	7	2				
97.100.40	Ölheizgeräte	4	2				3
91.160.10	Innenbeleuchtung	1	2	1			
93.025	Wasserversorgungssysteme	5	1	43	17	4	13
91.060.99	weitere Bauelemente		1				4
91.080.01	Baustrukturen iA		1				
91.010.20	Vertragliche Aspekte des Bauwesens	95		3			
91.120.01	Schutz von und in Gebäuden iA	18				4	
97.100.01	Heizgeräte iA	9				2	
91.120.40	Blitzschutz	7		1		1	
1.322.099	weitere Aspekte des Brandschutzes	5					3
91.120.99	weitere Schutzmaßnahmen	5					
91.140.01	Gebäudeinstallationen iA	5					
91.040.30	Wohnhäuser	4		8	1	75	
91.010.99	weitere Aspekte des Bauwesens	3		1		1	2
91.010.01	Bauwesen iA	2			2		
91.200	Bautechnologie	2		1		1	2
91.010.10	Rechtliche Aspekte des Bauwesens	1			10	139	9
91.020	Raumordnung, Stadtplanung	1				34	
91.040.10	öffentliche Gebäude	1				2	

Äquivalenztabellen

VORNORM ÖNORM B 3806 Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen), Anhang B; Wiedergabe auf Seite 2

Brennbarkeit (Baustoffeigenschaft), Bezeichnungen

Den bisherigen öst Brennbarkeitsklassen	stehen folgende europäische Klassen gegenüber ¹⁾ :
A nichtbrennbar	A ²⁾ kein Beitrag zum Brand; aufgeteilt in A ₁ und A ₂
B ₁ schwerbrennbar	B sehr begrenzter Beitrag zum Brand
B ₂ normal brennbar	C begrenzter Beitrag zum Brand
B ₃ leicht brennbar	D hinnehmbarer Beitrag zum Brand
	E hinnehmbares Brandverhalten
	F keine Leistung feststellbar

¹⁾Für Bodenbeläge: n, zB C_n

²⁾Verzeichnis von Produkten mit der Klassifikation A: 96/603/EG Entscheidung der K vom 4.10.1996

VORNORM ÖNORM B 3807 Äquivalenztabellen; Übersetzung europäischer Klassen des Feuerwiderstandes von Bauprodukten (Bauteilen) in österreichische Brandwiderstandsklassen; Wiedergabe auf Seite S 3 und 4

Feuerwiderstand (früher Brandwiderstand, Bauteileigenschaft)

Für die Brandwiderstandsklassen brandhemmend (30 min), hochbrandhemmend (60 min), brandbeständig (90 min) und hochbrandbeständig (120 min) stehen

den bisherigen öst Bezeichnungen	die europäischen Eigenschaftskennzeichen gegenüber :
F allgemein für Bauteile, Verkleidungen und Verglasung mit Wärmedämmfähigkeit	R Tragfähigkeit
W nichttragende Außenwände und Vorhangfasaden	E Raumabschluss
L Lüftungsleitungen	I Wärmedämmung
S Abschottungen	W Strahlungsbegrenzung
T Türen und Tore	M mechanische Einwirkung sowie
G Verglasungen (rauchdicht)	C selbstschließende Eigenschaft
R Rauchabschlüsse	S Rauchdichtheit
	P v PH Aufrechterhaltung der Energieversorgung oder Signalübermittlung
	G Russbrandbeständigkeit
	K Brandschutzvermögen

Klassifizierungsperioden für jede der angeführten Eigenschaften:
15, 20, 30, 45, 60, 90, 120, 180, 240 und 360 Minuten.

Tabelle B.1 – Brandverhalten nach ÖNORM B 3800-1

Klassifikation nach ÖNORM B 3800-1				Klassifikation nach ÖNORM EN 13501-1
nichtbrennbar	brennbar			
	schwerbrennbar	normalbrennbar	leichtbrennbar	
A				A1
				A2
	B1			B
				C
		B2		D
				E
			B3	F

Tabelle B.2 – Rauchentwicklung nach ÖNORM B 3800-1

Klassifikation nach ÖNORM B 3800-1			Klassifikation nach ÖNORM EN 13501-1
schwachqualmend	normalqualmend	starkqualmend	
Q1			s1
		Q2	
			Q3

Tabelle B.3 – Abtropfen bzw. Abfallen nach ÖNORM B 3800-1

Klassifikation nach ÖNORM B 3800-1			Klassifikation nach ÖNORM EN 13501-1
nicht-tropfend	tropfend	zündend-tropfend	
Tr1			d0
		Tr2	
			Tr3

Tabelle B.4 – Brandverhalten nach ÖNORM B 3810

Klassifikation nach ÖNORM B 3810				Klassifikation nach ÖNORM EN 13501-1
nichtbrennbar	schwerbrennbar	normalbrennbar	leichtbrennbar	
A				A _n
				A _{2n}
	B1			B _n
				C _n
		B2		D _n
				E _n
			B3	F _n

Tabelle 1 – Bauteile, für die es äquivalente Brandwiderstandsklassen gibt (Bauteil-Äquivalenztabelle) (fortgesetzt auf Seite 6)

Bauteile	Brandhemmend		Hochbrandhemmend		Brandbeständig		Hochbrandbeständig		Prüfung nach ÖNORM	
	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)		
Nichttragende Wände	EI 30	F 30	EI 60	F 60	EI 90	F 90	EI 180	F 180	EN 1364-1	B 3800-2
Nichttragende Brandwände		-		-	EI 90	F 90	EI 180	F 180	EN 1364-1	B 3800-2
Nichttragende Außenwände und Vorhangfassaden ¹⁾	EI 30 (i↔o)	W 30	EI 60 (i↔o)	W 60	EI 90 (i↔o)	W 90		-	EN 1364-3, -4	B 3800-3
Tragende Wände	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-1	B 3800-2
Tragende Brandwände		-		-	REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-1	B 3800-2
Decken und Dächer	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-2	B 3800-2
Träger	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	EN 1365-3	B 3800-2
Stützen	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	EN 1365-4	B 3800-2
Deckenverkleidungen ²⁾	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	ENV 13381-1, -5	B 3800-2
Vorsatzschalen für Wände ²⁾	REI 30/EI 30	F 30	REI 60/EI 60	F 60	REI 90/EI 90	F 90	REI 180/EI 180	F 180	ENV 13381-2	B 3800-2
Träger- und Stützen-Verkleidung, -ummantelung ²⁾	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	ENV 13381-3, -4, -6, -7	B 3800-2
Lüftungsleitungen	EI 30 (h ₀ i↔o) EI 30 (v ₀ i↔o) EI 30 (v ₀ h ₀ i↔o)	L 30	EI 60 (h ₀ i↔o) EI 60 (v ₀ i↔o) EI 60 (v ₀ h ₀ i↔o)	L 60	EI 90 (h ₀ i↔o) EI 90 (v ₀ i↔o) EI 90 (v ₀ h ₀ i↔o)	L 90		-	EN 1366-1	M 7626
Brandschutzklappen			EI ³⁾ 60 (h ₀ i↔o) EI ³⁾ 60 (v ₀ i↔o) EI ³⁾ 60 (v ₀ h ₀ i↔o) E 60 (h ₀ i↔o) E 60 (v ₀ i↔o) E 60 (v ₀ h ₀ i↔o)	K 60	EI ³⁾ 90 (h ₀ i↔o) EI ³⁾ 90 (v ₀ i↔o) EI ³⁾ 90 (v ₀ h ₀ i↔o) E 90 (h ₀ i↔o) E 90 (v ₀ i↔o) E 90 (v ₀ h ₀ i↔o)	K 90		-	EN 1366-2	M 7625
Abschottungen	EI 30-IncSlow	S 30	EI 60-IncSlow	S 60	EI 90-IncSlow	S 90		-	EN 1366-3	B 3836
Abschottungen von Förderanlagen ⁴⁾	EI ₂ 30-(C)	T 30	EI ₂ 60-(C)	T 60	EI ₂ 90-(C)	T 90		-	EN 1366-7	B 3800-3
G-Verglasungen	E 30	G 30	E 60	G 60	E 90	G 90		-	EN 1364-1	B 3800-3
F-Verglasungen	EI 30	F 30	EI 60	F 60	EI 90	F 90		-	EN 1364-1	B 3800-3
Türen und Tore ⁵⁾	EI ₂ 30-C	T 30	EI ₂ 60-C	T 60	EI ₂ 90-C	T 90		-	EN 1634-1	B 3850/ B 3852 ⁶⁾
Rauchabschlüsse ⁵⁾	E 30-C	R 30		-		-		-	EN 1634-1	B 3855 ⁷⁾
Dachbodenabschlüsse	EI ₂ 30	T 30	EI ₂ 60	T 60		-		-	EN 1634-1	B 3860

- ¹⁾ Diese Klassifizierung nimmt ausschließlich auf einen Gesamtaufbau eines Außenbauteils bezug, nicht jedoch auf allfällige Bekleidungen. Für diese sind Maßstabtests in Entwicklung.
- ²⁾ Die Klassifizierung gilt für den geschützten Bauteil.
- ³⁾ Bei EI resultieren gegenüber K wesentlich höhere Veraltenseigenschaften. In einer Neufassung der ÖNORM M 7625 wird darauf eingegangen werden.
- ⁴⁾ Sinngemäß gilt Fußnote 5).
- ⁵⁾ Das Leistungskriterium „Selbstschließvermögen C“ ist eine Eigenschaft, die nicht in einer Prüfung unter Brandbeanspruchung nachgewiesen wird. Daher beschreiben die ÖNORMEN EN 13916 und die EN 14013 als „Supporting Standards“ diese Kriterien für Türen und Tore. Die ÖNORMEN B 3850 und B 3852 schreiben daher die Prüfung des Selbstschließvermögens auch am Prüfkörper vor. Daher ist die daraus entspringende Klassifizierung ausschließlich durch das Beifügen des Buchstabens „C“ beschrieben und enthält keinen Index, der auf die Anzahl der Öffnungszyklen der Prüfung Bezug nimmt. Die Anzahl der Öffnungszyklen ist in der österreichischen Produktnorm beschrieben.
- ⁶⁾ Mit Hinblick auf die Zielsetzung der gegenständlichen Norm wurden die Klassen der Normfassungen ÖNORM B 3850:1996-03 und ÖNORM B 3852:1997-08 berücksichtigt. Die Neufassungen enthalten bereits die europäischen Klassenbezeichnungen.
- ⁷⁾ Die ÖNORM B 3855 wurde in Folge der Neufassung der ÖNORM B 3850 zurückgezogen. In der Neufassung der ÖNORM B 3850 wurde die Klasse R 30 bereits durch die entsprechende europäische Klasse ersetzt.

4 Bauteile, für die es keine äquivalenten Klassen gibt

Für Bauteile, für die es zu den Klassen der ÖNORM EN 13501-2 keine äquivalenten Klassen in den diesbezüglichen österreichischen Normen gibt, ist Tabelle 2 anzuwenden.

Tabelle 2 – Bauteile, für die es keine äquivalenten Brandwiderstandsklassen gibt

Bauteile	Brandhemmend		Hochbrandhemmend		Brandbeständig		Hochbrandbeständig		Prüfung nach ÖNORM
	ÖNORM EN 13501-2	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2	ÖNORM	
Nichttragende Wände mit G-Verglasung	E 30		E 60		E 90				EN 1364-1
Abgehängte Decken mit Brandwiderstand	EI 30 (a↔b)		EI 60 (a↔b)		EI 90 (a↔b)				EN 1364-2
Dächer ohne Dämmung	RE 30		RE 60		RE 90				EN 1365-2
Stiegen	R 30		R 60		R 90				EN 1365-6
Fugenabdichtungssysteme	EI 30		EI 60		EI 90		EI 180		EN 1366-4
Installationskanäle (horizontal)	EI 30 (h ₀ i↔o) EI 30 (v ₀ h ₀ i↔o)		EI 60 (h ₀ i↔o) EI 60 (v ₀ h ₀ i↔o)		EI 90 (h ₀ i↔o) EI 90 (v ₀ h ₀ i↔o)				EN 1366-5
Installationsschächte (vertikal)	EI 30 (v ₀ i↔o) EI 30 (v ₀ h ₀ i↔o)		EI 60 (v ₀ i↔o) EI 60 (v ₀ h ₀ i↔o)		EI 90 (v ₀ i↔o) EI 90 (v ₀ h ₀ i↔o)				EN 1366-5
Doppelböden	REI 30								EN 1366-6

Bauordnungen und Landesgesetze mit Baubezug

Die Gesetze und Verordnungen sind nach Materien geordnet; Die Gruppen tragen die Ziffern der Gliederungszahlen der NÖ Landesgesetze. Wenn auf Dokumente anderer Gruppen verwiesen wird, finden sich (auch) dort Regelungen zu der jeweiligen Materie. Die Auflistung ist ein Auszug aus dem "Index des Landesrechts" der Verbindungsstelle der Bundesländer, Stand 1. Jänner 2003. Ausgewählt wurden jeweils ganze Gruppen von Gesetzen und Verordnungen, innerhalb der Gruppen wurden keine Vorschriften weggelassen, obwohl nicht alle für das ggstl Thema relevant sind.

Bauordnungen und Landesgesetze mit Baubezug	1
Raumordnungs- und Raumplanungsrecht	2
8000 <i>Raumordnung</i>	2
Baugesetze	3
8200 <i>Bauordnung</i>	3
8205 <i>Baustoff</i>	4
8206 <i>Energieeinsparung, Heizung, Wärmeschutz</i>	5
8207 <i>Schutzraum</i>	6
8210 <i>Kleingarten</i>	7
Baurechtliche Nebengesetze	7
6930 <i>Wasserversorgung</i>	7
8070 <i>Baulärm</i>	8
8100 <i>Immission, Luftreinhaltung, Schwefelgehalt im Heizöl, Smogalarm</i>	8
8220 <i>Aufzug</i>	9
8225 <i>Garagen</i>	10
8230 <i>Abwasser, Kanalisation</i>	10
8270 <i>Mineralölordnung, Ölfeuerung</i>	11
Sonstige Landesgesetze mit Baubezug	11
4400 <i>Feuerwehr</i>	11
4410 <i>Feuerpolizei, Kehrordnung</i>	12
7060 <i>Film, Kino, Lichtspiel</i>	13
7070 <i>Veranstaltung, Theater</i>	13
8050 <i>Umweltschutz</i>	14
8051 <i>Umweltanwalt</i>	14
8100 <i>Immission, Luftreinhaltung, Schwefelgehalt im Heizöl, Smogalarm</i>	15
8240 <i>Abfall, Müll</i>	16
8280 <i>Gas</i>	17

Raumordnungs- und Raumplanungsrecht

8000 Raumordnung

- B:** **RaumplanungsG**, 18/69, 48/69, 33/71, 5/74, 11/80, 20/81, 32/87, 61/90, 13/92, 12/94, 17/97, 64/00, 32/01, 40/02, 79/02
 PlanzeichenVO für Flächenwidmungspläne, 105/02
 Teilung von Grundstücken (G), 56/33, 10/37, 5/62, 41/91
 LRaumordnungsplan für Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (VO), 25/92
 LEntwicklungsprogramm (VO), 48/94, 37/00
 Einkaufsorte (VO), 89/02
- K:** **RaumordnungsG**, 76/69, 5/90, 42/94, 60/94, 89/94, 86/96, 136/01
 Raumordnungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 41/02
 Entwicklungsprogramm Sportstättenplan (VO), 1/78
 Entwicklungsprogramm Abfallbeseitigung (G), 70/91, 126/92, 89/96
 Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur (VO), 25/93, 9/00
GemeindeplanungsG 1995, 23/95, 134/97, 3/00, 69/01, 71/02
 Flächenwidmungspläne, PlanzeichenVO, 62/95, 30/98
 Teilbebauungspläne, PlanzeichenVO, 29/98
 GrundstücksteilungsG 1985, 3/85, 14/92, 104/92, 93/97
 Industriestandorträume-VO, 49/96
 Richtlinien-VO, 105/97
- N:** **RaumordnungsG** 1976, 8000
 Raumordnungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 8000/1
 PlanzeichenVO, 8000/2
 Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen (VO), 8000/4
 Raumordnungsprogramm, örtliches, Kostenersatz (VO), 8000/5
 Raumordnungsprogramm Gesundheitswesen (VO), 8000/22
 Raumordnungsprogramm zentrale Orte (VO), 8000/24
 Raumordnungsprogramm Verkehr (VO), 8000/26
 Raumordnungsprogramm Fremdenverkehr (VO), 8000/27
 Raumordnungsprogramm Schule (VO), 8000/29
 Raumordnungsprogramm Freizeit Erholung (VO), 8000/30
 Raumordnungsprogramm Sozialhilfe (VO), 8000/31
 Raumordnungsprogramm Rohstoffgewinnung (VO), 8000/83
- O:** **RaumordnungsG** 1994, 114/93, 93/95, 78/96, 93/96, 83/97, 131/97, 32/99, 102/99, 60/00, 90/01
 Raumordnungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 52/94
 Regionaler Planungsbeirat (VO), 4/95, 93/95
 PlanzeichenVO für Flächenwidmungspläne, 76/94, 93/95, 57/98
 PlanzeichenVO für Bebauungspläne, 3/96
 LRaumordnungsprogramm 1998 (VO), 72/98
 BetriebstypenVO 1997, 111/97, 72/01
 GrenzwertVO, 22/95, 93/95
- S:** **RaumordnungsG** 1998, 44/98, 66/98, 3/99, 10/99, 45/99, 77/99, 108/99, 25/00, 68/00, 46/01, 82/01, 75/02
 Bebauungsplan-KostenbeitragsVO, 84/01
 Raumordnungsfachbeirat-VO, 66/93
 Gestaltungsbeiräte (VO), 67/93
 Zweitwohnungsvorhaben, Unterlagen (VO), 16/94
 Vorhaben gemäß § 19 Abs 3 RaumordnungsG 1977, Unterlagen (VO), 19/85
 Flächenwidmungspläne, DarstellungsVO, 82/98, 63/99
 Bebauungspläne, DarstellungsVO, 83/98
 Feststellung von Einkaufszentren, Unterlagen (VO), 128/93
 Feststellung von Beherbergungsgroßbetrieben, Unterlagen (VO), 129/93, 151/93

Flächenwidmungsplanwidrige Vorhaben, Unterlagen (VO), 130/93, 47/95
 LEntwicklungsprogramm (VO), 80/94, 20/96, 5/99, 29/00
 RegionalverbandsVO, 81/94, 90/95, 20/96, 5/99, 122/00
 Golfanlagen, Sachprogramm (VO), 90/98
 Nutzungserklärungen (VO), 107/00

St: **RaumordnungsG** 1974, 127/74, 13/77, 56/77, 51/80, 54/82, 75/85, 39/86, 15/89,
 41/91, 1/95, 59/95, 64/00, 7/02, 97/02, 112/02
 Raumordnungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 11/75
 BebauungsdichteVO 1993, 38/93, 87/94
 PlanzeichenVO, 78/79
 BenachrichtigungsVO, 101/89
 Planungsbeiräte, regionale (VO), 95/95
 LEntwicklungsprogramm (VO), 53/77
 Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (VO), 29/84
 Entwicklungsprogramm für Land- und Forstwirtschaft (VO), 5/86
 Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (VO), 15/86
 Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen (VO), 61/87
 Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (VO), 35/88, 53/89
 Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (VO), 85/89
 Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (VO), 53/90
 Entwicklungsprogramm für das Sportwesen (VO), 66/91
 Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (VO), 58/93
 Entwicklungsprogramm Planungsregion Mürrzuschlag (VO), 112/93
 Entwicklungsprogramm Planungsregion Feldbach (VO), 7/94
 Entwicklungsprogramm Planungsregion Radkersburg (VO), 8/94

T: **RaumordnungsG** 2001, 93/01
 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland (G) > 8200
 Raumordnung, Beratungsorgane, Einrichtung (VO), 51/72, 53/87
 Raumordnungsorgane, Geschäftsordnung (VO), 52/94
 Umlegungsoberbehörde, Geschäftsordnung (VO), 50/94
 IntensivtierhaltungsVO, 49/94
 Freizeitwohnsitze, Formulare (VO), 17/94
 Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren (VO), 33/02
 Richtlinien für Verträge (VO), 83/94
 Örtliches Raumordnungskonzept (VO), 122/94
 Plangrundlagen- und PlanzeichenVO, 123/94

V: **RaumplanungsG**, 39/96, 72/96, 33/97, 48/98, 43/99, 58/01
 Raumplanungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 16/74, 14/97
 PlanzeichenVO, 50/96
 BaubemessungsVO, 32/76, 67/98
 Einschränkung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Ferienwohnungen
 (VO), 47/93, 62/93, 59/02

W: **Bauordnung** (G) > 8200
 Stadtplanung, Fachbeirat, Geschäftsordnung (VO), 24/79

Baugesetze

8200 Bauordnung

B: BauG 1997, 10/98, 32/01
 BauVO, 11/98, 52/02
 Übertragung auf Bezirkshauptmannschaft (VO), 42/98, 7/02

K: Bauordnung 1996 (G), 62/96, 52/97, 13/00, 31/01, 134/01
 Bauvorschriften (G), 56/85, 32/86, 37/90, 91/93, 103/93, 26/94, 55/97, 31/01

- Bauvorschriften für bundeseigene Gebäude (VO), 86/80, 7/84
 Bauvorhaben, Ausführungsplakette (VO), 14/98
 BauansuchenVO, 42/02
 Bauansuchen für bundeseigene Gebäude (VO), 49/02
- N: Bauordnung 1996 (G), 8200
 Bebauungsplan, Ausführung (VO), 8200/1
 Bauordnung, Gebäude für öffentliche Zwecke (VO), 8200/5
 BautechnikVO 1997, 8200/7
 Bau-ÜbertragungsVO > 1000
- O: Bauordnung 1994 (G), 66/94, 5/95, 93/95, 93/96, 70/98, 90/01, 114/02
 BautechnikG, 67/94, 5/95, 103/98, 102/99, 60/01, 114/02
 BautechnikVO, 106/94, 25/97, 51/97, 59/99
 BautechnikG, besondere Verwaltungsabgaben (VO), 63/00
 Baurecht, Angelegenheiten bundeseigener Gebäude (VO), 69/99
- S: ~~BebauungsgrundlagenG, 69/68, 113/68, 89/71, 24/74, 51/75, 86/75, 76/76, 19/80,~~
~~87/82, 79/85, 18/90, 34/91, 98/92, 99/92, 48/93, 152/93, 13/95, 123/95, 47/96,~~
~~101/96, 38/97, 59/97, 4/99, 1/01, 8/01~~
 Bauten ohne Bauplatzerklärung (VO), 27/86
 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen (VO), 82/73, 20/78
 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen in der LHauptstadt S (VO), 52/74, 19/78
 BaupolizeiG 1997, 40/97, 68/97, 43/98, 46/99, 96/99, 82/00, 9/01, 64/01
 BautechnikG, 75/76, 71/78, 81/81, 22/83, 2/91, 26/94, 12/95, 47/95, 48/96, 47/99,
 119/99, 9/01
 Önormen-VO 2002, 55/02
 Baupolizeiliche FormularVO 2002, 56/02
- St: BauG, 59/95, 50/01, 73/01, 7/02, 33/02
 Feuerungsanlagen-Genehmigungs-VO, 33/92, 9/93, 129/93, 97/94
- T: Bauordnung 2001 (G), 94/01
 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland (G), 11/94, 82/94, 5/97
 Technische Bauvorschriften 1998 (VO), 89/98
 PlanunterlagenVO 1998, 90/98
 Geltung von VO für bundeseigene Gebäude (VO), 92/98
- V: BauG, 52/01
 BaueingabeVO, 62/01
 Öffentliche bundeseigene Gebäude, Geltung von VO (VO), 13/02
 BautechnikVO, 44/86, 51/96, 64/01
 BauprodukteG und BauG, besondere Verwaltungsabgaben (VO) > 8205
- W: ~~Bauordnung (G), 11/30, 12/30, 1/35, 33/36, 17/47, 45/49, 16/55, 28/56, 14/58, 7/60,~~
~~31/60, 16/61, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70, 15/70, 25/71, 16/72, 28/74, 18/76, 11/81, 30/84,~~
~~13/85, 30/85, 1/86, 12/86, 19/86, 28/87, 29/87, 7/90, 15/91, 32/91, 37/91, 8/92, 28/92,~~
~~31/92, 34/92, 48/92, 49/93, 11/94, 2/95, 6/95, 37/95, 40/95, 55/95, 78/95, 10/96,~~
~~21/96, 42/96, 43/96, 44/96, 45/96, 55/96, 40/97, 46/98, 61/98, 14/01, 36/01, 37/01,~~
~~75/01, 90/01, 91/01, 18/02, 20/02~~
 Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser (VO), 20/96
 Gehsteige, Beschaffenheit (VO), 14/81, 22/84
 Baupläne (VO), 1/93

8205 Baustoff

- B: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 52/93
 BauG > 8200
 Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 51/99

-
- K: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 56/93
Akkreditierungs- und BauprodukteG, 24/94, 78/98, 31/01
Akkreditierungs- und BaustoffzulassungsG, besondere Verwaltungsabgaben (VO),
42/98, 99/01
Bauvorschriften (G) > 8200
NotifikationsG, 127/97
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 45/99
- N: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 8207
Bauordnung (G) > 8200
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 0816
- O: BautechnikG > 8200
Übertragung an das OIB (VO), 89/96
Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 52/93
NotifikationsG, 19/98
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 62/99
-
- S: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 112/93
BauprodukteG, 11/95, 47/95, 63/95, 123/95, 46/01, 73/01
Bauprodukte-ZulassungsVO, 41/97
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 87/99
- St: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 53/93
BauprodukteG 2000, 50/01
Zertifizierungsstelle (VO), 33/00
AkkreditierungsG, 62/95, 50/01, 7/02
Besondere Verwaltungsabgaben (VO), 6/02
NotifikationsG, 4/98, 48/99
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 80/99
-
- T: Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 37/93
Technische Bauvorschriften (VO) > 8200
Bauprodukte- und AkkreditierungsG 2001, 95/01
Bauprodukte- und AkkreditierungsG, besondere Verwaltungsabgaben (VO), 39/98
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 102/98
NotifikationsG, 43/99
- V: BauprodukteG, 33/94, 65/00
BauprodukteG und BauG, besondere Verwaltungsabgaben (VO), 40/98
Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 28/93
BautechnikVO > 8200
NotifikationsG, 36/98
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 41/99
-
- W: Bauordnung (G) > 8200
Bauprodukten- und AkkreditierungsG, 30/96, 71/01
Zusammenarbeit im Bauwesen (VE), 24/93
NotifizierungsG, 28/96
Verwendbarkeit von Bauprodukten (VE), 32/99

8206 Energieeinsparung, Heizung, Wärmeschutz

- B: Luftreinhalte- und HeizungsanlagenG > 8100
Einsparung von Energie (VE), 55/95
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 56/95, 53/98
Wärmeschutz- und HeizungsVO, 56/82
Wärmeschutz- und HeizungsVO für bundeseigene Gebäude, 60/82
- K: HeizungsanlagenG, 63/98, 83/98

- Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 54/95, 49/98
Einsparung von Energie (VE), 55/95
Bauvorschriften (G) > 8200
- N: Einsparung von Energie (VE), 8206
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 8208
Bauordnung (G) > 8200
BautechnikVO > 8200
- O: Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 56/95, 65/98
Einsparung von Energie (VE), 58/95
HeizkesselVO, 51/97
- S: Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 83/95, 123/95, 89/98
Einsparung von Energie (VE), 88/95
WärmeschutzVO, 82/02
Heizungsanlagen-VO, 100/01
Brennstoff-, Rauch- und AbgasVO > 8100
- St: FeuerungsanlagenG, 73/01
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 46/95, 58/98
Einsparung von Energie (VE), 47/95
WärmedämmVO, 103/96
Heizungsanlagen, Mindestanforderungen (VO), 29/83
Feuerungsanlagen-Genehmigungs-VO > 8200
- T: Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 51/95, 78/97
Einsparung von Energie (VE), 54/95
Technische Bauvorschriften (VO) > 8200
HeizungsanlagenG > 8270
GasVO > 8280
- V: Einsparung von Energie (VE), 15/95
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 16/95, 50/98
BautechnikVO > 8200
- W: Einsparung von Energie (VE), 33/95
Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (VE), 34/95, 13/98
Bauordnung (G) > 8200
Feuerpolizei- und LuftreinhalteG > 4410

8207 Schutzraum

- B: SchutzraumVO, 27/85
- K: Bauvorschriften (G) > 8200
- N: BautechnikVO > 8200
- O: BautechnikG > 8200
- S: SchutzraumVO, 1/78, 55/78, 32/96
- St: BauG > 8200
- T: SchutzraumVO, 9/80
- V: BautechnikVO > 8200
- W: Bauordnung (G) > 8200

8210 Kleingarten

- N: KleingartenG, 8210
 O: Bauordnung (G) > 8200
 S: KleingartengebietsVO, 43/82, 54/82
 W: KleingartenG 1996, 57/96, 36/98, 61/98, 12/99, 91/01

8215 Kinderspielplatz, Spielplatz

- B: BauG > 8200
 N: SpielplatzG, 8215
 Kinderspielplätze, Ausgestaltung (VO), 8215/1

S: BautechnikG > 8200

T: Bauordnung (G) > 8200

V: KinderspielplatzVO, 63/01

W: Bauordnung (G) > 8200
 SpielplatzVO, 46/91, 57/93, 16/98

Baurechtliche Nebengesetze**6930 Wasserversorgung**

B: Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen B (G), 10/56, 12/73
 Wasserleitungsabgabe (G), 6/62, 2/63, 9/70, 19/74, 32/01, 36/02

K: GemeindewasserversorgungsG 1997, 107/97, 78/01

N: GemeindewasserleitungsG 1978, 6930
 SchwellenwerteVO für Wassergebühren, 6930/1
 WasserleitungsanschlußG 1978, 6951
 Musterwasserleitungsordnung (KM), 6951/1
 Marchfeldkanalsystem, Syndikatsvertrag (VE), 6960
 MarchfeldkanalG, 6961
 WasserwirtschaftsfondsG, 1300

O: WasserversorgungsG, 24/97, 90/01

S: GemeindewasserleitungsG, 78/76, 46/01
 BenützunggebührenG > 3715

St: GemeindewasserleitungsG 1971, 42/71, 82/95, 7/02
 WasserleitungsbeitragsG, 137/62, 158/63, 152/69, 62/01

V: WasserversorgungsG, 3/99, 58/01

W: WasserversorgungsG, 10/60, 13/61, 21/62, 18/69, 3/74, 16/74, 5/76, 7/77, 5/83,
 28/83, 10/86, 45/87, 30/88, 44/90, 73/90, 33/94, 46/00, 117/01
 WasserversorgungsG, Durchführung (VO), 20/60, 28/83

8070 Baulärm

- B: BauG > 8200
- K: Bauordnung (G) > 8200
EmissionswertVO, 85/73
- N: Bauordnung (G) > 8200
- O: BautechnikVO > 8200
- S: BaupolizeiG > 8200
- St: BauG > 8200
- T: BaulärmVO 1998, 91/98
- V: BauG > 8200
- W: Baulärm (G), 16/73, 25/81, 17/91, 78/01
Emissionsgrenzwerte (VO), 20/73

8100 Immission, Luftreinhaltung, Schwefelgehalt im Heizöl, Smogalarm

- B: Luftreinhalte- und HeizungsanlagenG, 44/00, 32/01
Luftreinhalte- und HeizungsanlagenVO, 79/00, 31/02, 49/02
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 14/83, 16/85, 16/87, 41/89, 13/94
BauG > 8200
Wärmeschutz- und HeizungsVO > 8206
LuftreinhalteVO 1990, 69/90, 102/91, 71/96, 49/98, 26/99, 42/00
Punktuell Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 50/99
- K: HeizungsanlagenG > 8206
LuftreinhaltungsG, Durchführung (VO), 26/81, 66/84, 17/88, 31/88, 92/93, 15/94, 106/01
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 25/83, 12/85, 16/87, 60/89, 20/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 62/87
- N: LuftreinhalteG, 8100
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 0803
BautechnikVO > 8200
Smogalarmplan (VO), 8101/1
Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens (VO), 8102/1
Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens (VO), 8102/2
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 0804
- O: Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002, 114/02
LuftreinhalteVO, 78/76, 93/85
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 33/83, 14/85, 7/87, 47/89, 4/94
Brennbare Flüssigkeiten, Lagerung und Verfeuerung (VO) > 8270
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 58/87
Smogalarmplan-VO Großraum Linz, 69/89, 10/96, 73/97, 3/98, 8/01
Schwefelgrenzwert für feste mineralische Brennstoffe (VO), 15/93
Punktuell Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 29/00
- S: LuftreinhalteG für Heizungsanlagen, 71/94, 46/01, 64/01
Brennstoff-, Rauch- und AbgasVO, 73/84, 90/84
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 50/83, 18/85, 16/87, 86/89, 15/94

Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 90/87
Ausnahmsweise Zulässigkeit des Verbrennens außerhalb von Anlagen (VO), 9/94

- St: LuftreinhalteG 1974, 128/74, 7/02
LuftreinhalteVO, 182/75
Immissionsgrenzwerte VO, 5/87
Feuerstättenbeschränkung, Verbrennungsverbot (VO), 26/85
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 35/83, 19/85, 21/87, 68/89, 2/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 73/87
Schwefelgehalt in festen Brennstoffen (VO), 58/89
Smogalarmplan Graz (VO), 84/89, 69/90, 40/93, 115/99
- T: LuftreinhalteG, 68/73
Immissionsgrenzwerte, Schwefelgehalt fester Brennstoffe (VO), 5/78
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 20/83, 55/84, 42/86, 48/89, 15/94
HeizungsanlagenG > 8270
Punktuelles Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 81/98
~~Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 52/87~~
- V: L-LuftreinhalteG, 42/94, 58/01
Verbrennen von Stoffen außerhalb von Anlagen (VO), 43/94
LuftreinhalteVO, 82/94, 57/98, 25/99, 27/00, 9/02
L-LuftreinhalteG, Entschädigungen für Überwachungsorgane (VO), 83/94, 76/97, 28/00, 66/02
Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (VO), 56/98
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 15/83, 6/85, 23/85, 12/87, 26/89, 8/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 47/87
- W: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG > 4410
Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen (VO), 55/85
Abgas- und EmissionsgrenzwertVO, 6/89
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 10/83
Schwefelgehalt im Heizöl (VO), 40/85, 37/86, 24/89, 8/90, 60/90
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 25/87
Smogalarmplan für W (VO), 2/91, 47/94
Ozonbelastungen, Warnstufe I-VO, 65/00
Ozonbelastungen, Warnstufe II-VO, 66/00

8220 Aufzug

- B: BauG > 8200
- K: AufzugsG, 43/00
- N: Aufzugsordnung 1995 (G), 8220
Aufzugs-DurchführungsVO 1995, 8220/1
- O: AufzugsG 1998, 69/98, 90/01
AufzugsVO 1999, 16/99
- S: BaupolizeiG > 8200
BautechnikG > 8200
AufzugsVO 1977, 46/77, 92/77, 9/81, 30/84, 105/87, 74/91
- St: AufzugsG 2002, 108/02
- T: AufzugsG 1998, 47/98, 29/02, 89/02
Anwendung von VO auf bundeseigene Gebäude (VO) > 8200
- V: BautechnikVO > 8200

W: AufzugsG, 12/53, 31/68, 38/01, 91/01
Fahrtreppen, Sicherheitsvorschriften (VO), 37/90
Anerkennung von Normen (VO), 22/95

8225 Garagen

B: BauG > 8200
K: Bauvorschriften (G) > 8200
N: BautechnikVO > 8200
O: BautechnikG > 8200
S: Garagenordnung (G), dRGI I S 219, LGBI 59/97, 46/01

St: BauG > 8200
T: Technische Bauvorschriften (VO) > 8200
V: StellplatzVO, 31/76, 37/95, 65/01
W: GaragenG, 22/57, 14/62, 40/69, 7/75, 44/90, 73/90, 34/92, 8/96, 42/96, 43/96, 10/99,
91/01, 7/02
GaragenG, Durchführung (VO), 56/96, 106/01
Abscheider für brennbare Flüssigkeiten (VO), 2/58

8230 Abwasser, Kanalisation

B: KanalanschlußG 1989, 27/90, 47/99, 32/01
K: GemeindekanalisationsG 1999, 62/99, 13/02
Indirekteinleiter-VO, 102/95
N: KanalG 1977, 8230
L-WasserwirtschaftsfondsG > 6930
O: Abwasserentsorgungsg 2001, 27/01
BautechnikVO > 8200
S: BautechnikG > 8200
St: ~~KanalG-1988, 79/88, 59/95, 82/98~~
Abwasserentsorgung, Förderungsrichtlinien (VO), 50/02, 74/02
T: KanalisationsG 2000, 1/01
V: KanalisationsG, 5/89, 58/93, 4/01, 58/01
W: Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG, 22/55, 13/67, 2/70, 10/73, 20/77, 18/84,
45/84, 44/90, 73/90, 33/94, 78/95, 44/96, 36/01
KanalgrenzwertVO, 2/90
Kaltreinerhaltige Abwasser in den Misch- oder Schmutzwasserkanal (VO), 75/90
Kanalräumungs- und KanalgebührenG 1978, 2/78, 24/80, 8/86, 44/90, 73/90, 16/94,
33/94, 45/00

8270 Mineralölordnung, Ölfeuerung

- B: Wärmeschutz- und HeizungsVO > 8206
Wärmeschutz- und HeizungsVO für bundeseigene Gebäude > 8206
- K: Bauvorschriften (G) > 8200
- N: Bauordnung (G) > 8200
BautechnikVO > 8200
- O: Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002, 114/02
Brennbare Flüssigkeiten, Lagerung und Verfeuerung (VO), 83/80, 96/83, 48/84,
71/85, 55/86, 60/88, 57/92
- S: BautechnikG > 8200
HeizungsanlagenVO > 8206
-
- St: BauG > 8200
Heizungsanlagen, Mindestanforderungen (VO) > 8206
- T: HeizungsanlagenG 2000, 34/00, 29/02, 89/02
HeizungsanlagenVO 2000, 66/00
Geltung von VO für bundeseigene Gebäude (VO) > 8200
- V: ÖltankVO, 34/83, 45/86, 66/01
- W: ÖlfeuerungsG, 19/74, 16/91, 82/01

Sonstige Landesgesetze mit Baubezug

4400 Feuerwehr

- B: FeuerwehrG 1994, 49/94, 54/95, 32/01
Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift (VO), 86/95
Feuerbeschauordnung (VO), 87/95
Feuerwehr-Tarifordnung (VO), 88/95, 56/00
- K: FeuerwehrG, 48/90, 63/93, 14/95, 112/95, 74/97, 14/02, 60/02
LFeuerwehrverband und Stützpunktfeuerwehren, Beiträge (VO), 58/91
Stützpunktfeuerwehren (VO), 75/91
LFeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandanten,
Aufwandsentschädigungen (VO), 80/81
-
- N: FeuerwehrG, 4400
AlarmierungsVO, 4400/1
Feuerwehren, Einsatzbereich (VO), 4400/3
Feuerwehr-MindestausrüstungsVO 1997, 4400/4
Brandbekämpfung, Hinweisschilder (VO), 4400/7
L-Feuerweherschule (VO), 4400/10
Leicht entzündliche Stoffe (VO), 4400/11
- O: FeuerwehrG, 111/96, 90/01, 84/02
Feuerpolizeiordnung (G) > 4410
BrandbekämpfungsVO 1985, 133/85
Feuerwehr-DienstbekleidungsVO 1988, 26/88
FeuerwehrabschnittsVO, 80/83, 75/88
Feuerwehrwahlordnung (VO), 43/97, 136/02
Feuerwehrkorpsabzeichen (VO), 127/97

-
- S: FeuerwehrG, 59/78, 59/87, 89/89, 63/96, 46/01
FeuerwehrVO, 97/86, 72/87, 6/94
- St: LFeuerwehrG 1979, 73/79, 25/95
- T: L-FeuerwehrG 2001, 92/01, 89/02
L-FeuerwehrG, Durchführung (VO), 4/73
- W: FeuerwehrG, 16/57, 22/69, 79/01
FeuerwehrVO, 26/57

4410 Feuerpolizei, Kehrordnung

- B: FeuerwehrG > 4400
Kehrordnung (G), 29/81, 32/01
Feuerbeschauordnung (VO) > 4400
-
- K: Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 (G), 67/00
Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, Durchführung (VO), 50/89
Feuerbeschau, Verdienstentgang (VO), 35/02
- N: FeuerwehrG > 4400
Flüssiggasbehälter, Lagerung (VO), 4400/2
Kehrperioden (VO), 4400/5
Verbrennen im Freien, Sicherheitsvorkehrungen (VO), 4400/6
Ausschmückung von Räumen, Materialien (VO), 4400/8
Feuerpolizeiliche Beschau, Kostenbeitrag (VO), 4400/9
-
- O: FeuerpolizeiG, 113/94, 93/95, 90/01
FeuerpolizeiVO 1998, 113/98
Brandverhütungsfonds (VO), 98/96
Feuerpolizeiordnung (G), 8/53, 39/54, 11/63, 102/91, 111/96
Rauchfangreinigungstüren-VO, 1/60, 73/87
Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002 > 8100
Rauchfangkehrer, Aufzeichnungen (VO), 23/92
- S: Feuerpolizeiordnung 1973 (G), 118/73, 31/79, 30/91, 57/91, 62/96, 46/01, 64/01
Brandverhütung und Brandursachenermittlung, Fonds (G), 76/74, 79/76, 69/84, 61/86
- St: FeuerpolizeiG 1985, 49/85, 59/95, 63/01
Kehrordnung 2000 (G), 60/00, 20/02
KehrbuchVO 1985, 90/85
-
- T: Feuerpolizeiordnung 1998 (G), 111/98, 111/01
KehrbuchVO, 68/78
-
- V: Feuerpolizeiordnung (G), 16/49, 18/71, 28/79, 56/94, 91/94, 34/99, 58/01
Feuerpolizeiordnung, Durchführung (VO), 17/49, 2/52, 12/52, 4/61, 18/67, 54/71,
32/75, 29/80, 48/85, 51/90, 8/00
Gasfeuerungsanlagen, Reinigungsfrist (VO), 7/00
- W: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG, 17/57, 23/69, 17/82, 54/00
KehrVO 1985, 22/85, 40/87
FeuerpolizeiVO 1988, 5/89
Handfeuerlöscher und ähnliche Löschergeräte (VO), 29/57
Überprüfungsentgelttarif 1992 (VO), 4/89, 59/90, 42/92, 108/01
Überprüfungsorgane, Kenntnisse (VO), 33/86, 22/90, 43/92

7060 Film, Kino, Lichtspiel

- B: LichtspielG 1960, 1/62, 1/70, 9/93, 32/01
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 34/78, 46/91, 16/96
- K: KinoG 1962, 2/63, 14/75, 35/82, 70/93
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 90/78, 18/91
- N: LichtschauspielG 1972, 7060
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 7061
- O: KinoG, 34/54, 53/61, 62/69, 76/88, 30/93, 2/94, 90/01
KinobetriebsVO, 28/55
BildervorführVO, 29/55
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 48/78, 99/90, 8/96
- S: ~~VeranstaltungsG > 7070
Veranstaltungsstätten-VO > 7070
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 74/78, 50/91, 19/96~~
- St: LichtspielG 1983, 60/83, 71/01
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 23/79
- T: LichtspielG, 5/86, 13/86, 38/88, 1/02
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 44/78, 7/91, 50/95
- V: ~~LichtspielG, 56/02
Filmbewertungskommission der Länder (VE), 26/78, 3/91, 6/96~~
- W: KinoG 1955, 18/55, 8/61, 2/67, 26/69, 33/80, 29/90, 11/93, 40/98, 47/00
Filmprädikat-AnerkennungsVO, 15/67

7070 Veranstaltung, Theater

- B: ~~VeranstaltungsG, 2/94, 38/99, 32/01
BauG > 8200~~
- K: ~~VeranstaltungsG 1997, 95/97, 16/98, 68/98, 27/99, 138/01
Bauvorschriften (G) > 8200~~
- N: ~~VeranstaltungsG, 7070
VeranstaltungsbetriebsstättenG, 8260~~
- O: ~~VeranstaltungsG 1992, 75/92, 30/95, 53/99, 84/01
BautechnikVO > 8200~~
- S: ~~VeranstaltungsG 1997, 100/97, 43/98, 54/00, 46/01, 62/02
Veranstaltungsstätten-VO, 10/01
Zirkus-Wildtierhalteverbots-VO, 113/98~~
- St: ~~VeranstaltungsG, 192/69, 29/86, 69/94, 10/98, 64/01, 18/02~~
- T: ~~VeranstaltungsG 1982, 59/82, 22/86, 45/90, 3/93, 1/02
Betriebsanlagen für Veranstaltungen (VO), 62/79~~
- V: ~~VeranstaltungsG, 1/89, 58/01, 38/02
BautechnikVO > 8200~~
- W: ~~VeranstaltungsG, 12/71, 22/76, 17/81, 8/83, 31/84, 38/85, 16/90, 26/94, 3/96, 6/96,~~

27/98, 15/99, 43/99, 58/99, 53/00, 58/00, 84/01
 VeranstaltungsstättenG, 4/78, 29/90, 8/95, 4/98, 19/99
 Spielapparatebeirat, Organisation und Tätigkeit (VO), 43/00

8050 Umweltschutz

- B: UmweltinformationsG 2001, 30/01
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- K: IPPC-AnlagenG, 52/02
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- N: UmweltschutzG 1984, 8050
 Umweltschutzorgane, Prüfung (VO), 8050/1
 Umweltschutzanstalt, Satzung (KM), 8050/2
 Umweltakademie (KM), 8050/3
 Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt (KM), 8050/4
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- O: L-VerfassungenG 1991 > 0001
 UmweltschutzG 1996, 84/96, 93/96, 70/98, 20/99, 1/00, 129/01, 160/01, 83/02
 Umweltschutzorgane (VO), 58/89
 Umweltschutzbeirat (VO), 95/97
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- S: Auskunftspflicht und Datenschutz (G) > 0020
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- St: Umwelt, Einrichtungen zum Schutz (G), 78/88, 56/98, 15/99, 24/02
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- T: UmweltinformationsG, 3/96, 35/00
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- V: LVerfassung > 0001
 L-UmweltinformationsG, 55/94, 44/99
 Umweltschutzanstalt, Statut (KM), 32/85
 IPPC-AnlagenG, 20/01
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600
- W: UmweltschutzG, 25/93, 6/95, 36/96, 45/98, 15/01
 Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, Geschäftsordnung (VO), 14/94
 UmweltinformationsG, 15/01
 LLehrer-Personalaufwand, Wohnbauförderung sowie Umwelt- und
 Wasserwirtschaftsfonds (VE) > 2600

8051 Umweltschutz

- B: LUmweltschutz (G), 78/02
- N: UmweltschutzG > 8050

- O: UmweltschutzG > 8050
Umweltanwalt, Bestellung (VO), 60/89
Umweltanwalt (VO), 94/97
- S: LUmweltanwaltschaftsG, 67/98, 46/01
- St: Umwelt, Einrichtungen zum Schutz (G) > 8050
- V: Naturschutz und Landschaftsentwicklung (G) > 5500

8100 Immission, Luftreinhaltung, Schwefelgehalt im Heizöl, Smogalarm

- B: Luftreinhalte- und HeizungsanlagenG, 44/00, 32/01
Luftreinhalte- und HeizungsanlagenVO, 79/00, 31/02, 49/02
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 14/83, 16/85, 16/87, 41/89, 13/94
BauG > 8200
Wärmeschutz- und HeizungsVO > 8206
LuftreinhalteVO 1990, 69/90, 102/91, 71/96, 49/98, 26/99, 42/00
Punktueller Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 50/99
- K: HeizungsanlagenG > 8206
LuftreinhaltungsG, Durchführung (VO), 26/81, 66/84, 17/88, 31/88, 92/93, 15/94, 106/01
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 25/83, 12/85, 16/87, 60/89, 20/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 62/87
- N: LuftreinhalteG, 8100
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 0803
BautechnikVO > 8200
Smogalarmplan (VO), 8101/1
Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens (VO), 8102/1
Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens (VO), 8102/2
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 0804
- O: Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002, 114/02
LuftreinhalteVO, 78/76, 93/85
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 33/83, 14/85, 7/87, 47/89, 4/94
Brennbare Flüssigkeiten, Lagerung und Verfeuerung (VO) > 8270
immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 58/87
Smogalarmplan-VO Großraum Linz, 69/89, 10/96, 73/97, 3/98, 8/01
Schwefelgrenzwert für feste mineralische Brennstoffe (VO), 15/93
Punktueller Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 29/00
- S: LuftreinhalteG für Heizungsanlagen, 71/94, 46/01, 64/01
Brennstoff-, Rauch- und AbgasVO, 73/84, 90/84
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 50/83, 18/85, 16/87, 86/89, 15/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 90/87
Ausnahmsweise Zulässigkeit des Verbrennens außerhalb von Anlagen (VO), 9/94
- St: LuftreinhalteG 1974, 128/74, 7/02
LuftreinhalteVO, 182/75
Immissionsgrenzwerte VO, 5/87
Feuerstättenbeschränkung, Verbrennungsverbot (VO), 26/85
Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 35/83, 19/85, 21/87, 68/89, 2/94
Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 73/87
Schwefelgehalt in festen Brennstoffen (VO), 58/89
Smogalarmplan Graz (VO), 84/89, 69/90, 40/93, 115/99

- T: LuftreinhalteG, 68/73
 Immissionsgrenzwerte, Schwefelgehalt fester Brennstoffe (VO), 5/78
 Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 20/83, 55/84, 42/86, 48/89, 15/94
 HeizungsanlagenG > 8270
 Punktueller Verbrennen biogener Materialien, Ausnahme vom Verbot (VO), 81/98
 Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 52/87
- V: L-LuftreinhalteG, 42/94, 58/01
 Verbrennen von Stoffen außerhalb von Anlagen (VO), 43/94
 LuftreinhalteVO, 82/94, 57/98, 25/99, 27/00, 9/02
 L-LuftreinhalteG, Entschädigungen für Überwachungsorgane (VO), 83/94, 76/97, 28/00, 66/02
 Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (VO), 56/98
 Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 15/83, 6/85, 23/85, 12/87, 26/89, 8/94
 Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 47/87
- W: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG > 4410
 Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen (VO), 55/85
 Abgas- und EmissionsgrenzwertVO, 6/89
 Schwefelgehalt im Heizöl (VE), 10/83
 Schwefelgehalt im Heizöl (VO), 40/85, 37/86, 24/89, 8/90, 60/90
 Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (VE), 25/87
 Smogalarmplan für W (VO), 2/91, 47/94
 Ozonbelastungen, Warnstufe I-VO, 65/00
 Ozonbelastungen, Warnstufe II-VO, 66/00

8240 Abfall, Müll

- B: AbfallwirtschaftsG 1993, 10/94, 40/00, 32/01, 43/01
 Abfallwirtschaftsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 4/95, 47/98
 L-Abfallwirtschaftsplan 1997 (VO), 40/97, 66/00
- K: Abfallwirtschaftsordnung (G), 34/94, 89/96, 14/99
 Entsorgungsbereichs- und StandortVO, 36/98
 Abfallwirtschaftsverbände (VO), 37/98
 Thermische Abfallbehandlungsanlage (VO), 11/99
 Entwicklungsprogramm Abfallbeseitigung (G) > 8000
- N: AbfallwirtschaftsG, 8240
- O: AbfallwirtschaftsG 1997, 86/97, 18/98, 54/99, 90/01
 Abfallwirtschaftsplan 1999 (VO), 104/99
 KompostierungsanlagenVO 1998, 109/98
 AbfalltrennungsVO, 93/93, 84/94
 LAbfallverband (VO), 105/93
 Bezirksabfallverbände-FunktionsgebührenVO 1998, 81/98, 128/01
- S: AbfallwirtschaftsG 1998, 35/99, 27/00, 46/01, 53/02
 HausabfallVO, 36/92, 77/94
 BioabfallVO, 37/92
 Abfallverbände (VO), 55/92
 Abfallbehandlungsanlagen, Einzugsbereiche (VO), 54/92, 67/96
- St: AbfallwirtschaftsG 1990, 5/91, 34/95, 66/97, 7/02
- T: AbfallwirtschaftsG, 50/90, 76/98, 3/02, 89/02
 Abfallwirtschaftskonzept (VO), 1/93, 45/93, 114/93, 74/94, 22/95, 70/96, 100/97, 26/99, 13/00
 AbfallgebührenG, 36/91

V: AbfallG, 58/98, 58/01
AbfallabfuhrVO, 45/88
Abfallbeseitigungsanlagen, Sicherung von Standorten (VO), 46/88
Abfallbeseitigungsplan (VO), 47/88
Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (VO) > 1600

W: AbfallwirtschaftsG, 13/94, 53/96, 39/01, 49/01

8280 Gas

B: GasG, 22/74, 32/01
1. GasVO, 23/74, 8/76

K: GasG, 7/00
Niederdruckgas-VO, 43/85

N: GassicherheitsG, 8280
Flüssiggas-LagerVO, 8280/1
Niederdruck-Gasanlagen (VO), 8280/2
Niederdruck-FlüssiggasVO, 8280/3

O: Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002 > 8100
GassicherheitsVO, 145/97

S: GassicherheitsG, 82/00, 114/00
StadtgasVO, 18/64, 75/77, 55/86, 111/93, 4/96
FlüssiggasVO 1977, 74/77, 5/96

St: GasG 1973, 54/73, 46/87, 59/95, 73/01

T: GasG 2000, 78/00, 29/02

V: GasG, 30/65, 4/94, 58/01
L-FlüssiggasVO, 36/75
NiederdruckgasVO, 75/98

W: GasG, 17/54, 13/66, 19/71, 27/78, 23/80, 14/91, 7/96, 55/96, 80/01
Gasanlagen, Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht (VO), 19/66
Niederdruck-Gasanlagen, Technische Richtlinien (VO), 53/99

G Gesetz
V Verordnung
VE Vereinbarung

Bundesgesetze mit thematischem Bezug

In den nachstehenden Gruppen sind vor allem jene Gesetze (G) und Verordnungen (V) des Bundesgesetzgebers und der Bundesverwaltung zusammengefasst, die Bestimmungen der Gefahrenabwehr Gebäude betreffen, die in der Arbeit angesprochen werden.

	BGBl Nr	
	Stammfassung	gültige Fassung
Grundsätzliches		
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ABGB	JGS 946/1811	I/118/2002
Allgemeines VerwaltungsverfahrenG, AVG	51/1991	I/29/2000
Bundes-Verfassungsg 1930, B-VG	1/1930	I/8/2000
BundesministerienG, BMG	76/1986	I/17/2003
Strafprozessordnung 1975, StPO	631/1975	I/134/2002
Zivilprozessordnung, ZPO	RGBI Nr 113/1895	I/76/2002
Arbeitnehmerschutz		
ArbeitnehmerInnenschutzG, ASchG	450/1994	I/159/2001
ArbeitsinspektionsG	27/1993	I/159/2001
BauarbeitenkoordinationsG	37/1999	I/159/2001
Bundesbediensteten-SchutzG, B-BSG	70/1999	II/393/2002
Allgemeine ArbeitnehmerschutzV, AAV	218/1983	II/393/2002
ArbeitsstättenV, AStV		II/368/1998
Aufzüge-SicherheitsV 1996, ASV	780/1996	II/396/1999
BauarbeiterschutzV	340/1994	II/313/2002
ElektroschutzV 1995, ESV		706/1995
GasgeräteschutzV, GSV	430/1994	II/208/2002
MaschinensicherheitsV, MSV	306/1994	II/41/2002
Bildungswesen		
Allgemeines Hochschul-StudienG, AHStG	177/1966	116/1984
Universitäts-OrganisationsG, UOG	805/1993	I/120/2002
UniversitätsG 2002, UniG		I/120/2002
Universitäts-StudienG, UniStG	I/48/1997	I/105/2001
Technische Studienrichtungen (G) Tech-StG 1990	373/1990	I/48/1997
	außer Kraft: 30.9.2003	
Fachhochschul-StudienG 1993, FHStG	340/1993	I/58/2002
IngenieurG 1990, Ing-G	461/1990	I/136/2001
Diplom-HTL-Ingenieur-V		776/1994
Gewerberecht		
Gewerbeordnung 1994, GewO	194/1994	I/111/2002
ElektrotechnikG 1992, ETG	106/1993	I/136/2001
ElektrotechnikV 2002, ETV		II/222/2002
ExplosionsschutzV 1996, ExSV		252/1996
FeuerungsanlagenV		II/331/1997
GasgerätesicherheitsV	430/1994	II/208/2002
NiederspannungsgeräteV 1995, NspGV		51/1995
Nullungsv		II/322/1998
BaumeisterV		II/30/2003

Betriebsanlagen – vereinfachtes Genehmigungs- Verfahren (V), BAvGV	850/1994	II/19/1999
BäderhygieneG, BHygG	254/1976	I/98/2001
BäderhygieneV 1998, BHygV	II/420/1998	II/409/2000
ProduktsicherheitsG 1994	63/1995	I/98/2001
Umweltschutz		
Umfassender Umweltschutz, B-VG		491/1984
B-VG-Novelle 1988		685/1988
B-VG-Novelle 1993		508/1993
AbfallwirtschaftsG 2002, AWG		I/102/2002
ImmissionsG-Luft, IG-L	I/115/1997	I/102/2002
LuftreinhalteG für Kesselanlagen, LRG-K	380/1988	I/65/2002
SmogalarmG	38/1989	210/1992
UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000, UVP-G	697/1993	I/50/2002
WasserrechtsG 1959, WRG	215/1959	I/156/2002
BaumaterialV		259/1991
AbfallnachweisV		65/1991
DeponieV		164/1996
Bauschutt-Trennv		259/1991
LuftreinhalteV für Kesselanlagen	19/1989	II/324/1997
Verkehrswesen		
BundesstraßenG 1971, BStG	286/1971	I/50/2002
EisenbahnG 1957	60/1957	I/67/2002
LuftfahrtG	253/1957	I/65/2002
SchiffahrtsG 1997	I/62/1997	I/65/2002
Ziviltechnikerrecht		
ZiviltechnikerG 1993, ZTG	156/1994	I/136/2001
Ziviltechniker-KammerG 1993, ZT-KG	157/1994	I/136/2002
Ziviltechnikerprüfung (V), ZT-PV	750/1994	II/490/2001
EWR-ArchitektenV, EWR-ArchV		694/1995
EWR-IngenieurkonsulentenV, EWR-Ing-KonsV		695/1995
Sonstige BG		
AkkreditierungsG, AkkG	468/1992	I/85/2002
BauprodukteG, BauPG	I/55/1997	I/136/2001
BundestheatersicherheitsG		204/1989
BundestheaterorganisationsG	I/108/1998	I/136/2001
BIG-G	419/1992	I/141/2000
NotifikationsG 1999, NotifG		I/183/1999
Sachverständigen- und DolmetscherG, SDG	137/1957	I/133/2001
NormenG 1971	240/1971	I/136/2001

G Gesetz
V Verordnung

Richtlinien des Rates und andere EU-Dokumente mit thematischer Relevanz

Die vollständige Zitierung der Richtlinien erfolgt zB im § 210 N BauTV wie folgt:

Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

(1) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, Amtsblatt Nr. L 52 vom 23. Februar 1978, Seite 32,
usw

Die Richtlinien sind mit der jeweiligen Zahl in Verbindung mit der Jahreszahl und mit dem vollständigen Betreff hinlänglich definiert. Um die Lesbarkeit des auf Richtlinien bezugnehmenden Textes zu erleichtern, werden sie mit abgekürztem Titel angeführt.

Abgekürzter Titel - RL	Richtlinien Zahl idF	Betreffend
Arbeitnehmerschutz	89/391/EWG	Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
Arbeitsstätten	89/654/EWG	Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
Architektur	85/384/EWG	Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur
Aufzug	84/529/EWG 86/312/EWG 95/16/EWG	Angleichung der Rechtsvorschriften über Aufzüge
Bauprodukte	89/106/EWG 93/68/EWG	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte
Baustellen	92/57/EWG	auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
Diplomanerkennung	89/48/EWG 92/51/EWG 1999/42/EG	Regelung über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die einen mind dreijährige Berufsausbildung abschließen
Druckbehälter, einfach	87/404/EWG 93/68/EWG	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter
Explosionsschutz	94/9/EG	Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen

Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EWG 93/68/EWG	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen
Handwerk	64/427/EWG	Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen
Kommunalabwasser	91/271/EWG	Behandlung von kommunalem Abwasser
Maschinen	89/392/EWG 93/68/EWG	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fuer Maschinen
Niederspannung	93/23/EWG 93/68/EWG	elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
SAVE	93/76/EWG	Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)
Trinkwasser	98/83/EG	Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
UVP	85/337/EWG	Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Projekten
Wärmeerzeuger-Leistung	78/170/EWG 82/885/EWG	Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Wasserbereitung... sowie die Isolierung des Verteilernetzes
Wirkungsgrad	92/42/EWG 93/68/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Beitrittsvertrag		Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union v 24.6.1994 (BVG über den Beitritt Österreichs zur EU BGBl Nr 744/1994
new approach	85/C 136/02	Entschließung des Rates v 7.5.1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung
global approach	90/C/10	Entschließung des Rates v 21.12.1989 zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung

Literaturverzeichnis

Mit den Abkürzungen am Ende einer Nennung erfolgen die Verweise innerhalb des Textes.

- ALLMAYR, BELLINA-FREIMUTH: Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Judikatur des Inverkehrbringens von Bauprodukten in bbl 3/2000, 101 ff – *Allmayr Bellina-Freimuth*, Zuständigkeit
- AUVA: Statistik 2001 (www.auva.at)
- BACHMANN/FEIK/GIESE/GINZINGER/GRUSSMANN/JAHNEL/KOSTAL/LEBITSCH/LIE NBACHER: Besonderes Verwaltungsrecht² (1998) - *Bachmann*, BVwR
- BIRKHAN, Friedrich: Elektrotechnikrecht (1998), Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, ON, ÖVE
- BYDLINSKI, Franz: System und Prinzipien des Privatrechts (1996) - *Bydlinski*, Prinzipien
- DAVY, Benjamin: Gefahrenabwehr im Anlagenrecht (1990) - *Davy*, Gefahrenabwehr
- ECKARDT /LÖFFLER: Regulierungsfunktion technischer Normen in der Praxis der Bauingenieure in Technische Normen und Bauen, 43 ff, DIN (1991) - *Eckardt/Löffler*, Regulierungsfunktionen
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN: Das 6. Aktionsprogramm der EG für die Umwelt - *EU*, Umwelt 2010
- FRITZSCHE, Andreas F.: Wie sicher leben wir? Risikobeurteilung und -bewältigung in unserer Gesellschaft (1986) - *Fritzsche*, Risikobewältigung
- FUNK, Bernd-Christian: Einführung in das österreichische Verfassungsrecht⁹ (1996) und ¹⁰ (2000) - *Funk*, VfR
- GEUDER/HAUER: Wiener Bauvorschriften⁴ (2002)
- GEUDER, Henrietta: Österreichisches öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht (1996) - *Geuder*, Bau- u ROR
- GEUDER, Henrietta: Sammlung des Wr. Baurechts Stand 15.3.2002 - *Geuder*, Wr Baurecht
- GIESE, Karim: Das neue vlbG Baugesetz, bbl 2/2002, 47-61 – *Giese*, vlbG BauG
- GRÜNNER, Leopold: Sachverständigenrecht⁴ (1999), Vorlesungsunterlage TU-Wien, - *Grünner*, SV-Recht
- GUTKNECHT, Brigitte: Das Baurecht - ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen FGW 1/2001 1 ff - *Gutknecht*, Kompetenzen
- GUTKNECHT, Brigitte: Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, bbl 3/2001 – *Gutknecht*, Umsetzung der BP-RL
- HAAS, Thomas: Genehmigungsfreie Errichtung von Wohnhäusern, bbl 2/2001 - *Haas*, Genehmigungsfreiheit
- HARTMANN, Hermann: Die unterschiedlichen Arten von ÖNORMEN und ihre unterschiedliche Rechtsnatur in ÖNORM 7/1986, 89 ff - *Hartmann*, ÖNORMEN
- HAUER [Hrsg]/TRIPPL: Steiermärkisches Baurecht³ (1995)
- HAUER, Wolfgang: Burgenländisches Baurecht (1999)
- HAUER, Wolfgang: Kärntner Baurecht³ (1996), Ergänzungsband (1998)
- HAUER, Wolfgang: Salzburger Baurecht³ (1998)
- HAUER, Wolfgang: Wien ist anders, ZfV 1994/6 622-633
- HAUER/ZAUSSINGER/KRAEMMER: Niederösterreichisches Baurecht⁶ (2001)
- Institut „Sicheres Leben“, Unfallstatistik 2001 (2002) www.auva.at – Unfallstatistik 2001
- JAHNEL, Dietmar: Abfallwirtschaftsrecht in *Bachmann*, BVwR
- JAHNEL, Dietmar: Baurecht in *Bachmann*, BVwR
- JUD/HAUSER[Hrsg]/FASCHING/KLEMENCIC/PUNTIGAM: Gewerberecht (2000)
- KARNER, Josef [Hrsg]: Bauproduktrecht (1997)
- KINSCHER, Walter: Die Gewerbeordnung 1994¹¹ (2001)
- KIRCHMAYER, Wolfgang: Die Novellen zur BO f W im Jahr 2001 (Teile 1 u 2), bbl 2/2002 62 – 68 und 3/2002 89 – 94 – *Kirchmayer*, BO-Novellen
- KOJA, Friedrich: Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996) - *Koja*, AVwR
- KNÖTTIG/GUTTMANN/PANZHAUSER: Materialien zur Humanökologie, Begleitunterlagen zu Humanökologischen Lehrveranstaltungen an der TU

- Wien (1992) - *Knöttig et al*, Materialien
- KRAMMER, Harald: Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher - zur Novellierung des SDG in *Der Sachverständige* 4/1998 - *Krammer, SV*
- KRZIZEK, Friedrich: System des Österreichischen Baurechts (1972) - *Krzizek, System*
- KÜHNE, Josef: Technik und Recht, Antrittsvorlesung 1973
- KUHLMANN, Albert: Einführung in die Sicherheitswissenschaft (1981) - *Kuhlmann, Sicherheitswissenschaft*
- LENDI, Martin: Lebensraum, Technik, Recht (1988)
- LIEHR, Willibald: Ausgewählte Kapitel aus dem Baurecht⁵, Vorlesungsunterlage TU-Wien (1998) - *Liehr, Baurecht*
- LIEHR, Willibald: Wechselbeziehungen zwischen dem Behördenorgan und dem Amtssachverständigen im Verwaltungsverfahren in *Straube, Kühne-Festschrift - Liehr, Sachverständiger*
- LIEHR, Willibald: Deregulierung im Baurecht, ÖGZ 1997/8 - *Liehr, Deregulierung*
- LIENBACHER, Georg: Raumordnungsrecht in *Bachmann, BVwR*
- MAYER, Heinz: Das österreichische Bundesverfassungsrecht² (1997) - *Mayer, VfR*
- MELL/SCHWIEMANN: Grundriss des Baurechts (1980) - *Mell/Schwiemann, Grundriss*
- MIKULITS, Rainer: Konkrete Schritte zur Harmonisierung der Technischen Bauvorschriften, WBFÖ 1/2001 7ff - *Mikulits, Harmonisierung*
- MIKULITS, Rainer: Anwendungsbestimmungen für CE-gekennzeichnete Bauprodukte in Österreich - die Baustoffliste ÖE WBFÖ 3/2001 - *Mikulits, Baustoffliste ÖE*
- MOSER; Berthold: Die Grund- und Freiheitsrechte im Zeitalter der Technik in *Straube, FS Kühne - Moser, Grundrechte*
- NEUHOFER, Hans: Oö Baurecht⁵ (2000)
- ÖSTERREICHISCHER STAHLBAUVERBAND: Österreichisches Brandschutz Handbuch (1979)
- POINTNER, Josef: Unfallverhütung und Sicherheit in Österreich, (1989) - *Pointner, Unfallverhütung*
- POINTNER, Josef: Im Schattenreich der Gefahren, (1995) - *Pointner, Schattenreich*
- PÜRINGER/TOTTER: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1999 (1999)
- RASCHAUER/BRUCKMÜLLER/GUTKNECHT/HYSEK/LIEHR/REITSTÄTTER/RIEGLER/SPERLICH: Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich, Forschungsbericht 1999 im Auftrag des BMWA (FGW Schriftenreihe Nr 133) (1999) - *Raschauer, Vereinheitlichung*
- RASCHAUER, Bernhard: Allgemeines Verwaltungsrecht (1998) - *Raschauer, AVwR*
- REITSHAMMER, Daniela: Kanalanschlusszwang im Bundesländervergleich, bbl 6/2003 1-13, - *Rechtshammer, Kanalanschlußzwang*
- SANYTR, Michael: Brandschutzanalysen mit Methoden des Risk Management, Vortrag in der Technischen Akademie Wuppertal 1991 – *Sanytr, BS-Analysen*
- SANYTR, Michael: Habitatgestaltung - Protektivökologische Fragen in *Knöttig et al, Materialien*
- SCHRAMHAUSER/HEIDER: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz³ (1999)
- SCHRÖFL, Hans: Handkommentar zum Umweltschutzrecht³ (1992), Ergänzungsband 1994 - *Schröfl, Umweltschutzrecht*
- SCHWAIGHOFER/SOLLINGER: Tiroler Baurecht² (1999)
- STRAUBE/WEIMAR [Hrsg]: Jurist und Technik zwischen Wissenschaft und Praxis; Festschrift für Josef Kühne zum 60 Geburtstag - *Straube, FS Kühne*
- STRAUBE, Manfred: Technik Klauseln im Recht (1988) - *Straube, Technik Klauseln*
- THINEL, Rudolf: Verweisungen auf ÖNORMEN (1990) *Thinel, Verweisungen*
- THUN-HOHENSTEIN/CEDE: Europarecht³ (1999)
- WESSELY, Wolfgang: Auswirkungen des Bundesimmobiliengesetzes auf kommunale Zuständigkeiten in bbl 5/2001 169 ff - *Wessely, BIG-Zuständigkeiten*
- AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- bbl: Baurechtliche Blätter
- FGW: Wohnbauforschung in Österreich, Mitteilungen der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen
- ZfV: Zeitschrift für Verwaltung

Abkürzungsverzeichnis

AB.....	Ausschußbericht	BReg	Bundesregierung
Abs	Absatz	BStG	BundesstraßenG
AdLReg	Amt der Landesregierung	BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
AHStG	Allg Hochschul-StudienG	B-VG	Bundes-VerfassungsG
AkkG	AkkreditierungsG	bzw	beziehungsweise
allg	allgemein(-e, -er, -es)	ca	circa
Anm	Anmerkung	CE	Konformitätszeichen
Art	Artikel	CEN ..	Comité Européen de Normalisation
ASchG	ArbeitnehmerInnenenschutzG	CENELEC ..	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique
AstV	ArbeitsstättenV	d bed	das bedeutet
ASV	Aufzüge-SicherheitsV	dgl	dergleichen
ausg	ausgenommen	dh	das heißt
AUVA.....	Allg Unfallversivherungsanstalt	ds	das sind
AVG	Allg VerwaltungsverfahrensG	dzt	derzeit
AWG	AbfallwirtschaftsG	ea	eingangs angeführt
B, Bgld.....	Burgenland	EB	Erläuternde Bemerkungen
BauG	Baugesetz(e)	EK	Europäische Kommission
BauKG	BauarbeitenkoordinationsG	EOTA ..	European Organisation for Technical Approvals
BauNG	BaunebenG	erg Verf	ergänzt durch Verfasser
BauO	Bauordnung(en)	ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
BauPG	BauprodukteG	ETG	ElektrotechnikG
BauTG	BautechnikG	ETV	ElektrotechnikV
BauV	BauarbeiterschutzV	EtZ ...	Europäische technische Zulassung
B-BSG	Bundes-BedienstetenschutzG	EU	Europäische Union
bes	besonders	EVU.....	Elektroversorgungsunternehmen
betr	betreffend	EW.....	Einwohner
BG	BundesG	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BGBI.....	Bundesgesetzblatt	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Bgm	Bürgermeister	explgef	explosionsgefährdet
BgNr	Beilagen Nr	ExSV	ExplosionsschutzV
BHS.....	Berufsbildende höhere Schule	f	für
BK	Bundeskanzler	ff	folgende (Seite/n)
BKA	Bundeskanzleramt	FBOOK	Fußbodenoberkannte
BM ...	Bundesminister, Bundesministerium	FHStG	Fachhochschul-StudienG
BMBT	BM für Bauten und Technik	G	Gesetz
BMG	BundesministerienG	GdR	Gemeinderat
BMfWuV ..	BM f Wissenschaft und Verkehr	gem	gemäß
BMLFUW.....	BM f Land- u Forstwirtschaft, Umwelt u Wasserwirtschaft	GewO	Gewerbeordnung
BMfLuFW	BM f Land- u Forstwirtschaft	ggf	gegebenenfalls
BMVIT	BM f Verkehr, Innovation u Technologie	ggstl	gegenständlich
BMWA ..	BM f (wirtschaftliche Angelegenheiten) Arbeit und Wirtschaft	GP	Gesetzgebungsperiode
BPräs	Bundespräsident	hEN	harmonisierte Europäische Norm
BP-RL	EU-Bauprodukte-RL	ia	im Allgemeinen

idF	in der Fassung	resp	respektive
idR	in der Regel	RL	Richtlinie
ieS	im eigentlichen Sinn	S	Seite
IGL.....	ImmissionsschutzG-Luft	S, Sbg	Salzburg
IngG	IngenieurG	SDG	Sachverständigen- und DolmetschG
insb	insbesondere	SNT-Vorschriften	elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung
iS	im Sinne	St, Stmk.....	Steiermark
iSd	im Sinne des; der	StGG	StaatsgrundG
ISO	International Organisation for Standardisation	SV	Sachverständiger
ivm	in Verbindung mit	szt	seinerzeit
iW	im Wesentlichen	T, Tir	Tirol
Jh	Jahrhundert	tech.....	technischisch
K, Ktn.....	Kärnten	Tech-StG	BG über Technische Studien- richtungen
LGBI	Landesgesetzblatt	TRVB	Tech RL vorbeugender Brand- schutz
LH	Landeshauptmann	TÜV	Tech Überwachungsverein
LReg	Landesregierung	tw	teilweise
LRG-K	LuftreinhalteG f Kesselanlagen	u	und
LRV-K	LuftreinhalteV f Kesselanlagen	UR	umbauter Raum
lt	laut	u dgl	und dergleichen
max	maximal	ua	unter anderem
mE	meines Erachtens	ÜA	Einbauzeichen
mind	mindestens	uam	und andere(s) mehr
MinRoG	MineralrohstoffG	UniStG	Universitäts-StudienG
Mio.....	Millionen	usw	und so weiter
MSV	Maschinen-SicherheitsV	uU.....	unter Umständen
N, NÖ	Niederösterreich	UVPG	Umweltverträglichkeitsprü-fungsG
NotifG	NotifikationsG	uzw	und zwar
Nr	Nummer	V, VlbG.....	Vorarlberg
NspGV	NiederspannungsgeräteV	V	Verordnung
O, Oö	Oberösterreich	vA	vor Allem
oa	oben angeführt	VfGH	Verfassungsgerichtshof
ÖA	Baustoffliste, national	VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
ÖBFV.....	Öst Bundesfeuerwehrverband	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ÖE	Baustoffliste, europäisch	W, wr.....	Wien, wiener
OIB	Öst Institut für Bautechnik	WBAG	Wr Bauprodukte- und Akkredi- tierungsG
ÖISS	Öst Institut für Schul- und Sportstät- tenbau	WEA	Wärmeerzeugungsanlage
ON	Öst Normungsinstitut	WRG	WasserrechtsG
öst, österr	österreichisch	Z	Ziffer
ÖtZ	Öst technische Zulassung	zB	zum Beispiel
ÖVE	Öst Verband für Elektro-technik	zT	zum Teil
ÖVGW.....	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Verband Gas & Wasser)	ZTG	ZiviltechnikerG
PDG	Produktsicherheitsgesetz	ZTKG	ZiviltechnikerkammerG
P	Punkt	zus	zusammen
PÜZ-stellen	Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen		
rd	rund		

Lebenslauf von Jochen Müller

Persönliches

Geboren in Mödling, NÖ am 16.Aug.1941
Verheiratet seit 16.Nov.1965, 1 Tochter, 1 Sohn
Militärdienst von 17.Jul. bis 31.März 1970

Ausbildung

1951-1959	Besuch des BRG in Graz-Liebenau
1960-1967	Architektur-Studium an der ehem. TU-Wien
Seit SS 1994/95	Doktoratsstudium an der TU-Wien
Ständig	berufsbegleitende fachliche Weiterbildung

Beruf

	Ferialpraktika während des Studiums, danach Mitarbeit in einem Architekturbüro
Seit März 1969	Höherer technischer Dienst beim Bund im Bereich des staatlichen Hochbaues, zunächst bei der ehem. BGV I Wien; Tätigkeiten: Bauaufsicht von Schul- und Universitätsgebäuden, technische Betreuung historischer Gebäude.
Seit Feb.1981	Im ehem. BMBT, das 1985 dem BMWA eingegliedert wurde. Tätigkeiten: Lenkungsfunktion im Schul- und Universitätsbau, Erarbeitung von Richtlinien, Leitung der Schlosshauptmannschaft Schönbrunn (1988-1992), Behördentätigkeit in sicherheitstechnischer Hinsicht für die Bundestheater (bis 1999), Behandlung von allgemeinen ZT-Angelegenheiten, Vorträge an der Verwaltungsakademie des Bundes, Mitglied in Prüfungskommissionen, Organisation des Energiemanagements und des Brandschutzes für Bundesgebäude.

Sonstiges

Seit 1973	Mitarbeit im ON, besonders Sportstättenbau
Seit 1985	Gerichtssachverständiger für Bauvertragswesen sowie Sportanlagen und Bäder
Seit 2000	Fachratsmitglied im ÖISS (Öst. Inst. f. Schul- u. Sportstättenbau)

Wien, am 21. Juni 2003